J. Germ. 18°
Booman

Digitized by Google

Digitized by Google

A, I. 261.

Digitized by Google

Hiſtoriſch=juriſtiſche Abhandlung
von dem
Beſthaupte
nach gemeinen deutſchen, und beſonderm mainziſchen Rechte und Herkommen

von
Franz Joſeph Bodmann
Profeſſor zu Mainz

Frankfurt am Main 1794
in der Andreäiſchen Buchhandlung

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Ueber den Sterbfall, und ſeine manchfaltige Uebung und Rechte in Deutſchlande hatte ich lange, und viel geſammelt, — noch öfter aber darüber gedacht. Gleichwohl würde die nachſtehende Abhandlung noch nicht ſo bald das Licht betreten haben, wenn nicht das weltbekannte Schickſal unſerer Stadt, und der umliegenden Gegend mich kräftig verſicherte, daß Themen ſolcher Art eben kein Artikel ſeyen, womit weitausſehende Spekulationen zu treiben ſind. Meine Freunde riethen damit hervorzutreten, und ich folgte ihrem Rathe.

Die Schriften, welche über dieſen Gegenſtand vorhanden ſind, haben mir bey meinem akademiſchen Leben eben ſo wenig, als viele andere, über noch manche Stoffe unſerer vaterländiſchen Rechte, ein Genügen geleiſtet. Leider muß ich täglich mehr erfahren, daß es noch itzo in der Kultur derſelben, wie ſie von dem großen Haufen der Schulmänner getrieben wird, der häufigſte Fall ſeye, daß, um mich des Ausdrucks der Schwed. Kriſtine zu bedienen, die hochgelehrte Herren in ihren Schriften zwar den

Digitized by Google

Stuhl zu nennen, ſich aber nicht darauf zu ſetzen wiſſen.

So lange es bey der Bearbeitung deutſcher Rechtsgegenſtände nicht Mode wird, überall 1) eine bündige, durch ganz Deutſchland vollſtändig beurkundete Geſchichte voranzuſchicken, 2) dieſer eine feſte, allgemeine, unmittelbar aus der Natur der Sache, (wie ſie durch Geſchichte, Geſetze und Herkommen aller T. Länder und Städte erzeugt und dargelegt worden iſt,) richtig und bündig ausgehobene Dogmatik folgen zu laſſen, und bey dieſer 3) allenthalben die Theorie mit einer auf angemeſſene Grundsätze gebauten Praktik der geſamten deutſchen Gebiete kunſtmäßig zu verpaaren, — ſolange bleiben alle Verſuche, aus dem Studium der vaterländiſchen Rechte litteräriſch ein Ganzes zu machen, meines Ermeſſens — gelehrte Frivolitäten. Mögten doch nur unſere germaniſtiſche Litteratoren, ſtatt Bücher und Abhandlungen allein zur Hand zu nehmen, ſich vorderſamſt um ächte und genaue Nachrichten, wie Rechtsinſtituten praktiſch, ehemals, und beſonders heutzutage, Landverfaſſungsmäßig durch ganz Deutſchland gebildet

worden

worden ſind, bekümmern! — mögten ſie ſich lieber beſtreben, von ihrem Vaterlande wenigſtens, überall die ältere und neuere Vorſchriften, das ältere und neuere Herkommen ſo pünktlich, und vollſtändig zu vergleichen, und mitzutheilen, als es z. B. ein neuerer Schriftſteller, Eugen Thomas, von den Fuldiſchen Provinzialrechten geleiſtet hat: ſo würden wir über deutſche Rechte wenigere, aber brauchbarere Werke haben, wir würden auch den Bedingniſſen, unter welchen ein gründliches und vollſtändiges Syſtem der deutſchen bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit allein möglich iſt, zuzuverläßig jetzt eben ſo nahe beygerückt ſeyn, als wir es hingegen wirklich nicht ſind.

Aber freylich, wie viele Staaten gibt es denn, deren weiſe Regenten, etwa nach dem erhabenen Muſter eines itzo regierenden Kurfürſtens zu Mainz, ihren Schulmännern die unvergleichliche Gelegenheit öffnen, durch Theilnehmung an praktiſchen Staats- Juſtitz- und anderen Geſchäften, bey Landesdikaſterien, — und durch Oeffnung des Zutritts zu Landesarchiven, ſich über die Sphäre gemeiner Büchertheorien und Kenntniſſe hinauszuſchwingen?

Digitized by Google

— und wer verkennt, auf dieſer Seite wenigſtens, den Vortheil, den Muſenſitze, an den Wohnſitzen Fürſtlicher Landesregierungs- und Juſtitzkollegien angelegt, vor allen andern, leicht, und nothwendig gewähren müßen? — Wer zweifelt, daß dies Gebrechen ſovieler anderer hohen Schulen, in den Kulturfortſchritten deutſcher Rechte, hauptſächlich jene Lücke übrig laſſe, welche auch der unermüdetſte Fleiß unſerer akademiſcher bloſen Bücher- und Diſſertationsmänner nie vollkommen, und gründlich ausfüllen wird?

Dann aber lieſe ſich erſt mit Würde und Anſtand fragen: gibt es ein allgemeines deutſches Privatrecht? — eine Frage, bey deren Auflöſung, wie ſie gewöhnlich geſchieht, ich mich bisher nie des Lachens habe enthalten können, ſo oft ich die Bocks- und Luftſprünge ſo mancher gelehrter Seiltänzer auf dieſer hochgeſchraubten Chorde habe wahrnehmen müſſen.

Nach dieſen Viſionen ſuchte ich bisher mich ſelbſt, und andere zu bilden. Meine Schritte haben mich noch nicht gereuet, und auch andre fanden wegen meiner gegebenen Fingerzeige hierzu noch keinen Grund. — Auch itzo bin ich dieſem Wege getreu

treu geblieben, indem ich dieſer Sterbfallstheorie ein neues Gewand ſchenkte, und ihr neues Leben, und Säfte gab. Der deutſche Regierungs = Juſtiz- und Finanzmann wird hoffentlich hier eben ſo, wie der ſpekulative Schultheoretiker, nunmehro manche Grundſätze dieſer Lehre, welche bisher auf blos geläufigem gelehrten Köhlerglauben geglaubt, und auf Dikaſterial-hypotheſen für gut anerkannt wurden, näher beſtimt, auf ächte Theorien zurückgeführt, und von Irrthümern, verjährten Meinungen, und Präjudizien geſäubert, — endlich auch alles unter ein möglichſt zuſammenhängendes Syſtem vereinet finden. Einen überſchauenden Blik auf mehrere benachbarte Gebiete, und auf die darinnen herrſchende Grundverſchiedenheit der Leibeigenſchaft, insbeſondere ſoviel dieſe Sterbfallsübung betrift, mußte ich alſo wählen, um aus den Grundſätzen derſelben, wie ſie über dieſes Inſtitut beynahe durch ganz Deutſchland, — und zwar einförmig — zerſtreuet ſind, möglichſt ein brauchbares Ganzes zu machen.

Nebenher wünſche ich, wir mögten durch dieſe extemporäre Schrift, der Kultur, und allgemeinen

Brauch-

Digitized by Google

Brauchbarkeit der deutſchen bürgerlichen Rechtsgelehrtheit wider einen Schritt näher beygerückt werden. In dieſem Wunſche dachte, und ſchrieb ich.

Gefällt meine Arbeit nicht, ſo kann doch mein gutes Herz nicht mißfallen. Hat ſie aber den Beyfall meiner Leſer verdient, ſo wird dieſer eine mehr dann zureichende Belohnung meiner Bemühung ſeyn.

Geſchrieben, Mainz, am 20. Dez. 1793.

Inhalt.

Digitized by Google

Innhalt.

Erſter Abſchnitt.

Begriff, — Etymon, — Theilung, — Urſprung, — Grund, — Geſchichte, und Litteratur vom Beſthaupte.

Begriff. §. 1. Etymon. §. 2.
Grund. §. 3. Theilung. §. 4.
Verwandſchaft mit ähnlichen Rechten. §. 5.
Urſprunge. §. 6. Geſchichte:
a) im allgemeinen. §. 7.
b) beſonders im Erzſtift Mainz. §. 8.
Litteratur. §. 9.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Befugniſſe, Beſthaupt zu erfordern.

Wer Beſthaupt zu erfordern überhaupt berechtigt ſeye? §. 1.
Gränzen dieſer Befugniß im allgemeinen. §. 2.
Sie iſt ein bloſes Patrimonialrecht. §. 3.
Kondominialbefugniß der Beſthaupterforderung. §. 4.
Beſthaupterforderungsbefugniſſe in alieno. §. 5.
Deren Erhaltung. §. 6.
Adäration des Beſthaupts. §. 7.
Beweiß:
a) Inſtrumental= §. 8.
b) Aus der Analogie und Nachbarſchaft. §. 9.
c) Aus andern Lieferungen, welche auf Beſthaupt Schlüſſe gewähren. §. 10.
Insbeſondere aus dem Faſtnachthune. §. 11.
Konſervirung dieſer Gerechtſame. §. 12.
Verluſt. §. 13.
Schlüſſe aus der Beſthauptsbefugniſſe auf andere Gerechtſamen.

a)

Digitized by Google

a) in Rückſicht der Jurisdiktionalien. §. 14.
b) und Patrimonialien. §. 15.

Sicherheit der Herrſchaft wegen deſſen Entrichtung. §. 16.
Beſonders im Konkurſe der Glaubiger. §. 17.
Andere Eventualverſicherungsmittel der Herrſchaften wegen ihres Beſthaupts. §. 18.

Dritter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche Beſthauptpflichtig, — und hinwieder davon frey, — oder befreyet ſind.

Beſthauptspflicht. — Allgemeine Grundſätze davon. §. 1.
Bedingniſſe, unter welchen Beſthauptspflicht ſtatt hat.
a) Dienſtmannſchaft bey dem Adel. — Ein Alterthum. §. 2.
b) das ſtädtiſche Bürgerrecht hob bey uns anfänglich die Beſthauptspflichtigkeit nicht auf. §. 3.
c) Sterbfallspflicht der armen Leute.
aa) nach Gemeinden betrachtet. §. 4.
bb) nach Gemarkungen. §. 5.
cc) Nach Huben und Höfen. §. 6.
dd) Nach Familien und ihrer Nachkommenſchaft. §. 7.
Wer in der Familie Beſthauptpflichtig ſeye?
α) Mann und Frau. §. 8.
Wie, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt worden? §. 9.
Ob, und wiefern die eheliche Gütergemeinſchaft, — Errungenſchaftsantheil, — ſtatutariſche Vortheile ꝛc. auf die Sterbfallspflichtigkeit einwürken? §. 10.
β) Kinder, welche noch in häuslicher Wehre ſind. §. 11.
Ob die geleiſtete Erbhuldigung als eine Bedingniß, oder Erforderniß der Beſthauptspflichtigkeit angeſehen werden möge. §. 12.
γ) ob Wahnſinnige, und andere, an Leib oder Seele gebrechliche Perſonen? §. 13.

δ)

Digitized by Google

γ) Ob Beyſaßen einer leibeigenen Gemeinde? §. 14.
ε) ob bloſe Tolerirte? §. 15.
δ) ob Forenſen? §. 16.
η) ob Landesherrliche Offizialen, — honorable Perſonen, Schulmeiſter und Schullehrer ꝛc. welche in leibeigenen Gemeinden, oder Orten, wo die Luft leibeigen macht, wohnen, leibeigen, und alſo Beſthauptpflichtig werden? §. 17.
ϑ) Dienſtboten. — Temporalbeſtänder. §. 18.
ι) Erbbeſtänder.
Erſter Fall. §. 19.
Zweyter Fall. §. 20.

Insbeſondere:

αα) Kameralerbbeſtänder. §. 21.
ββ) Erbbeſtänder adelicher und geiſtlicher Gutsherrſchaften, — ingl. Forenſen, welche in fremden Gebiete unter leibeigenen Gemeinden, oder wo die Luft leibeigen macht, ſitzen. §. 22.

Freiheit, — und Befreiung vom Beſthaupte. §. 23.

a) Perſonalbeſthauptsfreiheit. §. 24.
b) Realbeſthauptsfreiheit. §. 25.
c) Vermiſchte Beſthauptsfreiheit. §. 26.
d) Perſonalbeſthauptsbefreiung. §. 27.
Anderer Sinn derſelben. §. 28.
e) Realbeſthauptsbefreyung. §. 29.

Praktiſche Korollarien über dieſes Immunitätsweſen. §. 30.

Insbeſondere ſchlieſen die ertheilte gemeine Perſonalfreiheiten die Beſthauptsbefreyung nicht in ſich. §. 31.

Welches durch Beyſpiele erläutert wird. §. 32.

Worauf es alſo bey Perſonalbeſthauptsbefreiungen, in der That ſelbſten hauptſächlich ankomme? §. 33.

Von den rechtl. Vermuthungen in dieſer Lehre. §. 34.

Befreiungen dieſer Art liegen nicht in gemeinen Rechten. — Beyſpiele älterer und neuerer Libertationen in unſerm Erzſtiftl. Vaterlande. §. 35.

Wer

Wer über Beſthauptspflicht, Freiheit ꝛc. und darüber einſchlagende Streitfragen zu erkennen habe? §. 36.
Klagen. §. 37.
Beweiß, — und Vermuthungskraft darinnen. §. 38.
Rechtsgang dabey. — Petitoriſcher, — poſſeſſoriſcher. §. 39.
Iſt Beſthaupt für eine dingliche, — oder perſönliche Beſchwerde zu halten? §. 40.
Ob aus der Beſthauptsentrichtung ein bündiger Schluß auf des Entrichtenden perſönliches Leibeigenthum zu ziehen ſeye? §. 41.

Vierter Abſchnitt.

Von Gütern, welche der Beſthauptsthätigung unterworfen, — und hinwieder davon frey, — oder befreyet ſind.

Allgemeine Grundſätze hiervon. §. 1.
Hauptwichtiger Unterſchied, ob das Beſthaupt auf Gütern, — oder auf der Perſon hafte? §. 2.
Die Thätigung des Güterbeſthaupts (Güterfalls,) geſchieht entweder von den liegenden Gütern ſelbſt, oder von andern beſtimten Gegenſtänden. §. 3.
I) Regulirung des Beſthaupts auf Güter:
a) bey geſchloſſenen Lehnen, Huben, und Höfen. §. 4.
Beſonders, wenn ſolche zerſtickelt, und die Parzellen mit neuen Herdſtätten und Hofraithen bebauet werden. §. 5.
b) bey ungeſchloſſenen Bauergütern. §. 6.
Ob von mehreren Gütern, auch mehrere Beſthäupter fallen müſſen? §. 7.
Wie, wenn die ins Lehn gehörige Haupthuben, Höfe, Häuſer ꝛc. — oder die auf einzelnen dahin eingehörigen Gutsparzellen erbauete Häuſer, öde und wüſt, oder unbeſetzt liegen bleiben, oder ſonſt in Abgang gerathen? §. 8.
Ob Beſthaupt auch von den auſſer dem Gebiete, oder dem herrſchaftlichen Diſtrikte, zu entrichten ſeye? §. 9.

Ob

Ob von Gütern, welche bereits in den Ledigzählungs- oder Abkaufsanſchlage gezoben worden ſind, auch noch das Beſthaupt zu thätigen? §. 10.
Ob handlohnbare, oder bereits verhandlohnte Güter auch noch dieſem Laſte unterworfen ſeyen? §. 11.
II) Insbeſondere: ob ſolchen die Mitgiften unterworfen? §. 12.
v. Cramerſche Gegengründe. §. 13.
und deren Widerlegung. §. 14.
Inzwiſchen kömt es in Hypotheſi auf Spezialobſervanzen an. — Geſetze und Obſervanz deshalb im hieſigen Erzſtifte. §. 15.
Ob auch das anzuhoffende Vermögen, bereits dem Sterbfalle unterworfen ſeye? §. 16.
Wie, wenn dergleichen Güter dem Pflichtigen nur nutznieslich, — oder ſonſt beſchränkt, zum Genuſſe gehören? — ingleichen von Gütern, welche mit Leibrenten, Auszügen ꝛc. behaftet, — und von Vermögen, ſo nur in Ziel- und Zeitfriſten zu beziehen iſt. §. 17.
Von verpfändeten, — oder unter Wiedereinlöſungs- Wiederkaufs ꝛc. Gedingen veräuſſerten Gütern. §. 18.
Wie, wenn des Sterbfallspflichtigen Güter eingezohen, oder konfiszirt werden? §. 19.
Von den Beſthäuptern von Häuſern, u. a. Gebäulichkeiten. §. 20.
Wiefern ſind Leib- und Gutsherrſchaften berechtigt, ihrer Beſthauptsrechte halber, ſich in das Erwerbs-, Diſpoſitions-, und Verlierungsgeſchäfte ihrer Beſthauptspflichtigen einzumiſchen? §. 21.
Der Sterbfall berückſichtet bald die Güter beyder Ehekonſorten, — bald nur eines derſelben. §. 22.
III) Güter, worauf beſtimte Naturalbeſthäupter ruhen.
a) Viehſtand. §. 23.
b) Die weibl. oder männl. Garderobe. §. 24.
c) Die häusliche Mobiliarſchaft. 25.
d) Beſtimte Anſchläge in Gelde dafür. §. 26.
IV)

IV) Verwandlnng, und unbeſtimter Anſchlag des Sterbfalls in Prozenten vom ganzen Vermögen. §. 27.

Was für Vermögen dieſe Thätigungsart in ſich begreiſe §. 28.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Zeit- und Lokalbeſtimmungen der Sterbfallsthätigung.

Zeitbeſtimmung, §. 1.

Bey Lebzeiten hat nie ein Beſthaupt ſtatt. §. 2.

Natürlicher — und bürgerlicher Tod. §. 3.

Beſtimte Fälle des bürgerlichen Todes:

a) Mönchsproſeſſion. b) Landesverweiſung. §. 4.

c) Förml. Abtretung der Güter an die Kinder. §. 5.

d) und Errichtung der Auszugs, - Leibgedings-Kontrakten. §. 6.

e) Ob hierunter auch die Schankungen bey Lebzeiten, oder von Todeswegen, — letzte Willen, — Vermächtniſſe, u. ſ. w. begriffen werden mögen? §. 7.

Ortsbeſtimmung; — wo es zu erheben? und wohin abzuliefern? §. 8.

Bey kollidirendem Herkommen mehrerer Diſtrikte, Orte ꝛc. worauf vornemlich zu ſehen ſeye? §. 9.

Wohin demnach das Beſthaupt zu entrichten ſeye, wenn jemand einen mehrfachen Leibesnexus auf ſich trägt? §. 10.

Wohin folgt Beſthaupt insbeſondere in Lehns- und Vogtey-Kondominialfällen der Edelleute, Stifter, Klöſter, u. ſ. w. §. 11.

Dabey iſt einzig auf das Herkommen, — und die beſtehende Rezeſſen zu ſehen. §. 12.

Sechster Abſchnitt.

Von der Art, und Weiſe, wie in Sterbfällen üblich- und rechtlichermaſen das Beſthaupt würklich zu erheben, und zu thätigen ſeye?

Beſthaupt erheben, — und thätigen, was das ſeye? §. 1.

Wenn die Thätigung vorzunehmen ſeye? §. 2.

Wer

Digitized by Google

Wer ſolche zu beſorgen habe? §. 3.

Sie geſchieht nach der Verſchiedenheit der Sterbfallsgegenſtände verſchiedentlich:

1) Thätigung des Beſthaupts bey dem Viehe. §. 4.
Einige prakt. Anmerkungen dabey. §. 5.
Gnade, Schonung, Nachſicht, giebt hier kein Recht. §. 6.

2) Methode, den Gewandfall, (Wattmahl) zu thätigen. §. 7.

3) Art und Weiſe, bey Beſthauptsthätigung in beſtimtem oder unbeſtimtem Geldanſchlage, zu verfahren. §. 8.
Können Herrſchaften von dergleichen Geldanſchlägen folgends wieder auf die Naturalthätigung des Sterbfalls zurücktreten? §. 9.

4) Verfahrungsart bey Thätigung des Mobiliarſterbfalls. §. 10.

5) Art und Weiſe, die Kurmede, oder das beſte Stück aus der geſamten Verlaſſenſckaft zu thätigen. §. 11.

6) Art und Weiſe, den Sterbfall nach gewiſſen Prozenten vom geſamten Vermögen zu reguliren, und zu thätigen. §. 12.

I) Was für Güter und Vermögensſtücke machen den Inbegriff des Aktivvermögens aus, — auch ob, und was für Paſſiven davon hinwegzuziehen? §. 13.

Insbeſondere:

a) von Mobilien und Kapitalien im Auslande. §. 14.

b) ob, und wieferne bey dem Tode des Ehemanns, auch das weibl. Vermögen, u. umgekehrt, in den Thätigungsanſchlag zu ziehen? §. 15.

II) Wie die Thätigung ſelbſten geſchehe? §. 16.

III) Was bey dergleichen Operationen nebenher zu beobachten? §. 17.

Wie viel Prozenten üblichermaſen deshalb erhoben werden? §. 18.

Wie dabey denen Unterſchleifen und Defraudationen am gemeſſenſten zu begegnen und vorzubeugen ſeye? §. 19.

Von

Von dem nachbarlichen Reziprоko mehrerer Herrſchaften, in Beſthauptsthätigungsfällen. §. 20.

Siebenter Abſchnitt.

Unter die ſtrenge Theile der D. Rechtsdiſziplin gehöret auch das Beſthaupt. §. 1.

Theoretiſche Sätze, welche hieraus folgen; — Temperatur ihrer Anwendung. §. 2.

Beſthaupt iſt ein Recht, — welches angemeſſene, ſowohl hiſtoriſche Gründe rechtfertigen, als es auch richtige Analogie vor ſich hat. §. 3.

Nur die heutige Nebenbeſtimmungen ſeiner Ausübung, verdienen in unſern Tagen zweckmäſige Modifizirungen. §. 4.

Wie ſolche vernünftig, — gerecht, — und zuſammenhängend vorzunehmen ſeyen? §. 5.

Schluß dieſer Abhandlung. §. 6.

Hiſtoriſch

Digitized by Google

Hiſtoriſch-juriſtiſche Abhandlung
von dem

Beſthaupte,

nach gemeinen deutſchen, und beſondern Mainziſchen Rechte und Herkommen.

Erſter Abſchnitt.

Begriff, — Etymon, — Theilung, — Urſprung — Grund, — Geſchichte, — und Litteratur darüber.

§. 1.
Begriff.

Derjenige Theil des Vermögens, den die Herrſchaft (Leib- oder Guts-) aus der Verlaſſenſchaft ihres Leib- Hof- oder Gutshörigen, oder Kolonen, oder Schutzhörigen, nach deſſen Tode zu erfordern berechtigt iſt, heiſt Beſthaupt.

§. 2.
Etymon.

In deutſchen Urkunden kömt dieſe Gerechtſame unter dem Namen: die tode Hand, *a*) Kurmede, *b*) Hauptfall, Hauptrecht, *c*) Buttheil, *d*) Fall, Fall-

recht,

Digitized by Google

recht, Vall, *e*) Baulebung, Buleve, *f*) Gewandfall, g) Wadmahl, *h*) Geläß, Todenzoll, Todfall, Erbrecht, Frohnlöſin, Leibpfenning, der beſte Namhardt, *i*) u. ſ. w. — in lateiniſchen aber, unter dem Ausdrucke: *optimum caput*, *optimale*, *optimae exuviae*, *k*) *manus mortua*, *mortuarium*, *morticinium*, *jus caduci*, *jus capitale*, *juſtitia capitalis*, *jus catalli*, *melius catallum*, *S. catellum*, *l*) u. ſ. w. *m*) vor.

a) Die Urkk. bey Schannat, Hiſt. Worm. T. I. p. 72. bey Martene Coll. ampl. monum. p. 112. bey Miräus, Dipl. Belg. p. 147. bey Butkens, Troph. de Braband p. 106. bey Teſchenmacher, Ann. Cliv. p. 129. u. a. m. verbürgen es, daß die tode Hand, *manus mortua*, *la main mort*, &c. ſo oft von Eigenbehörigen die Rede iſt, jederzeit im metonymiſchen Verſtande von der Herrſchaftsgewalt oder Hand über den Nachlaß eines Verſtorbenen zu nehmen ſeye, und gehört es unſtreitig mit unter die ſchöne Fabeln des Altertums, was davon der Verf. des mag. Chron. Belg. ad A. 1123. zu erzälen weis: „in eo vero conſiſtebat jus, ut, quandocunque „aliquis paterſam. qui hanc debebat ſervitutem, morere„tur, in ſignum ſervitutis præteritæ optimum pignus vel „jocale, quod in ipſius domo reperiri contingeret, à Do„minis exigeretur; ſin autem nihil eſſet, ut tum defuncti „dextera manus abſciſſa offerretur, &c.„ welches Mährgen dann auch folgends *A. Matthæi*, Tr. d. Nobilit. L. IV. c. 9. p. 954. *H. Grot*. Inleid. tot de Holland. Rechtsgeleerdh. B. II. D. I. *van Leeuwen*, oud Batav. B. I. D. 3. S. *van Loon*, Beſchryving der aloude Regeeringwyze van Holl. T. III. p. 265. *Trotz*, Jus agrar. belg. T. II. p. 526. und noch in neuern Zeiten *Chalmot* over M. Winhoff Landrecht van Averiſſel, *Cerifier*, *Wagenaar*, ja ganz neuerlich *Arntzen*, Inſt. jur. belg. civ. T. I. p. 279. nachgebetet und vertheidigt; und wenn vollends unter uns Deutſchen der Altertumskundige Probſt Francke in ſ. alt. u. neu. Mecklenb. B. X. K. V. S. 77.

die

die nach der peinl. Gerichtsſitte des Mittelalters als Leib- und Fraiſchzeichen von denen Körpern erſchlagener Leute abgenommene, und noch h. T. in den Kirchen zu St. Peter und St. Georg in Roſtock und Wismar aufbewahrte Hände, wahrhaftig für dergleichen Hände der Leibeigenen halten will, die ihnen um deswillen nach dem Tode abgelöſet worden ſeyen, weil ſie ihren geiſtlichen Gutsherrſchaften das Beſthaupt ſchuldig geblieben; ſo darf man zur kräftigen Widerlegung dieſer Poſſen nur auf jenes verweiſen, was hievon gar gründlich der gelehrte Dordrecht. Herr Burgermeiſter *van de Wall* in ſeinen überaus ſchäzbaren Aantek. over de Privil. Handveſt. &c. van Dordrecht, T. I. p. 314. (*Wiënſema*) over de Frieſche Wett, p. 95. und vor dieſen der vortrefliche Domprobſt Dreyer, Nebenſt. S. 89. u. ſ. w. angemerkt haben.

a) Kurmede, Keurmede, Kirmut, Kormede, ꝛc. bezeichnet wörtlich: eine Gabe, welche ſich die Herrſchaft aus dem Vermögen des Kolonen zu kühren, d. i. zu wählen hat. Das Alterthum liefert uns eine doppelte Art von Kurmede: 1) Wenn der Erbe eines Guts, ſolches von deſſen Eigenthumsherrſchaft wieder gewinnen und löſen wollte; — 2) Wenn der Beſitzer eines behörigen Guts (manſus ſervilis) ſchlechtweg verſtarb.

Erſtere ward auch von freyen Huben, (manſus ingenuilis) geleiſtet, vertrat alſo im Grunde die Stelle des h. T. üblichen Handlohns, und gewähret die Richtigkeit des Grundſatzes: daß Beſthaupt und Handlohn im Mittelalter einen und denſelben Urſprung gehabt haben, auch überall nach parallelen Grundſätzen beurtheilt worden ſeyen. — Noch h. T. trift man unter dieſer Benennung: Kirmut, Kyrmuth ꝛc. das eigentliche Kauf- und Tauſchhandlohn, in den Niederlanden, und beſonders häufig am Rheinſtrohme an, und es merkt hievon gar gründlich der Verf. einer wohlgerathenen Abh. de decimo, aliove denario ex alienatione ſundi moventis, (Trier 1768. 4.) nemlich Herr J. W. Schiller, §. 6. an: „in computibus San-Simeonæis „(zu Trier), vocatur optimale Kyrmut, ſed gnavà et ſtu-

„ dioſa ſeparatione *duplicis* optimalis, quorum alterum *ex* „ *morte* cedit, alterum *per alienationem bonorum immo-* „ *bilium.* „ Und in der Note *** heiſt es, „ Computus iſti, „ quando ceſſit optimale *per obitum*, conſtanter iſtud ſic „ expreſſerunt, ut vel ſcriberent ſimpliciter: *ex optimali* „ *hujus* *illius curtarii*, — vel *ex optimali per mortem*, „ &c. Econtra, dum aliud genus optimalis, nim. *ex alie-* „ *natione* receptum eſt, ſcripſere: *de optimali in N. N.* „ *occaſione venditionis bonorum N. N.* — Item, *de optimali* „ *ex causa permutationis bonorum N.N. in N.* „ — Woraus er denn §. 9. not. * den richtigen Schluß zieht: „ Divinationis „ non mulctabor, ſi dixero, omnia prædia, quorum colo- „ nus ſolvit Kurmut ex alienationibus, *et curmœdica* au- „ diunt, ſuum primitivum nomen hinc accepiſſe, quia lau- „ demialia jura Domino fuerunt *arbitraria*. Quid enim *Cur-* „ *mœd* aliud eſt, quam *electionis arbitrium?* Res ipſa, quæ „ huic arbitrio obnoxia eſt, idem nomen abinde accepit, „ ſive cum aliis *Curmied*, (ab *eligere* et *locare*) — ſive „ *Curmiete*, (*ab electione doni*) derives, ſemper manebit „ *arbitraria res;* propterea etiam in Olkenbac. recordio „ vocata Beſthaupt, *Optimale*, quod ſemper relinquitur „ *arbitrio optantis*, &c. „ — S. von dieſer Wortableitung mit mehrerem J. P. v. Ludwigs Jus Client. S. III. c. 6. Buri, Erl. des Schilt. Lehnr. Fortſ. IV. K. III. §. 10. S. 134. fgg. v. Senkenberg, prim. lin. jur. feud. Proleg. §. 16. v. Cramer, Wezl. Nſtund. Th. IV. St. III. *van Loon*, a. a. O. — — Will man über dieſe Grundabtheilung der Kurmede, ältere Beweiſe finden, ſo liefern ſolche ältere und neuere Urk. — So heiſt es z. B. in der Freiheits-urk. K. Ludwigs des Fr. v. J. 824. (bey Schilter, Diſſ. de Curiis dominic. im Anh. in Comm. ad J. F. A. p. 364.): „ Siquis autem de familia Æccleſiæ obierit, ſiue intus, „ ſiue extra, optimum, quod in pecudibus, vel in quali- „ bet ſuppellectili poſſederat, in proximam dominicam cur- „ tim accipiatur, *et iunior filius ipſius, ſi de familia Æc-* „ *cleſiæ fuerit, cum matre infeodetur.* „ In der Tradition an

Digitized by Google

an das St. Petersſtift zu Erfurt, v. J. 1136. (bey Schannat, Vindem. litt. Coll. II. p. 2.) heiſt es: „ Hi quatuor „ viri ſuſceperunt prediſtos quatuor manſos, tum illum, „ quem obtulerant, quam illos tres, propter quos acqui„ rendos proprium manſum tradiderant hereditarii jure „ predii, *ita, ut, cum quis iſtorum obierit, filius ejus, „ aut proximus propinquus, offerat Abbati prediſti cenobii „ VIII. ſolidos, et in hereditatem defunſti ſuccedat;* &c. „ — ß) ältere Landesordnungen; die Trieriſche, Kölniſche, Jülich- und Bergiſche, Mark- und Ravenſpergiſche ꝛc. aus deren Vergleichung ſich ergibt, daß dort die Kurmede häufig die Stelle des anderſtwo üblichen *Relevii, manus fidelis, manualis*, Handlohns, und ſogenannten Winkaufs vertreten habe; woraus dann folgends durch Beiſchlagung der Lehnsgewohnheiten die ſogenannte, dort ſtark in Schwung gehende Kurmedlehne erwachſen ſind, deren einige ſogar jene doppelte Kurmedart im Falle zu entrichten haben. S. z. B. von der Abtey Stablo, von Cramers, Obſerv. jur. univ. T. III. obſ. 233. und W. Nſt. a. a. O. v. Ludolfs Abh. de qualitate bonor. curmodial. quatenus conveniant cum feudal. emphyt. vel allod. (in Obſſ. jur. univ. T. III. obſ. 283.) Pufendorff, Obſerv. jur. T. III. obſ. 29. Der G. R. Lennep macht daher in ſ. Tr. v. der Leyhe zu Landſiedlr. Th. I. Tit. II. §. 37. not. (6.) S. 192. die gegründete Bemerkung: „ das Recht des Gutsherrn beſteht urſprünglich darinnen, daß er die Güter ſeines Leibeigenen allein, oder mit der Wittib zugleich, und wann „ dieſe hernach ſtarb, mit Ausſchlieſung der Kinder, ihren „ ganzen Nachlaß erbte. Einiger Orten wurde aber dieſe „ ſtrenge Gewohnheit dahin gemildert, daß der Gutsherr „ mit den Kindern zugleich erbte, oder ſtatt ſeines Erbantheils das beſte, oder auch nur das zweyte Pferd, die „ beſte, oder nachbeſte Kuh, das beſte Kleid, oder ein „ anderes Stück aus der Erbſchaft herauszoge. Beſtunde „ das gewählte Erbſchaftsſtück *in rebus inanimatis, veluti „ veſtimentis*, ſo hies es einiger Orten ſchlechtweg die Curmede

„ mede; wohingegen wenn der Herr ein Stück Vieh be„kömt, dieſes zum Unterſchiede von jener, lebendige Cur„mede genannt wird. Gleichwie nun dieſes, daß der Herr „etwas gewiſſes von der Erbſchaft zu ſich nahm, und dagegen „dem Erben von neuem die Inveſtitur ertheilte, verſchiedener „Orten beerbtheilen, und was dem Gutsherrn zukömt, „die Beerbtheilung genannt wird; alſo ſcheint Curmede „dasjenige Erbantheil anzuzeigen, was der Gutsherr mit „oder neben der Wittib und Kindern ſeines Leibeigenen er„bet, oder aus der Erbſchaft herauszieht, und wählet. „Dann Churen, Kören, bedeutet, wie bekannt iſt, wäh„len, — und mit wird ſowohl hier in Heſſen, als ander„wärts im Deutſchlande von den Bauren, in deren Mund„art ſich noch immer die meiſte Spuren der alten deutſchen „Wörter und Redensarten antreffen laſſen, Mede, und „Medde ausgeſprochen, und in vielen alten Urk. alſo ge„ſchrieben. Medekören würde demnach ſoviel heiſſen, als „mitwählen, miterben ꝛc. „ — Die Sache ſelbſt iſt richtig; nur ſcheint die Ableitung von Küre und Mit (in Geſellſchaft) erzwungen, und jene weit natürlicher, welche ſolche von Miete, Mede, (eine Gabe,) oder Medum, Medem, d. h. ein Auffarthsgeld, Leibgewinn, Vorheure, Handlang ꝛc. hernimt, wornach alſo Curmede, ein Erbſchaftsſtück wäre, welches ſich der Gutsherr für die Verleihung und Auffahrt des neuen Kolonen, aus deſſen Eltern hinterlaſſener Erbe nach Gutbefinden wählt. S. zu deſſen Beſtärkung ebend. Lennep, a. a. O. Tit. III. §. 6. S. 250. fgg. Und von der Weſtphäliſchen Curmede Meinders, d. Orig. nat. et condit. homin. et bonor. emphyt. Cenſit. et Curmed. p. 113. Strodtmann, Abh. de jure curial. liton. (auch in Mereau's Miſzell. z. d. Staats- und Privatr. Th. I. S. 382. fgg.) von der Niederſächſiſchen, Pufendorf, a. a. O. von der Holländiſchen und Niederländiſchen aber, *van Wagenaar*, Beſchr. van Amſterd. D. III. p. 154. *van Mieris*, Charterb. D. I. p. 204. not. *P. van Spaan*, Verhandel. over het burgerl. Rechtsgebied. p. 74. n. 6. *van*

Digitized by Google

de Wall, a. a. O. D. I. bl. 214. *Arntzen*, a. a. O. S. 178. fgg. Obſervatien op de Groot D. IV. p. 7. u. q. m.

e) *Cenſus capitis*, *cenſus capitalis*. Immer beweiſt dieſer Ausdruck da, wo er vorkömt, die Exiſtenz einer abſoluten perſönlichen Leibeigenſchaft; dahingegen die übrige Benennungen es noch immer problematiſch laſſen, ob der zu dieſer Abgabe pflichtige Kolone würklich leibeigen ſeye oder nicht. Manchmal zeigt er die Leibbede an, ſoferne dieſe neben dem Beſthaupte beſteht. In der alten Urk. bey Haräus, in Caſteli. Inſul. p. 187 heiſt es: „ *de reſpectione capitis ſui*, „ II. denarios. De *mortua* vero *manu*, VI. De *licentia maritali* VI. ſimili modo. „ Als K. Rudolf I. die Bürger zu Hagenbach von den Anſprüchen der Abtey Weiſſenburg auf die jura „ que Buteil, Hauptrecht, et Hertrecht „ dicuntur, „ im J. 1282. befreyte, (S. die Urk. bey Schöpflin, Alſat. dipl. T. II. n. 730.) ſo bemerkt dabey Lamey a. a. O.: „ Differunt inter ſe hæc jura, uti vocabula, quæ in monumentis germanicis, ad Rhenum potiſſimum obvia. Primum ſignificat *ſuppellectilis ſervi*, „ *in matrimonio cum aliena mortui partem potiorem*, quod „ ex jure germanico partus ſequebatur ventrem; ſecundum, „ alias *Vall*, *Beſthaupt*, lat. *mortuarium*, *ſervi cujusdam* „ *defuncti pecus*, *aut veſtimentum primarium*; Tertium denique *de ſingulis focis* præſtandum erat, et adhuc paſſim „ præſtatur; unde lat. *focagium*. „ S. auch *du Freſne*, Gloſſ. v. *Hauptrecht*.

d) Buttheil, Beutheil. hatte eigentlich in den Fällen ſtatt, wenn der zur Familie eingehörige Mann, eine Frau auſſer dem Zirkel der Gutsherrſchaftlichen Familie, welche mit ihm nicht gleiches Hof- und Landrecht genoß, (alienæ legis uxor) heyrathete, und dadurch denen daraus erzielten Kindern ein ungleiches Verhältnis (reſpectus ad familiam) zuzog. Der Saamen dieſer häuslichen Diſziplin liegt unſtreitig in den urälteſten Patriarchalſitten unſerer Nation, welche folgends in die älteſte geſchriebene Geſezze übertragen, und hoch herauf bis in das 11te und 12te Jahrhundert bey-

 behalten

behalten wurden. Die Kapitularien thun dieſer Anſtalt fleiſſige Erwähnung, und ſagt davon ſchon das Kap. K. Dagoberts, v. J. 630. Tit. 58. §. 11.: „Si autem *eccleſiaſti-* „*cus-homo* ingenuam *ripuariam* acceperit, aut ſi *Roma-* „*na* vel *regia*, ſ. *tabularia* ingenuum *ripuarium* in ma- „trimonium acceperit, generatio eorum ſemper ad infe- „riora declinetur.„ Noch deutlicher heiſt es davon im Kapit III. K. Ludwigs des fr. v. J. 819. c. 3. „Judicatum „eſt ab omnibus, ut, ſi ingenua fœmina quemlibet ſervum „in conjugium ſumpſerit, non ſolum cum ipſo ſervo in „ſervicio permaneat, ſed etiam omnes res, quas habet, „ſi eas cum parentibus ſuis diviſas tenet, ad dominum, „cujus ſervum in conjugium accepit, perveniant. Simili- „ter et ſi francus homo alterius ancillam in conjugium „ſumpſerit, ſic faciendum eſſe judicaverunt.„ Dieſer Mangel der Ebenbürtigkeit und Hofrechtsgenoſſenſchaft gab daher vielfältig Anlaß, daß Gutsherrn, wenn ſie auch ihrem Hofhörigen ſolche Ehe nachſahen, doch ſchon ſogleich eine förmliche eventuelle Vermögenstheilung bethaidigten. Urk. bey Mabillon, d. R. D. Suppl. adp. P. 1.: „Non habetur incognitum, qualiter ſervus nomen illi, an- „cilla ad illo, nomen ad illa, extra voluntatem, ad conju- „gium ſe conjunxerunt. Sed modo nos una pacis concor- „dia convenit, ut de agnatione, qui de ipſis procreati fue- „runt, illi ad ancilla *duas partes* recipiat, ego et illi ad „ſervo ſuo *tertia;* et quod ipſi aliquid ſtante conjugio „convenerunt, (Errungenſchaft) illi ſervo ſuo de ipſo pe- „culiare *duas portes* recipiat, ſimiliter et illa ad ancilla „ſua, *tertia.*„ — Urk. bey Pez, Anecd. T. III. P. III. n. 51.: „Servus *noſtri juris*, qui duxerit feminam Admun- „tenſis eccleſie, aut ſi ſervus jam dicte eccleſie duxerit „feminam noſtre eccleſie, ſive cenſuales auri, — mutua „rationa femina ſemper virum ſequatur, *in perſona*, *in* „*rebus mobilibus et immobilibus*, *et prolis poſteritate.*„ Und ſo erklärt es ſich, daß 1) Mangel an Hofrechtsgenoſſenſchaft, mit jenem der Ebenbürtigkeit, gleiche Wür-

kungen

kungen nach ſich gezogen; 2) daß dieſe leztere darinnnen beſtanden, daß die Frau einer andern Hofrolle, a) den Stand und die Dignation ihres Mannes überkommen, b) dereinſt ſich mit ein Drittel der fahrenden Habe begnügen müßen, wohingegen die Hofherrſchaft die übrigen zwey Drittel rein an ſich gezogen, und daß c) die Kinder aus ſolcher ungenoſſamen Ehe auch des Vaters Stand, Recht, und Hörigkeit, ohne Rückſicht auf der Mutter Dignation, ererbt haben. Aus eben dieſer Hof-Familien- und Dienſtrechtsgenoſſenſchaft erklärt es ſich, warum nicht ſelten Hof- und Gutsherrn ihren von der Kurmede, oder dem Buttheile losgezälten Miniſterialen ſo ernſtlich eingeprägt, ſich fernerhin der Ehen mit fremden oder eigenen Dienſtweibern zu enthalten, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die Kinder der Mutter nachſchlagen, und wieder kurmüdig werden ſollen; man verſteht es jezt, was das heiſſen ſoll, wenn Abt Arnold v. Egmond in einer Urk. v. J. 1230. (bey *A. Matthæi*, Not. ad Ann. Egmond. Joan. à Leydis, p. 201.) erklärt: „Miniſteriales eccleſie noſtre - et eorum filios, ſeu „filias, eorumque ſucceſſores ab eo jure, quod vulgo *Cuermede* dicitur, quo nobis & eccleſie noſtre hactenus aſtricti „tenebantur, quadam pecunie ſumma mediante, liberos „et immunes dimiſimus. Verum ne ab eccleſia noſtra alie„nati eſſe videantur, ſalvo per omnia noſtro et eorum jure, „ſervicia, que hactenus eccleſie noſtre impendere conſue„verunt, nobis, noſtriſque ſucceſſoribus reſervavimus. „*Preſertim ſi aliquis iſtorum cum miniſteriali eccleſie noſtre*, „*cui memoratum jus*, *ſcilicet* CUERMEDE *ſolvere tenetur*, „*matrimonium contraxerit*, *decrevimus*, *ut eorum filii* „*conditione matris teneantur aſtricti*.„ — Es wird jezt deutlich, warum dergleichen Frauen oft dieſe Rechts- und Hofgenoſſenſchaft mittelſt einer beſondern Abgabe (Bumede) löſen müßen, und was das heiſſe, wenn Herz. Henrich der Löwe in einer Urk. für das Kloſter Northeim v. J. 1154 (bey Scheidt, Origg. Guelph. T. III. p. 425.) geſtattet: „ut, ſiqua de familia eccleſie alicui noſtro nupſerit ſervo,

data

„ data prius juſtitia, que vulgari eloquio *Bumede* vocatur, „ in reliquum cum marito juri noſtro remaneat; et è converſo idem fiat, ſiquam de familia noſtra ecclesie ſervo „ nubere contingat.„ — Welche Freiheit nachher H. Otto v. Braunſchw. im J. 1237. (bey Ebend. Th. IV. Vorr. S. 64.) wiederhohlt; ingl. wie es komme, daß Biſch. Magnus v. Hildesheim gelegenheitlich eines Falls, da der Mann ein Late der Probſtey des Maurizenſtifts daſelbſt, die Frau aber eine Latin Hennings von Walmoden, und des Hochſtifts geweſen, noch im J. 1425. nach der bey Nolten, tr. de jure Vill. p. 146. befindlichen Urk. das Buttheil thädige; „ Wente noch wor eyn Man, der da eyn Late iß der Domprouesteу eyn Wyff nympt, de enen leyen (laico) behorich iß, ſtarvet de Mann er dem Wyffe, ſo iß der Domproueſtie losgeſtoruen alleß, dat de Mann hevet: ſunder „ ſyn Wyff mach oren Rock, den ſe by ores Mannes Leve „ gehat heft, anthen, unde gorten ſeck darup, unde ſtecken „ denne in den Buſſen, wat ſe wel; unde gan, alſo ſtan uppe „ den Süll, ſo mach me er dat Gordel entwe ſniden uppe „ den Rügge, wat er denne in dem Bußen blyft, edder „ buten den Süll fallt, das is ore, anders nicht. „ — Endlich erſieht man auch daraus, daß das Buttheil lediglich auf einen Antheil der fahrenden Habe, — oft auch der liegenden Güter gegründet, mithin von dem Beſthaupte doch unterſchieden geweſen, mit der Curmede aber hierunter ganz übereinſtimme. Geht man nun in die Sache ſelbſt hinein, ſo nimt man wahr, daß das Buttheil würklich die Stelle eines gemilderten, und auf eine Quota heruntergeſetzten Desherenzrechtes in dem Mobiliarverlaſſe einnehme, und daß von Ludwig, Jure Client. S. III. c. 5. §. 8. recht gehabt habe, zu behaupten: „ Locator, „ *laſſitici conductoris eſt cohaeres*, uti quondam Imperator „ Epiſcoporum, Epiſcopi clericorum, Dominus ſuorum vaſallorum, qui mores etiamnunc ſuperſunt in hominibus „ propriis. *Cauſam* vis patrii juris? præter alimenta nihil „ deberi illis, qui in hoc ſtatu viverent, exiſtimavit antiquitas

„ quitas. Cum vero ex rerum adſignatarum uſufructu Laſſi „ quandoque colligerent opes, non iniquum fuit, ut tantum „ rediret ad Dominos, quantum illæ ex re elocata adauctæ „ fuerant. „ — S. davon mit mehrerem J. L. Scip, Abh. de jure occupandi exuvias defunct. ex privil. Stad. H. Meibom, Diatr. de jure ſpolii in exuviis epiſcop. Ph. Camerarius, Hor. ſubceſ. Cent. II. 14. v. Pufend. Obſſ. jur. un. III. 14. und Th. G. W. Emminghaus, Abh. v. dem Todfallsrechte, und dem Unterſchiede zwiſchen dem Hauptrechte, und Buttheile. (in Schotts jur. Wochenbl. Th. I. St. XXIII. S. 429. fgg.)

Würklich zeigt ſich mit dem Spolienrechte in biſchöfl. und geiſtl. Verlaſſenſchaften, hierunter das auffallendſte Parallel, wovon Arnold v. Lübeck Chron. Slav. III. 17. n. 4. meldet: „ ab Imperatore mortuis Epiſcopis confiſcantur eccleſiæ, „ ita, ut ablatis omnibus mobilibus, et ſtipendiis præſentis anni, Epiſcopus ſubintrans omnia exinanita et evacuata inveniat. „ Und nicht anderſt gieng es auch in Frankreich, nach Bruſſel's Berichte dans le nouvel examen de l'uſage gener. des fiefs, II. 21. her: „ Il s'etoit tres „ anciennement établi pour coutume en France, qu'auſſi tot, „ qu'un Eveque etoit decedé, ou qu'il quitoit ſon Evèché, „ le haut Seigneur s'emparoit de tous le moeubles, qu'il „ avoit dans le palais epiſcopale ſans en excepter le fer, „ le blomb, les vitres, les lambris, et autres choſes ſemblables, et cela s'etendoit même juſqu'aux matairies „ de l'Eveque, car le haut Seigneur en enlevoit pareillement les grains, le vin, le foin, les troupeaux &c. „ — Und nicht anderſt verfuhren nach dieſem Beyſpiele auch die weltliche Stände mit den in ihren Gebieten eingeſeſſenen verſtorbenen Geiſtlichen, welche, ſie mogten mit, oder ohne Hinterlaſſung eines letzten Willens verſtorben ſeyn, von dem Fürſten, oder ihren Vögten rein ausgeſcheelt wurden, und iſt daher die Urk. H. Otto des ſtrengen v. Braunſchw. und ſ. Söhne Otto und Willhelm, v. J. 1328. (bey Scheidt Mant. Doc. ad Tr. v. hoh. und niedr. Adel S. 581.) merk-

würdig.

würdig, wenn er daſelbſt die „*abuſionem*, qua nunc multi„tudo clericorum fuerat aggravata, in eo videlicet, quod „eorundem res poſt mortem ipſorum, *tanquam ſervorum* „*propriorum*, rapiebantur de dotibus, ſeu de locis aliis, „in quibus poterant reperiri &c.„ abſchaft, und ihnen dagegen die Freyheit ertheilt: „quod nemo ex parte noſtrâ „ac heredum noſtrorum, ſeu ſucceſſorum, vel advocatorum, „vel aliquis ſubditorum aut ſervorum noſtrorum, de rebus cle„ricorum ſupradictorum, mobilibus, ſive immobilibus, ante „mortem, et in morte, et poſt mortem, ſive in dote, ſive extra „dotem, ſive alias ſint conſtitutæ, ſe intromittat, neque eas „auferens alienet, ſed quibuscunque, vel ubicunque vo„luerint, dare, committere, ſeu legare, aut vendere, „ſi voluerint, plenam ipſis concedimus, et damus favora„biliter libertatem &c.„ Dergl. auch ſchon 18 Jahre vorher, Mgf. Woldemar v. Brandenburg ſeiner Landesgeiſtlichkeit nach der bey Gerken, Dipl. vet. March. Brand. T. I. p. 593. befindlichen Urk. v. J. 1310 zugeſichert: „quamquam idem „ipſis (Clericis) *de jure communi* competere noſcatur, „cui tamen conſuetudo contraria inolevit, et invaluit „erumpnoſa, quam utpote *corruptelam*, preſenti duximus „edicto radicitus precipitandam; ſtatuentes, ut ex nunc, „et in antea nullus noſtro vel ſuo nomine, nullus patro„nus, nec alius ſuo nomine, tacite vel expreſſe, et gene„raliter nullus, quem prohibere poſſumus, de rebus et „bonis clericorum decedentium, dotis, aut eccleſie in qui„buscunque locis depoſitis, ſe audeat vel preſumat de ce„tero intromittere, vel auſu preſumtuoſo ingerere, rapere, „vel uſurpare, diſtrahere, vel alienare, immò potius „de rebus ipſis et bonis ipſi clerici diſponant pro ſue „voluntatis arbitrio, in quantum ipſis permittere creditur „favor juris.„ — Geht man ferner in die Urſprünge der biſchöfl. quarta mortuariorum, und der Rechte über den Nachlaß der ohne Beſtellung ihrer Manufidelen verſtorbenen geiſtlichen Perſonen, wovon bereits das wichtigſte von Nellern de Teſtamentifact. Cler. und von unſerm

unſerm gelehrten Hrn. Dechanten Peſtel in ſeiner unvergleichlichen Schrift de manufidelibus eccleſiaſticor. Germaniæ ausgeführt worden, und bemerkt, daß es noch in einer Lüttichſchen Synode v. J. 1446. (bey Mean, ad Jus Leod. Obſ. 269.) heiſſe: „ut, ſi presbyter, ſeu beneficiatus „ ſine licentia teſtandi moriatur, mobilia ejus omnia Epiſco- „ po cedunt; „ — daß Biſch. Otto v. Osnabrück es ſelbſten endlich bey Kreß v. Send- und Archidiak. weſ. S. 24. als eine *peſſima* conſuetudo, que potius *corruptela* dicenda „ ausſchilt: „quod archidiaconi veſtes, equum, aut certam pecuniæ ſummam nomine *Exuviarum* recipere noe verentur; „— daß unter den geſamten T. Biſchöffen, Biſchoff Adolf von Osnabr. der erſte geweſen, welcher im J. 1217. den Sterbfall von den Hochſtiftskapitularen abgeſchaft, und erklärt: „inde eſt, quod ab antiquis anteceſſorum noſtrorum temporibus conſuetudo fuit in eccleſia Osnabrugenſ. quod decedentibus Eccleſiarum Canonicis ab Epiſcopo imbeneficiatis, tam in eccleſia cathedrali quam in aliis conventualibus eccleſiis, Epiſcopi per executores ſuos, veſtes et equitatus decedentium occaſione cujusdam exactionis peſſime, que vulgo dicitur *Herewette*, ſibi vendicabant; — Nos igitur benigniore quadam conſideratione libertatem cleri ampliare potius, quam reſtringere volentes, nolentes, ut occaſione modici queſtus, qui nobis vel ſucceſſoribus noſtris ex eo poſſet provenire, Clerus noſter tam *oneroſa* de cetero *ſervitute* prematur; preſenti ſcripto cum totius eccleſie noſtre conſilio ſtatuimus, ut nullus de cetero Epiſcopus canonicorum ſuorum — decedentium, per ſe ipſos, aut per alios, *exuvias* recipiat, et quivis eorum tam de equitatis, et veſtibus, quam de rebus aliis liberam habeat — diſponendi facultatem; „ — welche Verordnung P. Honor III. im J. 1218. (bey Harzheim, Coll. Conc. Germ. T. I. p. 495. 505.) beſtätigt; — daß gleichwohl noch heutigestags, nach J. Möſers Berichte, der Archidiakon dieſes Hochſtifts in der nicht eben ſehr preiswürdigen poſſeſſione vel quaſi dieſer Vogelgreifsmaxime ſich befinde, und ſich mit ſeinen belehnten Curatis nur dahin

verglichen

vergſichen, daß dieſe ihren Sterbfall bey lebendigem Leibe verdingen, und dafür den jährlichen Exuvienthaler bezahlen müßen; — daß ferner nach des Matth. von Paris Zeugniſſe, auch der Erzbiſch. von Eborach ſogar vom heil. Stuhle das Privilegium erhielt: „ut ſi clericus ſuæ jurisdictioni ſuppoſitus, agens in extremis, teſtamentum non conficeret, et propriis manibus bona ſua moriens non diſtribueret, Archiepiſcopus haberet facultatem, injiciendi manus in bona defuncti &c. „ — daß aber auch andere den Stul umgewendet, und nach einer recht tief eingewurzelten argen Gewohnheit vielfältig die Stiftsvögte, Domeſticken, Bekannte und Verwandte, Verwalter ꝛc. ſich über der verſtorbenen Prälaten Nachlaß räuberiſch hergemacht, wovon Pet. Damian, Epiſt. L. V. ep. 6. bemerkt: „plebium conſuetudinem famâ vulgante cognovimus, ut videlicet ſuo defuncto Epiſcopo, domum Epiſcopi hoſtiliter irrumpentes invadant, facultates ejus *prædonum* more diripiant, prædiorum domos invadant, vites inſuper et arbuſta *beſtiali immaniores ferocitate* ſuccidant; „ — dergleichen Räubereyen *Levæ* (Erleichterungen) genannt, und zwar von mehreren Päbſten, Viktor III. Gregor V. Urban II. (in Chr. Caſſin. L. II. c. 97. bey *Balderic.* Chr. Camerac. L. I. c. 111. bey *Baluz*, Miſcell. T. II. c. 177. ſeq.) aber immer umſonſt verboten worden; — daß insbeſondere viele Vögte an der Prälaten Nachlaſſe ein förmliches Hauptrecht geſucht, und z. B. es noch in einer ungedruckten Notiz aus dem XVI. Jahrh. der Herrſchaft zum Hirſchhorn Gerechtigkeit off dem Stift Bruchſal — heiſt: „So vormals ein Abt, und „ nun ein Probſt zu Odenheim und Bruchſel Tods ver„ ſchieden, und künftiglich verſcheiden wirdet, ſo iſt der „ Herrſchaft zum Hirſchhorn zu rechter weiſung und „ Hauptrecht verfallen die Infel und Stab, genannt „ in latina mitra und baculus paſtoralis, ſamt ſeinem be„ ſten Kleid und beſten Pferd. Doch hat die Herrſchaft „ allwegen vmb Infel vnd Stab gütlich laſſen thaidigen;

aber

„ aber Pferd vnd Kleid on einich widderrede zu irem gefallen „ genommen, dargegen ſich niemand geſezt, ſondern oder „ Zeit onuerlezt, als ſie auch zu thun ſchuldig, gedeihen „ vnd folgen laſſen ꝛc. „ — Daß es von dieſen ſich auch die Kaiſer abgelernt, und K. Friderich I. ſolches noch durch ein beſonderes Edikt befeſtiget, bis erſt dieſe „ conſuetudinem minus decentem, quam Fridericus Imp. *contra juſtitiam* induxerat, K. Otto IV. im J. 1198. nach der bey *Gelen.* Comment. hiſt. de vita S. Engelberti, p. 25. und bey Scheidt, Origg. Guelph. T. III. p. 755. befindlichen Urk. in Anſehung des Erzſtifts Kölln abgeſchaft, (wozu er wahrſcheinlich die Kopie von der merkwürdigen Sanktion K. Ludwigs VII. von Frankreich v. J. 1140 zu Gunſten des Erzb. zu Bourdeaux, ſeiner Suffraganbiſchöffe, und Äbte, in Jo. *Beslii* Hiſt. Pictav. p. 481. hergenommen; welches ſonächſt K. Frid. II. in Anſehung aller geiſtlichen Reichsfürſten, in der Urk. bey Gelen, a. a. O. L. III. c. 9. und K. Henrich VI. nach dem Zeugniſſe des M. Chr. belg. ad A. 1194. beſtätigt, und erweitert; welche beyde auch die Teſtamente ſolcher Herrn ſowohl, als den Nachlaß der ohne ſolche Verſterbenden, in ihren Schuz, und Sicherheit ſowohl gegen die Hände der Layen, als den eigenen K. Fiskus genommen; — daß ſich weiter, auch die Grafen und Landherrn, um dieſe Zeit nach eben jener ſaubern Maxime gerichtet haben, woran jedoch auch ſchon damal mancher rechtſchaffene Mann einen billigen Abſcheu getragen, und daher immer merkwürdig iſt, was deshalb der Graf v. Urgelli in der Urk. v. J. 1162. (bey Baluz, Miſcell. T. II. p. 225.) erklärt: „ Dimitto atque evacuo — *horribilem illam, et male conſuetam rapinam,* quam poſt deceſſum Epiſcoporum ſedis *Urgelli* injuſte exercere conſueverant predeceſſores mei in omni honore Epiſcopali, tali ſcil. modo, quod ego, nec aliquis comes poſt me, non habeamus licentiam nec poteſtatem ex hac hora, in antea, diripiendi ſive invadendi bona Urgellen. Epiſcoporum, mobilia, ſive immobilia, quandocunque vel ubicunque predicte ſedis Pontifices moriantur, ſed poſt obitum eorum

ſalva et libera, atque quieta remaneant omnia ſue preſate Eccleſie &c.„ womit noch andere ſchöne Stellen zu verbinden bey Joh. v. Sarisbery, Epiſt. Ep. 57. bey Mader Antiqq. Brunſw. bey Meibom, de antiq. quod jure Imp. (in deſſ. Opuſc. S. 443. fgg.) und vorzüglich bey A. Matthäi, de reb. Ultraj. p. 163. ſeq. — daß ſelbſt, welches man doch wohl faſt unglaublich finden wird, die Päbſte, die Herrn, welche vorher ſo weidlich dagegen geeifert, am Ende Geſchmack daran gefunden, und es auf eine Art üben laſſen, die, wann ſie nicht Theod. von Niem, (ein Mann, der ſelbſt in der P. Canzley geſeſſen, und täglich gehört und geſehen, was da vorgegangen,) verbürgte, alle Glaubwürdigkeit überſtiege. Von dieſen päbſtl. Canzleyräthen heiſt es in ſ. Nemore union. Tr. VI. c. 36.: „Hi boni Epiſcopi, Abbates, et Prælati xpo pauperi, et ejus pauperibus ſunt acerrimi et parciſſimi, ſed fiſco fideliſſimi, cui omnem eorum ſubſtantiam vivi miſere vivendo conſervant. Morientibus enim dictis Epiſcopis, Abbatibus, Prælatis, omnia per eos relicta, quæ *ſpolia* et merito, appellantur, collectores fructuum Cameræ Apoſt. recolligunt, et in uſus eorum, S. Cameræ prædictæ convertunt, metentes menſem, quam non ſeminarunt; per has *deprædationes* et *rapinas*, ultra, quam dici poteſt, Cathedrales Eccleſiæ, et monaſteria Italiæ deſtructa ſunt, et pauci in eis, ſcilicet monaſteriis, miniſtri et monachi degunt.„ — Und nicht ſehr auferbaulich iſt deshalb die Schilderung, welche Gobelin Perſona Coſmodr. Æt. VI. c. 87. von P. Bonifaz IX. macht: „Hic etiam *Argus antiſtes* libros, veſtes, utenſilia, et pecunias ſuorum Curialium et prælatorum, *adhuc quandoque ipſis agonizantibus*, per quosdam officiales ſuæ curiæ ad hoc deputatos, pro ſe recolligi fecit adinſtar *corvi in prædam inhiantis* &c.„ — daß auch die Kapiteln gar lange Zeit ihre Hände nach dieſem Nachlaſſe ausgeſtreckt, ja noch vor einigen Jahrhunderten, auf den Fall des Ablebens der geiſtlichen Vorſteher, in ihre Reſidenzen eingefallen, alle Fahrniß mit ſich weggenommen, und vollends allen Vorrath

an

Digitized by Google

an Landeseinkünften brüderlich getheilt, dieſem Unfuge auch erſt neuerlich ein Riegel vorgeſchoben worden; wie ſich dann, um in der Nähe zu bleiben, noch unterm 7. Nov. 1662. Erzb. und Churf. Johann Philipp zu Mainz, mit ſeinem Domkapitel daſelbſt, dahin verglichen: „Und damit auch „ inskünftig das von einem ablebenden zeitlichen Erzbiſchof- „ fen und Churfürſten zu Mainz hinterlaſſene Ærarium als „ ein erſpartes patrimonium eccleſiæ, ſede vacante um viel- „ weniger misbraucht und diſtrahirt werden könne; So ha- „ wir uns ſamptlich wohlbedächtlich miteinander unterredet, „ ſtatuirt, und verordnet, ſtatuiren und verordnen auch hie- „ mit nochmals, und oblauts in vim perpetui Canonis et „ Statuti, daß ſothanes hinterbleibendes Ærarium und Mo- „ bilien, nach erfolgtem Fall von einem Domkapitul forderſt „ fleiſig und ordentlich inventirt und beſchrieben, den Be- „ freundten ein mehreres nicht, als von des abgelebten „ Herrns privato peculio kundbar und erweislich gekauft, „ gefolget, das übrige darauf conſignirt und verſchloſſen, „ und davon zwar einem jeden bey der Erzbiſchöfl. Election „ anweſenden Kapitularen, oder wer ſonſten von einem Dom- „ kapitul vermöge der Statuten, Kapitularſchlüſſen, und „ Herkommens pro præſente gehalten werden möchte, von „ 50 bis 100 Rthlr., oder endlich vnd vff das allerhöchſte nach „ Geſtalt der Quantität und virium des Verlaſſenthums, „ 100. Goldgulden, und darob nicht, wohl aber darunter, „ zu Chriſtl. Gedächtnis des abgeſtorbenen Herrns gereichet „ vnd zugeaygnet, der Ueberreſt aber gänzlich vnangegriffen, „ einem neuerwählten Erzbiſchoffen als Oberhaupt nach be- „ ſchehener Wahl geliefert vnd verbleiben ſolle ꝛc. „ — Daß endlich auch weltliche Regenten, Herzoge, und Fürſten vielfältig in ihrer Vaſallen, Dienſtleute, und Ritterſchaften Verlaßthum einen ſolchen Nebenvortheil zu genieſen gehabt, — ingleichen viele Reichs- und größere Munizipalſtädte theils vermöge beſonderer Privilegien, theils Kraft eines bloſen uralten Herbringens, die Exuvien der bey ihnen ohne Erbseinſetzung verſtorbenen Bürger und

Fremdlingen zu beziehen gehabt; gleich ſolches der obenangezeigte Seip a. a. O. durch mehrfältige Beyſpiele bewähret; — So mag man ſich wahrlich über dieſe Familienſitte unſerer Gutsherrſchaften, dem verſtorbenen Fuchſe den Balg über die Ohren zu ziehen, und aus Gnade und Nachſicht ſich wenigſtens mit einem beſtimmten Theile ſeines Vermögens zu begnügen, nicht ſehr wundern; ja man wird dieſes Buttheil ſelbſt ſchon als eine Milderung der ſtrengen Curialität des Mittelalters, mithin für ſehr gelind und billig, in Erwägung deſſen zu betrachten haben, was ganz paſſend Guil. Brito Phil. I. davon reimt:

„ et poterat totum ſibi tollere, ſi voluiſſet,
„ nec præjudicium ſuper hoc feciſſet eisdem,
„ tanquam *ſervorum Rex*, et catalla ſuorum. „ —

S. auch hievon noch mit mehrerem des unvergleichlichen Kanzlers von Wicht, Anmerk. über das Oſtfries. Landrecht S. 268. und des Anon. Abh. von dem Zuſtande der adel. Hinterſaſſ. in Schleswig u. Hollſtein §. 26. Anm. f) bey (Dreyer, Samml. verm. Abh. Th. I. S. 409) u. a. m.

e) Dieſer in den ſchwäbiſchen u. bayeriſchen Landen beſonders übliche Ausdruck, wird am richtigſten von Fal abgeleitet, welches nach der alten Celtiſchen Sprache einen Toden bedeutet, und ſein Andenken noch in den Worten: Walſtadt, Walfahrt ꝛc. erhält. Vualonti, moribundus, bey Ottfrid Expl. Evang. theod. III. 11. 14. die Valhalla, das bekannte Rendezvous der bey dem Othin nach dem Tode ſich divertirenden Sieger aus unſerm nordiſchen Deutſchlande rührt eben davon. Um ſo kläglicher iſt die Ableitung des germaniſtiſchen armen Sünders Jongelin, Notit. ord. ciſterc. der in ſeinen Kloſterannalen das Jus, quod *Fall* dicitur, von einigen ſeiner Ordensäbte aufgehoben fand, und ſich daraus ein Jus Lapſus, d. i. ein Begnadigungsrecht gegen einen, in ein Verbrechen gefallenen, ſtrafbaren Hofhörigen erträumte. S. Dreyer, Miszell. S. 65.

f) Baulebung, oder, wie andere Urkunden ſchreiben, Baulehning, Buwlehninge, Boleuinge, Beleuinge ꝛc.

hat

hat faſt unzählige Ableitungshypotheſen erlitten. Am wahrſcheinlichſten iſt es aus Bau, Bo, Buw (colonia,) — und Leve, d. i. etwas, ſo nach dem Tode aus Gewohnheit hinterlaſſen werden muß, zuſammengeſetzt. In Niederſachſen und Weſtphalen kömt dieſer Ausdruck vorzüglich vor. Was aber weil. Schottel zu deſſen Originirung angeführt, iſt ſo abgeſchmackt, daß man den Etymologiſten damit billig ad locum unde verweiſen ſollte.

g) Der Gewandfall war das gewöhnliche Hauptrechtslöſeſtück der Frauen der Leib oder Hofhörigen, und mich dünkt, man habe vormals nur jenes Gewandſtück gethätigt, ſo die Frau mit eigener Hand gefertigt hatte; wenigſtens deuten mehrere Urk. hierauf. So heiſt es in der alten Traditionsnotel für das Kloſter zu St. Stephan zu Würzburg, (bey Schannat, Vind. litt. Coll. n. 11. S. 58.): „familie autem idem jus, quod ſub me habebat, inviolatum permaneat, hoc eſt, ut in Abbatis ſit poteſtate, ſeu in manſum, ſeu in curtem fiſcalem collocare, mortui maris, quod optimum, femine *in veſte per ſe facta*, quod pretioſiſſimum, ad fiſcum dato; reſidua heredes retineant.„ — Und in einer andern, (Ebend. n. 13. S. 60.): „ita, ut in arbitrio Abbatis pendeat, ex eis, quem voluerit, ſeu in manſum, ſeu in curtem fiſcalem, transferre, mortui maſculi animatum optimum, femine quod *in veſte per ſe facta* pretioſiſſimum eſt, accipere, cetera heredibus non diminuere.„ — Ingl. Ebend. n. 24. S. 65.: „Siqua ex mancipiis obierint, quidquid vir in animalibus, mulier *in veſtibus propria manû textis* optimum poſſederit, Abbas ipſius loci accipiat; ceterum, dum vixerint, eadem ſervitutis lege, qua mihi, etiam ipſi per omnia pareant. Quodſi quis ex eis alterius dominii famule ſe in matrimonio junxerit, duabus partibus Abbas ſibi vendicatis, tertiam vxori poſſidendam relinquat. Muliebris ſexus nullo cenſui, quoad vixerit, ſubjaceat; poſt mortem autem, ut prædixi, tantum, quod in veſtibus optimum habuerit, perſolvat; reliqua heredes poſſideant.„ — In einer Urk. v. J. 1132. (bey Kopp, Hiſtor. Nachr. v. den Herrn zu Iter, S. 24.) verordnet

Gepa

Gepa von Itter, welche dem Stift Kaufungen 6. Leibeigene geſchenkt, und einer dortigen Korſchweſter die allgemeine Gewalt darüber anvertraut hatte: „igitur puella primum conjugali copule juncta, magiſtram ſuam in ſolidis duobus conveniat, unum datura. Eadem vero magiſtra à defuncto viro *optimum*, quod vivens poſſederat, *animal* habeat; ſi non, *melius veſtimentum*; à muliere verò mortua precipuum indumentum Eccleſie Couſungenſi in uſus vendicet.„ — Doch muſten ſolches auch Mannsperſonen entrichten; Urk. bey Schannat, a. a. O. n. 25. S. 66.: „Tali rationis ſub tenore predicte Eccleſie contradidit, ut — de hac vita, *ſive vir*, *ſive mulier* decedens, optimam veſtem Eccleſie deferendam relinqueret.„ Beſonders wenn ſie keinen Viehſtand hinterlaſſen, und in ſubſidium; Urk. (Ebend. n. 35. S. 70.): „Mancipia vero tres nummos tributi, vel pretium tanti perſolvant, et poſt obitum cujusque *meliora in animalibus*, *virorum*, vel *ſi non habuerint meliora*, *veſtium*: mulierum verò tantum meliora veſtium ad altare perſolvant.„ Ebend. n. 86. S. 89.: „Defuncto quolibet ex his, *ſive maſculo*, *ſive femina*, *quod melius in veſtitu cotidiano habuerint*, in uſum monaſterii cedat; ſiquis vero ex maſculis *imparem* ſibi *conjugem*, id eſt *aliene poteſtatis*, *preter ejusdem monaſterii familiam* ducere preſumpſerit, due partes ſubſtantie ejus fratrum inibi Deo ſervientium Dominio ſubjacebunt, tercia vero, eo defuncto vidue ſuperſtiti remanebit. &c.„

h) Wadmahl, Weidmahl, kömt mit dem vorigen überein, und ſtamt von dem Däniſchen Wadmöhl ab, worunter ein ſelbſtgemachtes wollenes Zeug, deſſen ſich vielfältig noch itzt die Bauern zur Kleidung bedienen, verſtanden wird. Die Zinnſen und Abgiften an Kleidungsſtücken und Materialien zu deren Verfertigung, waren Ausweis der klöſterl. Traditionen und Urbarien, bereits in den früheſten Zeiten eben ſo bekannt, als frequent, und es ward Garn, Wolle, Leinengeräth, Strümpfe, Schuhe, Botſchuhe (Filzſchuhe) unter dieſer Rubrick ſtipulirt. S. die angez. Abh. von den adel. Hinterſaß. in Schlesw. (bey Dreyer, a. a. O. S. 411.) —

i)

i) S. von dieſem letztern Ausdrucke v. **Cramer**, Obſ. jur. T. II. P. II. obſ. 689. welcher ihn von nehmen und Herde ablei-tet; und wird alſo wohl die Sache ſelbſt mit dem Herdocho oder Herdochſen übereinſtimmen, wovon die alte Urk. v. J. 765. (bey *Calmet*, Preuves de l'Hiſtoire de Lorraine, P. I. p. 282.) ſagt: „quicunque manſum vel actam de terra noſtra poſſederit, moriens bovem unum ad curtem dabit, quod vulgò dicitur *Herdocho*, aut ſi bovem non habuerit, duodecim denarios perſolvet." —

k) S. hievon **Potgieſer**, de ſtat. et condit. ſerv. L. II. c. 11. **Buri**, Erläut. des Lehnr. Fortſ. IV. K. III. S. 138. **Lennep**, a. a. O. Th. I. S. 506. fgg.

l) Catellum überhaupt heiſt ſoviel, als bewegliche Güter. In der Freiheitsurk. K. Heinrich III. v. Engell. für den Tempelorden, (bey Dodſworth und Dugdale, Monaſtic. Angl. T. II. p. 558.) heiſt es: „Concedimus etiam eis, et confirmamus, quodſi aliquis hominum ſuorum pro delicto ſuo vitam vel membrum debeat amittere, vel fugerit, et judicio ſtare noluerit, vel aliud delictum fecerit, pro quo debeat *catalla* ſua perdere, ubicunque juſticia fieri debeat, ſive in curia noſtra, ſive in alia curia, ipſa *catalla* ſint prędictorum fratrum; et liceat ipſis fratribus ſine disturbatione Vicecomitum et omnium Ballivorum noſtrorum et aliorum, ponere ſe in Seiſſinam de prędictis *catallis* in prędictis caſibus, et aliis, quando Ballivi noſtri, ſi ad nos pertinerent catalla iſta, in manu noſtra ea ſeiſire poſſent, et deberent." — Eigentlich iſt es das verunſtaltete Wort *Capitale*. Das ehemalige Droit *de Catell* in Frankreich ſtimt alſo mit dem Engliſchen *Hereot* oder *Heriot* überein, und dient zu deſſen Erläuterung die ſchöne Urk. der Gräfin **Johanna** v. Flandern; (in *Bucelin*. Gallo-Flandr. L. II. c. 30. §. 13) Iſt aber von der toden Hand die Rede, ſo kömt es allzeit unter dem Ausdrucke: *melius catallum*, *catellum*, *cathellum* &c. vor. Mgf. **Philipp** v. Namur erkennt in einer Urk. v. J. 1212. (bey **Aub. Miräus**, Dipl. belg. L. II. c. 67 §. 363.): quod

„ quod conſuetudines quasdam indecentes, quas contra honorem militarem injuſte uſurpaveram, iniquas eſſe decernens, decrevi, et ſtatui, ut à nullo milite, qui ſit de familia et advocatione meâ, *melius mobile*, quod quidem *melius cathelum* dicitur, de cetero accipiatur poſt ejus deceſſum, nec id ab ejus herede pro illo mortuo exigatur. „ — S. *Rayneau* Gloſſ. du Droit franc. h. v.

m) S. von noch andern Ausdrücken Potgieſer, a. a. O. Lennep, — Wehner, Obſerv. pract. v. Hauptrecht ꝛc.

§. 3.

Grund des Beſthauptes.

Die Zuſammenſtellung aller Urkunden die dieſes Rechts erwähnen, verbürget es, daß ſein Grund einzig in dem Syſteme des Familienrechts, und der Advokatie des Mittelalters zu ſuchen ſeye: — wovon aber dennoch der Grund der dinglichen Kurmede, des Buttheils, und der Baulebung höchſt unterſchieden bleibt.

Alle Manſualen, Curtilen, und Dienſtleute, und zwar letztere von dem höchſten bis zum niedrigſten Range, waren, und hieſen die Familie der Gutsherrſchaft, und ſtanden unter ihrer Advokation (Schuz, Gerichtsbarkeit, Disziplin.) Die Dienſtleute von höherem Stande und Range (de meliori parentela) wurden zwar auch zur Familie gerechnet, ſie hatten aber annebſt anſehnliche Vorzugsrechte, eigene Wehre, eigene Beſitzungen, und der Zuſtand ihrer adſtrikten Dignation ſchmälerte ſowenig den Glanz ihrer Abkunft, daß ſie eben daher vielmehr in den Familienklaſſen gewöhnlich eine beſondere Klaſſe bildeten, die ſich mit den übrigen geringern Klaſſen durchaus nicht vermengen lies. a)

Ganz

Ganz anderſt aber verhielt es ſich mit den Manſionalen und Cartilen, welche, meiſt geringer Herkunft, ſich gefallen laſſen muſten, auf welche Güter (manſus), oder Höfe (curtis fiſcalis) ſie zur Kultur von der Guts herrſchaft verſetzt wurden; nur, daß kein zum Dienſte des Altars geſchenkter Mann, nach Willkühre auf einen Fiskalhof geſetzt werden mogte, weil dadurch ſein Stand verrückt ward.

Dieſe, aller Grundbeſitzungen, und alles Privateigentums beraubte, ja im Grunde ganz unfähige Leute waren nun die gutsherrliche Hausgenoſſen im eigentlichſten Verſtande, — und ſtunden in ihrer Herrſchaft Futter, Zucht, Willkühre, Gebot und Verbot, Gerichtsbarkeit ꝛc. Hinwieder war aber der letztern Pflicht, für ſie zu ſorgen, ſie zu ſchützen, auch mit nöthigem Unterhalte, für ſie, ihre Weiber und Kinder, zu verſehen. Sie waren kurz, würklich in dem Falle unſeres gebrödeten Hausgeſindes, (Gaſindi,) welchen Namen ſie auch gewöhnlich trugen, und vollkommen verdienten. b)

Was nun ein ſolcher Hausgenoſſe auf dem Gute, oder Hofe erwarb, ward als ein Pekulium angeſehen, welches ihm von ſeiner Herrſchaft zur Führung ſeiner Haushaltung gelaſſen ward, damit ſich jene nicht allnächſt um den Unterhalt ſeines Weibs und Kinder zu bekümmern brauchte, ſondern er, der Knecht ſelbſt, dafür zu ſorgen im ſtande war. Gleichwohl durfte er über dieſen Erwerb ohne des Herrn Vergünſtigung entweder gar nicht teſtiren, oder es ward ihm nur in ſoferne erlaubt, als es nicht zum Nachtheil, und zur Gefährde der Herrſchaft geſchah. c)

Mit dem Abſterben eines ſolchen Knechts hörte nun auch der Grund dieſes Pekuliums auf, und nichts war jetzt natürlicher, als daß ſich der Herr wieder ſeines ganzen Pekuliums, und was damit errungen war, bemächtigte, oder ſich wenigſtens einen vorzüglichen Theil dieſes, aus ſeiner Sache bezohenen Erwerbs zueignete. Die Wahl fiel gewöhnlich auf das beſte Stück Vieh, als den eminentern Theil des koloniſchen Eigentums, — bey Weibsperſonen aber, auf das beſte Gewand, als den vorzüglichſten Theil der weibl. Habe; dann man ſcheint überall vorzüglich jenes beruckſichtiget zu haben, was jedem Theile der Eheleute privateigenthümlich war.

So erwuchs alſo ſehr ungekünſtelt, und durch eine natürliche Schlußfolge der Begriff des Beſthaupts im eigentlichen Verſtande. d)

Mit dem Perſonalzuſtande ſolcher Leute verband ſich nun das Kolonaterbrecht ſehr frühe, und ſo erwuchs das Prädialkurmedrecht, oder das Baulebungsrecht eben ſo richtig daraus. Die Herrſchaft war nehmlich wohlbefugt, dem Sohne des verſtorbenen Hausgenoſſen das überlaſſene Gut, den Hofe ꝛc. zu entziehen; wollte er es aber wieder erhalten, ſo muſte er darum theidigen; — und da war es nun wiederum in jenen Geldloſen Zeiten das beſte Stück Vieh, oder Gewand, welches die Stelle des Naturalhandlohns, Winkaufs ꝛc. vertrat. e)

Wieder einen andern Grund endlich hatte das Buttheil, als welches auf die fahrende Habe ſein Augenmerk richtete. f) Jede Gutsherrſchaftliche Familie bildete nemlich einen geſchloſſenen Begriff von Leuten, und nur jene Ehe des Hausgenoſſen wurde für Genoſſame geachtet, wenn er ſich mit einer, unter der nemlichen

Wehre

Wehre, Geſetz, und Hofrolle lebenden Genoſſin des Herrn verbeyrathete. Im entgegengeſetzten Falle brauchte letzterer eine ſolche Fremblingin weder auf ſeinem Hofe zu dulten, noch ſie zu ernähren; ja es machte ihm eine ſolche Ehe überdies den Verdruß, daß die daraus erzielte Kinder der Mutter nachſchlugen, und alſo einer fremden Herrſchaft angehörten, deren Eigenbehörige oder Dienſtfrau ſie geweſen war. Nach einer allgemeinen deutſchen Sitte wurde daher das Bedemunt eingeführt, und wer mit Hindanſetzung ſothaner Erlaubnis, dem ungeachtet noch eine fremde Hausgenoſſin auf die Stätte brachte, mit dem Verluſte der geſamten fahrenden Habe angeſehen. Milderung und Gnade brachte inzwiſchen wieder eine allgemeine teutſche Hofſitte mit ſich, daß nach des ungenoſſenen Ehemanns Tode zwey Drittel hirvon der Herrſchaft zufielen, ein Drittel aber der Wittib für immer, — oder wenigſtens bis nach ihrem Tode überlaſſen ward. —

a) Es erläutert dieſes eine ſchöne Urk. bey Schannat, a. a. O. Coll. I. n. 55. welche beſonders den Ritus, die Miniſterialität durch Gebuſemen (congremiales) zu erweiſen, oder ſich durch ſeine Nagelmagen zu bebuſemen, vortreflich ins Licht ſetzt. Ich rücke ſie hier ein: „In nomine ſanctiſſime et indiuidue Trinitatis. Ego *Embrico* per gratiam Dei Wirziburgenſis Epiſcopus. Notum eſſe cupio omnibus tam preſentibus, quam poſt futuris Chriſti fidelibus, qualiter Dominus *Berengerus* Abbas ſancti Stephani in ſuburbio noſtro Wirziburgenſi ad nos venit conquerens, quosdam *manſuales* ſue Eccleſie ciuitatem noſtram inhabitare, qui ſibi nollent obedire, et ſuper hys nos rogauit, ut debitam ſibi juſticiam vellemus facere. Cum autem illi in preſenciam noſtram vocati veniſſent, aſſerebant ſe *Miniſteriales* eſſe Eccleſie

cleſie ſancti Stephani, et hoc ſe comprobare velle probabili teſtimonio meliorum noſtre Ecclesie. Sunt autem hec nomina ipſoum. *Saſſo*, et ſoror ipſius *Gerburc*, et ipſius liberi. Judicio igitur miniſterialium noſtrorum per rectas eis inducias diem deſtinauimus, qua preſente Domino Abbate et ſuo aduocato in noſtra preſencia condicionem ſuam ita comprobarent, ſicut condixerant. Die itaque ſtatuta venerunt, et preſente ipſo Abbate, et ſuo aduocato *Godeboldo* comite, probabili multorum teſtimonio aſſerebant, ſe progenitos eſſe *ex meliore et magis honorabili clientela Ducis Ottonis de Sulnfurte*, et quod Neptis ipſius Ducis, Domina *Adelheit*, filia comitis *Bodonis*, et vxor ducis *Heinrici de Limburc*, matrem iſtorum *ad juſtitiam miniſterialium*, ſicut ipſa, et tota ejus cognatio de ſuis miniſterialibus proceſſerat, ad relliquias ſancti Prothomartyris *Stephani* tradiderit, ac delegauerit, et hujus rei veritatem honeſto et probabili multorum teſtimonio in noſtra preſencia comprobantes, etiam *juramento ſeptima manu* confirmauerunt. Ne igitur hujus ita comprobate conditionis honeſtas aliquam deinceps ignominie notam patiatur, nos ipſorum honori prouidentes imposterum, hanc illis cartam fieri juſſimus. &c.

b) S. Breuning, Abh. de Gaſindis hodiernis, neceſſariis ex jure des Dienſtzwangs. Einen eben ſo richtigen als genauen Umriß dieſer häußlichen Familienwehren unſerer Vorältern gibt Tyche Rothe, Nordensſtaatsverfaſſung Th. I.

c) Vom Beſthaupte lieſe ſich alſo vormals untrüglich auf den Mangel der Teſtirfähigkeit ſchlieſen, und man hat es allerdings ſchon als eine groſe Wohlthat und Milderung in dieſen eiſernen Grundſätzen anzuſehen, wenn Manſualen und Curtilen erlaubt ward, ihre Mobiliarhabe ganz oder zum Theil einem Kloſter, Stifte ꝛc. zu Selegeräte zu vermachen, und letztere erhielten die Befugniß, dergleichen annehmen zu dörfen, von Gutsherrſchaften Privilegienweiſe eben ſo oft, als es dieſe hernach reuete, und ſie ſolche bey guter Gelegenheit wieder zurücknahmen. S. von dieſem Puppenſpiele

ſpiele Heineck, Elem. jur. germ. L. I. Tit. I. §. 44. 45. Potgieſſer, a. a. O. L. II. c. II. §. 14.

d) S. Lennep, a. a. O. und Harprechts ſchöne Schr. Jura ſingul. monaſt. Alpirsbac.

e) In Weſtfalen gab hierzu unſtreitig die Leibeigenſchaft den Anlaß, wie dieſes erwieſen J. C. A. Herding, Diſſ. de iure mortuarii, Domino ex defuncti hominis proprii bonis debito. Harderw. 1779. Dieterich, Abh. von der Leibeigenſchaft in Weſtfalen, — auch die Verf. der 2 ſchönen Abh. über die Weſtf. Leibeigenſch. (in Schlözers Staatsanz. Th. XII. und XIX.)

f) Der unglückliche Etymologe Eſtor, Tr. de Miniſt. C. II. §. 93. not. glaubt, Buttheil ſey ſoviel als Bruttheil, Brauttheil, quaſi nuptæ donum, quod Domino erat ſolvendum. v. Senkenberg will es Sel. Jur. et hiſt. T. VI. Præf. §. 16. p. 60. von Beid, und theilen ableiten. Allein beides iſt erzwungen. Hier. von der Lahr, Vocabul. ap ſpec. Alam. (in v. Senkenb. Corp. J. G. T. II. adp.) erklärt es *v. Budinck*, S. 15. durch das gebotene Theil. Meines Ermeſſens hat Buttheil mit Buleve, Bumede eine gleiche Abkunft von Bu, Buw, (Colonia,) und heiſt wörtlich, was wegen eingeräumter Güter und deren Baue an die Gutsherrſchaft zu entrichten iſt. In dem Freiheitsbrief K. Henrichs V. für Speyer, v. J. 1111. (bey Lehmann, Speyr. Chr. B. IV. K. XXII. S. 306.) heiſt es: „Omnes, qui in ciuitate Spirenſi modo habitant, vel deinceps habitare voluerint, *undecunque venerint*, vel cujuscunque conditionis fuerint, à lege nequiſſima et nefanda, videlicet à parte illa, que vulgo *Budtheile* vocatur, per quam tota ciuitas ob nimiam paupertatem annihilabatur, ipſos, ſuosque heredes, excuſſimus &c.„ — und K. Richard verleihet der Stadt Hagenau im J. 1257. (bey Schöpflin, Alſat. Dipl. T. I. n. 73.) die Gnade: „ut, quicunque alienus cum hominibus noſtris et Imperii matrimonialiter conjungatur, poſt ipſius obitum ille, qui ejus Dominus fuerat, ſive liber, ſive miniſterialis, ſeu cujuscunque conditionis exiſtat, ho-

minem

Digitized by Google

minem noſtrum ſuperſtitem, vel ejus liberos, *occaſione bonorum*, eo modo, quod vulgariter dicitur *Butheilen*, poſſit vel debeat nullatenus impetere, vel gravare. „ — Was aber *Dunod*, Trait. de la Main morte, et des Retraits, p. 144. von dem Urſprunge des *Betail* fabelt, iſt überaus abgeſchmackt. Soviel iſt inzwiſchen richtig, und erweislich, daß es hauptſächlich in den Gegenden des Germaniſchen Galliens im Schwung geweſen, und dort oft nur die Helfte der Mobiliarverlaſſenſchaft begriffen habe. S. *Burgund*, ad conſuet. Flandr. Tr. XV. pr. Uebrigens darf ich m. Ll. noch auf die überaus Pragmatiſche Urk. deshalb bey *Salvaing*, Tr. des fiefs, L. I. ch. 32. verweiſen, und dann auch an jenes erinnern, was davon kurz, aber bündig v. Senkenberg, Abh. de ſervor. Condit. §. 10. not. b) (in Semeſtr.) angemerkt hat.

§. 4.

Deſſen Theilung.

Nimt man nun alles, was das Alterthum uns von dieſer Gerechtſame lehrt, zuſammen, ſo entdeckt ſich eine Hauptabtheilung des Beſthaupts, in das Staats- oder Königl. Fiskalbeſthaupt, — und in das Privat- oder Patrimonialbeſthaupt; wovon jenes ſeinen Grund abermal in den alten Reichsſchutzgerechtſamen, und damit verbundenen fiskaliſchen Rechten — letzteres aber in einem bloſen perſönlichen- oder höfiſchen Nexus hat.

Solchemnach gehören zu der erſten Klaſſe: α) das nunmehr erloſchene Reichsſchutz- und Beerbungsrecht über die Königskinder, oder Baſtarden, a) — β) das Recht über Wildfänge; b) — γ) über die nicht allein in den Königl. Domanialſtädten, Weilern und Höfen, ſondern auch in der Stände Landen, und überall in Deutſchlande wohnende Juden; c) — und δ) überhaupt über

über alle jene, welche entweder keiner Familie angehörten, oder keinen Schutz- und nachfolgenden Herrn hatten. d) —

Das Patrimonialbeſthaupt aber beſteht auf ſich ſelbſt, und bedarf keiner weitern Grundabtheilung.

a) Bekanntlich war dieſes in den Händen unſerer D. Könige, eine mit dem höchſten Reichsſchutzrechte verbundene Hoheits — in den Händen der D. Fürſten aber, die dieſe Gerechtſame ebenmäſig gar bald an ſich zu bringen wuſten, eine fiskaliſche Herrſchaftsgerechtſame. Hingegen reichte die bloſe Gerichtsbarkeit eben ſo wenig, als ein verliehenes Recht des Fiskus zu, ſich dergleichen Desherenzfälle anzumaſen. In Frankreich gehörte dieſes Recht gewöhnlich zur Media Juſtitia (Obeiſſance et moyenne Juſtice) derjenigen Herrn, unter deren Landſtriche der Baſtard das Vermögen erworben hatte; S. *Bacquet*, Tr. du droit de Batârdiſe, Ch. XV. In Deutſchlande aber ward deshalb auf gar keine Art von Gerichtsbarkeit, ſondern nur darauf geſehen, ob der Stand vom T. Könige beſonders damit begnadet worden, oder nicht? daher läßt ſich noch itzo nicht behaupten, daß dieſes Recht der Landeshoheit beyliege, ſondern es hat meines Dünkens damit eben jene Bewandniß, wie mit dem Judenſchutze. Inzwiſchen gründete ſich dieſes Königl. Hoheitsrecht eben auf keine Leibesherrſchaft an ſolchen Leuten, ſondern lediglich auf dem nutzbaren Schutzrechte aller verbiſterten Leute, worüber den Ständen in ihren Landen ſothaner Schutz nicht namentlich verliehen war; bey Leibeigenen Baſtarden fiel demnach jenes Königl. Recht hinweg, und der Namen: Königskinder, zeigt keine abſolute Reichsdomanialherrſchaft an. S. davon mit mehrerem m. Abh. von der Mackel der Baſtarden, und dem Rechte des Fiskus, Falls ſie unbeerbt verſterben, derſelben Verlaſſenſchaft nach deutſch. Rechten an ſich zu ziehen. (bey Siebenkeeß, Beytr. z. D. Recht, Th. VI. Abh. 2.)

b)

b) Dieſe Leute, welche entweder überhaupt keiner Familie, und keinem nachfolgenden Herrn angehörten, oder von gewiſſen Gegenden her, in ein Land kehrten, ohne ſich dort häußlich niederzuſchlagen, mithin Schutz- und wehrlos umherirrten, waren als verbiſterte Leute dem T. Könige mit Leib und Gut angehörig, und genoſſen den Reichsſchutz gegen den Preiſe, daß der Königl. Fiskus ihren Nachlaß beerbte. S. v. Real, Staatsk. Th. IV. K. VII. Abſchn. 2. — Auch dieſe Gerechtſame aber, die noch überdies ſo alt iſt, daß deren ſchon Karolingſche Urk. erwähnen, erhielten die Stände frühzeitig, und ſie ward hie und da ſogar über die Verlaſſenſchaft fremder Geiſtlichen ausgedehnt. K. Henrich II. ſagt in einer Urk. v. J. 1003. (bey *W. Heda*, Hiſt. Epiſc. Ultraj. p. 99. ſq.): „ inſuper predictus honorabilis Epiſcopus *Anfridus* deprecatus eſt noſtram Imperialem clementiam, ut res *presbyterorum advenarum*, quas theudiſca lingua *Overmeke* nominamus, poſt obitum eorum noſtre ditioni relictas, ſupranominate Eccleſie concederemus; cui petitioni &c. „ — Solche Fremdlinge waren demnach wahre Reichsdomanialleute, und Königl. Leibeigene, und der auf jene Eigenſchaft gebaute Desherenzfall war nach dem Grundkanon, daß alle Leibhörigkeit das eventuelle Beerbungsrecht mit ſich führe, ſo natürlich, daß man hirzu einen neuen Grund, den Haß der Deutſchen gegen Fremdlinge und Wendenart, anzurufen eben nicht nöthig hat. S. Möſer, Osnabr. Geſch. Th. I. §. 39. und deſſ. Patr. Phantaſ. B. III. C. ult. Wie übrigens zwiſchen mehrern Ständen und Herrſchaften gewiſſe Himmelsſtriche, Länder, Schneeſchmilzen, Berge ꝛc. ausgemittelt, und dabey verglichen worden, daß die von da, oder dorther ankommende Fremdlinge, dieſem oder jenem dienen ſollen? davon finden ſich in Schöpflins Alſ. Dipl. viele ſchöne Urk. woraus überhaupt der deutſche Wildfangiat weit gründlicher erläutert werden kann, als es im vorigen Jahrhundert in den zwiſchen Churpfalz und einigen benachbarten Ständen gewechſelten Deduktionen und einigen höchſt magern akademiſchen Abh. über dieſen Gegenſtand bisher geſchehen iſt.

Eben

Eben dieſes Fremdlingsrecht halte ich aber auch für die Mutter der Kurmede, und des Buttheils, und beſtärke mich darinnen, daß H. Gerard III. von Geldern ſolches im J. 1218. nach der bey Pontan Hiſt. Gelr. L. VI. p. 130. und in dem Tafereel der Geſchied. naar *Cerifier*, D. I. bl. 279. befindl. Urk. ausdrücklich regulirt, um fremde dahin anzulocken, — daß es auch h. T. noch in *Veluwe* ganz nach Art des droit d'Aubaine ausgeübt, und darüber mit andern Provinzen ſogar nachbarliche Verträge geſchloſſen worden; S. Arntzen, Inſt. Jur. belg. T. I. p. 179. und Schraſſert Cod. Gelro-Zutphan, T. I. p. 298. — ferner kann ich den gründlichen Bericht nicht vergeſſen, den die Landamtleute des Stifts Osnabrück vor vielen Jahrhunderten ihrem Biſchoffe über den Urſprung dieſer Gerechtſame, gelegenheitlich des angefallenen Nachlaſſes der Kammerjungfer weil. der Königin Richezza v. Pohlen, erſtattet; und wenn ich vollends die eben ſo zuſammenhängende, als gelehrte Reflexionen des Hrn. geh. Referendärs Möſer, von dem Urſprunge und Nutzen der ſogenannten Hyen, Echten oder Hoden, (in d. Patr. Phant. Th. III. St. 66.) beherzige, ſo bleibt mir kein Zweifel übrig, daß 1) das Buttheil würklich nichts anderes, als ein auf den Kolonat angewandtes Fremdlingsrecht ſeye, 2) daß die Leibeigene Luft, der Wildfangiat, das droit d'Aubaine, mit jenem aus einer, und der nemlichen Quelle gefloſſen, und 3) daß man auch alle dieſe, der Würkung nach genau übereinſtimmende Rechte bis in das XVI. Jahrh. allenthalben nach gleichen Grundſätzen behandelt habe, bis erſt um dieſe Zeit mit den Begriffen ihrer Abſtammung und Verwandſchaft, auch ihr praktiſcher Unterſchied in Vergeſſenheit gerathen iſt.

c) Auch dieſe gehörten bekanntlich dem Kön. Fiskus, als Kammerknechte mit Leib und Gut an, ob es gleich richtig iſt, daß, wenn K. Frid. II. ſein Vorgeben hätte beweiſen müßen, daß der Grund dieſer Leibhörigkeit in einer perpetua Judaici ſceleris ultione urſprünglich gelegen, damit ſtecken geblieben wäre. Die Geſchichte der Aufnahme der Juden in

Deutſchland liefert die ächte Keime des Kön. Judenſchutzes, und ich kann dabey noch immer nicht der Pfeffel'ſchen Hypotheſe, (in der Probe einer Erläuterung des deutſch. Staatsrechts aus den Geſetzen von Pohlen. In den Abhh. der Bayr. Akademie der Wiſſenſch. B. III. S. 18 fgg.) beytreten, daß ſich dieſe Kön. Schutzherrſchaft nur über die in den Kön. Domanialſtädten, Weilern, und Höfen, keineswegs aber in den übrigen freyen Reichs- und Landſtädten, oder ſtänd. Landen wohnende Judenſchaft erſtreckt habe, und wird mir dieſe letztere Behauptung vielmehr ſolang die richtigſte dünken, bis mir eine kritiſche Berichtigung die in der Urkunde K. Konrad's IV (bey Goldaſt, Reichsſazz. Th. II. S. 85.) vorkommende Worte: „omnes et ſinguli Judei, degentes *ubique* &c. „ — aus Augen und Herzen verbannt. Doch, über dieſen ausgedehnten Zweig der Kön. Schutzrechte darf ich m. LL. ſtatt aller weitern Ausführung nur auf jenes verweiſen, was davon mit einer ausgebreiteten Gelehrſamkeit G. D. Hoffmann, diſſ. de Advocatia Imp. Judaica, J. Chr. Majer, de Judæorum tolerantiâ legum ſeries temporum ordine digeſta, und beſonders J. Fr. Fiſcher, de ſtatu et Idictione Judæorum, ſec. LL. Rom. Germ. Alſat. &c. gelehrt haben.

d) Ueberhaupt nemlich, wer ſeine eigene Wehre (Defenſion) nicht hatte, genoß eine fremde, und zwar einer mittel- oder unmittelbaren Herrſchaft, es mogte ſich dieſe nun auf eine Huldigung, oder Erb- und Aſſekurirungseyd, d. i. auf Hörigkeit gründen. Der Schutz, und die daraus verliehene Wehre erſtreckte ſich aber auch über die Gränze des Gebiets, und die Landes- Leib- Gutsherrſchaft folgte ihrem Manne allenthalben nach. Wer nun aber weder eigene Wehre, noch nachfolgenden Herrn hatte, war Biſterfrey, Schutzlos, und konnte, wie der Vogel aus der Luft, gefangen, gehudelt, und gerupft werden; nur konnte er ſich in jenen des Schutzes ſo benöthigten Zeiten auf den allgem. Kön. Reichsſchutz beziehen. Weil er aber dem Könige nicht gehuldigt hatte, ſo blieb dieſem kein anderer Grund, als

Digitized by Google

als die Hörigkeit mit Leib und Gut übrig, und darauf muſte ſich alſo das Königl. Erbfolgsrecht natürlich und nothwendig gründen.

§. 5.

Deſſen Verwandſchaft mit ähnlichen Rechten.

In Deutſchlande weis ich dieſe Abgabe nur mit dem Handlohne, oder der anderſtwo ſogenannten Vorheuer in Verwandſchaft zu ſtellen, und ſie hat obgedachtermaſen damit eine Verbindung. a)

In Engelland, Spanien und Frankreich aber findet ſie nahe Verwandte an dem droit de l'abbadie, (abbadia;) b) an dem Heriot, oder Hergewette, c) — an der Luctuoſa, d) — an der Inteſtation e) u. a. dgl. Herrſchaftsrechten. Die franzöſiſche Feudalſyſteme trugen übrigens die alte Strenge auf ſich, des Kolonen ſämtliches Vermögen nach deſſen Tode an ſich zu ziehen; dieſe eiſerne Diſziplin verlohr ſich aber ſtufenmäſig, und verſchwand endlich unter K. Ludwig XVI. gänzlich. f)

a) So heiſt es in einer Urk. v. J. 1253. (bey Guden. C. D. M. T. V. p. 26.): „Et eo defuncto heredes ſui propinquiores *optimale* nobis dabunt de bonis eisdem, et *Vinicopium* exhibebunt, petentes à nobis, eadem bona ſibi jure colonario, ſicut prefatus Sifridus habuerat, reconcedi.„ — In einer andern, v. J. 1259. (Ebend. S. 33.) heiſt es: „quodſi dictum Hartradum primo mori contigerit, uxor ſua prenominata dabit Eccleſie noſtre duo talenta legalis monete pro duobus optimalibus, et predicta bona deinceps poſſidebit. Cum verò ipſam mulierem poſt mortem viri decedere contigerit, filia prenominata dabit Eccleſie noſtre duas libras pro *optimalibus ratione bonorum obtinendorum*, ut ſuperius eſt ſtatutum; quâ defuncta, eadem bona ad Eccleſiam noſtram revertentur libere et ſolute.„ — Das Stift zu

 Wezlar

Wetzlar verleihet im J. 1275. ſeine Güter zu Rechtenbach: „ conditione tali, quod mortua *Gunderade* — ſummam cenſus, qui de ipſis bonis annuatim ſoluitur, proporcionaliter eandem recipere debeamus pro *Optimalibus* er *Forhura*. Ex deceſſu autem filiarum ejus pretactarum nihil percipiemus, quouſque omnes de medio ſint ſublate. Tunc quidem pro *Optimali* et *Forhura*, forma contenti erimus antedicta. „ —

b) Nach dieſem waren die Pfarrer in Spanien vormals berechtiget, aus der Verlaſſenſchaft ihrer verſtorbenen Pfarrkinder das beſte Kleid, Bett, oder ſonſtige Stück hinwegzunehmen. Die Synode zu Exon v. J. 1287. c. 51. weis den Urſprung dieſer ſaubern Gewohnheit aufzuputzen, und leitet ihn von der Billigkeit her, daß die lebende Erben den Pfarrer wegen der großen- und kleinen Zehend — auch anderer Gebühre hirdurch entſchädigen ſollen, die der Verſtorbene entweder aus Unwiſſenheit, oder ſonſt zu entrichten unterlaſſen hatte. Starb nun aber ein ſolcher Pfarrer, ſo machten es die Archidiakonen und Biſchöffe mit ihm wieder ſo, und ſcheelten ſeine Käſten rein aus. Auch in mehrern Franzöſ. Diözeſen ſollen vormals die Erzdiakonen das nemliche hergebracht gehabt haben. S. *Spelman*, Gloſſ. v. *Abbadia*, und Schilter, de Curiis Dominic. §. 24.

c) Der Engelländer, Holländer, und Franzoſe begriff hierunter jene Abgabe, welche der Vaſall dem Lehnherrn aus ſeinem Allodialvermögen kraft Lehnrechts und Herkommens nachzulaſſen ſchuldig war. Nach der Würde und dem Stande der Perſonen richtete ſich auch ſeine Größe. Oft vertrat es auch hier die Stelle des Lehnshandlohns, ob es gleich weſentlich davon unterſchieden iſt. Aus den Niederlanden ſcheint es ſeinen Zug in Deutſchland genommen zu haben, und gilt es vielleicht als ein Ueberbleibſel ſeiner alten Erweiterung, daß noch h. t. einiger Orten, wenn der Offizier verſtirbt, deſſen Chef das beſte Pferd zu ſich nimt, dergleichen z. B. in dem ältern Heſſenkaſſelſchen-Feld-Kriegsreglement §. 37. n. 5. verordnet iſt. Vielleicht hat ſich auch aus dieſem *Heriot*, vereint mit dem droit d'Abbadie, das obgedachte

[illegible]ferl.

Digitized by Google

Kaiſerl. Spolienrecht an der geiſtl. Reichsſtände Verlaſſenſchaft entſponnen, und ſich als eine Lehnsmaxime damals vertheidigen laſſen.

Alle dieſe Rechte ſind nun wieder von dem *Jus Deportus*, oder *Regaliarum* unterſchieden, welches die Früchten einer vakanten Prälatur zum Vorwurf hatte, dem ſich hirnächſt das biſchöfl. Recht des Genuſſes der vakanten Präbenden in Biſſextilen, und jener, deren inveſtirte Beſitzer nicht reſidiren, u. ſ. w. gar bequem an die Seite ſetzte. Die Abtiſſin v. Herforden lieſe ſich nach ihrer Vaſallen Tode ihre hinterlaſſene Reit- und Kutſchenpferde mit Sattel und Zeug ausliefern; S. Nachr. v. des Stifts Herford Lehnhöf. (bey Lünig Cod. Jur. feud. Germ. T. I. p. 2023. 2027.) andere ließen ſich mit Kapaunen, Sporn, einem ſchönen Salmen, u. dgl. Dingen abſpeiſen. S. davon mit mehrerem *A. Matthæi*, tr. de Nobil. verb. mit ſ. Addition. *van Haſſelt*; ingl. (*Wienſema*) over de frieſche Wett, S. 41.

d) Luctuoſa war die Befugniß jener Herrſchaften, welche die Gerichtsbarkeit hatten, und um deswillen ihren Gerichtsunterſaſſen einen beſtimmten Theil des Nachlaſſes abzehndeten. Vielleicht iſt ſie die Mutter der vormals in verſchiedenen T. Städten üblich geweſenen Obſervanz, daß ſich die Stadträthe des Nachlaſſes eines in ihren Mauern unbeerbt verſtorbenen Bürgers oder Gaſts bemächtigten, oder daran wenigſtens einen Theil bezohen. S. Seip, a. a. O. Inzwiſchen hat doch das Abzugsrecht hiemit nichts gemein; Pufendorf, Obſ. T. I. adp. p. 88. und T. II. adp. p. 246. T. III. p. 191. Auch das Hageſtolzenrecht findet wahrſcheinlich hier ſeine Quelle, wie dann die irregularen Erbfolgsarten überhaupt, ganz aus dieſem Geiſte der alten, ziemlich rohen Denkungsart unſerer Voraltern entſprungen ſind.

e) Inteſtation, drückte ſchlechtweg den Fall eines, ohne letzten Willen dahinverſtorbenen aus. Die Geiſtlichkeit des T. Mittelalters will man beſchuldigen, ſie habe es jedem Sterbenden zur Pflicht gerechnet, zu ſeinem Selegeräte, wenigſtens den 9. oder 10ten Theil ſeines Nachlaſſes auszuſetzen;

 jeder,

jeder, der ſolches unterlaſſen, ſeye gradezu für ein Kind des leidigen Satans, und ſeiner Klubb gehalten worden; man habe deswegen ein ſolch ſcheußliches Vermögen konfiszirt; u. ſ. w. Wenn nun aber ein Mann vom Tode übereilt worden, habe ſich die fromme Prieſterſchaft ins Mittel geſchlagen, und deſſen Erben erlaubt, noch hindendrein ein Teſtament zu machen; — oder ſie hätte den geſammten Nachlaß an ſich gezohen, die Schulden davon ausgerichtet, und der hinterlaſſenen Wittib nebſt Kindern zwey Drittel, — der Wittib allein aber, die Helfte der Verlaſſenſchaft zugeſtellt. So erzählt wenigſtens die Geſchichte *du Freſne*, Gloſſ. v. Inteſtatio, und aus ihm Lennep, a. a. O Th. I. S. 515. Allein Urk. und Geſchichte verbürgen dieſe Erzählung nicht, und ſie ſcheint eine zur groben Satyre gegen die Geiſtlichkeit jenes Zeitraums erſonnene Aufſchneiderey zu ſeyn. Daß aber viele weltliche Stände dieſes Inteſtium gegen Leibeigene ausgeübt, und dieſes gleichwohl noch von dem Beſthaupte getrennt geweſen ſeye, ergibt ſich aus mehrern Beyſpielen. So war auf die fahrende Habe verſchiedentlich noch im XV. Jahrh. das Kurpfälz. Inteſtationsrecht gegründet, wenn der Leibeigene ohne Hinterlaſſung letzten Willens verſtorben; und heiſt es deshalb in einem zwiſchen Pfalzgr. Philipps, und Landgraf Wilhelm von Heſſen im J. 1489. geſchloſſenen Rezeſſe: „Und als wir der Pfalzgraue uff unſern „lybeeygen Lüten das Herkommen oder Gerechtigkeit gehabt, „welcher mit Tod verſchieden, und das ſyn nicht nach Ord- „nung oder Gewohnheit derſelben Ort vermacht, oder ver- „ſchaffet hat, daß wir dauon den Leybsfall, alle ſyn fah- „rende Habe, zu unſern Handen mogen annemen, und „behalten; haben wir der Pfalzgraue hierinn ußgedingt, „und mit guten Willen unſers Oheyms des Lantgrauen abge- „ſcheyden, alſo, daß unſer Oheym der Landgraue, und ſyn „Erben, erblich zu ewigen gezyten ſolchen Lybsfall von „den unſern Lybeigenen, oder ihren Erben, Ime durch die- „ſen Uberzug folgen, nicht haben, fordern, noch nemen, „ſondern den, wie ſonſt, als Wir ihn genoſſen, und an ſyn

„Liebe

„ Liebe kommen laſſen han, mit der Lybsbete vnd Beſt-
„ heupten erblich genieſſen, gebrauchen, hoher vnd vnter
„ nit ſteygern, ſondern daby blyben laſſen ſollen, ohnge-
„ fehrlich ꝛc. „ — —

f) S. insbeſondere das menſchenfreundliche Edit du Roi, portant ſuppreſſion du droit de Mainmorte, et de ſervitude, dans les Domaines du Roi, et dans tous ceux tenus par engagement; et abolition generale du droit de Suite ſur les Serfs et Main-mortables. Verſailles 1779. und Schlözers Staatsanz. H. XXX. Ueber die alten Franz. Feudalſyſteme aber Paalzows polit. und gelehrte Anekd. Th. II.

§. 6.

Urſprünge deſſelben.

In Meroving'ſchen Urkunden und Traditionen iſt mir von dieſem Inſtitute bisher noch keine Spur zu Geſicht gekommen; die Karolingſche aber erwähnen des Beſthaupts ſchon fleißig im IX. und folgg. Jahrhunderten. Auch die Ingenuitäts-, Traditions-, Leybriefe dieſes Zeitraums verbürgen es, daß es eben ſo bekannt, als im Schwange geweſen. a) —

Stifter und Klöſter brachten ſolches unſtreitig zuerſt auf die Bahne, um teils die große Strenge der Totalbesherenz ihrer Familie zu mildern, teils um annehmliche und nutzbare Bedingniſſe feſtzuſetzen, worunter Kolonaterbrecht ſtatt haben könnte. b) Schaarenweis folgten dieſem Vorgange andere, und verbanden ſich, und ihre Nachkommenſchaft auf ewig, durch freywillige perſönliche Uebergabe, ohne Güterempfang, zum Dienſte der Kirche, und nach ihrem Tode zum Beſthaupt, welches den Heiligen ſo angenehm, als die Beſtellung eines ſondern Selegeräts seyn muſte. Die Ehrenbezeugungen, und die groſe Freiheiten, die die Familie eines Stifts ꝛc.

 genoß

genoß, machte nach dieſer Genoſſenſchaft lüſtern. c) Im Leben und nach dem Tode erſahe man aus dieſem Verbande überall lauter Vorteile, und bewilligte dergleichen Laſt ohne Schwierigkeit, weil ſie zumal den, der ſich dazu verband, nicht mehr, ſondern nur ſeine Erben drückte. So erſcheint alſo dieſe Anſtalt bereits im XI. Jahrh. nicht allein in Deutſchlande, ſondern auch in den benachbarten Staaten, vorzüglich in Frankreich, Holland, den Niederlanden, Dänemark, Böhmen, Pohlen, und Sardinien, ganz einförmig, und in vollem Schwunge. d)

Etwas ſpäter ſcheinen dieſes auch weltliche Herrn nachgeahmt zu haben; auch dünkt mich, es lieſe ſich ſo ziemlich beweiſen, daß dieſe gewohnt geweſen, überhaupt damit mehrere Milde, als von Stiftern und Klöſtern zu erwarten war, zu verbinden. e)

Nun lag zwar unſtreitig der erſte Keim des Beſthaupts, in der Leibhörigkeit, im Familiennexus ꝛc. Gar frühe aber ward dieſe mit der Hofhörigkeit, (adſtrickten Kolonate) verbunden, und dies gewährte itzt manchfaltige Modifikationsgrundſätze. Denn *a*) auch bey nachher erfolgten perſönlichen Freilaſſungen, wurde vielfältig das Beſthaupt vorbehalten; *b*) andere, obgleich Freigebohrne, verſtanden ſich, und ihre Nachkommenſchaft, gegen Gewinnung eines Kolonats erblich, oder auf beſtimmte Jahrzahl, oder Leiber, hirzu; und dann *c*) wurde es vollens ganz, ohne Rückſicht auf perſönliche Eigenſchaft des Kolonen, im XVI. Jahrh. nach Art ſtändiger Hof- und Grundzinnſe, gar häufig auf Güter, oder wenigſtens Güterbeſitz gelegt. f)

Alles

Alles dieſes beweiſet ſchon, daß α) Beſthaupt in unſern Tagen kein abſolutes Kennzeichen eines leibeigenen Mannes mehr ſeyn könne; β) daß es h. T. durchgehends, unter Einſtimmung aller Urkunden als eine Rekognition des Kolonatrechts anzuſehen, mithin γ) zwar wegen Gütern, und dem daran verliehenen Kolonatrechte, und Beſitze, — aber nicht dinglicher, ſondern bloß perſönlicher Weiſe, d. h. von jedem Beſitzer, erfordert werden könne, — folglich δ) der Regel nach ſolches nicht die Güter ſelbſt affizire, d. i. keine dingliche Grundbeſchwerde ſeye, noch von dem Gutsherrn als ein dingliches Recht gegen die Güter ſelbſt, oder deren dritten Beſitzer verfochten werden möge, wenn nicht klärlich dargethan werden mag, daß es nach Art eines ſtäten Grundzinnſes angeſchlagen, und in dieſer Eigenſchaft bis anher beſtändig erhoben worden ſeye.

Richtig iſt es daher, daß 1) bey Leibhörigen immer die Vermuthung für ihre Beſthauptspflichtigkeit feſt beſtehe; dahingegen 2) bey freyen Hofleuten, oder deren Leibesnexus anderwärts nicht kundbar oder erweislich iſt, der Gutsherr die vom Kolonen widerſprochene Beſthauptpflicht entweder poſſeſſoriſch, aus des Guts- und Hofsherkommen, Rechnungen, u. ſ. w. oder petitoriſch aus älteren Leihbriefen, Weisthümern, Urbarien, Schankungs- Kauf- und anderen Urkunden über den Primitiverwerb, feſtzuſtellen, und darzulegen habe. g)

a) Wahrſcheinlich liegt der Grund, warum Merovingiſche Urkunden hiervon keine Spur aufzeigen, darinnen: 1) daß aus dieſem Zeitraume überhaupt wenige Urkunden und unter dieſen noch wenigere ächte anzutreffen ſind; 2) daß unter dieſer Periode noch die ſtrenge Eigen- und Hofhörigkeit

 ſtatt

Digitized by Google

ſtatt gehabt; 3) daß in den Karoling. Geſetzen die Kolonat-rechte erſt eine gemeſſene Bildung erhielten, und hauptſächlich 4) daß Stifter und Klöſter, in deren Finanzfabrike dieſes Produkt gehörte, hauptſächlich erſt unter dem Karolin. Mannsſtamme ſich in Deutſchland und anderſtwo ausbreiteten. Noch im IX. Jahrh. ſind Urk. welche des Beſthaupts erwähnen, einigermaſen ſelten; ſie kommen aber ſchon im X. Jahrh. um ſo häufiger vor. Gertraut, die Schweſter Karls des gr. ſoll bereits im J. 812. nach der bey Leuckfeld Antqq. Poeld. Lit. B. p. 243. befindl. Urk dem Kl. Neuſtadt am Mayn, im Biſth. Würzburg das Recht verliehen haben: „ de viro vero optimum jumentum, ſi habeat; ſin autem, melius veſtimentum ejus Eccleſia habebit; femina precioſius dabit veſtimentum „ Und bald darauf: „qui in huoba mortuus fuerit, optimum jumentum cum veſtitu ſuperiori Eccleſia habebit, *et filius ejus huobe heres erit.* „ Es läſt ſich aber gegen die Aechtheit dieſer Urk. mit Grunde eben jenes einwenden, was einer gewiſſen Schankungsurk. Ruthards und ſeiner Gemalin Hyrmenſind, für das Kl. Schwarzach v. J. 756. (in der Ded. Aktenmäſ. Geſchichtserzähl. in S. H. Mgf. v. Bad. (a. Abten und Conv. des Kl. Schwarz. S. 15. fgg.) im Wege ſteht, wenn nemlich beyde darinnen ſoviele Curtes cum appendiciis, zugleich auch „cum juſticiis hominum, que vulgo *Vall* dicuntur, de quibus neminem ad easdem curias pertinentem omnino excipimus &c. „ gedachtem Kl. zuwenden; denn es hat ſchon der Badenſche Gegendeduzent gegen ſolche, lateiniſchen Urk. damals eingeflochtene deutſche Worte ſo gründliche Gloſſen gemacht, daß dawider mit Beſtande nichts aufgebracht werden mögen; und der gelehrte Abbé *Grandidier* hat in dem Urkundenb. zu T. II. ſeiner Hiſtoire de l'Egliſe de Strasburg, (woſelbſt n. 50. dieſe Urk. ebenfalls abgedruckt ſteht) in der not. (n) angemerkt: „*Juſtitiæ hominum* hic intelliguntur cenſus, ſ. mulctæ pecuniariæ, quo ſenſu plurimi uſi ſunt; &c. Chartularii ſcriptor addidit: Juſtitiis hominum, *que vulgo* Vall *dicuntur.* *Val* hic innuit vel *Fallzins*, qui erant cenſus

ſtata

ſtata in anno die præſtandi, ſub poena caducitatis fundi, — vel *Todfall*, quod erat jus Domini, in bona caduca hominum ſine prole defunctorum &c. — S. auch dieſe Urk. bey Schöpflin Alſ. Dipl. T. I. p. 33.

b) Es wollten nemlich die Gutsherrſchaften der erfolgten Freilaſſung ungeachtet, jenes nicht entbehren, was ſie von den Perſonen und Gütern ihrer Knechte zu ziehen gewohnt waren; es muſten ſich alſo auch Freigelaſſene zum Beſthaupt verbinden. Dieſem Beiſpiele folgten hiernächſt auch viele Freyen, — und im Grunde gewann dabey jeder Theil. Man denke ſich annebſt hin in die Zeiten, wo Vieh, und eine unbedeutende fahrende Habe das geſammte Vermögen des Bauern ausmachen konnte.

c) Unſtreitig iſt es, daß ein überaus großer Theil der Beſthäupter aus freywilligen Traditionen an Kirchen, Stifter, und Klöſter herrühre, unter dem Gedinge, daß die ſich übergebende, ſamt ihrer ganzen Nachkommenſchaft, nach ihrem Ableben einen gewiſſen Theil ihres Vermögens zum Rechte des Altars hingeben ſollen. Es war aber dieſes Altarrecht von dem Fiskalrechte der Aebte, Pröbſte ꝛc. ganz verſchieden, und fehlt es nicht an Beiſpielen, daß, wenn habſüchtige Vorſteher die Kirchen- und Altarleute nebſt ihren Beſthäuptern etwa unter letzteres gezohen hatten, ſolche daraus förmlich evindizirt, und wieder unter die Rechte des Altars gezohen wurden. So heiſt es z. B. in einer Traditionsnotel für das Kl. Hersfeld, ums J. 1075. (bey Wenk, Heſſ. Landesgeſch. Th. II. Urkundenb. n. 40.): „tradidit illam, ea ſcilicet pactione, ut tam ipſa, quam omnis ex ea genitus vel generandus ſexus tres denarios perſoluat ad idem altare, et poſt mortem ipſius, vel ex ea geniti ſexûs, *de ſubſtantia femine* AD JUS ALTARIS pertineat.„ Und eine Notiz von einer, unter Abt Reginhard zu Hersfeld geſchehenen, zur Präbende der Mönchen beſtimmten, nach Abt Adelmans Tode aber widerrechtlich zum Fiskus (Tafelgut) des Abts gezohenen Schankung, ums J. 1128. (bey Ebend. a. a. O. n. 53.) meldet

meldet: „*Hezechin de Geroldesdorf* per concambium tradidit ad altare ſancti Wigberti, que habuit in prediis, et mancipiis, et aliis mobilibus, ea condicione, ut, quoad viueret, beneficio, quod ab Abbate habuit, libere ſine ſeruicio uteretur. — Que tradicio, cum diebus *Reginhardi* Abbatis facta fuiſſet coram teſtibus, ille uſque ſub tempora *Adelmanni* vixit abbatis. Quo mortuo mancipia ſub *jure altaris* erant; ſed Abbas *ſeruicio fiſci* eos *poteſtative* ſubdebat; cui, cum reniti et contraire non auderent, rem litteris mandari fecerunt, ut, ſi quandoque Deo jubente juſticia et pax oſculature ſe in terram redirent, illi cauſe ſue firmitatem et veritatis haberent. Hec autem ſunt nomina mancipiorum. — — His mancipiis Dominus ſuus *Hazechin* ſtatuit, ut vir quidem VI. numiſmata cenſus daret, femina autem III. quo facto liberi eſſent ab omni ſubjectione publice exactionis. In morte vero viri, *optimum caput*, ſemine autem, *precioſior veſtis*, ad *jus* ſpectaret *altaris*. „ —

d) Allem Anſehen nach hat dieſes Inſtitut aus den Niederlanden ſeinen Zug nach Deutſchland genommen. Stifter u. Klöſter hatten dabey immer das nemliche Urbild vor Augen, und pflegten ſich zu kopiren. Weil ihnen nun die gänzliche Veräuſſerung der Güter, und ihrer Mancipien verboten war, ſo ſchien das Beſthaupt wenigſtens ein ſchickliches Mittel, den Zuſtand dieſer Leute zu erleichtern, — und die Generalkapitelsſchlüſſe mancher Orden, erklärten es ſelbſt dafür.

e) Ueberhaupt waren die weltliche Gutsherrn in Finanzgrundſätzen des Mittelalters überall nur Nachahmer der ſtiftiſch-klöſterlich- und ſtädtiſchen Einrichtungen; auf eigene Verbeſſerungen ward wenig raffinirt, und gerne behalf man ſich mit dem Beiſpiele jener, die dazu mehr Zeit und Beruf hatten. Das XIII. und XIV. Jahrh. ſcheint zwar manchem ſchon etwas beſſer die Augen geöfnet zu haben; es blieb aber doch alles noch bis in das XVI. Jahrh. unplanmäſiges, unzuſammenhängendes rohes Flickwerk.

f)

f) Wer leibeigen und Hofhörig zugleich war, muſte vormals nicht ſelten ein doppeltes Beſthaupt, neml. das Beſte vom Leibe, und das Beſte vom Gute, oder Ambacht entrichten. S. Schilter de Cur. Domin. in mant. Saalbuch de An. 1320. (in Comm. ad J. F. A. p. 366.) Solchergeſtalt war es ſchon einmal möglich, daß das Leibbeſthaupt durch die Freilaſſung hinwegfallen, und das Gutsbeſthaupt bleiben konnte. Es konnten aber auch Freigebohrne in jenen dürftigen Zeiten nicht leicht Güter um einen andern Preiſe, als gegen Verſprechen, nach ihrem Tode aus dem Gute ein Beſthaupt folgen zu laſſen, unter Kultur bekommen; und ſo war dann alſo freilich damals das Beſthaupt, es mogte als ein Zeichen der Leib- oder Hofhörigkeit, oder als eine Rekognition des dagegen verliehenen Kolonatrechts gereicht werden, eine pur perſönliche Abgabe, bis vorzüglich erſt im XVI. Jahrhundert dieſer Grundſatz durchlöchert worden iſt.

g) Eine nähere, praktiſche Erörterung dieſer Grundſätze folgt unten.

§. 7.

und Geſchichte. α) Im allgemeinen.

Die Geſchichte dieſes Inſtituts hängt weſentlich mit den Schickſalen der Leibeigenſchaft in den geſammten T. Gebieten zuſammen; die Lücke in der litterariſchen Kultur der letztern, veranlaßt daher auch Unvollſtändigkeit in jener. Die Geſchichte erzählt die Abwandlungen, die dieſe Gerechtſame in ihrer Uebung ſtufenweis von ihrer erſten Bekanntwerdung, bis auf unſere Zeiten, einförmig, und faſt allenthalben erlitten hat. a)

Folgende Reſultate mögten das wichtigſte davon enthalten:

1) Die früheſte Zeiten ſchildern es uns als ein Manzipien- und Familienrecht der Stifter und Klöſter; doch ſchon

ſchon im X. Jahrhundert kömt Meldung vor, daß es „ propter *bona*, que coluit N. — bedingt worden ſeye. Noch häufiger ſind die Beweiſe des XI. Jahrh. daß es auf jeden Fall nach Art eines ſtändigen Zinnſes regulirt worden ſeye.

2) Die nämliche Gründe, welche im XIII. Jahrh. bekanntlich die große Metamorphoſe in dem Syſteme der T. Leibeigenſchaft überhaupt nach ſich gezohen, verbreiteten ſich auch insbeſondere auf dieſe Abgabe; es erfolgten häufige Befreyungen, Erleichterungen, und Realiſirungen. Mit dieſem Jahrhundert darf man annehmen, daß das alte Grundſyſtem in höfiſchen und perſönlichen Verhältniſſen faſt gänzlich umgemodelt worden ſeye; — Urk. verbürgen die Richtigkeit dieſer Angabe.

3) Leibeigene im Auslande veranlaſten ſeit dem XIV. Jahrh. auch ſchon nachbarliche Verträge darüber, welche gewöhnlich auf Schnitterurtheile hinausliefen, und eben keine große Abſicht verrathen, die gutsherrliche Finanzen zu bereichern.

4) Die Aufſicht, Beſorg- und Thädigung ward, beſonders am Rheinſtrome, ſchon ſeit den XII. Jahrh. denen *advocatis villæ*, welche folgends Vögte, (Fauthe,) und von den Leibhünern, Hünerfauthe (Hörfauthe, Ausfauthe) hieſen, ausſchlüſſig und ziemlich willkührlich, ohne Oberaufſicht, überlaſſen; Geſetze und Regulativen darüber, finden ſich zwar in Weisthümern, Roteln ꝛc. vor dem XVI. Jahrh. aber faſt keine publizirte Landesgeneralien.

5) Die Schlagung des Beſthaupts auf Güter, und jede Beſitzer war zwar ſchon längſt üblich, — ward aber häufiger im XV. und faſt gemeiner Curialgrundſatz im XVI. Jahrhundert. —

6)

6) Gleichrichtig iſt es, daß a) die Einführung der Lehnrechte in deutſche Bauerngüter, eine große Veränderung auch hierunter nach ſich gezohen, — insbeſondere daß b) die Lehnbarkeit der Allodien, ihre Erblichkeit, Handlonbarkeit ꝛc. aus Römiſch- und Longobardiſchen Lehnrechten vieles in den Grundpfeilern der alten Uebungsart zerſtöret, und verändert habe.

7) Hingegen iſt es eben ſo wahr, daß die neue Finanzgrundſätze des XVI. und XVII. Jahrh. anderſtwo daraus eine ziemlich beſchwerliche Laſt gebildet, und es faſt nach parallelen Maximen mit dem Abzugsrechte haben fortlaufen laſſen.

8) Dieſe Härte veranlaßte Klagen; — ſie wurden endlich laut, und der Bauernkrieg erklärte Beſthaupt für eine, der chriſtlichen Freiheit und dem Evangelio ſchnurſtraks widerſprechende Anſtalt. a) Die widerſpenſtige wurden zwar zu Baren gebracht; vernünftige Gutsherrſchaften aber benutzten doch den Wink, allen Zwang und Härte daraus möglichſt zu verbannen.

9) Mit dem XVI. Jahrh. wird die Behandlung dieſer Gerechtſame methodiſcher, — es treten Landesfürſtl. Reggs- und Kammerregulativen auf die Bahne, — die Auswechſelungen und Ueberweiſungen werden häufig, u. ſ. w. dagegen verſchwindet die alte Einförmigkeit der Uebung dieſes Rechts durch alle T. Provinzen.

10) Seit dem XVII. Jahrh. hat Milde und Aufklärung der T. Fürſten vieles beygeſteurt, dieſe eiſerne Abgabe anderſtwo gänzlich aufzuheben, — anderſtwo aber ſo gelinde und unmerklich zu machen, daß ſie kaum als Laſt erſcheint. — Muſter von wohlthätigen Regenten giengen noch weiter, und hoben in ihren Staaten die

ganze

ganze Leibeigenſchaft auf; andere beſtreben ſich, jenen ſich noch täglich an die Seite zu ſetzen

11) Endlich verbürgt es die Geſchichte, daß die abwechſelnde Kolonat-Erbrechtsveränderungen in den T. Provinzen, auch den Keim der Grundunterſchiede in der ehemaligen und heutigen Art der Erhebung, Thädigung, Pflichtigkeit und Freiheit, in ſich ſchlieſen, und das Studium von jenen, auch für die Vervollſtändigung dieſer Theorie, äuſſerſt fruchtbar ſeye.

a) In den bekannten XII. Artikeln, die der ſogenannte helle Haufen der aufrühriſchen Fränkiſch. und Schwäb. Bauern dem Schwäb. Bunde überreichte, (S. bey Frieß, Würzburg. Chron. unter Biſch. Conrad, S. 885.) heiſt es davon: „11) Wollen wir den Brauch, genannt den Todfall, ganz „vnd gar abgethan wiſſen, vnd nimmer leyden noch geſtat„ten, daß man Witwen und Wayſen das ihre wider Gott „und Ehren alſo ſchendlich nemen vnd berauben ſoll, wie „es an vielen Orten mancherleygeſtalt geſchehen iſt, vnd „von denen, ſo ſie beſchützen vnd beſchyrmen ſollen, haben „ſie vns geſchunden vnd geſchaben, vnd wenn ſie wenig Fug „hetten gehept, hetten ſie dies gar genommen. Das Gott „nicht mehr haben will, ſondern ſoll ganz abſeyn, kein „Menſch nichts hinfürter ſchuldig ſeyn zu geben, wenig oder „viel.“ —

§. 8.

β) beſonders im Erzſtifte Mainz.

Provinzialgeſchichten einzelner Gerechtſamen und Inſtituten legen ſich am richtigſten aus einer ſtufenmäſigen Kette von Urk. dar. Dieſem Wege bin ich hier gefolgt, und ich überlaſſe es dem Leſer, ſich noch einmal ſo viele Schlüſſe daraus ſelbſt zu ziehen, als ich würklich gezohen habe.

Die

Die älteſte Traditionsnoteln unſerer vaterländiſchen Stifter und Klöſter fehlen uns faſt gänzlich. Die von Lorſch enthalten vom Beſthaupte keine Meldung, welches zu verwundern. Auch die älteſten Leyb-Zinns-Prekareybriefe bis in das XII. Jahrh. ſind theils verlohren, theils noch in Winkeln verborgen. Soviel aber iſt richtig, und werden es die ſtiftiſche und klöſterliche Repoſituren, Saal- und Urbarbücher ꝛc. verbürgen, daß im IX. Jahrh. Beſthaupt in unſerm Vaterlande ſchon im Schwunge geweſen ſeye.

Den Auffartspfenning, (denarius redemtionis,) ſo, wie das Beſthaupt, eigneten ſich bey Klöſtern, häufig ihre raubſüchtige Vögte, — bey Stiftern aber, ihre Pröbſte zu; wie dann dieſe letztere ſich alle kleine Nebenvortheile beyzulegen wuſten, dadurch aber auch zu manchen Differenzien Anlaß gaben. Dieſe Herren lieſen nemlich dem Convente ihrer Brüder gewöhnlich nur die trockene Pacht zukommen, und ihr überall nur allzudeutlich hervorleuchtender Eigennutz, war ein unerſchöpfliches Meer von Ungemach und Beſchwerden ihrer Kapiteln. — Nach dem klöſterlichen Beyſpiele haben folgends auch die Vögte, Mayer, und Amtleute der Erzſtiftl. Bezirke an der Nutzung dieſer Abgabe Theil genommen, — und hin und wieder fanden ſich ſogar Gemeinheiten bey dieſer Theilung ein. a)

Um ſich inzwiſchen einen lebhaften Begriff von der primitiven Eigenſchaft unſeres Erzſtiftl. Beſthaupts zu machen, wollen wir eine chronologiſche Reihe von Urkundenauszügen hier mittheilen, und darüber einige Bemerkungen einſtreuen:

1) In einer ſchönen Urk. v. J. 1130. b) heiſt es: „Siquis tam de *familia*, quam de *miniſterialibus*, *non habens heredem*, vel *ſue legis uxorem*, mortuus fuerit, bona ejus omnia à fratribus (S. Martini) recipiantur. De *bonis* autem, que familia poſſidet, hoc prouideatur, ut annuatim fratribus ipſis de ſingulis manſis quatuor uncie perſoluantur; et ſiquis eorum herede ſuperſtite mortuus fuerit, de domo ejus *optimum caput*, vel *optima veſtis* etiam fratribus repreſentetur.„ — Die Dienſtleute des hohen Erzſtifts waren demnach vom Beſthaupte frey, — die Hausgenoſſen (familia) aber hatten entweder Erben, oder nicht. Erſternfalls leiſteten ſie von ihrem Hauſe ein Beſthaupt; letzternfalls fiel ihr ganzes Vermögen der Verſammlung der St. Martinsbrüder zu. Letzteres wiederfuhr in dieſem Falle auch den Dienſtleuten; und eben ſo ward es gehalten, wenn der Dienſtmann oder Hausgenoſſe ſich auſſer der Hofsgenoſſenſchaft eine Frau erſehen hatte. Der Ausdruck: *ſue legis uxor*, findet ſeine Erläuterung in dem obigen.

2) Erzb. Adelbert ſchenkt im J. 1131. dem Domſtifte dahier 19 Morgen Güter zu Woverbach zum Unterhalt der St. Martinsbrüder, mit dem Vorbehalte: „*Miniſteriales* igitur idem ſervicium majori Prepoſito exhibeant, quod prioribus ſuis Dominis exhibere ſolebant. *Familia* autem tota ad fratres, ut juſtum eſt, reſpiciat. Quicunque igitur tam de *miniſterialibus*, quam de *familia* mortuus fuerit *ſine herede*, bona ejus omnia fratres recipient. Si vero aliquis ſuperuixerit heres, *optimum caput*, vel *optima veſtis* fratribus eisdem preſentabitur.„ c) S. die vorige Anm.

3) Abt Conrad zu Lorſch verleihet im J. 1222. dem Kl. Schönau (in der Pfalz,) oder vielmehr den Schönauiſchen, die Lorſcher Erblehen unter habenden Beſtändnern, die Gnade: „ut ipſi nequaquam de cetero in exhibendis, heredibus de *bonis illis*, vel *jure hereditario ſuo*, mortuariis, ſeu in dandis aliquibus hoſpiciis obligari debeant, aut moleſtari.„ — Ein Beweiß, daß α) die Erben eines Erblehnmanns das Beſthaupt leiſten müßen, und zwar unmittelbar jenem, der ſolche allnächſt verliehen; daß β) dieſer Sterbfall folgends zu dem in hieſigem hohen Erzſtifte ſo gewöhnlichen Sterbhandlohn den erſten Anlaß gegeben habe. d)

4) In dem Schiedsrichterlichen Ausſpruche über die Vogtei zu Bleichfeld und Eßleben (bey Würzburg) v. J. 1225. e) heiſt es: „Preterea ſi homines Eccleſie forſitan, quod tamen eſt cavendum, *extra familias Eccleſie* nupſerint, Eccleſia cum advocato corriget. Et nec Eccleſia ſine advocato, nec advocatus ſine Eccleſia, ut fiat, indulgebit; — ſiquis etiam ex eis, qui extra familias Eccleſie nupſerint, forte morietur, diuiſionem ſubſtantie, quod *Buteil* dicitur, et *primogenitum*, quod *Beſteheupt* dicitur, Eccleſia recipiet, et non aduocatus.„ — Hier hatte alſo eine ungenoſſame Ehe des kirchlichen Hausgenoſſens gar die Folge eines doppelten Verluſts, zwey Drittheil der fahrenden Habe, und des Beſthaupts obendrein.

5) In dem wahrſcheinlich in dieſen Zeitraum gehörigen gerichtlichen Weisthume über die Erzſtiftl. und Abtey Selgenſtädtſche Gerechtſame zu Selgenſtadt, heiſt es: „Item dicimus loco juramenti, quod, cum opidanus vel alienus, *nobilis* vel *ignobilis*, viam vniuerſe carnis ingreſſus fuerit, Domino Abbati *melius caput peco-*

 rum

vum ſuorum *quadrupedum*, ſi habet, *preter dextrarium caballum eque bonum*, miniſtrabit; ſed ſi mulier obierit, ex tunc *meliorem veſtem lineam*, *quam ipſa forcipe ſua ſartire debebat*, ſepedicto Domino Abbati preſentabit. „ Auch der Adel war alſo klöſterlich Beſthauptpflichtig, und blieb es dort geraume Zeit über. —

6) Die Abtiſſ. Irmtraud zu Altenmünſter bey Mainz, verleihet das Mayeramt zu Richtelbach im J. 1236. unter dem Gedinge: „ut annis ſingulis feſto Thome per ſuum nuncium, et ſub ſuo periculo tres libras Hallenſes nobis Moguntie repreſentet. Inſuper *meliora capita, que prouenerint, ſcilicet in equis, aſinis, bobus, et vaccis* nobis preſentabit; minuta ſibi retinebit. „ — f) Und ihre Nachfolgerin Adelheit wiederholt dieſes. g) Hingegen bekennt die Abt. Anna im J. 1282.: „quod nos H. dicto *Knapponi de Wertheim* gratiam talem fecimus, quod heredes ejus *pro meliori capite de bonis* ſuis in Richtelbach de morte ſua decem ſolidos Hallenſ. ſolvere tenebuntur, et illa gratia non extendetur ad heredes ſuos. „ h) In dem Weisthume über Richtelbach v. J. 1440. i) heiſt es: „ Item, darnach alle, die zu „ Richtelbach ſitzen, vnd yr Gud von vnſir Frauwen hant, „ es ſy wenig, oder viel, ſullen vnſir Frauwen Beſteheupt geben, obe eyn Fall geſchiehet, dornach als „ ſy geleent ſin; hat er zwey gude, er ſoll geben zwey „ Beſtheupt; hat er dry gude, er ſal geben dry Beſtheupt. Als manich gude eyner hat, als manich Beſtheupte ſal er geben. Vnd hat eyner, daz er eyn Huß „ mag vffſetzen, des Gudes, er ſal geben eyn Beſtheupt „ dauon. „ —

7) Erzb.

7) Erzb. Gerhard I. überläßt dem zeitlichen Vizedome zu Rustenberg in der Grundverordnung über dieſes Vizedominat, v. J. 1252. k) mehrere Gefälle, mit dem Vorbehalte: „In his, que volgariter dicuntur *Betemunt*, et *Buteil*, item *in melioribus capitibus*, et quod *Wette* dicitur, i. e. *melior veſtis*, Vicedominus nihil juris habebit.„ — Es hatten alſo dieſe 3 Rechte vormals auch im Eichsfelde ſtatt, wo auch noch vollends des Bedemunts l) Erwähnung geſchieht.

8) Lutgard, Heinrich, Friedrich, und Dieterich von Rebelo übertragen im J. 1254. ihre vom Kl. Selgenſtadt relevirende Erb- und Lehngüter dem Kl. Heyna mit dem Gedinge: „quod manſionarius ibidem inſtitutus ſine conſenſu Abbatis de *Seligeſtad* nullatenus debeat permutari, de quo videlicet, cum extinctus fuerit, *melius caput de pecudibus illius curie*, Ecclesie de *Seligeſtad* exſolvetur.„ m) Mit dieſer Urk. ſteht noch eine andre ungedruckte in Verbindung, welche ich hier mittheile. n) Aus beyden erhellet, daß auch Klöſter an Klöſter, Kirchen an Kirchen dergleichen Recht verabfolgen laſſen, dazu aber immer den Hofmeyer, oder Pächter ihrer Hofgüter, als pflichtig hingeſtellt haben.

9) In dem nemlichen Jahre verleiht Abt und Conv. zu Amorbach dem Frauenkloſter zu Selgenthal, ſeinen Hofe zu Schlierſtadt zur Erbleihe unter dem Vorbehalte: „quodſi colonus ipſius curie *Laicus* fuerit, in extremis ejusdem Eccleſia Amorbac. jus ſuum habebit, quod *melius Houbetrecht* dicitur. Sed ſi in cultura *Sororum* curia fuerit, et fratri alicui eam commiſerint, in fratris illius deceſſu *bovem*, ſive *equum, qui in aratro fuerit melior*, et non alium, habebunt.„ o) Die ganze Linderung

rung beſtand alſo darinnen, daß erſtenfalls dem Abten die Wahl unter dem geſammten Viehſtatus des Hofs, — letzternfalls aber nur unter dem brauchlichen Zugviehe überlaſſen blieb. Sonſt pflegten geiſtliche Herren, wenn andere geiſtliche Körper ihre Güter durch geiſtliche Hände bauen lieſen, ſolche vom Beſthaupte gänzlich zu befreyen. Daß aber der Kanon: clericus clericum non decimat, auch ſchon im Mittelalter oft tüchtig durchlöchert worden seye, und dergleichen Herrn nicht ſelten noch ſtrengere Grundſätze gegen ihre Ordens ꝛc. Brüder, als Layen aufgeſtellt, lieſe ſich leicht erweiſen.

10) Das St. Petersſtift dahier hatte im J. 1267. wegen ſeiner Hofsgerechtigkeit zu Krozenburg, mit dem Abten zu Selgenſtadt, Differenzien. Das Stift behauptete nemlich, die zu dieſem Hofe gehörige Leute ſeyen Buttheilfrey; der Abt behauptete das Gegentheil, nemlich: „ipſos, qui de ſuis hominibus vxores b. Petro attinentes in matrimonium ducerent, poſt obitum viri ad ſolvendum jus predictum *Butel*, de jure teneri &c.„ p) Der Erzbiſch. Kommiſſar erkannte aber für die Peterlinge, und erklärte dergleichen Weiber, auf ihrer Abteyl. Ehemänner Todsfalle Buttheilfrey; — das Stift aber verſprach, in wechſelſeitigen Fällen es eben ſo zu halten.

11) Ritter Goltſtein, genannt von Riedern verkauft dem Stifte zu Aſchaffenburg im J. 1285.: „V. Solidos Hallenſ. pro capite meliori, quociens dari contigerit.„ q) Ein Beweis, daß man ſchon damal üblicherweiſe das Beſthaupt in einen Geldanſchlag verwandelt habe.

12) Dem

12) Dem neml. Stifte übergibt Dietherus longus zu Heidebach im J. 1291. ſeine Gülten, und ein Faſtnachts- huhn daſelbſt mit dem Gedinge: „quodſi me, vel meos heredes in dicta curia migrare contigerit ab hac luce, *ratione dicti pulli carnis priuialis* caput melius, quod vulgariter *Beſtheupt* dicitur, non ſolvemus, ſed poſt mortem noſtram IIII. Hallenſ. in feſto ſancti Martini nomine *capitis melioris*. Verum, ſi quempiam alium, cujuscunque condicionis exiſtat, in dicta curia ſiue bonis, meo vel heredum meorum, ſeu dictorum Dominorum nomine habitantem decedere contigerit, ille à ſolucione melioris capitis minime excludetur.„ r) Die Verwandtſchaft des Beſthaupts mit dem Faſtnachtshune gibt mir hier Gelegenheit, auch von letzterem einige Bemerkungen vorzulegen. s)

13) Im J. 1305. verſpricht Abt Wernher, von Diſibodenberg denen Gebrüdern Ulner, wegen Hof und Gütern, die das Kloſter von Jakob von Ebenſtrit erhalten hatte: „prefatis fratribus, ſiue heredibus eorundem facere de cetero omne ſeruicium. ſive emolumentum reddere, quod ipſis racione conſuetudinis ſiue juris competebat hactenus in dictis bonis et perſona Jacobi prelibati, *ratione capitis melioris*, quod tamen caput ſolvet inhabitans curiam memoratam, ſiue frater monaſterii fuerit, ſiue colonus alius ſecularis.„ t) — Eine neue Bekräftigung deſſen, was oben bey n. 8. angemerkt worden iſt.

Aus dem XIV. Jahrh. könnte ich eine ungeheure Menge vaterl. Urk. und aus dem XV. eben ſo viele Weisthümer, welche dieſen Gegenſtand betreffen, hier folgen laſſen; viele derſelben kommen aber unten im Kontexte vor

vor, und mit andern wollte ich die Gedult m. LL. nicht ermüden. Ein Beyſpiel, daß Beſthauptsfreyheit hie und da auch wohl unter die **Grundfreyheiten** kleiner Diſtrikte gerechnet worden ſeye, gewähret das **Weisthum des Kammerforſtgerichts zu Bürgſtadt**, (bey Miltenberg) v. J. 1465. wo es unter andern heiſt: „Item, „ſie ſprechen auch, daß nymandt khein Beſthaupt oder „Watmal ziehen ſal in den vorgenannten Dorfen „und Khamerforſt, **dann myn Herre von Menze.** „Item ſie ſprechen, was Geſte (advenæ) in den „vorgenl. drii Dörfen (**Burgſtadt, Wenzdorf, Eichenbühl**) kemen, vnd ſtürben, die, was ſie by Jne „hetten von Roſſen, Pferden, oder Viehe, da ſolten „ſie ein Beſtheupt davon geben; vnd wer es ein Vrawe, „ſo ſolt man ein Watmal nemen mynem Herren von „**Menze.** — Item, hat ein Mann dru Gut, vier, „minder oder mere, der gibt nit meer, wan er geſtirbt „dan eyn Beſtheupt myme Herrn von Mentze, vnd iſt „es eyn Frauwe, ſo gibt ſie eyn Watmal, vnd wo „eyn Witwe iſt, die gibt auch ein Beſtheupt, als eyn „Man. — Item, ſprechen ſie, daz man kheinen ar„men Man in dem Khamerforſt **butheilen** ſal ꝛc.„ — Von dieſer Art gab es vormals mehrere Beiſpiele. Das übrige will ich kurz zuſammenfaſſen:

a) Daß das Beſthaupt ſchon ehemals oft nur in einem **doppelten Jahrpachte** oder **Zinns** beſtanden, — daß es eben ſo oft die Stelle der heutigen **Handlohnsgefälle** vertreten habe, beweiſen die noch ungedruckte hier mitgetheilte Urk. u)

b) Bey Stiftern und Klöſtern unſers Erzſtifts hatten die Beſthauptspflichtige Dienſtleute gewöhnlich ihren

Reſpectum

Reſpectum an den Probſten, Abten, Mayer, Vogt oder an einen ihrer höheren Miniſterialen, Kämmerer Schenken ꝛc. Die zur Familie gerechnete Stifts- und Kloſterleute aber gehörten dem Convente. Der *Reſpectus* beſtand darinnen, daß α) ſie dahin zum Tafelgute gehörten, und β) von dorther Schutz, Gericht, Gebot und Verbot zu erwarten hatten. Die Dignation hierbey erläutert die Note w) —

c) Die alte Vögte und Amtleute des Erzſtifts hatten vielfältig die Beſthäupter zum Genuſſe; aber auch manche Gemeinde hatte das Recht, ſolche zu beziehen. Oft wurden Gemeinden und Diſtrikte, hiervon durch Privilegien entledigt, und andern ward vergönnt, ſich deshalb ihrer alten Landsbräuche, und beſondern Herbringens der Beſthäupter wegen, zu bedienen. x)

d) Die Aus- und Abzüge der Leibeigenen in fremde Gebiete ohne vorgängige Ledigzehlung, veranlaßten ſchon im XIV. Jahrh. unſern Kurregenten manche trübe Stunde; ſie kamen dadurch unvermerkt um ihre Gefälle, — und an Erhebung des Beſthaupts in fremden Gebiete war beinahe gar nicht zu gedenken. Mit dem XV. Jahrh. ward man bey uns wachſamer, und führte theils die Auswechslungen ein, theils behalf man ſich, beſonders auch rückſichtlich der Beſthäupter, mit Schlieſung nachbarlicher Verträge. Ein Beiſpiel, wie man damit zu Werke geſchritten, liefert die Note. y)

Es blieben deren ungeachtet aber doch noch viele politiſche u. Kameralinkonvenienzien zurücke, zu deren Beſeitigung mit dem XVII. Jahrh. die abſolute Pflicht, die Loszählung zu erwürken, und wegen des Beſthaupts Richtigkeit zu pflegen, eingeführt ward. Dadurch ward

Digitized by Google

den beſtändigen Differenzien zwiſchen benachbarten Ständen, die ſogar einmal zu den Waffen aufforderten, in unſerm Erzſt. Vaterlande aus dem Grunde geſteuert.

e) Die Art der Erhebung ſelbſt, war beynahe bis ins XVII. Jahrh. an den meiſten Orten willkührlich; Erzb. und Card. Albrecht, — Churf. Daniel, u. ſ. w. ertheilten zwar für einzelne Diſtrikte gemeſſene Verhaltunginſtruktionen an die Vaute; ſie kamen aber bald in Vergeſſenheit ſolcher Leute, deren Willkühre die nothwendige Bedingniß ihres Eigennutzes ſeyn muſte. Ihrer Willkühre allein alſo blieb es überlaſſen, was, wieviel, wie hoch, ſie die Beſthäupter thädigen, und dereinſt der Kurfürſtl. Renthkammer unter dieſer Rubrik berechnen wollten. Dieſem Unfnge ſetzte das XVII. Jahrh. Schranken, ſubordinirte die Vaute denen Aemtern, und Kammerbeamten, — dieſe ſelbſt aber wurden im XVIII. Jahrh. in Beſthauptsthädig- und Erhebungsfällen, zur vorderſamen Vorlage der Status, Akten ꝛc. an die K. Hofkammer hinverwieſen.

f) Die Naturalleiſtung, und Thädigung blieb bey uns bis in das Ende des XVII. Jahrh. feſte Regel; — dann erſt, wie unten beſonders gezeigt werden ſoll, fand man für angemeſſener, ſtatt der Naturalbeſthäupter einen gewiſſen Prozentenfuß vom geſamten Vermögen feſtzuſtellen. Die Ausführung fand Schwierigkeiten, welche aber nunmehr gehoben ſind. Mehrere Stifter, v. Adel ꝛc. ſind inzwiſchen noch bey der alten Thädig- und Erhebungsart verblieben, und ſie werden, wie billig, dabey geſchützt, weil in Patrimonialſachen konvenienzmäſige neue Einrichtungen und Vorſchriften, ihnen nicht als Muſter aufgedrungen werden, ſich hiernach zu achten.

g) Allge-

g) Allgemeine Landesvorſchriften, (Reſcripten, Mandaten,) wegen dieſer Gebühre habe ich in unſerm Vaterlande vor dem XVI. Jahrh. vergeblich aufgeſucht. Sie kommen noch in dieſem ſehr ſelten vor, und beſtätigt dieſer Umſtand jenes, was oben bey e) geſagt worden iſt. Häufiger, aber noch ziemlich roh, treten ſie im XVII. — methodiſcher und mit zuſammenhängenden Grundſätzen ausgerüſtet aber im XVIII. Jahrh. auf. Kameralreſcripten in dieſem Betreffe, ſind nicht älter, als aus der letzten Helfte des vorigen Jahrh. — Die Kommunizirungen zwiſchen der K. Regierung und Hofkammer über dieſen, ſo wie andere vermiſchte Landesverwaltungsgegenſtände, rühren wenigſtens nach der jetzigen Form betrachtet, auch nur erſt aus neuern Zeiträumen.

h) Endlich, und im Ganzen, war Beſthaupt nach ſeiner Uebung im hohen Erzſtifte, doch nie ein drückender Laſt des gemeinen Mannes. Die ältere Kurregenten ſorgten bereits väterlich für deſſen Erleichterung dadurch, daß ſie den Vermögenden ſolches mit einem Stücke Geld, doppelten Zinns, u. dgl. ablöſen, den Unvermögenden aber ganz auſſer Anſpruch lieſen. Was aber deshalb unſere neuere Väter geleiſtet, — insbeſondere die großmüthige Plane Friderich Karl Josephs, ſeinen Landeskindern die ganze Leibeigenſchaft mit all ihren Anhängen auf einmal abzunehmen, wovon bereits ein groſer Theil in Erfüllung getreten iſt, — das alles iſt zu bekannt, und zu hellleuchtend, als daß es einer weitern Ausführung, und meiner unbedeutenden Fackeln bedörfen könnte.

a) Ent-

Digitized by Google

a) Entweder vermöge Erzbiſch. Privilegien, oder kraft eines alten Land- und Dorfbrauchs. Beiſpiele davon kommen unten vor.

b) Bey Guden, Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 92.

c) S. die Urk. bey Guden, a. a. O. T. I. p. 99.

d) Dieſes Handlohn war in unſerm Vaterlande ſchon im XI. Jahrh. im Schwunge, und hatte ſchon bey Erblehen ſtatt, ehe auch noch Röm. und Longob. Lehnrecht unſerm Boden kundbar war. Die Urk. verbürgen es. Hier ſteht eine: „Notum ſit omnibus xpi fidelibus, qualiter ego *Anſelmus* ſancte Laureshamen Eccleſie licet indignus Abbas, cum *Zuntebol-do* prepoſito Abirinesbergen. manu advocati *Bertholfi*, aream et vineam in *Scrihesheim* (Schriesheim) huobariis atque curtariis preter ea, que jam in ſeruicio habuerunt, ſub annua et determinata penſione jure hereditario contradidi, eisque conceſſi, ut, *cum aliquis huobariorum obierit, heres ejus tantum V. Solidos Wormacien. monete ſupradicti loci prepoſito, et unciam ejus Villico tribuat, ac hereditatem ſuam poſſideat.* Actum A. D. M. XC. V. indictione IIII. Und in der uralten Lorſcher Deſcriptio huobarum et penſionum, ad curiam *Furte* pertinent. &c. heiſt es; Hec quoque ad Villicationem pertinent: — item capitales cenſus familie ad *Furten* pertinentis, et ſiquid in ſuppellectili morientium ſolidum, aut minus, valet. Nam que majoris precii ſunt, prepoſito deputantur. *In hereditatum quoque ſuſceptione de V. Solidis Villicus accipit unciam, de XXX. denariis, X. denarios. &c.* „

e) Bey Guden, a. a. O. T. II. p. 64.

f) In der Ded. in S. Abtiſſ. und Conv. des Jungfr. Kloſter zu Altenmünſter Ca den K. Mainz. Averweſ. z. Külsheim Beyl. n. 4. S. 13.

g) Ebend. Beyl. n. 37. S. 42.

h) Ebend. Beyl. n. 38.

i) Ebend. Beyl n. 7. S. 16.

k) Bey Wolf, pol. Geſchichte des Eichsfeldes, Th. I. Urkundenb. S. 24.

l) Bete-

l) Betemunt hies dasjenige Stück Geld, welches Leibeigene für die Erlaubniß, heyraten zu dörfen, ihrer Herrſchaft zu entrichten hatten. Ohne mich hier bey der ſattſam bekannten Etymologie, Geſchichte, und Eigenſchaft dieſes Rechts im allgemeinen zu verweilen, bemerke ich nur in Bezuge auf unſer Erzſtiftl. Vaterland, daß Betemund auch in dieſem bekannt und üblich geweſen, und daß mit dieſer Abgift als einem nutzbaren Herrſchaftsſtücke, verſchiedene Erzſtiftl. Vaſallen in Thüringen und dem Eichsfelde beſonders belehnt worden ſeyen. So empfieng Henr. Vizdum im J. 1420. zu Lehn: „einen Bagkofen vnd Zollhabern, — und Bochumt, „ daz iſt, wilchis Mans Tochter eynen Man nimt, die da „ beerbit iſt, die gibt Ime fünff Schilling, eyne Wedewe „ eyn Schilling, eyne Jungfrauwe, die da hingefurt wirt, „ gibt yme eynen Schilling. Wilch man zu Koſtorf beer„ bit iſt, der ſine Dochter vergibt, der gibt yme ſieben „ Schilling, eyne Wittwe fünff Schilling. Auch wer gein „ Witterde oder gein Koſtorf zoge, der gibt yme eynen „ Gaſtſchilling ꝛc., — Und ein altes Jurisdiktionalb. von Trefurt meldet; „Nach Inhalt des alten Vizedomsrechts, „ welches jedesmahl bey den Gerichten abgeleſen wird, wann „ eine Wittib von Langula ohne Gunſt eines Vizedoms „ oder Schultheiſen hinwegfreyet, die hat all yr Gut ver„ loren vnd verfaren. „ — Vielleicht zielen die in manchen Erzſtiftl. Kellerey-Rechnungsrubricken vorkommende Noth- und Frauengelder eben auf dieſes Bedemunt; denn daß unſere Vögte vor vielen hundert Jahren in dem Beſitze vel quaſi eines, Diſcretionis loco ihnen zugewieſenen Rechts ſich ſollen befunden haben, dem leibeigenen Mädchen für die geſtattete Erlaubniß zu heyrathen, in der erſten Brautnacht ihre ſchmutzige Aufwartung machen zu dörfen, iſt eine ſo klägliche Legende, als richtig es iſt, daß manchem auch noch ſo lüſternen Vogte der Gedanke: daß es doch möglich ſeye, die Egge ſtatt des Pflugs zu erwiſchen, das meiſte von ſeinem Appetit würde verderbt haben.

m) S. die Urk. bey Guden, a. a. O. T. I. p. 648.

n) „ In

Digitized by Google

n) „In nomine ſancte et indiuidue Trinitatis. Ego *Arnoldus* Dei gratia Abbas, totusque Conuentus in *Selegenſtat*, omnibus hanc paginam inſpecturis ſalutem in Domino. Notum eſſe cupimus, quod una cum conſenſu fratrum noſtrorum conceſſimus, ut *Lutgardis* et *Fridericus*, ſuique coheredes, bona, que in *Kebelo* ex parte eccleſie noſtre hereditario jure poſſident, in manus fratrum et Eccleſie de *Aulesburck* (Hegene oder Heyna) Ciſterc. ord. transferrent in perpetuum, tali conditione poſita, vt in ipſis bonis bonum virum nobis complacentem inſtituant, qui nobis, et Eccleſie Selegenſtadenſi in omni jure ac juſticiis, ſecundum quod ex antiqua conſuetudine in prenominata villa taxatum eſt, reſpondeat habundanter, *ipſoque inſtituto diuina vocatione vocato mortuarium Eccleſie noſtre exſoluat*, et ſic ſucceſſive in perpetuum hujusmodi compromiſſum robur obtineat. Et ſi contra hoc promiſſum venerint dicti fratres de *Aulesburch*, nos reſcindi preſcriptum contractum liberam habebimus facultatem. Teſtes hujus facti ſunt: Dominus *Arnoldus* Abbas. Lucianus Prior. Conradus. Giſelherus. Conradus. Fridericus. Wichenandus. Starcradus. Hartwicus. Fridericus. Cunradus. Et hec ſunt nomina laicorum, qui intererant: Henricus miles cognomine Scobelin. Herbordus Scultetus. Cunradus. Et ut hec firmitatem obtineant, preſentem paginam ſigillorum noſtrorum munimine corroboramus. Actum Anno Domini M. CC. XLVII. „ — Hier ſteht noch eine: „*Philippus* et *Dithmarus de Grindahe*, fratres et milites vniuerſis preſentem paginam inſpecturis. Cum nos de conſenſu conjugum noſtrarum manſum noſtrum ad ville *Rode prope Geylnhuſen* territorium pertinentem Eccleſie monachorum ciſtercien. in *Hegenehe* locauerimus ſub hac forma, quod fratres illorum, in eadem villa manentes ipſum excolant, quatuor pullos, duos anſeres, et talentum denariorum leuium ibidem datiuorum, ſine diminucione aliqua ſoluturi, XII. plauſtratis ſimi ad vineas noſtras competenti tempore euehendis; et ſi magiſter grangie in *Rode* de medio ſublatus fuerit Domino euocante, equo, qui de ſella magiſtri

giſtri eſt, excepto, ex aliis pro mortuario eligamus meliorem; relicta tamen illis optione, ipſum talento denariorum leuium redimendi; non obſtante, ſi predictus magiſter infirmitatis tempore à cura fuerit abſolutus; nobisque pro majori cenſu vel alia juſta cauſa priuandi ipſos eodem manſo, quoad vixerimus, nobis ipſis, nec non uxoribus noſtris non habituris aliquatenus facultatem. Et ſi defunctis nobis heredes noſtri hac ſpreta conditione bona repetant memorata, XXX. ſolidi, quibus ab obligatione redemerunt dictum manſum, prefate Eccleſie ab iisdem hominibus refundentur, nec, ſi diviſa hereditate uni ex nobis ceſſerit manſus iſte, hec poterit condicio irritari, ſed tunc ſic, ut modo ſtabilis permanebit. Nos in munimentum hujus rei preſentem dedimus paginam, ſigillo civium *Geylnhuſen.* roboratam. Acta ſunt hec Anno gracie M. CC. LIIII. ſub his teſtibus: Henrico Cremuelde. Henrico venatore de Libelahes. Herbordo Cengrauio. Sifrido de Rode. Heinrico de Rode, marito Gertrudis, et aliis quam pluribus.„ —.

o) S. die Urk. bey Guden. a. a. O. T. III. p. 678.

p) S. die Urk. bey Guden. a. a. O. T. II. p. 166.

q) S. die Urk. bey Ebend. a. a. O. T. I. p. 816.

r) S. die Urk. bey Ebend. a. a. O. T. II. p. 269.

ſ) Rauchhuhn ruhete auf Feuerſtätten und Wohnungen, und adfizirte jede mit eigenem Feuer, Herde und Rauche eingeſeſſenen Bewohner nur perſönlicher Weiſe; Faſtnachthun aber ruhet auf geſchloſſenen Höfen, wovon ein zugehöriges Haus, gleichſam das Hauptſtück iſt. Von dem nemlichen Hofsbeſitze ward auch Beſthaupt entrichtet; das Beſthaupt von Gütern aber, wenn es nicht als Grundzinns erklärt war, adfizirte nicht Haus und Hofe dinglicher Weiſe, wie ſolches hingegen gar häufig der Fall des Faſtnachtshuns war. Auch läßt ſich meines Ermeſſens vom Faſtnachthune kein allgemeiner bündiger Schluß auf Beſthaupt, und umgekehrt machen, wenn nicht des Hofs-Dorfs-Landes-Herkommen ſolches beſonders, und im Widerſpruchsfalle erweislich, mit ſich brächte. In den meiſten alten Urbarien, und Rech-

nungen

nungen wird man den Ausdruck antreffen: ein Faſtnachthun mit ſeinen Rechten. Manche erklärten dieſe Rechte von der Beſthauptspflichtigkeit, und ſchloſſen: wer dergleichen Hun liefert, iſt Beſthauptspflichtig. — Ich denke nicht ſo, und glaube vielmehr, daß dieſer Ausdruck aus dem Urſprunge der Faſtnachtshüner, und dergeſtalt zu erklären ſeye, daß eine ſolche Hofsherrſchaft ihre Befugniß dadurch ausgedruckt habe, in dem Falle, da dergleichen mit Faſtnachtshun beſchwerter Hof wider Vermuthen dereinſt zerſtickelt werden ſollte, auf jede Parzelle deſſelben wieder ein beſonders Faſtnachtshun, nach dem Kanon: die Faſtnachtshüner fliegen aus, — zu regulieren. Kurz: Rauchhun beruht auf der ſimplen Wohnung mit eigenem Feuer, Heerd, und Rauch, — Faſtnachthun, auf Hofraithen, als Häuptern und Sedelhöfen geſchloſſener Huben und Güterzubehörungen, — Beſthaupt aber, der Regel nach weder auf Wohnung, noch Hofraithe, noch Gütern ſelbſt, ſondern dem Güterbeſitze; (die Urk. ſagen: *propter* bona, *ratione* bonorum, — *occaſione* bonorum, &c. Häuſer und Heerdſtätte ohne Güterbefang, gaben daher ehemals nie ein Faſtnachthun, wohl aber, wenn ſie als Haupt und Baſis geſchloſſener, (nachher aber gewöhnlich zertheilter) Huben, ſich getrennt in anderer Händen befanden. Dieſe Wahrheiten machten das feſte unveränderliche Entſcheidungsprinzip bey vielen Rechtsfragen darüber, z. B. wer, und wieviele, Beſthäupter und Faſtnachtshüner zu entrichten ſchuldig ſeye? So erkennet z. B. Erzbiſchoff Gerlach in dem Entſch. zwiſchen der Abtey Amorbach, und der Gemeinde daſelbſt, v. J. 1359. (bey Gropp, Hiſt. Amorb. p. 223.) ſo richtig, als wohl keiner unſerer neumodiſchen Herrn Juſtizgelehrten würde entſchieden haben: „Zum erſten ſprechen Wir: hat „eyn Man Gud zu Amorbach, davon er dem Apte heuwet „vnd ſuydet, Faſtnachtshuner und Beſteheupt gibit, vnd „keuffet ſemeliches Gudes mee vmb andir Lude, vnd behel„det yme die Gud, alſo, daz keyn Herdſtat of den „Guden iſt, die mit Lantſideln beſeczit ſy, dann eyne,

„der

„ der ſall alle die Rechte, Heuwin, vnd Snyden, vnd mit
„ Faſtnachthûnren dem Apte dun vnd gebin, die vore dauon
„ gebin worden, ane allein, daz er numme, dann ein
„ Beſtheubit gebin ſal von allen Guden, diewyle
„ daz numme, dan eyn Hertſtad daroff iſt, die be-
„ ſiczit iſt. Wurden abir mee Hertſtedt off den Guten,
„ die beſeczit wurden, ſo ſall auch mee Beſtheubt dauone
„ fallen, odir beſte Watmal, wie ſich daz dan eyſchet. „ (Natürlich, und richtig, weil dergleichen neue Herdſtättreerrichtung, einen beſondern Güterbefang, Coloniam ſpecialem bewürkte. „ Wa auch eyn Wittwe vff yres Mannes Gude, der
„ Viruarn iſt, ſiczinde blybet vnuirandirt, die ſal daz Gud
„ verbeſtwatmalen, vnd mit verbeſtheupten. Nymet abir ſy
„ einen Man, ſo der viruert, der ſal eyn Beſtheubit gebin. —
„ Wird auch eyn Gud, daz eyn Faſtnachthun gibit, in
„ zwene, in drey, in vier oder in mee gedeilet, alſo daz
„ Hertſtete daroffe ſint, die beſeʒit ſin, ſo ſal ye die Hert-
„ ſtet ire Faſtnachthunre, Hewir, Snydir, vnd Beſtheubit
„ gebin. Komet aber daz Gud wyder in eine Hant, alſo,
„ daz nu dan eyne Hertſtat daroffe iſt beſeczit, ſo ſal daz
„ Gud numme, dan eyn Faſtnachthune, Hewir, Snydir,
„ vnd eyn Beſtheubit geben. „ — Bey dem Beſthaupte war alſo gewöhnlich, und iſt zum Theil noch jezo meiſtens üblich, daß ſo viele, mit beſondern, und zwar beſeʒten Häuſern verſehene Güter jemand erwarb, ſoviele Beſthäupter davon gereicht werden muſten; — dieſe Entſcheidungsnorm ward geſagtermaßen gewählt, weil in jenen Zeiten, bey damals geſchloſſenen Lehnen, das Haus immer das Hauptſtück des Lehns war, dergeſtalt, daß wenn der Beſitzer deſſelben verſtarb, das Beſthaupt auch in Anſehung jener fällig war, welche etwo abgeriſſene Parzellen der dazu gehörigen Huben unter Händen hatten. Das obenangef. Richtelbacher, und Burgſtadter Kammerforſtweisth. gehen jedoch hiervon ab. Bey den Faſtnachthünern hat man ohne Rückſicht, ob auf dem neu erworbenen Gute ein Haus ſtehe, nur darauf geſehen, ob es eine Parzelle eines geſchloſſenen Hofguts

ſeye, und mit Wiſſen der Gutsherſchaft vertheilt worden, oder nicht? erſtern Falls blieb es bey der herkömlichen Gebühre; — leztern Falls ward oft auf ſolche Parzelle ein neues Faſtnachthun gelegt. Ueberhaupt war man geneigter, dieſe Faſtnachtshüner, als die Beſthäupter zu vermehren; und als die geſchloſſene Lehne ſich aufzulöſen anfingen, wurden recognitionis loco, auf die verſplitterte Theile, welche insgeſamt vorher nur ein Faſtnachtshun entrichteten, jezt 10. 12. und mehrere regulirt; — hingegen wird man nicht leicht finden, daß dergleichen Theilungen eine Beſthauptsvermehrung, ſondern nur höchſtens einen Ausſchlag derſelben an die Lehnstheilhaber nach ſich gezohen haben.

t) S. die Urk. bey *Joannis*, Spicil. Tabb. p. 186.

u) „Nos *Eckardus* Prepoſitus, totusque Conventus Canonicor. regular. in *Schiffinberg*, ordinis S. Auguſtini, Treuerenſ. Dioceſ. omnibus et ſingulis, qui preſencium fuerint perceptores, pateat euidenter, quod ſana infra nos deliberatione prehabita, *Cunrado Drubelere*, *Hazeche* uxori ſue legittime dictis de Leytgeſtren, nec non eorum coheredibus, quosdam noſtrorum bonorum agros, aut jugera terre arabilis infraſciptos, in terminis ville ejusdem ſitos, conceſſimus et concedimus in hys ſcriptis, hereditatis titulo perpetue poſſidendos; &c. — Dabunt etiam *Cunradus* et *Hazecha* vxor, ejus coheredes aut ſucceſſores eorundem preſcripti, cum quis ipſorum deceſſerit, vel obierit, *pro optimali tantam pecuniam, quanta annualis penſio pro ratione predictorum* bo*norum Eccleſie noſtre cedere videbitur prelibate.* &c. Datum A. D. M. CCC. ſexto decimo. Feria quinta proxima poſt Dominicam, qua cantatur: *Circumdederunt me.* „ — „Nos *Henricus Vicedominus in Ruſteberg*, recognoſcimus per preſentes, quod ante ſedecim annos elapſos civibus ſeu ruſticis in *Gandera*, de conſenſu et bona voluntate *Luchardis* vxoris noſtre legitime dilecte quadraginta et quinque agros noſtros in *Beſenhuſen* ſitos, de rubetis excultos, jure hereditario perpetuo ſine omni impetitione quiete et pacifice poſſidendos contulimus in hunc modum, ut, quicunque

que prediſtorum civium de prefatis agris unum vel plures in poſſeſſione ſua tenuerit, de agro annuatim in feſto b. *Michahelis* Archangeli unum ſolidum *Heiligenſtadienſ.* denar. nobis et noſtris heredibus debet pro cenſu ſoluere ſiue dare. Etiam quicunque unum ex prediſtis agris vendidit, predictorum denariorum unum ſolidum nobis dabit; qui cenſus nec per extorſionem aliquorum ſeruiciorum, ſeu *optimalium*, debebit à nobis ſeu à noſtris heredibus aliqualiter exaltari. Vltra quos quadraginta quinque agros ſupradiſtos antediſta Domina *Luckard* vxor mea unum agrum in *Beſenhuſen* ſitum ſabrice Eccleſie in *Kirchgandera* ad luminaria (quia iidem agri omnes antediſti ad Dotalicium ejus pertinent, ac tale jus, ſicut alii agri ſui conſimiles habent,) habendum in remedium ſue anime tradidit et donauit. In cujus rei teſtimonium ſigillum noſtrum pro nobis, et pro Domina noſtra prediſta, preſentibus eſt appenſum. Datum Anno Domini M. CCC. XX. Idus Januarii. „ —

w) In einer von mir bereits anderſtwo ganz mitgetheilten Urk. v. J. 1195. heiſt es z. B. „Ego *Arnoldus* diſtus de villa *Beſinsheim* (Benßheim) in Dei nomine cupiens in augmentum amplioris utilitatis, et propenſioris fruſtus, tam michi, quam mee parentele in quodam articulo prouidere, quo ordine mentis conceptum ad rei effeſtum perueherem, intra me clam deliberabam. Itaque cum omni integritate et juris racione *ad Lauriſſenſem* Camerarium *reſpeſtum debemus habere*, et *nulli poſt obitum noſtrum, niſi ipſi ſoli de ſuppelleſtili noſtrâ ad omne jus reſpondere*. &c. „ —

x) Z. B. die uralte Comecia, und nachher ſogenannte Cent Oſtheim im J. 1409. welcher Landgrundbrauch in Beſthauptſachen ihr zwar folgends entzohen, doch bald wieder verliehen, und hiernächſt von vielen Erzbiſchöffen beſtätigt worden iſt. S. davon weiter unten.

y) Vergleich zwiſchen Erzbiſchof **Adolf** I. v. Mainz, und Pfalzgrafen **Rupert** dem ältern, v. J. 1385.: „ Wir Adolf von Gots gnaden des heyl. Stuls zu Mentze

„ Erzbiſchof ꝛc. vnd Wir Ruprecht der elter Pfalzgraue „ bey Ryne ꝛc. bekennen, und tun kunt ꝛc. daz wir mit„ einander übereinkomen ſin vmb die Bruche, die vor Da„ tā dieſes Brieues in dem Amte zu Lindenfels und zu „ Starckenberg geſchehen, vnd vff Tagen erczalt ſint in „ der maſſe, als hernach geſchrieben ſteet, mit namen, daz „ unſer yclicher zween ſchidentliche Manne ſchicken ſal, vnd „ ſal Dyther von Hentſchuesheim eynen gemeinen Man „ darczu ſin. ꝛc „

„ Auch vmb daz alle ſachen zuſchen vns vnd vnſern Ampt„ luden deſte fruntlicher mogen gehalden werden, ſo han „ wir auch vberkommen einer gutlichen Stallung von un„ ſer eigen Lute wegen beiderſyt in den obgen. Ampten „ Lindenfels vnde Starkenberg, die acht ganze Jare „ neſt nach Data dieß Brieues koment, weren vnd blieben „ ſal in aller maſſe, als hernach geſchriben ſtet mit namen, „ waz Heuptrechte vnd Doitfelle von vnſer beider Luten, „ die in unſer beider Dorffe, Zenten, vnd gerichten derſel„ ben Ampte ſitzen, fallende werden, die ſollen vnſer beider „ Amptlude diß erſte Jar nach Data diß Brieues glich „ miteynander teylen, vnd ſal eyme Herrn als viel daran „ geuallen, als deme andern ane geuerde, vnd ſal keyner „ vnſer Amptman den andern daran hindern.

„ Item das ander Jar neſt nach Data dieß Brieues ſal „ vnſer yclicher Herre Heubtrecht vnd Doitfelle von den „ Luden, die vnder yme in ſinen Dorffe, Zente vnd Gerichte „ geſeſſen ſint, alleyne nemen, vnd ſal keiner vnſer Ampt„ man den andern daran yrren. „

„ Item daz dritte Jar neſt nach Data diß Brieues, ſollen „ aber vnſer beiden Amptlude alle Heuptrecht vnd Doitfelle „ nemen, und teylen eyme Herrn als viel, als dem andern, „ in aller der maſſe, als von deme erſten Jare vorgeſchrie„ ben ſtet.

„ Item vnd daz vierde Jar ſal aber vnſer yclicher Herre „ Heuptrecht vnd Doitfelle nemen, in aller der maſſe, als „ vor von deme andern Jar geſchrieben ſtet.

„ Vnd

Digitized by Google

„ Vnd ſollen darnach Wir vnd unſere Amptlude die neſten vier
„ Jare nach den obgemeldten vier Jaren ſolche Heuptrechte
„ vnd Doitfelle teyleu, nemen, und damide ſitzen ye ein
„ Jar nach dem andern, in aller der maſſen, als vor von
„ den vier Jaren vnderſcheiden iſt, vnd geſchrieben ſtet, ane
„ alle geuerde.
„ Vnd ſal auch dieſe obgemeldte gutliche Stellunge vnſer yeli-
„ chen Herrn, ſinen erben, nachkomen, vnd Stiffte vnſchede-
„ lich ſin an vnſers Herrn des Romiſchen Kunigs Wenz-
„ lauwe vzſprache, vnd andern vnſen rechten unverluſtig
„ damide unvergeben an alle Geuerde. Des zu Vrkhunt ꝛc.
„ Datum Hemſpach, feria quarta ante diem Sancti Mar-
„ tini Epiſcopi Anno Domini M. CCC. LXXX. quinto.„

§. 9.
Litteratur.

Diejenige, welche dieſen Rechtsgegenſtand bisher durch Schriften erläutert haben, ſind verſchiedenen Planen gefolgt. Einige ermeſſen ſeinen groſen Umfange durch ganz Deutſchland, — andere haben ſich dabey lediglich auf einzelne D. Gebiete begränzt. Die letztere waren beinahe die glücklichſte.

Unter die erſtere gehören Schottel, a) Struben, b) Harpprecht, c) Herding, d) Weſtphal, e) Potgieſſer, f) Emminghaus, g) Knorre, h) Roſſman; i) ꝛc.

Zu den leztern aber rechne ich die Provinzialerläuterungen, welche von Hochſtifte Würzburg, Schneidt, k) von Osnabrück, Möckert, l) u. Lodtman, m) — von Heſſen, Ulrich, n) und von Weſtfalen, Dieterichs, o) Strodtman, p) auch die Verf. der ſchon oben angez. 2. ſchönen Abhl. q) geliefert haben.

Einzelne hieher einſchlagende Fragen, angeſtellte Beobachtungen, gelieferte Beyträge u. ſ. w. findet man

 in

in Schriften über D. gemeines und Provinzialleibeigenthumsrecht, ſelbſt auch in Schriften über Röm. Rechte, und faſt in allen gemiſchten Werken unſerer neuern Rechtsgelehrten ſehr reichhaltig. Alles iſt hier benützt, und man wird auch ſelbſt die holländiſche, däniſche, und franzöſiſche Schriftſteller, die dieſen Rechtsvorwurf behandelt haben, hier nicht ungebraucht finden.

Die Praktiſche, und Kammeralſeite dieſer Gerechtſame ward bisher meines Wiſſens noch von keinem T. Juriſten damit verbunden, — und von politiſchen Vorſchlägen dürfte ſich auſſer jenen, welche der Hr. Geh. Referendar Möſer in Bezuge auf Osnabrück gethan hat, hiervon auch kein weiterer Verſuch entdecken. Dieſe Blicke habe ich mit dem juriſtiſchen vereint, und alſo aus der Sache, wie ſie dermalen ſteht, ein ganzes zu machen geſucht.

Zur Einleitung mag dies nun genug ſeyn.

a) Tr. de ſingul et perantiq. in Germ. jurib. C. II. p. 33. f. und ſein Fortſetzer Gericke, S. 7. fgg.

b) Obſ. de mortuario, onere reali. (in Obſs. jur. et hiſt. n. 8.)

b) Tr. de jure mortuario in bonis defuncti hominis proprii, ejus Domino competente. (in Deſſ. Tract. ſucceſſionis capit. illuſtr. P. II. p. 921. ſeqq.)

d) Diſſ. de Jure mortuarii, Domino ex defuncti hominis proprii bonis debito. Harderov. 1779. 4. Mit Harpprechts Kalbe wird hier ſehr gepflügt.

e) Deutſche und Reichsſtändiſche Privatrechte Th. I. Abh. 38.

f) Tr. de Statu et Condit. ſervorum in Germ. L. II. c. II.

g) Abh. v. dem Todsfalle, und dem Unterſchiede zwiſchen dem Hauptrechte nud Buttheil. (in A. F. Schotts Jur. Wochenbl. Th. I. S. 429.)

h) Abh. von dem Urſpr. und Beſchaffenheit des Erbrechts oder Hauptfalls ꝛc. (in Deſſ. rechtl. Anmerk. S. 344.)

i) Abh.

i) Abh. von Freudenpferde, Haupt- und Gewandsfalle (in Schotts Jur. Wochenbl. Th. III. S. 256. fgg.)

k) Progr. de Jure mortuario, ex LL. et ordd. francon. (in Deſſelb. Theſ. Jur. francon. Abſchn. I. H. VIII. op. 19. S. 1363. fgg.)

l) Diſſ. de mortuario ex Jure Osnabrug. Rintel 1779. 4.

m) Diſſ. de Diviſione perſonarum ex Jure Osnabr. — womit auch deſſelb. Vaters Acta Osnabr. zu verbinden ſind.

n) Diſſ. de mortuario in Haſſia, ejuſque ſpecie *Hainrecht*. Marb. 1769. 4.

o) Erörterung der Lehre, v. der Leibeigenſchaft in Weſtfalen.

p) Tr. de Jure curiali litonico, v. Hofhörigen Rechten. (auch bey Mereau, Miszell. Th. I.)

q) In J. A. Schlözers, Staatsanz. H. XII. und XIX.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Befugniße, Beſthaupt zu erfordern.

§. 1.

Wer Beſthaupt zu erfordern überhaupt berechtigt ſeye?

Die Befugniß, Beſthaupt zu erfordern, iſt eine Gerechtſame, welche der Regel nach nur einer Leib- oder Gutsherrſchaft gebührt, wenn und inſoferne ſie dazu entweder Beſitz und Herkommen, oder ein petitoriſcher wohlgegründeter Rechtstitel, oder beides zugleich, berechtiget und ſchützet.

§. 2.

Gränzen dieſer Befugniß im allgemeinen.

Dieſe Befugniß hat ihre natürliche Gränzen, welche auch bürgerliche Gerechtigkeit anerkennt, und in Schutz nimt. Nach dieſen iſt nemlich: 1) Heutzutage keine Leibsherrſchaft, welche ſie bisher nicht hergebracht hat, befugt, ſolche neuerdings einzuführen, wenn der Leibhörige ſich nicht freywillig dazu verſteht; weil alte Laſten nicht durch neue Beſchwerden erhöhet werden dörfen; — 2) hat ſich die Herrſchaft genau mit dem hergebrachten Maße zu begnügen, und darf daher Beſthaupt nicht willkührlich ausdehnen, und wieder das Herkommen zu ungebürlichen Beſchwerden erhöhen. Eben deswegen ſind 3) auch alle willkürliche, konvenienzmäßige neue

Ein-

Digitized by Google

Einrichtungen, und Abänderungen hierunter, nicht anderſt für zu Recht beſtändig zu halten, als wenn ſie α) mit der Pflichtigen gutem Willen, β) ohne ihre ſondere Beſchwerung, und ſonſt γ) redlich und ohne Gefährde vorgenommen werden.

§. 3.

Sie iſt ein bloſes Patrimonialrecht.

Sie entſpringt aus dem puren Patrimonialnexus, — iſt mithin ein bloſes Privatpatrimonialrecht, — kein Hoheits, — ſondern Herrſchaftsrecht; — Landesfürſten und unmittelbare haben bey deren Uebung vor mittelbaren Gutsherrn rechtlich nichts zum voraus.

Sie iſt ein Leib, — oder Gutsrecht, — kein Gerichtsrecht; und wenn gleich erweislich seyn ſollte, daß ſolche die Vögte vielfältig erhoben und genoſſen, ſo mag dieſes dennoch für kein Vogteirecht, und die Erhebung ſelbſt, noch für keinen rechtsgültigen Beweiß einer des Endes gebührenden Vogtei oder Dorfherrſchaft angezohen werden. Kurz: mit Gerichtsbarkeit und Schutz hat h. T. der Regel nach dieſe Abgabe nichts zu thun. a)

a) So hat man auch oft gefragt: wenn mehrere wegen der Erhebung dieſer Gefälle konkurriren, — der Gutsherr oder Dorfherr, — die Vogtei- oder Jurisdiktionalherrſchaft — wem ſolche im Zweifelsfalle, und wenn man auf beſonderes Herkommen und Gebrauch nicht eingehet, zuzuſprechen ſeye? Pufendorf bemerkt (Obſerv. III. 29.) daß ſolchenfalls immer der Guts- oder Dorfherr dieſer Anforderung am nächſten ſeye. Mich dünkt, was Pufendorf von Braunſchw. Calenberg, und Wolfenbüttel, — dann Struben, de bom. Meyerding. §. 12. vom Stifte Hildesheim behauptet, dörfe man unbedenklich als gemeinen

Rechtsgrundſatz hierunter aufſtellen, weil er ſeinen feſten Grund in der Natur der Sache und der Geſchichte hat. 2) Bey Streitigkeiten hierüber zwiſchen dem Lehn- und Vogteiherrn eines Dorfs, Hofs, ꝛc. gebühren die Beſthäupter abermals weit ehender jenem, als leztern; und ſo hat man ſchon beynahe vor 500 Jahren erkannt. In einem merkwürdigen Vergleich zwiſchen Hanau und Eppſtein, wegen der Gemeinſchaft zu Oberroda, v. J. 1303. (in Senkenb. Corp. Jur. Germ. T. I. P. II. p. 3.) heiſt es deshalb: „Was von Zinnſen fellet in dem Dorfe nach „von Heubtzinſen, ader Beſtheupt, ader Beſtwatmale, „von den Luten, die in den Hoff horent, es ſy vswendig, „ader inwendig, die ſind des Leenherrn, und des Voitis „nicht. Was das Voitpenninge fellet, die ſin des Voi„tis, vnd des Leenherrn nicht. Ein igliche Houisman, „es ſin Frauwen ader Manne, der ſin Vngenoſſen hait „ſterben, die das eyn Buteile da vellet, das iſt des Voi„tis halp, und des Leenherrn halp ꝛc.“ Ich erinnere mich auch nicht, jemals geleſen zu haben, daß zu den Vogtrechten im eigentlichen Verſtande, die Erhebung der Beſthäupter gehöret habe, wohl aber, daß man das Buttheil ihm zuweilen ganz, oder zum Theil hingewieſen habe; an und für ſich iſt aber auch dieſes vielmehr eine Gebühre der Leib- Guts- oder Dorfherrſchaft. Wer demnach als bloſer Gerichts- Zent- oder Vogteiherr ſich gegen den Leib- Guts- oder Lehnherrn, wider Beſitz und Herkommen den Beſthauptsfall anmaſen will, hat ſolches aus beſondern Gründen darzulegen.

§. 4.

Kondominialbefugniß der Beſthauptserforderung.

Ganerb- und ſonſtige Gemeinſchaften an Dörfern, Gütern und Höfen machen es nicht unmöglich, daß oft mehrere Leib- oder Gutsherrn, oder beide zuſammen, manchmal auch noch ein dritter ꝛc. daſelbſt das Beſthaupt

Beſthaupt zu erheben haben. In dieſem Falle kömt es einzig darauf an, was deshalb entweder verglichen, oder durch Herkommen feſtgeſetzt ſeye, wobey es auch ewig unabänderlich zu belaſſen iſt. In jedem Falle aber dem Leibeigenen, oder Kolonen anſinnen wollen, ſo viele Totalbeſthäupter zu entrichten, als Herrſchaftsintereſſenten konkurriren, würde Zernichtung des Bauern heiſſen; (ob mir gleich auch Beiſpiele von dieſer Härte nicht unbekannt ſind;) ſondern, wenn die Kondominiaibefugniſſe ſämtlich auf die Kameralien und Oekonomika daſelbſt radizirt ſind, ſo theilen ſich 1) entweder die Gemeiner, nach Marzahl in das Beſthaupt, oder 2) ſie mutſchiren bey deſſen Erhebung und Genuſſe, oder 3) jeder derſelben nimt nach einem beſondern, auf die Größe ſeiner Kondominialrata gegründeten Anſchlage, in jedem Falle ein beſonderes Beſthaupt; welcher Wege jedoch für den Bauern meiſt beſchwerend, und unter ſich ſelbſten zu neuen Differenzen ſehr geneigt iſt. a)

Das räthlichſte bleibt immer, das Beſthaupt gemeinſam zu erheben, verſteigern zu laſſen, und den Erlöß nach Marzahl der Ganerben oder Gemeiner ſogleich zu repartiren.

Es gibt aber Simultaniſche- und abgetheilte Ganerbſchaften und Kondominien; letztere, wenn ſie auch den Rechten und Gefällen nach abgetheilt ſind, veranlaſſen wenigere Differenzien, als jene. Im allgemeinen iſt zu wünſchen, es mögten vormals mit den alten Bündniſſen, als der Mutter, auch ihre Töchter, die Ganerbſchaften dahin geſtorben ſeyn, ſo wäre der Zänkereyen weniger in der Welt.

a) Ob

a) Ob es gleich gewiß iſt, daß niemand zweyen Herrn zugleich dienen könne, ſo tritt dieſe Anomalie doch häufig genug bey dem Beſthaupte ein, und erzeigt ſich in der That, daß Leute bey ein und dem nemlichen Sterbfalle mehrern Herrſchaften zugleich, und zwar jeder mit einem beſondern Beſthaupte dienen müßen, — wo dann oft die erſte das beſte, die andere das zweitbeſte ꝛc. Stück zu erfordern berechtigt iſt. Wegen dem Anſchlage, und Thädigungsoperationen, wegen dem Erlaſſe davon ꝛc. erwachſen auch oft Uneinigkeiten, welche vermieden blieben, wenn dergleichen Herrſchaften deshalb einem gemeinſchaftlichen Gefällerheber ohne ihre beſondere Einmiſchung freyere Hände überlaſſen wollten, und ſich nicht ſooft vornähmen, bey ſolchen Kleinigkeiten mehr ihren Leidenſchaften, als ihrem wahren Intereſſe dabey, den Zügel ſchieſen zu laſſen; inzwiſchen hat es, wenn anderſt Herkommen und Verträge nicht im Wege ſtehen, ſeine gute Richtigkeit, daß bey dergleichen Nachläſſen und Gunſtbezeugungen, der mehrere Theil der Ganerben, dem geringern, oder einzelnen, kein Präjuditz, oder Richtſchnur machen könne, ſich dergleichen ebenmäßig gefallen zu laſſen.

§. 5.

Beſthauptserforderungsbefugniſſe in alieno.

Im mittlern Zeitalter war es gemeine Maxime, ſeine Leibeigene in fremde Gebiete überziehen zu laſſen, ohne ſie zum Leibeigenſchaftsabkaufe zu zwingen, ſie, und ihre Nachkommenſchaft wurden daher in den Regiſtern nachgeführt, es entſtanden Leibbeden, Leibhüner, Leibfrohnden, Schatzungen leibeigener Leute, Palliengelder, und hundert andere Rubricken in alieno, und am Ende ward auch das Beſthaupt von ihrem im Auslande belegenen Vermögen, durch Ausfaute getädigt.

Mit

Mit der Folge verwickelte ſich dieſe Anſtalt in weitläuftige, und am Ende gar in weitausſehende Patrimonial- und Territorialrechtsinkonvenienzien, denen man anfänglich durch von Zeit zu Zeit, oder in jedem Falle geſchloſſene Auswechſelungen ſolcher Leute, (concambia) zu ſteuern ſuchte. Aber nicht jeder Fall bot dazu Gelegenheit auf der Stelle, und in andern Fällen war die Parthie ungleich. Die Fürſten, und Gutsherrn, die durch alle dieſe Wege überall nur baren Nachtheil empfanden, fiengen endlich an, auf den Abkauf der Leibeigenſchaft ſtrenge zu beſtehen, und hoben dadurch meiſtens jene Schwierigkeiten glücklich.

Unter der Hand breitete mancher ſeine Flügel über dergleichen Leibeigene in alieno mächtig aus, und ſtiftete dadurch nachbarlichen Miskredit, Unzufriedenheit und Eiferſucht. Bey uns an dem Rheinſtrohme, wo dieſe Sitten ihren vorzüglichen Sitz aufgeſchlagen hatten ſuchte man ſich hie und da folgends wunderhohe Ideale von Anſprüchen auf Hoheitsrechte in fremden Gebiete zu erträumen; im Grunde waren es aber eitel Vermiſchungen von Hoheits und Herrſchaftsrechten, (Imperium et Dominium,) die manchmal recht mit Gewalt wieder in ihre Gränzen zurückgebracht werden mußten, und anderſtwo noch bis auf die Stunde nicht genug geſäubert worden ſind.

Man hat gefragt: müſſen dergleichen Beſthäupter in alieno, nach dem üblichen Herbringen jenes Landes getädigt und erfordert werden, unter deſſen Bezirke ſolche ausherriſche Leibeigene wohnen? oder iſt der auswärtige Leibherr befugt, dieſelbe nach ſeinem beſondern Curialherbringen zu erfordern? — Dieſe Frage findet aus der vorſtehenden Anmerk. ihre Erledigung: daß bey dergl.

Digitized by Google

dergl. Gült-und Beſthauptserhebungen keine Ausherrſchaft gezwungen werden möge, ſich dem im Auslande üblichen Thädigungsfuſe zu konformiren, wenn ihr ſolcher zumal zum Abbruche ihrer Utilitäten für die Zukunft gereichen ſollte.

Noch beſtehen wegen ſolchen Leuten uud Unpflichten viele nachbarliche Verträge, — andere aber ſind in der Folge auſſer Kraft und Leben gekommen, weil man Totalauswechslungsgeſchäfte berichtiget, und darauf niemand mehr ohne Abkauf aus den Gränzen gelaſſen hat. Zur nachbarlichen Eintracht iſt zu wünſchen, es mögte die letztere Maxime die allgemeinſte ſeyn, weil die Gemeinſchaft an Leuten würklich noch grundverderblicher, als jene an Gütern und Renten zu ſeyn pflegt.

§. 6.

Deren Erhaltung.

Die Befugniß, Beſthaupt zu erheben, der meiſten Leibs- und Gutsherrſchaften, rühret bereits aus alten, oft unvordenklichen Zeiten, und ſolche ſchützt eben deswegen ihr Alter. Den Leibeigenen können ſolche in neuern Zeiten als eine neue ungewöhnliche Laſt neuerdings wider ihren Willen nicht aufgelegt werden; dahingegen ſteht noch itzo jeder Gutsherrſchaft frey, bey neuen Güterverleihungen, ſich auf des Kolonen Todsfälle ein Realbeſthaupt zu bedingen und vorzubehalten. Dergleichen Vorbehalt iſt aber in unſern Zeiten eben ſo wenig häufig, als empfehlungswürdig.

Wie nun überhaupt Leibeigenſchaftsrecht, mit ſeinen anklebenden Gerechtſamen erhalten werden mag, auf eben die Art läſt ſich auch noch Beſthauptsbefugniß gewinnen. Es

Digitized by Google

Es iſt auch ein anderes, dieſe Befugniß lediglich durch einen langen Gebrauch in Beſitz gewinnen, — und ein anderes, ſolche durch eine förmliche Verjährung erhalten; erſtere gibt nur einen poſſeſſoriſchen, letztere auch einen petitoriſchen Schutz; bey erſterer iſt aber auch ſchon hinreichend, ſchlechtweg faktiſch zu zeigen, daß Beſthaupt einigemal angefordert, und erhoben, oder getädigt worden ſeye; da hingegen bey letzterem zugleich auch die Art dieſer Anforderung und Erhebung, der dabey konkurrirende Rechtsgrund, die gegneriſche rechtliche Einſprüche, beſonders erwogen werden müſſen, um über jenes mit Beſtande urtheilen zu können, was der Juriſte praktiſch bona fides, und juſtus titulus nennt. Auf eine Reihe verfloſſener Jahren aber mag hier nicht ſowohl, als vielmehr nur darauf geſehen werden, ob dergleichen Entrichtung und Tädigung einigemal geſchehen ſeye.

§. 7.

Adäration des Beſthaupts.

Steht es einer Gutsherrſchaft frey, ſtatt der Naturalerhebung, Beſthaupt in einen Geldanſchlag zu verwandeln? ſtatt deren, eine gewiſſe Prozentenanzahl vom ganzen Vermögen einzuführen? überhaupt, die alte Leiſtungsart nach Konvenienz und Gutbefinden abzuändern? — Verſchiedene haben dieſe Frage verſchiedentlich aufgelöſet. Man muß dabey auf allerley Nebenumſtände ſchauen, wenn die Beantwortung für alle Fälle genüglich, und treffend ausfallen ſoll. Wir wollen es verſuchen:

1) Wenn ſich aus alten Leyhbriefen, und Rechnungen darlegen läſt, daß die Gutsherrſchaft ſchon vor-

Digitized by Google

mals hierunter alteriret, und einmal Beſthaupt in Natura entrichten, — ein andermal aber darum tädigen, und in einem Geldanſatze leiſten laſſen, ſo hat ſie einen großen Rechtsbehuf auf ihrer Seite, dieſe Maxime zu ſtabiliren, und nach ihrer Curialkonvenienz eine Adäration ſtändigerweiſe anzuordnen. Es verſteht ſich aber, daß dieſe Veränderung bey dem Antritte einer neuen Pacht ꝛc. geſchehen, und dort ausgedruckt werden müße.

2) Hat aber ein Pächter, oder auch wohl ein Hofseigenthümer aus einer Erb= oder Temporalleihe, oder ſonſten, das Recht für ſich, Beſthaupt nur in Natura zu entrichten, ſo iſt er befugt, ſich jeder willkührlichen Veränderung der Gutsherrſchaft hierunter, ſo lange zu widerſetzen, bis letztere zu zeigen vermag, daß dabey kein Nachtheil, keine Unbequemlichkeit des Kolonen verſire, und daß eine ſolche Widerſetzlichkeit auf lauteren Eigenſinn der Hofleute hinauslaufe. Hingegen iſt der Vorwand der Gutsherrſchaften, daß dabey für den Nutzen des Guts und des Bauern geſorgt werde, gar oft eine kahle Vormauer verdeckter Triebfedern zu ſolchen Operationen; — ſpricht die Gutsherrſchaft laut: eine ſolche Veränderung ſeye ihr nutzbar, und dem Gutsmanne unſchädlich, ſo läßt ſich dagegen oft nichts erinnern, weil dergleichen Leute ſchuldig ſind, der Herrſchaft Nutzen ohne ihren Abtrag zu befördern, und eine Verjährung hier nicht wohl denkbar iſt; Verträge ſind auch überall ſo zu erklären, daß den Herrſchaften doch immer noch einige Befugniß übrig bleiben muß, zum Beſten des Guts, und ihrer Konvenienz, folgends andere Nebeneinrichtungen zu machen, wobey der Kolone nicht leidet, und in ſeinem Genuſſe ungeſtöhrt bleibt.

Manche

Digitized by Google

Manche Rechtsſätze könnten zwar noch gegen dieſe Theorien vorgeſchützt werden; was wollte aber das werden, wenn allenthalben in Dingen zwiſchen Gutsherrn und Bauern die gröſte Rechtsſtrenge angewandt werden ſollte, da doch beyde Theile nach lauter Billigkeit ihre Geſchäfte zu ſchlieſſen, und blos hiernach, auch beurtheilt zu werden wünſchen können?

3) Anderſt iſt wieder die Frage zu löſen: ob einer Gutsherrſchaft, welche ehemals dieſe Adäration beliebt hat, folgends offen ſtehe, zur Naturalentrichtung wieder zurückzukehren? — es wird dieſes unten geſchehen.

4) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle dergleichen Grundabänderungen, nicht einſeitig, ſondern mit gutem Willen der Hofleute, — mithin nicht präzeptiv, ſondern unter allerſeitiger Vereinigung eingeführt, und mit dem Ausdrucke: daß ſolches auf alle künftige Zeiten (modo reali) ſtatt haben ſolle ꝛc. verwahrt werden müſſen. Den Nutzen dieſer Klauſel bewährt die Praktik.

5) Einige Veränderungen beſtreiten ſich ſelbſt, und gewinnen nie Rechtskraft, wenn ſie auch noch ſo ein langer Zeitverlauf zu ſchützen ſcheint; wenn nemlich dadurch die ganze alte Proportion des ehemaligen und neuern Beſthaupts verrückt, und unter der Hand zu einer überſchwenglichen Laſt erhöhet wird. — Starke Gutsherrn bringen leicht arme und ſchwache Bauern und Hofleute zur Gedult und zum Schweigen; ihre Operationen aber fallen ſobald zu Boden, als dieſe Gedult bricht, und ihre Klagen laut, und kundbar zu werden anfangen; wie dieß der Erfolg bey den höchſten Reichsgerichten bisher öfter erprobt hat.

Digitized by Google

§. 8.

Beweis. a) Inſtrumentalbeweis.

Fordert man von dem Rechte, Beſthaupt von Perſonen, oder Gütern zu erfordern, einen rechtlichen Beweis, ſo dienen:

α) Zur Darlegung des Rechts ſelbſten;

αα) Urkunden, — wenn ſie zumal zu zeigen fähig ſind, daß mit dem Primordialerwerbe ſolcher Leute oder Güter ſchon dieſe Befugniß verbunden geweſen ſeye.

ββ) Weisthümer, — wenn ſie in gehöriger alter Rechtsform abgefaßt ſind, und ihre öffentliche Verkündung bey gehegten Gerichten, oder andern öffentlichen Zuſammenkünften erprobt werden mag;

γγ) Deſcriptionen in alten Urbar-Saal-Jurisdiktional- und Lagerbüchern, — wenn ſie alt, und mit ihren legalen Erforderniſſen verſehen, und ſonſt glaubwürdig ſind;

δδ) Rezeſſe, und Verträge darüber, — wenn ſolche zumal durch die dabey verhandelte Akten unterſtützt werden können.

β) Zur Darlegung des Beſitzes, und der Uibung dieſes Rechts aber:

αα) Unverwerfliche Regiſter, Roteln, und Rechnungen; — je älter, und je mehrere, je beſſer.

ββ) ältere und neuere Leibbriefe; — Protokollen und Akten über Thädigungsfälle geführt, — u. ſ. w.

γγ) abgehaltene Zeugenroteln, — ältere Prozeßakten, und gerichtl. Beſcheide; u. ſ. w.

§. 9.

§. 9.

b) Aus der Analogie und Nachbarſchaft.

Analogie, und Argumente aus Recht und Herkommen der Nachbarſchaft, unterſtützen die Curialregel, welche deshalb erwieſen werden ſoll, meiſtens ſehr mächtig. Was bey dem größten Haufen der Gemeinde unbeſtrittenes Herkommen verbürgt, iſt auch bey einzelnen für rechtlich anzunehmen; was die Sitte und der Brauch eines beträchtlichen Diſtrikts um die Gemeinde, den Hof ꝛc. mit ſich bringt, gewährt auch Schlüſſe gegen letztere ſolang, bis Ausnahmen zu erweiſen ſtehen. Eben dadurch zerfällt auch die große Vormauer der Freyheitsvermuthung, hinter welche ſich böſe Parthien eben ſo gern, als gewöhnlich zu verſtecken pflegen. In einzelnen praktiſchen Fällen erſcheint dieſe Vermuthung eben ſo oft ungegründet, als gegründet; wir werden daher derſelben in dieſem Argumente unten eine beſondere Betrachtung gönnen, und unterſuchen, wenn ſie eine rechtliche Begünſtigung verdiene, und wenn nicht?

Wenn die Luft leibeigen macht, — wenn der Güterbeſitz Leib- und Hofhörigkeit zugleich mit ſich trägt, wovon das Beſthaupt eine Folge iſt, — ſo iſt der Beweis noch leichter hergeſtellt, und wieget jede andere Vermuthung dagegen auf. Ueberhaupt läßt ſich ſagen, daß hier alles anſchlage, was zur rechtlichen Feſtſtellung des Eigenthums an Perſonen, und der Hofhörigkeit, als Beweis, und Beweismittel taugt. Dieſe Theorie gehört aber unter die Gemeinplätze, in die wir uns hier nicht einlaſſen.

§. 10.

c) Aus anderen Lieferungen, welche auf Beſthaupt Schlüſſe gewähren.

Ferner gibt es hie und da noch andere Abgaben, welche auf die Beſthauptspflichtigkeit zwar keinen allgemeinen, — doch Provinzial= oder Lokalſchluß gewähren. Man hat nämlich vormals mehrere Abgaben wegen ein und dem nemlichen Grunde abgefordert, und dieſe dadurch in Verbindung geſetzt; und dieſes Loos betraf vornemlich die alte geſchloſſene Bauernlehne. Dergleichen Korollarien ſind Ueberbleibſel der alten Einrichtungen, die jetzt meiſtens verſchwunden ſind.

So ſind mir aus dem Hochſtifte Würzburg viele Lehne bekannt, deren Beſitzer Käſe, oder Weisbrod liefern müßen, von welchen die alte Curialregel gilt: was Käſe, oder Weisbrod gibt, gibt auch Beſthaupt; — ſo, wie es auch dort häufig wahr iſt: was Zinns gibt, gibt Handlohn. — Der Grund liegt aber in der Geſchichte alter Partikularlehnseinrichtungen, und gibt alſo keine Univerſalſchlüſſe für andere Gegenden, oder Länder. a)

a) S. v. Cramers, Obſerv. Jur. univ. T. II. obſ. 114.

§. 11.

Insbeſondere aus dem Faſtnachthune.

Insbeſondere gewinnt die Beſthauptspflichtigkeit an manchen Orten einen wichtigen Grund aus der Ablieferung des Faſtnachthuns, und das Erzſtift Mainz kann es in mehrern Gegenden als einen richtigen Satz behaupten: was Faſtnachthun gibt, gibt Beſthaupt; — a) aber nicht umgekehrt. Es gibt aber doch davon viele Amts= und

und Ortsausnahmen, welche eben deswegen jener Regel noch keine Landesallgemeinheit gewähren. Wenn freilich feſtzuſetzen wäre, daß nur leibeigene Stätte in unſerem Vaterlande mit Faſtnachthünern belegt worden wären, (ein Umſtand, dem die Geſchichte, und das Landesherkommen widerſpricht,) ſo mögte es mit jener Regel ſeine genaue Richtigkeit haben; wir treffen aber dieſen Kanon der Faſtnachthünern auch bey freyen Gütern an, worauf erweislich nie Leibeigenſchaft mit ihrem Beſthaupte geruhet, ſo, wie umgekehrt noch itzo viele mit Beſthaupt beladene Güter und Höfe nie ein Faſtnachthun entrichtet haben. Es bleibt alſo dabey, daß jene Parömie nur für jene Diſtrikten gelten könne, worinnen der Guts- und Hofbeſitz auch immer mit der Leibhörigkeit in unzertrennlicher Verbindung geſtanden, wovon das ſogenannte obere Erzſtift, und insbeſondere das Bauland, viele Beyſpiele liefert. a)

a) Von dem Hochſtifte Würzburg bezeugt eben dies Schneidt, Abh. de mortuario §. 34. Cor. 31. von Fulda, Thomas Syſt. aller Fuld. Privatr. Th. I. S. 295. von den Gegenden um Nürnberg, die Select. Norimb. Th. II. ꝛc.

§. 12.

Konſervirung dieſer Gerechtſame.

Auf die Erhaltung dieſer, und ähnlicher Gefälle waren unſere Vorältern, wie ihre Regiſter und Urbarien zeigen, ungemein wachſam. Sie wußten ihre Uibung, und ihr Andenken durch allerley Anſtalten zu konſerviren, wovon itzo die meiſten im Staube und Vergeſſenheit liegen.

Es geſchah dies a) durch feierliche öffentliche Bekennt-

kenntniſſe ihrer Leibeigenen und Hofleute bey förmlich gehegten Saal = Frohn = Zinns = und Hubgerichten, wobey ſie ſich ihre Herrlichkeit, gegen Reichung eines Schöffenymbs, weiſen zu laſſen, gewohnt waren; a) β) durch die gefliſſentlich beobachtete Einförmigkeit in Abfaſſung der Leyhbriefe, wodurch die einmal in Gang gebrachte Hofgefälle ſelten geändert, und noch ſeltener abgeſchaft wurden. Doch iſt es wahr, und haben es bereits vorlängſt andere angemerkt, daß geiſtliche Herrſchaften auf der Beybehaltung dieſer Gerechtſame von jeher weit ſtrenger, als weltliche beharret, und auch die erſtere geweſen ſind, welche anderſtwo der perſönlichen Freylaſſungen ihrer Kolonen ungeachtet, ſich die Entrichtung dieſer Abgabe vorbehalten haben.

a) So war es auch ſehr üblich, daß die zu einem Hofe gehörende Leibeigene von Männern, Weibern, Kindern ꝛc. an einem gewiſſen Tage des Jahrs verſammelt, verzeichnet, und mit einem Ymbs regalirt wurden, wovon die alte Juriſdiktionalbücher des hieſigen Erzſtifts reichhaltig erwähnen; — der Jugend wurden kleine Geſchenke ausgetheilt, und dadurch ward das Andenken ihres Zuſtands gleichſam verewigt. Auch dieſe Anſtalt iſt im XVI. Jahrh. allmählig in Abgang gekommen.

§. 13.

Verluſt.

Herrſchaften können auch dieſe Befugniß verliern; — α) durch Erlaſſungen, unentgeltlich, oder gegen Redemtion; β) durch Freylaſſungen; γ) durch Nichtgebrauch binnen unvordenklicher Friſt, wenn dazu Gelegenheit war, und man ſolche weder benützt, noch zur Erhaltung des Rechts etwas unternommen hat. — δ) durch auslöſchende Verjährung, welche vorausſetzt,

daß

daß αα) die Herrſchaft die Entrichtung des Beſthaupts angeſonnen habe, ββ) dieſe aber vom Bauern verweigert worden, — und zwar γγ) aus dem Vorwande, daß der Gutsherrſchaft ſolche rechtlich nicht gebühre, und er deren frey ſeye; δδ) daß eine dreyſſigjährige Friſt nunmehro ruhig ablaufe, worinnen der Pflichtige weder gericht- noch auſſergerichtlich deshalb weiter angelangt werde.

Der Beſitz der Freyheit iſt dadurch erſeſſen, und die alte Pflicht, nebſt dem herrſchaftichen Anforderungsrechte, rechtlich erloſchen. a)

a) S. Rave, Tr. de Præſcr. adquis. et extinct. S. 34.

§. 14.

Schlüſſe aus der Beſthaupterhebungsbefugniſſe, auf andere Gerechtſame. a) In Rückſicht der Jurisdikionalien.

Wir haben bereits oben erſehen, daß Beſthaupterhebung keinen andern Schluß gewähre, als daß jener, welcher hierzu berechtigt iſt, des Pflichtigen Leib- oder Gutsherr ſeye. Hingegen läßt ſich daraus auf keine Hoheit des Orts, insbeſondere auf keine Gerichtsbarkeit, Erbhuldigung (quoad territorialia) Reis, Folge, Schatzung, Steuern, Centbarkeit, u. ſ. w. ſelbſt auch auf keine Vogtei- und Dorfherrſchaft ꝛc. ſchlieſen, wenn nicht andere, und zwar Hauptbeweiſe im Mittel liegen. Will man vollends, wie ich einmal geſchehen zu ſeyn weis, aus Beſthauptsrechten an dem Orte, einen Grund für Landeshoheit daſelbſt erzwingen, ſo muß ich es dahin geſtellt ſeyn laſſen, zu urtheilen, ob ein

ſo verehrungswürdiges Thema aus ſolchen unpaſſenden Flicken einen angemeſſenen Beſtand jemals gewinnen könne, und ob es nicht unter ſeiner Würde ſeye, zu deſſen vollſtändiger Darlegung ſich derley erbettelter, weitgeſuchter Gründe zu bedienen? — doch, man iſt es ja gewohnt, in ſolchen Fällen alles herbeyzuziehen, was Schein und Farbe trägt, um unkundige zu bereden, die Sache verhalte ſich unbeſtritten ſo, weil das Gegentheil gegen Plan und Intereſſe ſtreitet.

§. 15.

b) und Patrimonialien.

Wenn Leibeigene von ihrer Leibherrſchaft überdieß auch noch Güter in Gewinn und Beſtand haben, ſo läßt ſich mit ziemlicher Richtigkeit und Allgemeinheit ſchlieſen, daß dieſe Güter auch handlohnbar ſeyen. Dieſer Schluß gilt nicht allein in dem ſtrengen **Weſtfalen**, ſondern ſelbſt auch an dem, ſeiner gelinden Leibeigenthumsgrundſätze halber ausgezeichneten **Rheinſtrohme**, **Schwaben**, **Franken**, **Bayern** ꝛc.

Mit der Handlohnbarkeit ſtehen auch die **Faſtnachthüner** mit ihren **Rechten** in Verbindung, wenn erweislich iſt, daß die Parzellen, worauf letztere ſtehen, Zubehörden geſchloſſener **Lehne** geweſen, oder wenigſtens ehemals eine **Lehnbarkeit** auf ſich getragen, nachher aber angefangen haben, ſich ſelbſt **zu lehnen**, wie dieß jetzt meiſtens der Fall iſt. Hingegen glaube ich nicht, daß die **Rechte** der Faſtnachtshüner eben ſchlechtweg und überall in der **Handlohnbarkeit** und **Beſthauptspflicht** jener Grundſtücke beſtehen, worauf jene Hüner reſidiren. Die **Lehnbarkeit allein** iſt für Handlohnbarkeit der entſcheidende Charakter, ſie mag noch wirklich üblich, — oder auſſer Uebung

gekom-

ekommen ſeyn; genug, wenn ihre Exiſtenz jemals erweislich iſt.

Iſt aber der Gutsbeſitzer ein freyer Mann, welcher ſich nur kurialiter zum Beſthaupte verſtanden, ſo hångt die Frage von deſſen Handlohnspflicht von den Umſtånden ab, ob er ſich hierzu namentlich im Beſtandbriefe verbindlich gemacht habe? oder endlich, ob, und wieferne ſolche Pflicht das Orts, = Hofs, = Nachbarſchafts, = Landes = Herkommen beſonders mit ſich führe? —

§. 16.

Sicherheit der Herrſchaft wegen dieſer Entrichtung.

Die Befugniß, Beſthaupt zu erfordern, führt vielfåltig ein Eigenthum an gewiſſen Stücken des Verlaſſes mit ſich, welches mit dem Tode des Pflichtigen ſein Leben, Kraft, und Würkung erhålt. In andern Fållen aber iſt ſie ein pur perſönliches Anforderungsrecht auf einen beſtimmten Antheil des Vermögens. Es kömmt nemlich auf die Gegenſtånde an, woraus das Beſthaupt entnommen werden ſoll, ob ſie Subſtanzen oder Quantitåten ſind.

Dabey hat man nun wieder allerley ſkurriliſche Fragen aufgeworfen: 1) iſt alſo Beſthaupt ein dingliches Recht? iſt es eine dingliche Laſt? — die Rede kann nur von dem Güterbeſthaupte ſeyn, und hier bleibt es richtig: es iſt eine dingliche Laſt, in dem Verſtande, daß es auch auf dem Gutsbeſitze haftet, und daher von jedem Gutsbeſitzer, aber nur als Beſitzer, zu entrichten iſt; hingegen iſt es kein dingliches Recht, ſondern ein bloſes Anforderungsrecht, welches daher gegen einen dritten Beſitzer nicht ſtatt hat. Eine Gutsherrſchaft iſt z. B. nicht befugt, das Beſthaupt, welches ſie von dem

dem vorigen Kolone nicht erhalten konnte, gegen den Gutsnachfolger in Anſpruch zu nehmen.

Anderſt verhält es ſich, wenn die Herrſchaft ihr Recht auf beſtimmten Subſtanzen, z. B. dem beſten Stück Vieh, — dem beſten Watmale, der Hälfte der Fahrniß ꝛc. gegründet hat; ſie hat daran ein Eigenthum, folglich ein dingliches Recht, welches ſie im Falle eines unredlichen Verkaufs ſolcher Stücke, gegen jeden dritten Beſitzer würkſam mächt.

Eben ſo roh, und unberichtigt iſt dieſe Frage: a) ob Herrſchaften wegen ihrem Beſthaupte ſich ein Theilerbrecht an des Verſtorbenen Nachlaſſe anmaſen können? — wie ſchief von der Sache geſprochen! — denn haben ſie an beſtimmten Beſthauptsſtücken ein Eigenthum, ſo wird ſolches in dem Augenblicke des Tods angeſehen, als gehöre es nicht zur Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, — es tritt daher ſchon von dieſem Zeitpunkte eine Idealſeparation im Rechtsverſtande ein, welche vor der Realſeparation auch ſchon ihre Würkungen hat. Die Herrſchaft hat demnach mit dem Erbe des Verſtorbenen nichts zu thun, ſie hat ſolchenfalls kein Theilerbrecht.

Beruht aber ihr Beſthauptsrecht auf der Befugniß, gewiſſe noch unbeſtimmte Quanta und Quota, z. B. Prozenten aus dem Nachlaſſe zu erheben, ſo tritt ſie ſolchenfalls als ein Gläubiger auf; ſie nimt die Verlaſſenſchaft in Anſpruch, und kann ſich demnach abermal kein Theilerbrecht beylegen, weil Glaubiger, und Erbe ſeyn, entgegengeſetzte Begriffe ſind.

In dieſem letztern Falle erträumten nun andre zum Vortheile dieſer Gutsherrl. Forderung ſtillſchweigende Hypotheken. Man dachte vermutlich nicht daran, daß dieſe

dieſe lauter Privilegien der Röm. Rechte ſind, welche von einem deutſchen Beſthaupte nichts wiſſen. Ausdrückliche Hypotheckſbeſtellungen aber ſind ſo ungewöhnlich, als unſchicklich.

Kurz: Beſthaupte, auf beſtimmte Subſtanzen radizirt, brauchen keine weitere Sicherheit; denn ſie ſind Eigenthume; — alle andere Beſthauptsarten aber ſind ihrer Eigenſchaft nach ſo unſicher, daß ihnen auch keine ſchickliche Sicherheit gewährt werden kann.

§. 17.

Beſonders im Konkurſe der Gläubiger.

Wenn nun über das Vermögen des Beſthauptspflichtigen nach ſeinem Tode ein Konkurs der Gläubiger entſteht, ſo fragt ſich weiter: wohin kann, und muß dieſe Forderung klaſſifizirt werden?

Hierauf iſt wieder mit Unterſchiede zu antworten:

1) Iſt die herrſchaftliche Beſthauptsbefugniß auf einen beſtimmten Gegenſtand, z. B. den beſten Ochſen, das beſte Kleid ꝛc. radizirt, ſo hat die Herrſchaft daran ein Eigenthumsrecht, welches ihr ipſo Jure durch den Tode anfällt; (§. 16.) — vermöge deſſen iſt ſie befugt, dergleichen Stücke nach Rechte der Abſonderung an ſich zu ziehen, ohne deshalb verbunden zu ſeyn, ſich in den Konkurs einzulaſſen. Mit der Kurmede, und dem Buttheile hat es gleiche Bewandniß, weil die Herrſchaft ſogleich nach dem Tode berechtigt iſt, ihr Recht geltend zu machen, und die Auswahl dabey, nur die Uebung dieſes Rechts, die Beſitzergreifung, nicht aber das Recht ſelbſt betrift.

2)

Digitized by Google

2) Iſt aber ſothane Befugniß auf gewiſſe Prozenten vom Vermögen des Verſtorbenen gegründet, ſo hat man billig hierbey die Theſis von der Hypotheſis zu unterſcheiden:

a) Der Theſis nach, kann ſolchen Falls die Beſthauptsforderung in einen Konkurſe der Gläubiger um deswillen gar nicht gehören, weil gedachtermaſen Beſthaupt vom Vermögen, von der aktiven Verlaſſenſchaft in Anſpruch genommen wird, welches ohne vorderſamen Abzuge und Berichtigung aller und jeder Paſſiven, ſchlechtweg undenkbar iſt. Ueber dieſe Paſſiven kann nun wohl ein Konkurs entſtehen; die Herrſchaft aber wird abzuzuwarten haben, ob nach ſolchem noch etwas an Vermögen erübriget werde, und ſich daran allein zu erholen wiſſen. Pflegen dann nun aber ſolchen Falls Konkurſe exzitirt zu werden? — Man ſieht demnach, daß Herrſchaften mit ſo gearteten Beſthäuptern im Konkurſe nothwendig immer leer ausgehen müſſen. Wirklich ſcheint man dieß eingeſehen, und daher

b) in Hypotheſi, durch mehrere Landes- und Konkursordnungen dieſer Forderung beſſer proſpizirt zu haben. Verſchiedene derſelben räumen dem Landesfürſtlichen (zuweil auch ſogar dem mediat- und privatherrlichen) Beſthaupte mitten unter den übrigen privilegirten Abgaben eine Stelle ein, und verordnen deſſen Entrichtung in der erſten Klaſſe. a) Man hat nemlich dieſe unerfüllte Pflicht denen Steuerreſten, u. a. fiskaliſchen Anforderungen an die Seite geſetzt. b) — Wo das nun aber nicht ausdrücklich geſchehen iſt, da bleibt es billig bey der Theſis.

a) Sind

a) Sind dort die Beſthäupter auf gemeſſene Stücke fixirt, ſo zeigt eine ſolche Verordnung, daß man nicht daran gedacht habe, daß Gutsherrſchaften ſchon durch ihr Eigenthumsrecht daran ſattſam gedeckt ſeyen, die man dadurch zu Gläubiger umgeſchaffen hat. Von dieſer Grundtheorie ſollte ſich keine Herrſchaft durch Geſetze verdrängen laſſen.

b) So gehört z. B. im H. Würtemberg das Beſthaupt in die erſte Klaſſe, wenn der leibeigene Schuldner vor Anfange des Konkurſes verſtorben, und daſſelbe lediglich von dem Leibeigenen, und nicht von deſſen Vermögen zu leiſten iſt; anſonſten gehört es in die fünfte Klaſſe. S. davon Harpprecht, a. a. O. K. VII. §. 4. Schöpf. Decis. D. 114. n. 4. Gmelin, Ordnung der Gläub. in Konk. K. II. §. 11. und K. VI. §. 3.

§. 18

Andere Eventualſicherungsmittel der Herrſchaften wegen ihres Beſthauptes.

Zur Sicherſtellung ihres eventuellen Beſthaupts hat inzwiſchen jede Herrſchaft auch wohl ſchon bey Lebzeit ihres Leib- und Gutshörigen allerley Rechtsmittel zur Seite, und es gehören dahin: α) Annotirungen des Vermögens, β) Vorbeugungen gegen Unterſchleife und Benachtheiligungen durch verheimlichte Angaben, erdichtete Kontrakte und Uebergaben, Schulden ꝛc. — und ſo können γ) auch wohl Fälle kommen, daß auch ſchon bey Lebzeiten ſolcher Leute zur Beſthauptsthädigung geſchritten werden mag, — wovon wir füglicher unten handlen.

Dritter

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von Perſonen, welche Beſthauptspflichtig, — und hinwieder davon frey, oder befreyet ſind.

§. 1.

Beſthauptspflicht. — Allgemeine Grundſätze davon.

Die Hörigkeit iſt der allgemeine, und einzige Grund der Beſthauptspflicht, ſie ſeye eine Leib- Dienſt- oder Gutshörigkeit. Die Beſthauptspflicht ſtand von jeher unter den Servizien, welche, nur mit Verſchiedenheit der Dignation, eben wohl dem Stande des Hof- Leib- und Dienſthörigen eigen waren. Solchergeſtalt muß man ſich nicht wundern, wenn im Mittelalter auch Beyſpiele von Beſthauptspflichtigen Rittergenoſſen, Kirchen, und Gemeinheiten, nicht ſelten vorkommen. Sie leiſteten aber ſolches durchgehends wegen einer tragenden Dienſtmanſchaft, oder unterhabendem Güterbeſitze, ihrer Freyſtandſchaft ganz unbeſchadet.

§. 2.

Bedingniſſe, unter welchen Beſthauptspflicht ſtatt hat.

a) Dienſtmannſchaft bey dem Adel. — Ein Alterthum.

Die Beſthauptspflicht ſetzt immer gewiſſe Bedingniſſen voraus, unter welchen allein, ſie ſtatt hat. Nach dem Unterſchiede der Perſonalklaſſen, ſind auch dieſe verſchieden.

Bey

Bey dem Adel trat deshalb die Dienſtmannſchaft auf, welche die Ehre der Dienſtleute und Vaſallen nach der Kurialſitte des Mittelalters bekanntlich hart genug beſchränkte, a) und gegen die ungenoſſame Eheu, welche mit einer Frau auſſer dem dienſtherrlichen Zirkel, geſchloſſen war, das Buttheil verordnete; und von einem ſolchen iſt unzweifentlich die Urkunde zu verſtehen, wornach Markgraf Philipp von Namur, ſeine adel. Familien- und Schutzleute des Catelli überhebt; b) und wenn das Anefel, welches K. Friderich II. in einer, dem Steyerſchen Dienſtadel ertheilten Handfeſte c) als eine „moleſtiam bonis et honeſtis consuetudinibus adverſantem„ abſchafft, ein Buttheil, und nicht vielmehr das bekannte Lehnsanevelle, kraft der Lehnsvormundſchaft war, ſo haben wir auch hiervon ein Beyſpiel auf deut. Boden. d)

Daß aber der T. Adel entweder als Dienſtmann, oder ſonſten ſich zu einem förmlichen Beſthaupte verſtanden habe, daran könnte billig gezweifelt werden, wenn nicht die bey Eccard e) befindliche LL. Miniſteriales Bamberg. imgleichen die bey Gudenus f) und von Fürſtenberg g) vorkommende Urk. nicht undeutlich darauf anſpieleten. Daß aber in den Niederlanden dieſe rauhe Sitte üblich genug unter dem Adel geweſen ſeye, läßt ſich nicht bezweifeln, und verbürgen dieſes mehrere Urk. h)

a) S. davon Joachim, Abh. von den eingeſchränkten Heyrathen der Vaſallen in d. mittl. Zeit. (in Samml. verm. Anm. Th. I. St. XI. S. 263. fgg.)

b) Bey *A. Matthaei*, Tr. de Nobilit. p. 955.

c) v. J. 1237. bey Lünig, Reichsarch. P. Spec. rubr. Oeſterreich S. 142. — Hingegen ſcheint mir die von Scheid, Tr. v. hoh. u. niedr. Adel, S. 171. beygebrachte Urk. von Poelde,

kernen

keinen Beweis deshalb zu enthalten; weil 1) noch nicht ausgemacht iſt, ob der dort angeführte Wernherus, Socer Emelonis de Sulingen, ein Edelmann geweſen, und 2) das Beſthaupt von demſelben als eine Erbgutslaſt, wegen dem ihm an gewiſſen Gütern verliehenen Erbrechte vorbehalten worden; mithin 3) dieſe Kurmede mehr die Geſtalt eines Handlohns, als eines Beſthaupts auf ſich trägt; dergl. Beyſpiele dann auch bey Adelichen Erbbeſtändnern ſo wenig ſelten ſind, daß ich ſelbſt aus dem hieſigen Erzſtifte ohne Mühe noch ein paar Duzent hinzuſteuern könnte.

d) *Boehmer*, Tr. de Exſpect. feudal. — und Gruber, Anm. über Scheid, Origg Guelph. T. III. p. 214.

e) Corp. Hiſt. germ. medii ævi, T. I. p. 101.

f) Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 99.

g) Monum. Paderborn. p. 142.

h) Daß bey uns die Abtey Selgenſtadt vermöge ihres Weisthums, über die in den Ringmauren dieſer Stadt verſterbende von Adel dieſe Gerechtſame hergebracht habe, iſt oben erwähnt; — und daß auch in Holland mehrere Aebte dieſes Recht über Ritter und Rittermäſige geübt haben, und ſolches daſelbſt deswegen ſogar nur ſchlechthin das Abtsrecht benennt worden ſeye, wird aus S. van Leeuwens Batav. illuſtr. Th. I. Hptſt. XII. S. 718. erſichtlich. Bey ſolchen beſtand nun das Beſthaupt gewöhnlich in der Ablieferung des gewöhnlichen Reitpferds, mit Saum, Sattel, und Zeuge; (Equus dextrarius, Suomarius.)

Ein anderer, und zwar häufiger Fall iſt, wenn Edelleute Güter in Erbbeſtand genommen, und ſonach das darauf haftende Beſthaupt zu entrichten verſprochen. Man findet aber ſolchenfalls, daß ſie gar oft einen ihrer Zenſiten zur Abreichung ſowohl der Pacht, als bey deſſen tödlichem Abgange, zum Beſthaupte ſubſtituirt, und verbindlich gemacht haben. Als z. B. die Gebrüder Otto und Konrad von Ruſteberg von dem Stifte zu Heiligenſtadt die Wüſtung zu Wedermude in Erbbeſtand genommen, ſo rückten ſie der Urk. v. J. 1331. (bey Wolf, Geſch. des Eichsf. Th. II. Urkundenb. n. 38. S. 26.) die

die Klauſel bey: „ Sic tamen, quod unum virum certum et ydoneum de cenſualibus noſtris deputatis, Decano et Capitulo deputavimus, — qui ſingulis annis unum fertonem puri argenti — miniſtrabit; *quo etiam defuncto* Jus optimale, *quod vulgariter* Bestehoybet, *eisdem Dominis Decano et Capitulo de memoratis bonis procurabimus miniſtrari.* „ — —

Anmerk. Noch h. T. iſt es deswegen kein ſeltener Fall, daß auch Edelleute, ſelbſt die mit Unmittelbarkeit und ausgebreiteten Freyheiten begabte Mitglieder der R. Ritterſchaft, ein Beſthaupt von bürgerlichen Gütern folgen laſſen müſſen, welche ſie entweder unter eigenem Pfluge haben, und von Geiſelhofleuten bauen laſſen, oder hinwieder an Beſtändner verliehen haben; in welchem Falle ſich ſelbſt verſchiedene Commenden des Deutſchen- und des Johanniterordens befinden; (S. z. B. von letzterem Hofmanns Abh. de feudis cenſual. S. 2. 3. not. (n) und v. Cramer, Beytr. Th. I. S. 64. und Th. III. S. 115. ſqq.) Und noch häufiger iſt es, daß fremden Herrſchaften auf den einem Edelmanne Lehn-Zinnß-und Gültbaren Grundſtücken ein Beſthaupt gebühre, und Beſthaupt und Faſtnachthüner zwiſchen beyden getheilet ſind; (S. z. B. die Ded. Aktenmäſ. Spec. facti &c. in S. Joh. Gottfr. v. Gebſattel, wieder das Fürſtl. und Gräfl. Samthauſe Löwenſtein Wertheim ꝛc. in Belange des dieſem Samthauſe zuſtehenden Handlohn-und Beſthauptrechts auf den v. Gebſattelſchen Gültleuthen und Gültgütern zu Naſich. 1752. Fol. und: Ausführl. Diſcours über die Reichsritterſchaftliche Beſchwerden contra die Burgauiſche Beamten ꝛc. Beſchw. XIX. S. 448.) —

§. 3.

b) Das Städtiſche Bürgerrecht hob bey uns anfänglich die Beſthauptspflichtigkeit nicht auf.

Um dieſem Satze ſein gehöriges Licht zu geben, mag folgendes dienen:

1)

1) Die erſte Beſatzungen der Reichs=ſowohl, als Landſtädten in Deutſchlande, geſchahen durchgängig von Leuten allerley Standes und Herkunft, und es iſt nur allzugewiß, daß mit unter ſich in dieſelbe auch viele Leibeigene eingeſchlichen haben.

2) Im XIII. und XIV. Jahrh. wurde ein ungeheurer Schwarm kleiner Landſtädte aus Flecken und Dörfern gezimmert; und da konnte es nun wieder nicht fehlen, daß nicht ungemein viele Eigenbehörige der Ehre des Bürgerrechts theilhaftig wurden. Unſer Erzſtiftiſches Vaterland liefert an den Städten des obern Erzſtifts viele Provinzialbeyſpiele hiervon.

3) Aber nach und nach wurden die meiſten, ja faſt alle, von der Leibeigenſchaft, — und darunter viele ausdrücklich und insbeſondere von dem Sterbfalle, oder Beſthaupte befreyet.

4) Noch mehr, viele, vorzüglich aber die Reichs= und größere Munizipalſtädte wurden gegen die Anforderungen auswärtiger Leibherrn durch Freyheitsbriefe geſchützt, — insbeſondere, daß weder die Erben eines als Bürger verſtorbenen, ſich eingeſchlichenen Eigenbehörigen mit Sterbfallsanſprüchen beläſtigt, noch der binnen Jahr und Tag in dem ſtädtiſchen gemeinen Mitleid ohne jemands Anſpruch geſeſſene Leibeigene ferner vindizirt, oder ihm ein Leibhun, Leibbede ꝛc. abgefordert werden möge, — auch die Stadtobrigkeiten mit allen verdrüßlichen Zuſprüchen auswärtiger Leibherrſchaften ein für allemal verſchont bleiben ſollen; a) welches dann der ganz richtige Urſprung, und Kommentar über die, vermutlich im XIV. Jahrh. entſprungene Parömie iſt: **Keine Henne fleugt über die Mauer.** b)

a)

a) Walch, Abh. de homine proprio, Juris civit. experte, — Dreyer, Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 82. fgg. Walther, Verſuch zur Erläut. der Geſchichte des vaterl. Rechts. S. 179. fgg. Hochſtetter, Prob. des alten Würtemb. Rechts ꝛc. S. 10. fgg. u. a. m.

b) S. m. Abh. v. dem verſchiedenen Verhältniſſe der Vorſtädte, zu den Hauptſtädt. in Deutſchl. (bey Siebenkeeß a. a. O. Th. V.)

Anmerkung. Eben darum ſind auch in beträchtlichern Landſtädten die **Faſtnachthüner** unbekannt, deſto häufiger aber das **Rauchhun**, **Rauchpfund** ꝛc. Hingegen wird man erſtere noch in kleinen zumal erſt aus Flecken und Dörfern entſprungenen Landſtädtgen gewahr, und wenn die Bürger dann doch daſelbſt kein Beſthaupt reichen, ſo läſt ſich meiſtens richtig ſchlieſen, daß ſie deſſen insbeſondere gefreyet ſeyn müßen. Endlich bemerke ich hieben noch, daß verſchiedener Orten das Faſtnacht- und Rauchhun für gleichbedeutende Dinge und Ausdrücke geachtet werden, und dann weiß man ja ſchon, was es mit dieſer Abgabe für Bewandſame gehabt, und daß ſich daraus auf **Leibabgiften** nicht ſchlieſen laſſe.

§. 4.

c) Sterbfallspflicht der armen Leute. — aa) Nach Gemeinden betrachtet.

Der Wohnſitz der armen Leute in einer Gemeinde, (die **Beywohnung**, **Genuß von Waſſer und Weyde**, a) Cohabitatio, Communio, Almeinda &c.) war vielfältig, ja gröſtentheils in Deutſchlande mit dem **Sitze zum Dienſt** dergeſtalt verbunden, daß alle, welche fremd dahin kamen, und keinen nachfolgenden Herrn hatten, der Herrſchaft des Orts **zu Dienſt ſitzen** muſten, — des Endes von dieſer förmlich **empfangen**, und als **Leib**-

hörig geachtet werden konnten. Eine Menge Urk. und Weisthümer beſieglen dieſe Wahrheit. Der Dienſt beſtand in Leiſtungen und Abgaben im Leben, und im Sterbfalle nach dem Tode. — Andere beſtätigten die Nachricht des Tacitus: vivebant ut *liberi*, moriebantur ut *ſervi*. — So erwuchs Wildfangsrecht, — adventitiſches Leibeigenthum, — insbeſondere leibeigene Luft, die ſchon damals aus vollem Halſe ſchrie: quidquid eſt in villa, curte &c. ſpectat ad Dominum &c. Man leſe von den Möſerſchen Echten, Hyen ꝛc.

Noch ſind in Deutſchlande, — ja beſonders in unſerm Erzſtiftl. Vaterlande Gegenden und Ortſchaften genug, welche ſich bey dieſer uralten Verfaſſung erhalten haben, wo dann bloſer Inkolat, und Einzug, ohne ausdrückliche Ergebung, eigen mächt; b) ſo, wie wir ſaliſchfreye Landſtriche um uns haben, — Landſtriche von ſo geſegnetem Aether, daß ſchon die Luft frey mächt.

Obgleich ich nun wohl Luſt hätte, über dieſen ſo recht deutſchen Gegenſtand hier recht vieles, und m. LL. zuverſichtlich angenehmes zu ſagen, ſo beſorge ich dennoch Entfernung von meinem Zwecke, und verſpare daher alles auf eine ſchon vorlängſt berathene ausführliche Geſchichte unſerer rheiniſchen Leibeigenſchaft, deren Erſcheinung nur von ruhigern Zeiten, und einer beſſern Geſundheit abhängt.

a) Hierauf wurde hie und da namentlich die Beſthauptspflichtigkeit gegründet, und heiſt es z. B. in einem alten Weisthume des Kl. Schwarzach, (in der Ded. aktenmäſ. Geſchichtserzähl. S. 85.): „ Wer auch in St. Peters Gerichten geſeſſen iſt, wenn der ſtirbt, der git dem Gotteshuß einen

Valle

Valle von Walde und Weyde; iſt es ein Mann, der git das beſte Haupt Viehes; hat er aber nicht Viehes, ſo git er ſein beſtes Kleyd; iſt es aber eine Frawe, die git das beſte Kleyd. Stirbt auch ein Kind, das ſin eigen Gut hat, und zu ſeinen Tagen komen iſt, oder offenbare iſt (d. i. vulgo quæſitus) das git auch dem Gotteshuſe einen Vall ꝛc. „ —

b) Was iſt denn aber h. T. für ein **Unterſchied** zwiſchen **leibeigenen Gemeinden** überhaupt, — und jenen **Orten, wo die Luft leibeigen macht**? — Meines Ermeſſens dieſer: In leibeigenen Gemeinden wird niemand leibeigen, als wer ſich in eine ſolche Gemeinde förmlich aufnehmen läßt, und ſein häuliches Weſen dahin verſetzt. Wo aber die **Luft leibeigen macht**, da lauft die Sache auf einen **Wildfangiat** hinaus; ohne ſich nemlich eigens als Leibeigenen zu ergeben, ohne förmliche Aufnahme in die Ortsnachbarſchaft, wird durch den **bloſen Aufenthalt**, ſchon Leibes- und Dienſtpflichtigkeit zugezohen. Heutigestags iſt die Sache beynahe ein **Alterthum** geworden, nachdem ſich das Syſtem des ländlichen **Inkolats**, und der dörflichen Schutzgenoſſenſchaft radikal geändert hat; doch bleibt noch ſoviel richtig, daß, wenn Gemeinden leibeigen ſind, ohne daß daſelbſt die Luft leibeigen macht, die bloſe Aufnahme, und der Einzug dahin, noch kein überwiegender Grund für des Einzöglings Leibeigenſchaft ſeye, ſondern nothwendig eine **Ergebung**, u. dergl. erforderlich ſeye; welches hingegen bey Gemeinden, über welche **leibeigene Luft** wehet, ganz hinweg fällt. In unſern Tagen pflegen es aber Herrſchaften damit nicht mehr ſo genau zu nehmen, und behandeln leibeigene **Gemeinden**, und **Gemeinden wo die Luft leibeigen macht**, nach gleichen Grundſätzen.

§. 5.

bb) Nach Gemarkungen betrachtet.

Räthe und Referenten haben in unſerm Jahrhunderte eine neue Idee gebildet, und häufig den Grundſatz auf-

 geſtellt,

geſtellt, daß es auch leibeigene Gemarkungen gebe, dergeſtalt, daß jeder, der dort Güter erwerbe, ſich auch dem Leibeigenthume, mit ſeinen anklebenden Unpflichten ſtillſchweigend unterwerfe. Wenigſtens habe ich dieſen Zug aus vielen Verordnungen und Berichten wahrgenommen, und dabey befunden, daß man ſich hie und da daran ſchon ſo ſehr gewöhnt habe, daß er ganz geläufig, und bey gewiſſen Landesdikaſterien bereits in Säfte und Blut übergegangen zu ſeyn ſcheinet.

Aber, — o! des albernen Zeugs! — dadurch entſteht eine Hauptgrundverwirrung zwiſchen den Grundſätzen der Real- und Perſonalleibeigenſchaft. — Wahr iſt es zwar, daß erſtere Landesverfaſſungsmäſig vielfältig durch den Antritt höriger Höfe und Stätte, in der Maße bewirkt wird, daß dadurch der Kolone leib- und hofhörig zugleich wird; — aber eine Real- oder Perſonalleibeigenſchaft aus dem bloſen Güterbeſitze in der Gemarkung einer leibeigenen Gemeinde, ohne ein Mitglied dieſer Gemeinde zu ſeyn, d. i. ohne die Nachbarſchaft, Beyſaſſiat ꝛc. daſelbſt gewonnen zu haben, — kenne ich nicht. Ich kenne keine leibeigene Gemarkungen, ſondern nur Gemeinden, Diſtrikte, Höfe ꝛc. —

Dieſer unjuriſtiſche und unhiſtoriſche, auch unverfaſſungsmäſige Gedanke, ganz dem Syſteme, und den Urbegriffen der T. Leibeigenſchaft widerſprechend, ſoll, wie mich dünkt, eine verdeckte Frucht des erweiterten Territorialſteckenpferds: quidquid eſt in territorio &c. auf Patrimonialien ſeyn; würklich enthält er verdeckte Anwendung des Landſaſſiats, auf Qualifizirung der Einwohner zu einem adſtrikten Status, — er iſt die Mutter der ſchnöden Idee, welche ſchon Verwirrung genug ange-

angerichtet, und eben daher ihre Rüge vorlängſt von Möſern in vollem Verdienſte erhalten hat.

Man gewöhne ſich demnach, ſtatt des Ausdrucks: leibeigene Gemarkungen, — ſich jenes: Gemarkungen leibeigener Gemeinden, Höfe ꝛc. zu bedienen, ſo verliert die Sache ihr Ungereimtes, und die Referenten werden in ihre Schranken verwieſen.

§. 6.

cc) Nach Höfen und Huben.

So ganz ächt deutſch hingegen, und zugleich uralt iſt die Sitte, Leibeigenthum mit der Hofhörigkeit, und Pflanzenähnlich die Perſonen mit Höfen und Huben zu verbinden. Daher die uralten Ausdrücke: curtes ſerviles — manſi et huobæ ingenuiles, ſerviles, indominicatæ &c. a) daher die Benennungen: curtilis, manſuarius, huobarius, et de familia &c. b) —

Einförmig, durch ganz Deutſchland, — ſelbſt vormals in unſerm rheiniſchen Vaterlande, war lange Zeit dieſe Sitte geltend, woraus ſie ſich aber meiſtens verloren, und ſich grundverfaſſungsmäſig nur noch in Niederſachſen, Pommern, Weſtfalen ꝛc. zu erhalten gewuſt hat. Auch Beſthaupt ſpielt dort wahrſcheinlich noch in unſern Tagen, die nemliche Rolle, die es mit ſeiner Baſe, der Kurmede, und ſeinem Vetter Buttheil, vermuthlich ſchon unter der Karolinger Zeiten geſpielt hat. Die Note c) liefert den Beweis hievon.

a) S. davon die unvergleichliche Anmerk. des Hrn. Geh. Refer. Möſer, in der Osnabr. Geſch. Th. II. S. 221.

b) S. nebſt Möſern, auch A. Matthäi, de Nobilit. und

 Schöpf

Schöpflin, Alſ. ill. beſonders aber H. Bignon, not. ad Marculf. form. p. 284. und Schannat, Buchonia vet. S. 323. fgg.

c) Man findet ihn bey Möſer, Osnabr. Geſch. Th. I. S. 70. fgg. und in den Patr. Phantaſ. Th. III. S. 358. fgg.

Anmerkung. Dergleichen Güter, worauf Beſthaupt ruhet, wenn gleich deren Beſitzer jetzo freye Leute ſind, — und den darob ſich erhebenden wichtigen Unterſchied in dem Gegenſtande des Beſthaupts ſelbſt, verkennet auch unſere vaterländiſche Verfaſſung nicht. So erließ z. B. die K. Hofkammer unterm 21. Horn. 1769. das Konkluſum nach Selgenthal: „ daß, gleichwie bey Thädigung des Beſthaupts ein Unterſchied „ unter jenen zu machen, welche nicht leibeigen, und gleichwohl Güter beſitzen, auf welchen das Beſthaupt „ hafte, und unter jenen, welche Leibeigen, und dahero das „ Beſthaupt auf deren ſämtlich beſitzendes Fahr und Habe ſich „ erſtrecke; alſo er auch von denen, die mit der Leibeigenſchaft „ nicht befangen ſeyen, nur von ihren unbeweglichen, mit dem „ mortuario beſchwerten Gütern allein, nachdem ſolche dem wahren Werthe nach gerichtlich taxirt worden, — und nicht von „ ihren Mobilien, — von den Leibeigenen Verſtorbenen aber, „ nicht allein von denen Immobilien, ſondern auch von allen „ ihren hinterlaſſenen Mobilien, ſolche beſtehen worinnen ſie „ wollen, nach darüber errichtetem Inventario, und dem darinnen gerichtlich ausgeworfenen wahren ländlichen Werthe, das „ Beſthaupt zu reguliren, einen daraus gefertigten umſtändlichen Extractum durch jedes Orts Gericht zu unterzeichnen, „ und zu ſiegeln, ad ratificandum anhero einzuſchicken, hiernach „ alsdann das Beſthaupt zu erheben, und behörig in Rechnungseinnahme zu verbringen. „ —

§. 7.

dd) Nach Familien, und ihrer Nachkommenſchaft.

Endlich aber, ohne Rückſicht auf Güter, war von jeher der gröſte Haufen der Familien armer Leute, auch Fami-

Familie der Leibherrſchaften; — und dieſe Verfaſſung dauert, obgleich nach unzähligen Abwandlungen, und Modifizirungen, bey uns noch immer fort. Kinder der Leibeigenen von beyden Seiten, treten alſo in der Eltern Stand, und Rechte; — die Frau wird des leibeigenen Manns Genoſſinn, wenn ſie an ſein Bett tritt, — das Kind aus ungenoſſamer Ehe, wird nicht halb frey, ſondern folgt bald der **Mutter**, bald der ärgern **Hand**; — die Nachkommen werden verzeichnet, und müſſen bey erfolgendem Abzuge auſſer Landes, oder in eine nicht leibeigene Gemeinde, ſich ihres Abkaufs halber mit ihren Herrſchaften erſt abfinden; — dergleichen Ledigzählungen erfolgen oft unter der Klauſel: daß, wenn über kurz oder lange der Abzögling wieder in ſeine Heymath zurückkehren würde, er abermals in die vorige Eigenbehörigkeit verfallen ſolle; — der Schluß dieſer Familienrechte aber liegt gewöhnlich darinn, daß der Sohn des Vaters, der Enkel des Sohns, der Urenkel des Enkels **Beſthaupt** ſucceſſive entrichten, oder darum thädigen müſſe.

§. 9.

Wer in der Familie Beſthauptpflichtig ſeye?
α) Mann, und Frau.

Wenn eine Familie Beſthauptpflichtig iſt, ſo trift das Loos immer vornemlich das **Haupt** derſelben, den **Ehemann**. Auf deſſen Todsfalle wird das **beſte Stück Vieh**, — zuweilen in deſſen Abgange, oder auch ſonſten, **das beſte Gewand**, — oder ein beſtimmter **Theil der fahrenden Habe**, — oder ſtatt deſſen **gewiſſe Prozenten ſeines ganzen Vermögens**

mögens

mögens gethädiget. Er iſt es nemlich, durch deſſen Hände und häusliche Leitung das Vermögen vorzüglich erworben wird, — von dem der Status der geſamten Familie abhängt, und auf welchen alſo alle Pflichten und Laſten, welche damit verknüpft ſind, hauptſächlich und vornemlich ihre Rückſicht nehmen.

Nicht ſo die Ehefrau. — Auſſer Kleidungsſtücken konnte in jenen Zeiten, denen das Beſthaupt ſeine Urſprünge zuſchreibt, wo Heurathsgut, Kapitalien ꝛc. noch unter unbekannte Begriffe gehörten, bey des Mannes Leibzeiten, die Ehefrau des Leibeigenen nichts eigenthümliches beſitzen; — nur auf jene fiel daher die Gutsherrliche Wahl, und das beſte davon, fiel dem Altar, dem Probſte, Meyer, Gutsherrn ꝛc. zu. Andere Verordnungen beſchränken dieſes ſogenannte Wadmal auf das oberſte Kleid, — andere auf jene Stücke, die ſie mit eigener Schere und Nadel ſelbſt gefertigt, — andere auf das eigene Gewebe u. ſ. w.

Anderſt geht es oft denen Wittwen. — In dieſem Stande werden ſie oft ſurrogationsweiſe auch als Familienhäupter betrachtet, und unterliegen der nemlichen, oder nur wenig gemäßigten Beſthauptsbeſchwerde ihrer eheverſtorbenen Männer. Im Ganzen aber war mit Weibsperſonen doch immer mehr Nachſicht. — So diskret dachten und handelten Gutsherrn in wenig galanten Zeiten. —

Wo nun aber Beſthaupt durch Finanzerey in eine totale Vermögensſteuer verwandelt worden iſt, muſte freilich dieſe Diskretion verſchwinden; dort iſt das Vermögen von beyden dieſer Laſt gleichförmig, und faſt immer im nemlichen Maße unterworfen.

Die

Die Geringfügigkeit der weiblichen Wadmale hat endlich manche Gutsherrſchaften bewogen, ſolche als eine Akzidenz, oder Beſoldungstheil, den mit Beſthaupts thädigung beſchäftigten Vauten, Schultheiſen, Bütteln ꝛc. zu überlaſſen, welche dann gewöhnlich ſolche Stücke nicht in Natura erheben, ſondern die Erben darum oft für ein geringes thädigen laſſen. — Ländlich, ſittlich! —

§. 9.

Wie, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt worden?

Wenn immittelſt die Ehe bey des Mannes Lebzeit durch Scheidung getrennt worden iſt, und die Frau nach ihrem Manne verſtirbt, ſo fragt ſich: ſind ihre Erben dem Leib- oder Gutsherrn ihres Ehemannes auch noch das Beſthaupt zu entrichten ſchuldig? —

Allerdings, behaupte ich; — es mag eine bloſe Scheidung von Tiſch und Bette, oder eine Totalauflöſung des Bandes ſelbſt geweſen ſeyn; denn durch beyde werden zwar eheliche Rechte und Vortheile, aber keine gemeinſame Patrimoniallaſten, zum Behufe eines Dritten, aufgelöſet, und zerſtöret.

Nach der Hypotheſis aber wird es doch vielfältig darauf ankommen, ob die Ehefrau das Beſthaupt in der Eigenſchaft einer Leibeigenen, — oder als Mitbeſitzerin eines Guts ſchulde, worauf ſolches haftet. Erſternfalls bleibt ſie der Scheidung ungeachtet leibeigen, und muß daher, wenn ſie ihren Nexus nicht ablöſet, dereinſt das Beſthaupt entrichten laſſen; — da hingegen letzternfalls, wenn ſie zumal die Erbrechte, Mitbeſitz, Nutznieſung ꝛc. auf des Ehemanns Gütern durch die Tren-

Trennung verlieren ſollte, ſie billig auch Beſthauptsfrey zu erklären iſt.

Gleichwie dieß nun bey Scheidungen von Tiſch und Bette gewöhnlich der Fall nicht iſt, ſo wird dieſe kein tüchtiger Grund ſeyn können, ſich dem Sterbfalle, der von der Frauen Erben gefordert wird, überall entgegenzuſetzen.

§. 10.

Ob, und wieferne die eheliche Gütergemeinſchaft, — Errungenſchaftsantheil, — ſtatutariſche Vortheile ꝛc. auf die Sterbfallspflichtigkeit einwürken?

Wenn überdieß die Ehegatten nebſt ihrem beyderſeitigen Leibesnexus, oder Gutsantheile, noch in einer ehelichen Gütergemeinſchaft ſtehen, ſo konfortirt dieſer Umſtand die Pflicht, des Letztlebenden Schulden, — und auch deſſen Beſthaupt zu entrichten; ja man hat ihn anderſtwo ſogar zum Grundſatz aufgenommen, daß beyde Ehegatten das nemliche, gleichſtarke Beſthaupt entrichten müſſen. — Es bleibt dieß aber doch immer ſehr weit geſucht, und ſollte aus ehelichen Anſtalten keine Folge auf Patrimonialien ſtatt haben.

Ein gleiches gilt auch von ehelichen Errungenſchaftsantheilen, und ſtatutariſchen Vortheilen, welche zum Troſte und Belohnung gemeinſchaftlicher Induſtrie, nicht aber zum Maaßſtabe eingeführt worden ſind, hiernach die Größe des Beſthaupts zu ermeſſen, welches die Frau für den verſtorbenen Ehegatten zu entrichten hat. Ich haſſe dergleichen Erweiterungen, welche überall nur auf nichtsbedeutende Gewinnſte der Gutsherrn ihr Abſehen richten, ohne dabey zu bedenken, daß unter ſolchen

ſolchen Grundſätzen der gemeinſame Trieb zum Erwerbe nur erkalte, und ſie ſelbſt meiſtens diejenigen ſeyen, welche am Ende den größten Nachtheil davon verſpüren.

§. 18

β) Kinder, welche noch in häuslicher Wehre ſind.

Ob, und wenn Kinder eines Beſthauptspflichtigen Vaters, ebenmäſig für ihre Perſonen für Beſthaupts pflichtig zu halten ſeyen? hat neben mehrern ältern und jüngern Urkundenſtellen, K. Rudolf I. im J. 1275. in einer pragmat. Konſtitution für die Abtey Weiſſenburg, a) ſehr angemeſſen entſchieden. – Dieſe kann uns als Leitfaden einer allgemeinen Auflöſung dieſer Frage dienen, weil ſie die Fälle genau entwickelt, und höchſtbillig erörtert. Dort heiſt es nemlich: „ Item de adoleſcentibus et de adoleſcentulis utriuſque ſexus in dicto Burgibanno reſidentibus ſic de conſenſu partium ſimiliter diffinimus, quodſi tales ante contractum matrimonium deceſſerint, pro eisdem heredes mortuaria nulla ſolvent. Si tamen predicte perſone heredes paternarum vel maternarum rerum extiterint, ac domum ac familiam ſuam tenuerint, vel alias adhuc viventibus ſuis parentibus, vel parentum altero, ſeparatim ab ipſis domeſticam curam tenuerint, et expenſas domeſticas habuerint, etiamſi ſine matrimonio deceſſerint, heredes talium ſoluere mortuarium tenebuntur. „

K. Rudolf hebt alſo 3 Fälle aus: 1) wenn ſolche Kinder bereits verheyratet ſind; 2) wenn ſie, auch ohne verheyrathet zu ſeyn, bereits ihre väterliche oder mütterliche Erbportion zu ſich genommen, und ihre eigene Haushaltung geführt; 3) wenn ſie, ohne verheyratet

zu

zu ſeyn, ſich noch bey der Eltern Lebzeiten von denſelben getrennt, und eine beſondere Oekonomie führen. — Die Entſcheidung iſt richtig, und die Fälle ſind ſo beſtimt, daß ſie keines Zuſatzes oder Kommentars bedörfen.

Hingegen könnte ich auch Stellen aus dem Mittelalter genug anführen, wo überhaupt Kindern das Beſthaupt auferlegt wird: „welche zu ihren Tagen gekommen, und eigen Gut beſitzen — die Rudolfiniſche Entſcheidung iſt aber weit analoger und richtiger.

a) Bey Schöpflin, Alſat. Dipl. T. II. n. 689. p. 7.

Anmerkung. * Die Obſervanz unſeres Erzſtifts iſt bey dieſem Punkte diskrepant. Beyſpielsweiſe will ich nur einiges anführen. In den Amtsvogteyen Schweinheim, Rotenbuch, Kleinwallſtadt ꝛc. wenn die Kinder der Leibeigenen a) ein peculium caſtrenſe vel quaſi für ſich gehabt, und ſolches in fremde Hände kommen würde, ſo wird davon das Beſthaupt gethädigt, ſie mögen ſeparatam oeconomiam geführt haben, oder nicht. b) Führen ſie mit dem von ihren Eltern ererbt- oder ſonſt adquirirten Vermögen, eigene Haushaltung, ſo hat es wieder keinen Zweifel, daß nach ihrem Tode das Beſthaupt erhoben werden könne; c) Hingegen fällt dies überall hinweg, wo das Vermögen ſolcher Kinder noch unter den Händen der Vormundſchaft verwaltet wird. — Zu Vilbel müſſen die Kinder, ſobald ſie eigene Oekonomie anfangen, ſchlechtweg das Beſthaupt entrichten, ſie mögen ledig, oder verheyrathet, und an ihrem Wohnſitze zu Nachbarn aufgenommen ſeyn oder nicht. — Eben dies üben die K. Vogteyen Hirſchhorn, Krautheim, Heppenheim, Benßheim, Fürth. — In andern K. Vogteyen aber, namentlich von Obernburg, Kaltenberg, Steinheim, Algesheim, Biſchofsheim, Amorbach, Kroneberg, werden minderjährige Leibeigene mit Beſthauptsforderungen gänzlich verſchonet. Endlich werden in den Rüdesheim. Vogteyorten Ranſel und

Woll-

Wollmerſchied dergleichen minderjährige, ſobald ſie das Gemeindrecht erlangt, wenn ſie gleich noch nicht förmlich gehuldigt haben, zur Verbeſthauptung angehalten, — ſonſt aber nicht. In beyden Orten werden auf dem Todsfalle Minderjähriger, ohne Unterſchied des Geſchlechts, wenn ſie eigenes Vermögen zurückgelaſſen haben, die Würkungen der Leibeigenſchaft, jedoch in dem Maße geltend gemacht, daß von dem auſſer den beyden Orten vererbt werdenden Vermögen das nemliche an die Herrſchaft zurückgelaſſen werden muß, was der Verſtorbene für die Manumiſſion hätte entrichten müſſen, wenn er im Leben an den Ort ſeines Erbnehmers würde übergezohen ſeyn. — Ein ſonderbares Prinzip!

Anmerk. ** In Weſtfalen ſind die Gutsherrn von dem Vermögen der Kinder ihrer Eigenbehörigen ebenfalls den Sterbfall zu beziehen befugt, ſolang ſich dieſelbe noch nicht losgekauft haben; dort gelten deshalb folgg. Grundſätze:

a) Das ſelbſterworbene Vermögen der Kinder, unterliegt dieſem Sterbfalle ſchlechtweg, und unſtreitig.

b) Ob aber auch der Kindstheil, den es aus der Stätte erhält, vom Gutsherrn deshalb angeſprochen werden möge? iſt zweifelhaft. Dieterichs erörtert a. a. O. S. 89. fgg. dieſe Frage folgendermaßen:

aa) Iſt dem Kinde bereits ein Brautſchatz ausgelobt, ſo gehört derſelbe unſtreitig mit zum Sterbfalle. (Nach der Osnabr. Eigenth. Ordn. K. VI. §. 4. iſt auſſer dieſem Falle, der Sterbfall von dem Brautſchatze des Kinds ganz verworfen.)

bb) Im Ravensſpergiſchen wird auf das Herkommen geſehen; hiernach wird

α) Von Kinder unter 14 Jahren ſelten der Sterbfall gehoben;

β) Sind ſie älter, ſo wird bey einigen Gutsherrn der Sterbfall von dem eigenen Vermögen des Kinds, ſo, wie von ſeinem Brautſchatze gezohen, wenn es über

über 14 Jahre, — oder über 20 Jahre, — oder über 25 Jahre alt iſt; der Brautſchatz mag ihm bereits würklich ausgelobt worden ſeyn, oder nicht.

c) In Weſtfalen beſteht der Sterbfall bey Kindern immer in dem ganzen Mobiliarnachlaſſe, weil ſie gewöhnlich unverheyratet ſind.

§. 12.

Ob die geleiſtete Erbhuldigung als eine Bedingniß, oder Erforderniß der Beſthauptspflichtigkeit angeſehen werden möge? —

Oft hat man auch gefragt: ſind jene Nachbarn, oder ihre Kinder, welche ihrem Landesfürſten noch nicht gehuldigt haben, Beſthauptpflichtig? — eine elende Frage, welche abermal eine Vermiſchung des Unterthansbandes, mit dem Leibeigenſchaftsnexus unterſtellt. a) Erbhuldigung hat auf letztern keinen Bezug. Es bleibt alſo dabey, daß, wenn gleich Nachbarn, oder ihre Kinder, ihrem Fürſten noch keine Erbhuldigung geleiſtet haben, ſie dennoch leibeigen ſind, mithin unter obigen Beſtimmungen dem Beſthaupte unterworfen bleiben. b) Wären auf Dörfern beſondere, von der Erbhuldigung unterſchiedene Nachbareyde ſo üblich, als ſie hingegen nicht ſind, ſo lieſe ſich dieſe Frage, wenn von fremden Einzöglingen die Rede wäre, wohl noch ehender hören; auf Kinder der einmal angeſiedelten Leibeigenen aber, würde ſie doch wieder keinen Bezug haben.

a) Ueberhaupt iſt es unverdäulich, wenn Räthe und Beamten ſtets die Sprache von Unterthanen einmiſchen, ſo oft ſie von Leibeigenen ſprechen; möchten ſie ſich doch dafür des Ausdrucks, den auch unſere Voraltern bey dieſem Gegenſtand jederzeit gebraucht haben: Nachbarn — Bürger — Gemeinds-

meindsleute — Hofleute rc. bedienen. Man ſtoſet ſyſtematiſch überall an, wenn Grundbegriffe des Leib- und Unterthansnexus vermiſcht, und dieſe Unordnungen auch in die Kanzleyſprache übertragen werden.

b) Die nemliche Entſcheidung gilt auch der Frage: ob Leibeigene, welche den hin und wieder üblichen Erb- und Aſſekurirungseyd ihren Leibherrſchaften noch nicht geleiſtet, dennoch für Sterbfallspflichtig zu halten ſeyen? denn dergl. Eyde ſind ſo wenig etwas weſentliches des Leibsnexus, als ſie auch an ſich ſelten genug ſind. In unſerm Erzſtifte, wo ſie vormals nicht unbekannt waren, ſind ſie auſſer Uebung gekommen, nachdem ſich das Schutzweſen mit dem XVI. Jahrh. geändert hat. Sie gehören überhaupt zu den unwürkſamſten Anſtalten, ſich der Rechte, und Pflichten bey Leuten dieſer Klaſſe zu verſichern, und verdienen allenthalben, wo ſie noch üblich ſind, ihre Abſchaffung.

§. 13.

γ) Ob wahnſinnige, und andere, an Leib oder Seele gebrechliche Perſonen? —

Eben ſowenig Bezug hat auch Beſthauptspflicht auf phyſiſche oder ſittliche Integrität der Eigenbehörigen. Man fragt: ſind Wahnſinnige, und dergleichen Leute auch Sterbfallspflichtig? — ich antworte: ſeit wenn hat man dann angefangen, Beſthaupt für einen Zoll der geſunden Vernunft zu erklären? Solange überhaupt ſolchen Leuten bürgerliche Beſitzkraft eigenes Vermögens nicht abzuſprechen iſt, ſolang bleibt auch in Anſehung ihrer die Beſthauptspflicht billig begründet. Freylich werden ſie ſelbſten wohl wenig in dieſem Zuſtande mit eigener Hand erwerben; — allein ſie behalten doch, was ſie haben, und ſo können ja auch Legalerwerbe,

H durch

Digitized by Google

durch Erbanfalle, u. dergl. an deren Stelle treten; welche dem Beſthaupte ebenmäſſig Platz geben.

Sind aber dergleichen Leute noch unter ihren Jahren verſtorben, ſo entledigt ſich die Frage darüber, aus den Grundſätzen des §. 11. —

§. 14.

δ) Ob Beyſaſſen einer leibeigenen Gemeinde?

Die Leibeigenſchaftsüberkommung einzelner Glieder, bey ganzen leibeigenen Gemeinden, beruhet auf dem Inkolate, Aufnahme in der Nachbarſchaft ꝛc. Dieſer dörfliche Inkolat iſt aber bald mit einem größern, und vollen, bald mindervollem Antheile an den Gemeindsnutzbarkeiten (Allmeinde, Waſſer, Wald und Weyde ꝛc.) verbunden, je nachdem der Einzögling das Nachbarnrecht, — oder den Beyſaſſiat ꝛc. gewonnen hat.

Dieſen letztern Unterſchied will man nun auch auf das Leibeigenthum anwenden, und daher bezweiflen: ob Beyſaſſen auch Beſthauptpflichtig ſeyen? — Warum denn aber nicht? — der mindere Nutzungsantheil, der den Beyſaſſen vom Nachbarn unterſcheidet, würkt in dem Leibnexus der beyden keinen Unterſchied, welcher der einzige Grund der Beſthauptspflicht ſolcher Dorfsgenoſſen iſt. Unſere Voraltern ſahen bey dergleichen Leuten auf den bloſen Inkolat; ſie überſahen dabey alle Nebenrückſichten und Eigenſchaften. Wir müſſen ihnen folgen, wenn wir Verwirrungen, und Auflöſung des Syſtems in dergleichen Landgrundverfaſſungstheorien vermeiden wollen.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerk. Die Hypotheſis deutſcher Gebiete ſagt aber doch auch wieder hier: ländlich, ſittlich. — Im J. 1782. hat bey uns die K. Regierung von den Beamten den Bericht abgefordert: „ob üblichermaſen bisher auch die Beyſaſſen zur Entrichtung der Leibeigenſchaftsgebühren angehalten worden, oder warum nicht?„ — Dieſe berichteten eine äuſſerſt ungleiche Obſervanz; in mehreren Aemtern wurden Beyſaſſen damit verſchont, — in andern, den Bürgern gleich gehalten, — und noch anderſtwo hatte man einen Unterſchied zwiſchen Ortseingebornen, — und fremd dahin einziehenden Beyſaſſen gemacht. Durch ein K. Regierungs Generalreſcript vom 30. Dez. ged. J. kam endlich die Sache ins Geleiſe. Hier ſteht es: „da nicht einzuſehen iſt, warum in einigen K. Aemtern in Anſehung der Leibeigenſchaftsgebühren zwiſchen Bürgern und Beyſaſſen ein der Natur der Sache, und dem Intereſſe des höchſten Aerariums zuwiderlaufender Unterſchied bishero gemacht worden ſeye; ſo ergehet hiermit der Befehl, das künftighin die in den leibeigenen Erzſtiftiſchen Orten wohnende, ſowohl eingebohrne, als eingezohene Beyſaſſen ſo, wie die würkliche Bürger, zur Tragung aller Leibeigenſchaftslaſten, nemlich zur Entrichtung der Leibsbeed, des Leibhuns, oder ſonſtiger, der Orten hergebrachten Gebühren, minder nicht bey Auszug, oder Sterbfall, zum Kaufgelde, und Beſthauptsthädigung angehalten werden ſollen ꝛc.„ —

§. 15.

1) Ob bloſe Tolerirte?

Tolerirte genieſen auſſer dem **Schazze**, und geſtattetem **Aufenthalte**, nichts mehr an dem Orte ihrer Wohnung; ſie haben kein eigentliches **Domizil**, ſondern nur einen **Adkolat**. Werden ſie demnach in leibeigenen Gemeinden tolerirt, ſo hat bey ihrem Sterbfalle eigends kein Beſthaupt ſtatt.

Anderſt verhält es ſich an Orten, wo die Luft leibeigen macht, und der bloſe Aufenthalt, Wohnung, Toleranz, ohne förmliche Gewinnung des Bürger- oder Nachbarrechts, ſchon den Leibnexus mit ſich führet; — wo es dann nicht ungereimt iſt, auf ihren tödlichen Abgange die Sterbfallspflicht zu ſtatuiren. a)

Aus politiſchen Gründen taugen aber dergl. dörfliche Toleranzen nichts; — nebſt dem, daß ſie allerley lüderlichem Geſindel Unterkunft und Einſchleifung gewähren, verwickeln ſie auch Ortsherrſchaften in manche verdrüßliche Anomalie, und Differenz, welche ſich nur gar zu oft der erſprieslichen Einführung der Gleichförmigkeit in durchausgehenden Landesgrundſätzen entgegenſtellt.

a) In einer gewiſſen Sache, deren Erzälung hier zu weitläufig iſt, geruheten Se. Kurfürſtl. Gnaden unterm 20ten Jun. 1783. dem erſtatteten K. Regierungsreferate gnädigſt inſcribiren zu laſſen: „Remittatur, und da bey Königheim „nicht nur der Satz ſtatt findet, daß Bürger und Beyſaſſen „leibeigen ſeyen, ſondern auch dieſer, daß die Luft eigen „mache, und hiedurch nicht nur die Beyſaſſen, ſondern „auch die Tolerirte, ſo ſich allda niederlaſſen, betroffen „werden; ſo iſt — nichts übrig, als den ſtillſchweigenden „Vertrag, welchen jeder Domiziliirte in Rückſicht leibeigenſchaftlicher Unterwürfigkeit ſchon durch die bloſe Niederlaſſung eingehet, durch ein Exemptionsprivilegium ausdrücklich aufzuheben, und in deſſen Abmaße denen N. N. „ein speciale privilegium exemtionis zu ertheilen, ſofort „denenſelben ſtatt der Leibeigenſchaftsgebühren eine jährliche „beſondere Abgift pro privilegio aufzubürden; alsdann können ſie im übrigen Bürger oder Beyſaſſen ſeyn, alle bürgerliche onera tragen, und auch alle bürgerliche Emolumenten genieſen ꝛc.„

§. 16.

§. 16.

c) Ob Forenſen?

Wenn Forenſen in Gemarkungen leibeigener Gemeinden, oder ſolcher, welche die leibeigene Luft durchſtreicht, Güter erwerben, ſo kömt es darauf an, ob ſie ſich in die Nachbarſchaft daſelbſt einkaufen, (und hierauf pflegen aufmerkſame Ortsherrſchaften ſtets zu dringen;) oder ob ſie es bey dieſem Güterbeſitze, ohne dort einen Inkolat, Adkolat ꝛc. zu haben, bewenden laſſen. Erſternfalls, wenn ſie daſelbſt eine Wohnung beſitzen, ſind ſie unſtreitig leibeigen, und was ſich binnen den 4 Pfählen an Vieh, oder Hausrath befindet, iſt auf den Fall dem Sterbfalle unterworfen. Geſtatten aber Dorfſchaften den Erwerb liegender Güter in der Dorf- und Feldmarke an Forenſen, ohne dieſen die Gewinnung der Nachbarſchaft aufzulegen, oder ohne ſie zur Wohnung daſelſt zu vermögen, ſo ſind ſolche Leib- und mithin Beſthauptsfrey.

Anmerk. Die Gewinnung der Nachbarſchaft an dem Orte, iſt nöthig, um als Mitglied einer leibeigenen Gemeinde, leibeigen zu werden; ſoll aber Forenſen der Leibnexus aus dem Grunde der leibeigenen Luft treffen, ſo müſſen ſie ſich dort wohnſitzlich aufhalten, d. i. ſie müſſen beypfählt ſeyn. In beyden Fällen kann aber das Beſthaupt nur jene Güter befaſſen, welche ſich in ſolchen Pfählen befinden, weil es hart, und Beyſpiellos ſeyn würde, dergleichen leibeigene Forenſen auch zur Thädigung des Beſthaupts von jenen Gütern anzuhalten, welche ſie auswärts beſitzen, und worauf kein Leibnexus beruhen kann.

§. 17.

a) Ob landesherrliche Offizialen, — honorable Perſonen, — Pfarrer, — Schulmeiſter und Schullehrer — ꝛc. welche in leibeigenen Gemeinden, oder Orten, wo die Luft eigen mächt, wohnen, leibeigen und alſo Beſthauptpflichtig werden? —

Landesfürſtl. Beamte, — Pfarrer, — Schulmeiſter, und Schullehrer, auch andere Perſonen, welche unter leibeigenen Gemeinden wohnen, ohne eigends Glieder derſelben zu ſeyn, — oder welche an Orten reſidiren, wo die Luft leibeigen mächt, werden doch nicht leibeigen, und entrichten kein Beſthaupt; ſie haben keinen Gemeindsinkolat, ſondern ihr temporärer Aufenthalt gründet ſich auf ihre Amtsverrichtungen, Dienſtleiſtungen, die ſie dort vorſchriftsmäßig zu beſorgen haben.

Selbſt die Anſchaffung liegender Güter in der Marke einer leibeigenen Gemeinde, unterwirft ſie dieſem Laſte nicht, falls ſie ſich nicht beſonders daſelbſt in das Nachbarrecht einkaufen; weil Prädial- oder Bonitarleibeigenthum der Gemeinden, nach deutſcher Sitte ein ungereimter Begriff iſt.

Ziehen hingegen blos honorable Perſonen, welche keine Dienſtgeſchäfte dort zu beſorgen haben, an leibeigene Orte, oder wo gar die Luft leibeigen mächt, ſo müſſen ſie, wenn ſie anderſt ihre Gewinnung des Nachbarrechts, oder ihr bloſer Aufenthalt und Wohnung daſelbſt, nicht auch leibeigen machen ſoll, von der Ortsleib- oder Dorfherrſchaft für ſich eine beſondere Exemtionsurkunde erwürken, und dieſer ſteht ſodenn offen, ſtatt der dort übli-

Digitized by Google

üblichen Leibeigenſchaftsgebühren, ſich einen jährlichen Freyzinnß, Freykanon ꝛc. zu ſtipuliren.

Anmerk. Im Erzſtifte Mainz haben auch dieſe Grundſätze ihre Richtigkeit. Nur die Abtey Selgenſtadt prätendirt wider vermöge ihres uralten, obangezeigten Weisthums, eine ſtrenge Sterbfallrechtsübung ſelbſt gegen die in loco Selgenſtadt angeſtellte Kurfürſtl. Dienerſchaft. Ob, und wieferne dies noch h. T. anerkannt werde? kann ich nicht ſagen. — In Anſehung der Schulmeiſter beſchloß die K. Regierung im J. 1787. daß, wenn ſie als Leibeigene in ein anderes leibeigenes Ort zum Schuldienſte gezohen, ſie unter der Ortsleibeigenſchaft begriffen ſeyen; falls ſie aber dahin als frey, oder manumittirt gezohen, ihre reſpectu muneris dort etablirte Wohnung ihnen nicht zum Präjudiß gereichen könne, wenn ſie gleich in der Markung unbewegliche Grundſtücke erworben, ohne ſich jedoch in das Nachbarrecht einſchreiben zu laſſen.

§. 18.

9) Dienſtboten. — Temporalbeſtändner.

Dienſtboten, welche ihre Dienſte in leibeigene Orte vermiethen, oder unter leibeigener Luft dienen, werden von dieſer, dienten ſie auch daſelbſt noch ſo lange, nicht angeſteckt, ſondern bleiben frey.

Temporalbeſtändner haben an ihrem Beſtandorte kein feſten Inkolat. Erwerben dergleichen Leute das Nachbarrecht nicht als Bürger oder Beyſaſſen, ſo behalten ſie ihre Freyheit, wenn ſie ſich auch unbewegliche Güter daſelbſt anſchaffen, bürgerliche Nahrung treiben ꝛc. Denn unſchicklich genug iſt es, ihnen dieſe Befugniſſe nachzugeben, ohne ſie forderſamſt zur Gewinnung des Nachbarnrechts angehalten zu haben.

Digitized by Google

Dieſer Grundſatz gilt ſelbſt an Orten, wo die Luft eigen mächt, und es kömmt auf die Länge der Beſtandszeit dabey eben ſo wenig, als auf die öftere Pachterneuerung mit ſolchen Leuten an.

Sonderbar iſt es alſo, und begründet ſicher eine Ausnahme, wenn ich zuweilen, doch ſelten, in Temporalleybriefen den Vorbehalt gefunden habe, daß der während der Pachtjahren etwa verſterbende Pächter, der Gutsherrſchaft ein Beſthaupt folgen laſſen ſolle; — vielleicht hat darunter ein Nachzinnß, Handlohn, oder etwas dergleichen verſtanden werden ſollen.

§. 19.

1) Erbbeſtändner. — Erſter Fall.

Bey den Erbbeſtändnern aber ſind zwey Fragen beſtimmt auseinander zu ſetzen: 1(ob ſie wegen dem Gutsbeſitze Beſthaupt zu leiſten ſchuldig? 2) ob ſie wegen ihrer Perſon, in leibeigenen Gemeinden, ſonderbar da, wo die Luft eigen mächt, hierzu verbunden ſeyen?

Die erſte Frage iſt blos faktiſch, und es kömt dabey einzig auf die Eigenſchaft des antretenden Guts, und Inhalt der Gedinge in dem Leybbriefe an. Die oben (Abſchn. I. §. 8.) gelieferte Urkundenauszüge überzeugen uns lebhaft, daß es ſchon ein uralter Gebrauch unſeres Erzſtiftl. Vaterlandes geweſen ſeye, Erbbeſtändner geiſtlicher und weltlicher Güter zur Entrichtung des Beſthaupts zu verbinden, — daß man dieſe Laſt ſchlechtweg mit jedem Dominikalgutsbeſitze zu verknüpfen gewuſt, — und daß man ſelbſt häufig in Fällen, wo Stifter an Stifter, Klöſter an Klöſter ꝛc. Güter zu Erbe verliehen, ſich bedingt habe, daß auf tödlichen Abgang des darauf zu

ſetzenden

ſetzenden **Kolonen**, oder auch wohl Geiſelhofmanns, es ſeye dieſer ein Geiſtlicher, oder Laye, dem Erbgrundherrn ein Beſthaupt verfallen ſeyn ſolle. Daß nun dieſes vormals vielfältig bey uns die Stelle eines Handlohns, — oder einer Rekognition vertreten habe, iſt auch ſchon erinnert.

Und nach dieſem Abmaſe finden ſich noch h. T. allenthalben Erbbeſtände genug, deren Kolonen ſich vertragsmäßig zu dieſer Laſt verbunden haben; worbey nichts zu erinnern ſteht, weil ſolche Abgabe entweder der Erbleyhbrief oder die urſprüngliche, und erweislich immer beybehaltene Eigenſchaft der Güter und Höfe mit ſich führt.

§. 20.

Zweyter Fall.

Eine andere Frage iſt es aber, 2) ob dergleichen Erbbeſtändner ſchlechthin um deswillen, weil ſie in einer leibeigenen Gemeinde, oder an Orten, wo die Luft eigen mächt, wohnen, auch leibeigen, mithin Beſthauptpflichtig werden? — Ihre Entſcheidung liegt im folgenden:

Erbſtändner werden mittelſt Beziehung eines Erbleyhofs, der Regel nach, weder Ortsbürger noch Beyſaſſen; ſie haben daher auch gewöhnlich als ſolche, nicht die mindeſte Gemeindsnutzbarkeiten zu beziehen, ſo, wie ſie auch als ſolche zu keinen Gemeindslaſten, und Umlagen konkurriren. Sie ſind als *exſortes*, und Fremde zu betrachten, welche in, aber nicht von der Gemeinde, — in, aber nicht von dem Orte ſind, — welche als Freygeborne, oder Freygelaſſene, durch die Lage ihres, mit

 gewiſſen

gewiſſen Freyheiten und Laſten gewonnenen Beſtandguts, keine Veränderung ihres mitgebrachten Status erlitten haben.

Eine geſchehene Ausrainung und Ausſteinung des Erbbeſtandguts aus der gemeinen Dorf und Feldmark gewähret auch nicht überall einen bündigen Schluß, daß der befragliche Hofe zur leibeigenen Gemeinde, oder unter die leibeigene Luft gehöre, oder nicht gehöre; — vielfältig ſind es keine förmliche **Markabſteinungen**, wodurch Höfe vom Grunde aus, nach allen rechtlichen und politiſchen Verhältniſſen von der gemeinen Marke ausgeſchieden werden; ſind ſind vielmehr oft nur **Privatabſteinungen**, dergleichen zur Erhaltung der Güter in ihren Rainen und Steinen zum Zweck der Aufrechthaltung geſchloſſener Lehne und Beſitzungen vorgenommen, und neuen **Beforchungen**, Flur und Lagerbüchern eingetragen werden; — dieſe Befugniß gebührt jedem Gutseigenthümer, und ſie wird ſogar den Pächtern als Beſtandsbedingniß vielfältig auferlegt, und zum Geſetze gemacht.

Nur dann alſo wiederum, wenn der Erbbeſtändner zugleich ein **Mitglied der Gemeinde**, durch förmliche Gewinnung des Nachbarrechts wird, — und zwar in dieſem Falle allein, — kann er als Leibs, — mithin als Beſthauptspflichtig angeſehen werden. Die Anſchaffung eines Hauſes in der Dorf- oder liegender Güter in der Feldmarke, — die Treibung bürgerlicher Nahrung daſelbſt ꝛc. macht niemand leibeigen, und macht nur die Verordnung rechtlich, daß keinem Erbbeſtändner ein ſolcher Erwerb, oder Nahrungszweig geſtattet werde, ehe er das Nachbarrecht daſelbſt förmlich gewonnen habe.

§. 22.

Digitized by Google

§. 21.

**) Insbeſondere Kammeralerbbeſtändner.

Aus eingekommenen Akten habe ich mehrmalen erſehen, daß Regierungs = und Rentkammerkollegien die Freyheit von der Leibeigenſchaft, und beſonders von dem Beſthaupte, welche die herrſchaftliche Kammerbeſtändner genieſen, lediglich auf ein Privilegium hinausſchieben, mithin dadurch den verdeckten Grundſatz aufſtellen wollen, ſolche Leute ſeyen unter leibeigenen Gemeinden der Regel nach auch für leibeigen zu halten.

Ich will es zugeben, daß man Diſtrikte antreffe, wo eine ſolche, (würklich aber recht unſchickliche) Obſervanz es erfordert, der leidenden Freyheit ſolcher Leute erſt durch Privilegien zu Hülfe zu kommen; — wie aber im ganzen? — An und für ſich, (in Theſi) halte ich dergleichen Hypotheſen für ärgerlich; — Privilegien ſolcher Art ſollen oft nur den Schein herleihen, als wären Kammerpächter hochprivilegirte Leute, und jenes, ſo ihnen eingeräumt werde, ſeye oft der Gegenſatz des gemeinen Rechts und Herkommens. Was dabey im Grunde geſucht wird, läſt ſich leicht entziffern. —

Nicht doch, alſo! — laſſen wir es lieber bey der Regel, die durch die geſunde Vernunft bewährt wird: **Kameralerbbeſtändner gehen mit andern Erbbeſtändnern, hierunter in gleichem Schritte fort.**

Anmerk. Die Grundſätze wegen der Beſthauptsfreyheit unſerer Erzſtiftl. Kameralbeſtändner, waren ſich, wie es ſcheint, auch nicht zu allen Zeiten gleich. In einem K. Hofkammerkonkluſ. vom 7ten April 1756. heiſt es deswegen: „Wenn der verſtorbene Erbbeſtändner Hummel ſich nicht „in die Gemeinde Berndiel eingekauft, mithin zugleich als ein leib-

„ leibeigener Unterthan anzuſehen ſeye; welchen Falls die Hum-
„ melſche Erben das Beſthaupt zu thädigen ſo ſchuldig, als im
„ Gegentheil, da der verſtorbene Erbbeſtändner frey geboren,
„ und durch Ueberkommung des Erbbeſtands keine mutationem ſta-
„ tus erlitten, Sie Hummelſche Erben zu beſagter Beſthaupts-
„ thädigung keineswegs angehalten werden möchten ꝛc. —

Als wegen des Birkhofs Erbbeſtändners die K. Hoffkammer bey K. Regier. anfrug, ſo beſchloß letztere unterm 13ten Nov. 1780: „ daß die auf den Gemarkungen leibeigener Ortſchaften belegene „ Erbbeſtändner, wenn ſie vorhin von der Leibeigenſchaft befreyet „ geweſen, auch fernerhin von derſelben frey zu laſſen ſeyen, in- „ ſofern in dem Erbleyhbriefe die Schuldigkeit des Beſthaupts als „ eine Folge der Leibeigenſchaft nicht ausdrucklich ſtipulirt worden „ wäre. „ Und in dem darauf erfolgten höchſten Inſcr. vom 22. Nov. ged. J. heiſt es: „ daß die Leibeigenſchaft an dergl. Orten „ ſich theils per pactum durch die Einlaſſung in die Bürger- „ ſchaft, und theils durch den Erwerb der Güter zwar zuge- „ zohen wird, — ein Conductor oder Erbbeſtändner hingegen nie „ der wahre Eigenthümer eines Beſtandguts wird, mithin ſich „ auch der Conditioni ſervili, welche allenfalls mit dem Eigenthume „ eines Guts auf die Perſon übergeht, eben ſo wenig, als ein „ Dienſtbote, Knecht oder Magd, welcher an einem leibeigenen „ Orte blos in Dienſten geht, unterwürfig macht; und wenn „ ſchon dergleichen Beſtänder oft ſolche Pachtpräſtanda entrichten, „ welche ſigna ſervitutis zu ſeyn ſcheinen, ſo ſind dieſelbe doch „ noch deswegen keine Leibeigene, nachdem ſie dergleichen præ- „ ſtanda blos jure cenſus entrichten; doch kann wohl ſeyn, daß „ die Erbbeſtändner zu Berndiel ꝛc. Leibhüner und Beſthaupt „ entrichten, weil ſie vorher, oder wegen anderer erkauften Grund- „ ſtücken, oder allenfalls durch die Einlaſſung in die Bürgerſchaft, „ leibeigen geworden ſind, ohne daß dieſes den oben angenomme- „ nen allgemeinen Grundſatz mit den Pächtern abändert ꝛc. —

In S. der Kammerberger Kameralerbbeſtändner hatte man inzwiſchen ehemals den Regierungsgrundſatz gefaßt, und durch ein K. Inſcript entſchieden: „ daß in dubio auf der Leibeigenſchaft „ ſolcher Leute zu beſtehen ſeye, wenn der Erbleybrief dieſen Ver-

band

„ band nicht ausdrücklich erlaſſe. „ — Und noch im J. 1779. reſcribirte unterm 2ten Jul. die K. Regierung, — und unterm 25ten Jun. die Hofkammer, an den K. Oberkeller zu Aſchaffenburg: „ daß die nicht verbürgerte K. Erbbeſtändner, welche in leibeige„ nen Orten wohnen, für leibeigen zu halten, und die Sö[illegible]e „ wegen vorhabenden Abzug die gewöhnliche præſtanda zu prä[illegible]i„ ren ſchuldig ſeyen. „ —

In S. der von dem **Geiſenhofserbbeſtändner**, K. A[illegible]ts **Miltenberg** prätendirten Freyheit vom Leibeigenthume, entge[illegible]en den Leibsvogt zu **Wenſchdorf**, wurde von K. Regierung unterm 5ten Horn. 1787. der Schluß und Grundſatz gefaßt: „ daß die „ Erbbeſtändner, falls ſie ſich weder in das Nachbarrecht einge„ kauft, **noch daſelbſt unbewegliche Güter acquirirt**, (?) „ keine Leibeigene werden, noch unter der Leibeigenſchaft begrif„ fen ſeyen. „ — Dieſer Schluß wurde unterm 12ten Horn. ged. J. der K. Hofkammer, — ingleichen den ſämtlichen Landesſtellen in Kraft eines künftigen gemeinen Regulativs mitgetheilt. Wir rücken ihn hier ein: „ *Concl.* Kurf. Hofkammer wäre ohnzuverhal„ ten, wie man in Anſehung der, den Kameralbeſtändnern auf„ gebürdet werden wollenden Leibeigenſchaft, den Grundſatz ge„ prüft, und ſonach als durchgängig richtig, jedoch ſalvis hinc „ inde exceptionibus, aufgeſtellt habe, daß ein vorhin freyer „ Kameralbeſtändner, inſoferne derſelbe weder als Bürger, oder „ Beyſaſſe, in einem leibeigenen Orte ſich anſäſſig mache, **noch „ unbewegliche Grundſtücke in der leibeigenen Gemar„ kung an ſich bringe**, (?) oder der Erbbeſtandbrief, wel„ cher als das pactum mutuum inter Dominum directum et uti„ lem, die onera, obligationes et utilia des Erbbeſtändners „ allein in ſich faſſe, ſofort den einzigen Grund zur Entſcheidung „ der zwiſchen beyden ſich ergebenden Anſtänden ausmache, und „ ſo als die lediglich und alleinige Urſache und nexus, warum, „ und unter welchen Bedingniſſen der Erbeſtändner an dem Orte „ des Erbbeſtands gezohen, anzuſehen ſeye, — von der Leibei„ genſchaft nichts enthalte, durch den Antritt des Erbbeſtands keine „ mutationem ſtatus erlitten, und alſo in Anſehung ſeines, auf „ der Gemarkung eines leibeigenen Orts belegenen Erbbeſtands,

vor

„ vor, wie nach, als frey zu betrachten, und als ein ſolcher zu „ behandlen ſeye. Dieſen Grundſatz finde man auch theils in den „ Rechten, theils in der Erzſtiftl. Obſervanz, nach welcher noch „ eine beträchtliche Anzahl derley Erbbeſtändner, von der Leibei- „ genſchaft dato noch frey gelaſſen werden, gegründet, und den „ K. vordern Kameralgrundſätzen, ſo wie jenen der K. Regierung „ ganz konform ꝛc. —

Es hat alſo ſeine gute Richtigkeit, daß die Erzſtiftl. Kameralerbbeſtändner, welche unter Erzſtiftl. leibeigenen Gemeinden wohnen, ſolange Leib- und Beſthauptsfrey ſeyen, als ſie ſich nicht namentlich daſelbſt zum Nachbarrecht bequemet, oder der Erbleyhbrief die Leibeigenſchafts- und Beſthauptsbedingniß ausdrücklich mit ſich führet; wie ſolches z. B. mit dem denen Boxheimer Erbbeſtändnern in der Bergſtraße ertheilten Erbleybriefe der Fall iſt, wornach von dieſen in caſum caſus das beſte Pferd, oder Kuh gethädigt werden ſoll.

§. 22.

ββ) und Erbbeſtändner adlicher und geiſtlicher Gutsherrſchaften, — ingleichen Forenſen, welche in fremdem Gebiete unter leibeigenen Gemeinden, oder wo die Luft eigen macht, ſitzen.

Wenn adeliche und geiſtliche Gutsherrſchaften, ingleichen Forenſen, Erbbeſtandshöfe und Güter in fremdem Gebiete, und zwar unter leibeigenen Gemeinden, oder deren Dorf- und Feldmarken, oder in Diſtrikten, wo die Luft eigen macht, beſitzen, ſo fragt ſich: ob auch deren Erbpächter durch die Leibeigenſchaft adfizirt, und Beſthauptpflichtig werden?

Nicht anderſt, ſage ich wiederum, als, wenn ſie durch Gewinnung des Nachbarrechts, Mitglieder jener Gemeinden werden, unter denen ſie wohnen. Irreguläre Obſervanzen machen wohl hiervon hie und da Ausnahmen, ſie kehren aber die Regel nicht um.

Anmerk.

Anmerk. * Unſer hohes Erzſtift zählt beſonders viele dergl. Höfe, wo dann die Obſervanzen ungleich ſind. Ich verſuche es, ein Verzeichniß davon, nach den K. Aemtern zu machen, und hier mitzutheilen:

Lohr. Wenn in dieſem Amte ein Hofbeſtändner eines unmittelbaren Guts mit eigenen Gütern angeſeſſen, und leibeig n iſt, ſo wird die Beſthauptsthädigung von dem ſeinigen vorgenommen. In jenen Ortſchaften dieſes Amts aber, wo Beſthaupt hergebracht iſt, befindet ſich kein einziger unmittelbarer Hof. — Die Beſtändner der Forenſen werden auf die nemliche Art behandelt.

Algesheim. Hier iſt keine Beſthauptsthädigung üblich.

Miltenberg. Zu Burgſtadt befindet ſich ein von Hoheneckiſcher Erbbeſtandshof. Ein anderer liegt unweit Eichenbühl. Die Beſtändner des erſtern ſind, wenn ſie aus einem leibeigenen Orte auf den Hof ziehen, ſich vorher loszukaufen ſchuldig; — jene des zweyten aber, wenn ſie in das Nachbarnrecht aufgenommen ſind, müſſen von ihrer Verlaſſenſchaft das Beſthaupt entrichten.

Neudenau. Ein v. Gemming'ſcher Hof, Aſſulz genannt, zur Kellerey Allfeld gehörig, iſt Beſthauptsfrey, weil die ganze Allfelder Gemeinde Leibeigenſchaftsfrey iſt.

Waldthürn. Auſſer dem in dem Städtgen Waldthürn befindlichen Hochſtift Würzburg'ſchen, — ſodann dem v. Reibelt'ſchen Hofe, ſind in dieſem Amte keine, adelichen, geiſtlichen, und Forenſen zuſtändige Höfe befindlich. Es iſt aber Waldthürn, — mithin auch die Beſtändner dieſer Höfe, Leibeigenſchafts- und Beſthauptsfrey.

Steinheim. In dieſem Amte befinden ſich die dazugehörige drey Petersſtiftiſche Orte: Bürgel, Krotzenburg, und Rodenbach, welche dem Stifte das Beſthaupt entrichten. Das Kloſter Selgenſtadt hat von denen zu Diedesheim, Mühlheim, und Bürgel befindlichen ſogenannten Hübnern das Beſthaupt zu erheben.

Rockenberg. Die Amtsortſchaften ſind nicht leibeigen.

Rothenbuch. Geiſtliche und adliche, der Beſthauptsthädigung untergebene Höfe befinden ſich in dieſem Amte nicht. In

An-

Anſehung der Forenſen aber iſt zu bemerken, daß, wenn die Beſtänder aus Kurmainz. leibeigenen Orten abziehen, ſolche vorher ſich erſt loskaufen müſſen. Die im Amte gelegene Erbbeſtandshöfe, ſo ſich von der allgemeinen Regel ausſcheiden, ſind: die Frohnhöfe bey Laufach, deren Erbbeſtänder 2 fl. — Die Erbbeſtänder zu Wintersbach und Biſchbrunn, deren jeder jährlich 45 kr. — und die Schnorrhöfe bey Krauſenbach, wovon in jedem Vererbungsfalle der vom erſten Erwerber abſtammende Erbbeſtandsfolger 15 p. Cent. Beſthaupt thädigen muß.

Orb. Befinden ſich in dieſem Amte keine mit Leibeigenſchaft oder Beſthaupte dem hohen Erzſtifte zugewandte adeliche, geiſtliche oder Forenſen Erbbeſtandshöfe.

Vizedomamt auſſer der Stadt. In dieſem iſt keine Leibeigenſchaft und Beſthauptsthädigung hergebracht.

Ohlm. In dieſem Amte befinden ſich ungemein viele adliche und geiſtliche Erbbeſtandsgüter, bey welchen man als Regel feſtſetzen darf, daß die Freyhöfe in Rückſicht der Beſthauptsthädigung für ihre einwohnende Beſtänder, ſoferne dieſe K. Unterthanen ſind, keine Ausnahme würken; im entgegengeſetzten Falle aber ſolche Beſtänder, obgleich die Höfe in Gemarkungen leibeigener Gemeinde liegen, hiervon befreyet worden ſeyen.

Neubamberg. In dieſem Amte iſt kein Beſthaupt hergebracht.

Lohnſtein. Hier giebt es keine Leibeigene, kein Beſthaupt, keine dem Adel, der Geiſtlichkeit, oder Forenſen zuſtändige Erbbeſtandsgüter.

Külsheim. Von dem Gräfl. v. Ingelheimſchen Hofgute zu Uſſigheim zahlen die Beſtänder in Sterbfällen an Kurmainz kein Beſthaupt. — Die Erbbeſtandshöfe aber zu Ober- und Untertiefenthal, auch Birkhof, ſind leibeigen, und ihre Inhaber thädigen das Beſthaupt. — Der Univerſitätshof zu Richtelbach iſt ebenfalls leibeigen, und hat der Beſtänder das Beſthaupt an die K. Univerſität zu Mainz zu thädigen.

Kroneberg. Falls ein leibeigener Unterthan, oder ein in der Gemeinde mit Gütern angeſeſſener auf einem adelichen oder geiſtlichen Hofe als Temporalbeſtänder, oder zum Geiſelhofmann angeſtellt iſt, ſo muß bey deſſen Ableben die hinterlaſſene

laſſene Wittib, oder Kinder, von des defuncti eigenem Vermögen ebenfalls das Beſthaupt an die Herrſchaft entrichten; jedoch beſchränkt ſich die Beſthauptsthädigung bey einem Beſtändner, welcher nicht würklich Unterthan iſt, ſondern nur Güter in der Gemarkung einer leibeigenen Gemeinde beſitzt, blos auf den Beſitz dergleichen Güter, nicht aber auf deſſen ganzes Vermögen. An dergleichen Höfen befinden ſich: zu Eſchborn der Gräfl. Solms-Rödelh Hofe, — der Freyherrl. von Ritter'ſche, — der von Bettendorfſche, — der freyadeliche ſogenannte Brummhof, — und der Mainz. Stephaniterhofe.

Königſtein. In Gemarken leibeigener Gemeinden dieſes Amts, liegen 2 Höfe: der v. Greifenklau'ſche Hof zu Schwalbach, — und der Antoniterhof zu Neuenhayn. Dieſe Höfe ſind gewöhnlich an die Ortseinſaſſen, welche leibeigen, in Beſtand erlaſſen, welche ſonächſt daß Beſthaupt zu entrichten haben. Wenn aber ein auswärtiger nicht leibeigener, oder ein ausherriſcher Forenſis dergleichen Beſtand antritt, ohne ſich in die Ortsnachbarſchaft einzulaſſen, ſo wird herkömmlich von ſolchem kein Beſthaupt gefordert.

Krautheim. In dieſem Amte befinden ſich keine adeliche oder geiſtliche Höfe.

Heppenheim. Die Beſtändner adelicher, geiſtlicher oder ſonſtiger Forenſen Höfe, oder jene, welche ſolchen die Güter um Lohn bauen, ſind gemeinlich Ortsnachbarn, folglich leibeigen, und in Fällen zum Beſthaupte verbunden.

Fritzlar und Naumburg. Sind keine adeliche und geiſtl. Erbbeſtandshöfe.

Freygericht. Sämtliche, in dieſem Amte gelegene Höfe zu Waſſerloß, Kelberau, Michelbach, Albſtadt, Hörſtein, Großkölzheim, thädigen kein Beſthaupt, wenn ihre Beſtändner nicht zugleich leibeigene Nachbarn ſind.

Eltvil. In dieſem Amte befinden ſich keine, Adelichen, Geiſtlichen, oder Forenſen zuſtändige Erbbeſtandsgüter.

Eppſtein. Der zu Hornau gelegene freyherrlich v. Bettendorf'ſche Beſtandhof wird herkömlich von der Beſthauptsthädigung frey gelaſſen.

Digitized by Google

Dieburg. Wie bey **Eltvil.**

Burken. Der zu dieſem Amte gehörige **Weydachshofbeſtändner** iſt eben ſo wenig, als die in Burkener Gemarkung liegende herrſchaftliche Erbbeſtandsgüter, Schäfereien, **Berolzheimer** Hofgüter, **Selgenthaler** Erbbeſtandsmühle ꝛc. leibeigen, oder Beſthauptpflichtig; dann jene 10 fl., ſo die Burkener und Berolzheimer Hofbauern und Schäfer in Sterbfällen entrichten, ſind vielmehr eine **Rekognition** und **Handlohn**, als ein Beſthaupt.

Burgjoß. Sind dergl. Beſtandgüter daſelbſt nicht befindlich.

Biſchofsheim a. d. Tauber. Die Beſtändner der Freygüter, wenn ſie keine Ortsnachbarn ſind, ſo mit der Leibeigenſchaft verhaftet, werden eben ſo wenig, als die **Beyſaſſen** und Forenſen, als leibeigen, und Beſthauptpflichtig geachtet.

Bensheim. Der v. **Leykam**'ſche Erbbeſtandshof (**Bannhof**) bey **Virnheim**, — das **Dreymüllen**'ſche Lehngut daſelbſt, — der von **Späthiſche** Hof zu **Bürſtadt**, haben folgende Rechte: 1) der **Dreymüllen**'ſche Hof hatte bisher immer Beſtändner von Virnheim, welche, wenn ſie der Herrſchaft wirklich leibeigen geweſen, auch zur Entrichtung des Beſthaupts angehalten worden ſind. 2) Auf dem **Bann**- und von **Spätiſchen** Hofe iſt herkömlich, daß, wenn ein der Herrſchaft ſchon leibeigen geweſener Beſtändner den Hofe bezohen, das Beſthaupt von ihm gethädigt, widrigenfalls er aber davon frey belaſſen worden.

Buchen. Sind dergleichen Höfe im Amte nicht befindlich, ausgenommen der Kl. **Amorbach**'ſche Erbbeſtandshof **Helmſtheim**, worauf aber die 3 Erbbeſtändner dem hohen Erzſtifte mit keiner Leibeigenſchaft verwandt ſind.

Bachgau. Befinden ſich im Amte dergleichen Höfe nicht.

Amorbach. Befinden ſich auch in dieſem Amte keine adeliche, geiſtliche, oder ausherriſche Erbbeſtandshöfe.

Aſchaffenburg. Zu Hößpach liegt ein Kl. **Schmerlenbacher** Erbbeſtandhof, — ein Temporalbeſtandhof des **Kollegiatſtifts** zu **Aſchaffenburg**, — ein Erbbeſtandhof des Grafen von **Ingelheim**, — ein Temporallehnhof des Grafen von **Oſtein.** Ferner zu **Kürk**, ein Temporalbeſtandhof des Grafen v. **Schönborn.**

horn. Auf dem Steiger, 2 Erbbeſtandshöfe des Freyherrn v. Hettersdorf. — Auf allen dieſen Höfen werden die Beſtändner als Kurmainz. Unterthanen gehalten, folglich in dieſem Oberkellereybezirke, worinnen die Luft leibeigen macht, als leibeigen betrachtet, mithin zur Thädigung des Beſthaupts angehalten. Von dieſem ſtrengen Rechte weicht jedoch die Obſervanz in Anſehung der Temporalbeſtändner darinnen ab, daß, wenn ſie nicht ſchon vor ihrem Aufzuge K. Leibeigene geweſen, ſie im Falle, da ſie auf dem Beſtandgute verſterben, zur Beſthauptsthädigung nicht angehalten werden, woferne ſie nicht in die Nachbarſchaft leibeigener Gemeinden aufgenommen worden ſind.

Anmerk. ** Die Beſthäupter bey unſern Erzſtiftl. Erbleyhen ſind überhaupt in unſern Zeiten, im Vergleiche der ältern, nicht mehr ſo frequent, weil man ſeit dem XVI. Jahrh. ſolche entweder zu erlaſſen, oder in die erhöhete Pachtanſchläge zuſammenzufaſſen, oder endlich ſtatt ihrer, andere Abgaben zu bedingen angefangen hat. Endlich werden wir auch unten ſehen, was für Güter und Vermögen eines Beſthauptpflichtigen Erbbeſtändners, bey deſſen Thädigung füglich in Anſchlag gebracht werden mögen, und erinnern hier nur vorläufig, daß es auch nicht an Obſervanzen fehle, wornach entweder in Gemäßheit getroffener Abrede, oder beſondern Hofherkommens, das Beſthaupt von dem Kolonen ſogar bey Lebzeiten, und nach gewiſſen Jahren, oder in jährlichen kleinen Abgaben entrichtet werden müſſe, welches im Vergleiche der alten Zeiten zwar anomaliſch, im Grunde aber für den Landmann ſehr billig und erleichterend iſt. —

§. 23.

Freyheit, — und Befreyung vom Beſthaupte.

Wer nicht leibeigen iſt, — keine Güter, oder Höfe beſitzt, womit das Leibeigenthum des Beſitzers nach Kurialverfaſſungen verknüpft iſt, — endlich auch keine Gedinge eingegangen hat, nach ſeinem Tode Beſthaupt von

 ſeinem

ſeinem Leibe, oder ſeinen Gütern folgen zu laſſen, iſt Beſthauptsfrey. So wie die Pflichtigkeit, ſo kann demnach auch die Freyheit vom Beſthaupte einen Perſonal- oder Realnexus- oder beyden zugleich, (wie in Weſtfalen) zum Grunde führen, und iſt demnach entweder Real- oder Perſonal- oder vermiſchte Beſthauptsfreiheit. Von einer gilt nicht immer der Schluß auf die andere; — jede hat ihre eigene Gränzen, Gründe, Umfänge und Rechten.

Iſt aber Beſthauptspflichtigkeit in Anſehung der Perſon oder Güter ꝛc. unbeſtritten, und wird nur ſolchen abgenommen, ſo erwächſt der Begriff der Beſthauptsbefreyung; — welche ebenmäßig dinglicher, oder perſönlicher Weiſe, bedingt, unbedingt ꝛc. eintreten kann.

§. 24.

Perſonalbeſthauptsfreyheit.

Wer nicht leibeigen iſt, entrichtet von ſeiner Perſon kein Beſthaupt. —

Man wird mir hier einwenden, daß dann doch hin und wieder Beſthäupter von Leuten fallen, welche weder leibeigen ſind, noch Güter beſitzen, womit etwa des Beſitzers perſönliches Leibrecht und Beſthauptspflichtigkeit verknüpft wäre.

Allein man prüfe ſolche Fälle genau, ſo wird ſich allenthalben zeigen, daß man entweder 1) ſolchen Leuten den Perſonalnexus erlaſſen, und ſich lediglich die Nutzbarkeit davon vorbehalten habe; oder 2) daß es kein eigentliches Beſthaupt, ſondern eine ähnliche Abgabe, eine Rekognition, ein Handlohn und dergl. ſeye;

— 3)

— oder 3) daß man es der Perſon abgenommen, und zinns=weiſe auf ihre Güter geſchlagen habe. Alle dieſe Umſtände bewürken nur, daß man alſo die Leiſtung eines Beſthaupts überhaupt, h. T. nicht ſo gradezu unter die Kennzeichen eines vorhandenen Leibesnexus des Präſtanten rechnen könne; es bleibt aber auf der andern Seite richtig, daß, wenn es konſtiret, daß das Beſthaupt lediglich der **Perſon** halber entrichtet werde, dieſe Perſon billig ſo lange für leibeigen zu halten ſeye, bis ſie ein Perſonalfreythum näher darzulegen vermag.

Kurz: der Satz iſt zwar unrichtig: wer Beſthaupt entrichtet, iſt leibeigen; eben deswegen iſt aber der andere um ſo richtiger: wer nicht **leibeigen** iſt, gibt von ſeiner **Perſon** kein Beſthaupt.

§. 25.

Realbeſthauptsfreyheit.

Wer keine Güter, Höfe, Huben, Stätte ꝛc. beſitzt, womit entweder Hof= und Grundverfaſſungsmäſig, oder vermöge beſonderen Gedings die Eigenbehörigkeit des Beſitzers verbunden iſt, — oder bey deren Uebernehmung in Kultur unbeſchadet ſeines Freythums, in dem Leyhbriefe ſich zur Leiſtung eines Beſthauptes nicht verbunden hat, iſt von der Entrichtung des Real= oder Gutsbeſthaupts frey.

Die Stelle eines beſondern Gedings nehmen ſeit dem XVI. Jahrh. vielfältig jetzt die Kurialregeln, Hofsherkommen ꝛc. ein, und ſo iſt der dritte Fall möglich, ja häufig, daß Höfe und Güter ſich unter Händen freyer Leute befinden, welche nie ein Beſthaupt bedingt, wo=

von dennoch jetzt üblicher Weiſe, Kraft bloſen Herkommens, Beſthäupter zu fallen pflegen.

Der erſte Fall iſt zwar hauptſächlich in Weſtfalen und Niederſachſen allgemein, und Grundverfaſſungsmäſig: man findet davon aber auch anderſtwo Beyſpiele. Der dritte Fall iſt bey Bauern, — der zweite bey Beſtändnern, Landſiedlen, Meyern ꝛc. häufig.

Anmerk. Man erſiehet demnach 1) daß die Perſonalbeſthauptsfreyheit, nicht auch die Freyheit von Realbeſthaupte importire; 2) wie es öfters möglich ſeye, daß jemand zwey Beſthäupter, an den Leib- und Gutsherrn zu entrichten habe, wenn ſolche verſchieden ſind. 3) Das das Perſonalbeſthaupt weit mehrere Güter des Leibeigenen berückſichte, als ſolches das Realbeſthaupt, beſonders der Pächter zu thun pflege.

§. 26.

Vermiſchte Beſthauptsfreyheit.

Die Abwiſchung des Leibesnexus, und der höfiſchen Beſthauptspflicht zugleich gewähret **vermiſchte Beſthauptsfreyheit**. In Weſtfalen iſt zwar hauptſächlich ihr Reich; ſie zeigt ſich aber auch anderſtwo, nur mit dem Unterſchiede, daß zu ihrer Geburt zwey Herrſchaften, (der Leib- und Gutsherr) gewöhnlich konkurriren müſſen.

§. 27.

Perſonalbeſthauptsbefreyung.

Wird leibeigenen Perſonen für ihre Perſon, mit- oder ohne Aufhebung ihres Leibnexus, die Pflicht zum Beſthaupte erlaſſen, ſo tritt Perſonalbeſthauptsbefreyung ein. Freyheit vom Beſthaupte beruhet auf Grund-

ſätzen

ſätzen gemeinen Rechts, und der Natur der Sache; — Befreyung davon aber, auf Verträgen, Remiſſionen, Abkaufe, Gnadenverleihungen; u. ſ. w.

§. 28.

Anderer Sinn der Perſonalbeſthauptsbefreyung.

Nach einem andern Sinne iſt Perſonalbeſthaupts-befreyung, jene, welche nur dem befreyeten Subjekte, nicht aber deſſen Erben, — oder nur dem jetzigen Guts-beſitzer, nicht aber ſeinen Nachkommen, oder dem Gute ſelbſt, verliehen iſt. Erſtreckt ſie ſich aber auf alle des Impetranten Erben, Erbnehmen, und Nachkommen, ſo heiſt ſie Realbeſthauptsbefreyung. (In Anſehung der Art, wie ſie zuſtehet.)

Im Zweifelsfalle erſtreckt ſie ſich nicht auf Erben, und Nachkommen, wenn deren nicht namentlich in der Libertationsurkunde Meldung geſchieht; auch iſt man geneigter zu glauben, es ſeyen nur Perſonen, und die dermalige Beſitzer, nicht aber das Gut ſelbſt, mit ſeinen Erbnehmen befreyet worden, wenn nicht das Gegentheil klärlich ausgedruckt, oder anderwärts her Rechtsbeſtändig zu erweiſen iſt.

§. 29.

Realbeſthauptsbefreyung.

Wird endlich einem Gute ſelbſt, das Beſthauptslaſt dergeſtalt abgenommen, daß deſſen Beſitzer, als ſolche, zu ewigen Tagen deſſen entledigt ſeyn ſollen, ſo entſtehet der Begriff der Real- oder Gutsbeſthauptsbefreyung. Wenn aber Perſon und Gut nach Eigenbehörigkeitsnexus verbunden ſind, und durch

Befreyung des einen, dieſe auch dem andern zu Theil wird, ſo erwächſt **vermiſchte Beſthauptsbefreyung.**

§. 30.

Praktiſche Korollarien über dieſes Immunitätsweſen.

Einige praktiſche Korollarien und Grundſätze über dieſes Immunitäts- und Exemtionsweſen, ſtehen hier vielleicht nicht am unrechten Orte:

1) Von der Perſonalbefreyung läßt ſich nicht auf Realbefreyung, wegen des Guts, Amts ꝛc. ſchlieſen.

2) Ausgedruckte, noch ſo weitläufige Befreyungen von Leibeigenſchaftslaſten, wenn ſie speziell ſind, gewähren dennoch keinen Schluß auf die nicht ausgedruckte Beſthauptsbefreyung, — wenn es nicht ausdrücklich heiſt: die Leibeigenſchaft ſolle mit allen ihren anklebenden Rechten und Pflichten aufhören.

3) Eben dieß gilt auch in Anſehung der Realliberṫation eines Guts, und ſeiner Beſitzer, und gewähret z. B. die Befreyung von Atzung, Dienſt, Zehnd, Zinnß, Handlohn, Hünern, ꝛc. noch keinen Schluß auf Befreyung vom Beſthaupte.

4) Befreyung aus reſpektivem Grunde, z. B. wegen Meyeramt, Schultheiſen u. a. Dienſten, iſt blos perſönlich; — dergleichen Amtsbefreyungen hindern aber nicht, daß nicht ein Realbeſthaupt, — ja wegen anderweitem Nexus ſelbſt auch noch ein Perſonalhauptrecht eintreten, und gefordert werden könne.

5) Freyheit vom Beſthaupte, begreifet noch keine Freyheit vom Buttheil, Güterkürmede, u. dergl. wenn ſie gleich aus der nemlichen Quelle herflieſen.

6) Dergleichen Befreyungen können nicht über die beſtimte Zeit, Ort, Güter, Perſonen, Stämme, Geſchlechter ꝛc. ausgedehnt, bedingte nicht in unbedingte verwandelt, — ſondern es müſſen die Gränzen ſtrenge beobachtet, und erklärt werden.

7) Die Grundſätze von Natürlicher- und Bürgerl. Perſonen- und Güterfreyheit, mit ihrem rechtlichen Gefolge der Vermuthungen, aufzubürdenden Gegenbeweiſen ꝛc. ſind höchſt nüchtern, und mit Ziel und Maße, nie aber zum Abbruche der, aus Herkommen, verwährtem Beſitze, u. ſ. w. begründeten Hofregeln, anzunehmen, und in Gebrauch zu ziehen. Richterliche Vernunft findet hier ihr Theater.

§. 31.

Insbeſondere ſchlieſen die ertheilte gemeine Perſonalfreyheiten die Beſthauptsbefreyung nicht in ſich.

In allen T. Ländern, Städten und Dörfern gibt es gewöhnlich beſtimmte Perſonen, welche eine ſogenannte Perſonalfreyheit zu genieſen haben. Dieſe iſt ſich ſelbſten nicht gleich, und gewinnt durch Herkommen, Gewohnheit und Beſtimmung tauſendfältige Unterſchiede und Modifizirungen. Ueberall aber, wo ſie vorkömmt, hat ſie für das politiſche Ebenmaaß, ein ſtrenges, abgemeſſenes, nie zu überſchreitendes Verhältniß. Sie läßt ſich daher auch auf Beſthauptsbefreyung nicht leicht ausdehnen, ſo lebhaft man auch dagegen einwenden mögte, daß gleichwohl Freyheiten ehender zu begünſtigen ſeyen, und der Gegenſtand ſolcher Freyheit insbeſondere, ſchon für ſich gehäſſig ſeye.

Dergleichen Perſonalfreyheiten erſtrecken ſich gewöhnlich nur auf gemeſſene Landes = oder Gemeindslaſten und Abgaben; ſie laſſen die Patrimonialpflichten auſſer Betreffe. Sie beziehen ſich überdieß meiſtens auf verliehene Aemter und Dienſtverrichtungen, womit ſie entweder inkompatibel ſind, oder man hat ſolchen Dienern dadurch eine Erleichterung zuwenden wollen. Es kann aber überall nach dem obigen Grundſatze (§. 30. n. 4. 6.) eine Befreyung von beſtimmten Gattungen und Arten der Pflichten, nicht auf andere unbeſtimmte, oder gar entgegengeſetzte ausgedehnt werden. Dieß iſt hier der Fall. Mag es alſo, daß der Befreyte von Kopf = und Manngelde, Herdſchilling, gemeinen Land = Burg = und Dorffrohnen, Burg = und Gemeindswache, Rauchhuhn, u. dergl. noch ſo hoch gefreyet ſeye, ſo würkt dieß alles noch nicht einmal Vermuthung für gleichmäſige Freyheit von Patrimonial = und Dominikalrechten.

So mögen auch einem Hofe, einer Gemeinde ꝛc. noch ſo anſehnliche Grund = und Gemeindsfreyheiten bewilligt worden seyn, — es liegt die Befreyung vom Besthaupte, und ſeinen Rechten, der Beſitzer oder Nachbarn nicht darinnen. Prozeſſe dieſer Art haben daher immer für jenen, der ſich auf den Umfange ſolcher Freyheiten allein bezieht, ſchlimme Ausgänge.

§. 32.

Welches durch Beyſpiele erläutert wird.

So maſen ſich z. B. auf Dörfern die Schultheiſſen, Gemeindsvorſteher, Zöller, Jäger, Förſter, Hebammen, u. ſ. w. häufig dieſe Freyheit unter dem Vorwande an, daß ſie unter der ihnen vergönnten Perſonalfreyheit begriffen ſeye.

Auch

Auch jene, welche oft nur vom Manngelde befreyet ſind, wiſſen daraus auf Beſthaupt zu ſchlie en. Wenn aber dieſer Schluß bündig ſeyn ſollte, ſo müßte man annehmen, Manngeld ſtamme aus einem Leibesnexus, und habe mit Beſthaupt eine weſentliche Verbindung. — Ein ungereimter Kanon.

Selbſt die Befreyung von einer Art leibeigener Abgiften gewähret noch keinen richtigen Schluß auf ſtillſchweigende Befreyung von einer andern; um deswillen gibt Freyheit vom Leibhune, Leibbede, Leibfrohnen, Leibſteuern ꝛc. noch keinen feſten Beweis von Beſthauptsfreyheit, — obgleich eine Vermuthung daraus erwachſen kann.

Auch die Befreyung vom Faſtnachthune, — welches doch hie und da nach Landes= Gemeinds= oder Hofsherkommen das Beſthaupt auf dem Schwanz trägt, — (a) gibt im allgemeinen keinen tüchtigen Beweisgrund, — ja, meines Ermeſſens nicht einmal eine gegründete Vermuthung für Beſthauptsfreyheit, weil es nur gar zu gewiß iſt, daß vielfältig in neuern Zeiten die alte Eigenſchaft dieſer Hüner verkannt, — ſolche unter die übrigen Prädialzinnshünerlieferungen eingeworfen, und davon viele Leute befreyet worden ſind, welche dennoch leibeigen ſind, ſo, wie umgekehrt viele freye Leute ſolche noch bis itzo zu entrichten haben.

Endlich hat es auch ſeine Richtigkeit, daß, wenn einzelne, oder ganze Familien, oder Klaſſen von Perſonen vom Beſthaupte befreyet ſind, dieſe Freyheit ſich ohne der Gutsherrn Willen nicht auf andere Perſonen ziehen laſſe, wenn auch gleich die nemliche Gründe der Befreyung eintreten ſollten.

a)

a) Dergleichen Herkommen kann immer nur als ein Partikularherkommen einzelner Höfe und Güter, gelten, und gewährt demnach keine juriſtiſche Breite. Schneidt, Abh. de mortuario, §. 34. (in Theſ. Jur. Francon. Abſchn. I. H. VIII. p. 19. S. 1415.) unterſtellt den Satz: Pulli carnis priviales *communiter ſunt ſignum juris mortuarii debiti.* In der Abh. de Laudemio, §. 24. (Ebend. H. VII. S. 1220.) ſagt er: „quamvis verum ſit, verbis: gallinam carnis privialem *cum jure, vel juribus ſuis*, ein Faſtnachtshun mit ſeinem Recht, — oder mit ſeinen Rechten, aliquid denotare debere, et *in Franconia* priorem formulam, (mit ſeinem Rechte,) *Laudemium*, — poſteriorem (mit ſeinen Rechten,) *Laudemium* et *Mortuarium* deſignare; hoc tamen *univerſaliter* obtinere vix ſtatuere audeo; multo minus, quod ejusmodi formula *ſola, ſine actibus poſſeſſoriis* jus *Laudemiale*, (und ich ſetze hinzu: et *mortuarium*,) ſufficienter *probet*; quamvis credam, talia formalia aliquam *praeſumtionem* operari.„ — Wenn nun gleich die von ihm beygebrachte Kl. Bronnbach'ſche Urk. v. J. 1338. 1442. 1487. und 1493. ausdrücklich ſagen: „pullum carnis privialem, *cum jure capitali*, — „Ein Faſtnachthun, alles mit ſeinen Rechten, Herrlichkeiten, Handlohn, Hauptrechten, Zu- und Eingehörung ꝛc. — ein Faſtnachthun mit ſeinen Rechten, Atzung, Handlohn, Hauptrechten, — Ein Halbfaſtnachtshun mit ſeinen Rechten, das iſt, Dienſt, Atzung, Handlohn und Beſthaupt ꝛc.„ — ſo muß ich doch aufrichtig geſtehen, daß die erſtere 3 Klauſeln noch keinen Beweiß enthalten, daß Handlohn, Hauptrecht Atzung, Dienſte ꝛc ein Konfektar des Faſtnachthuns, ſondern nur für fernerweit enumerirte Gutsadpertinentien zu halten ſeyen; — wie aber im Betreff der vierten Klauſel, und der Erläuterungspartikel: das iſt ꝛc. zu reimen ſtehe, daß Atzung und Dienſte vom Faſtnachthune abhängen ſollen? mag jeder anderer beurtheilen, und daraus auch für ſich ſelbſt den Schluß auf Beſthaupt und Handlohn machen.

Anmerk.

Digitized by Google

Anmerk. Soviel insbeſondere in unſerm Erzſtifte die Thädigung der Beſthäupter von dem Vermögen der Schultheiſen betrifft, ſo hegte man vormals ungleiche Meinungen. Nach ältern K. Regierungskonkluſ. und dem Herkommen, wurden ſie davon freybelaſſen, — nach einem neuern v. J. 1787. aber in daſſelbe hineingezohen.

§. 33.

Worauf es alſo bey Perſonalbeſthauptsbefreyungen in der That ſelbſten, hauptſächlich ankomme?

Wenn alſo von Perſonalbeſthauptsbefreyung die Rede ſeyn ſoll, ſo hat man vornehmlich auf 2 Stücke zu ſehen: 1) daß dieſelbe würklich geſchehen ſeye, und hierüber im Falle des Widerſpruchs, der Beweiß rechtsbeſtändig verſchaft werde; 2) daß die Beſtimmungen, worunter ſolche erfolgt iſt, feſtgeſtellt werden, um allenfalls weitern Einreden zu begegnen.

Sie kann geſchehen α) umſonſt, durch Gnadenverleihungen; — (h. T. ein ſeltener Fall;) oder β) durch Redemtion, — mit oder ohne Ablöſung des Leibnexus, — γ) durch Subſtituirung einer äqnivalenten, nach dem Tode, oder bey Lebzeiten zu entrichtenden Abgabe; — ferner bedingt, — unbedingt, — erblich, — Temporell, — ꝛc.

Es ſind mir aber viele Fälle bekannt, daß Gemeinden, und einzelne, vor geraumer Zeit das Beſthaupt abgelöſet, hernachmals aber ihre Enkeln und Nachkommen dann doch wieder in daſſelbe gezohen worden ſind. — Die Ablöſung war unbeſchadet ihres Leibesnexusgeſchehen, und ſie konnten alſo vorerſt nicht läugnen, leibeigen zu ſeyn; — ein Umſtand, der die Vermuthung der Perſonalbeſthauptspflicht gegen ſie aufführte. Nachbarſchaft-

liche

liche Analogie half auch nicht, — denn alle benachbarte Gemeinden waren dieſer Beſchwerde unwiderſprechlich unterworfen; — der Redemtionsrezeß war abhanden gekommen, und die Gutsherrſchaft ſimulirte, nichts von ſolcher Handlung oder Urkunde zu wiſſen. Poſſeſſoriſch wurden ſie zwar geſchützt, petitoriſch aber hiernächſt zur Entrichtung des Beſthaupts zurückverwieſen, weil die Herrſchaft ihren ältern Beſitz beſcheinigt, und die inzwiſchen getretene Nichtentrichtung der Gemeindsleute für Uſurpirung erklärt ward, welche auch einen rechtlichen Beſitz und Verjährung hindere. — Ein warnendes Beyſpiel! —

§. 34.

Von den rechtlichen Vermuthungen in dieſer Lehre.

Alle Rechtsvermuthungen, welche gegen und für Perſonal- und Realdienſtbarkeiten ſtatt haben, treten auch hier ein. — Die Abwägungen ihrer Stärke, bey jedem einzelnen praktiſchen Vorfalle liefern aber oft faſt undurchdringliche Gewebe, die der Richter mit der größten Vorſicht aufzulöſen, — aber ja nicht zu durchſchneiden hat.

Einige Vermuthungen erledigen ſich aus Geſchichte, und Natur der Sache von ſelbſt; dahin gehören z. B.

a) Von Leibeigenen wird Beſthauptspflicht vermuthet.

b) Güter vermuthet man Beſthauptsfrey.

c) Vom Beſthaupte vermuthet man, daß es real, nicht perſonal ſeye.

d) Wer Leibbede, Leibhun ꝛc. zahlt, muß vermuthlich auch Beſthaupt entrichten.

Digitized by Google

e) Ueberhaupt vermuthet man, was die Natur des Beſthaupts, — deſſen nachbarliche Rechtsübung, Herkommen ꝛc. mit ſich führt.

Andere liegen in gemeinen Rechtstheorien, welche bey dergleichen Beſthauptsfragen einſchlagen, und auf beyden Seiten ventilirt zu werden pflegen; z. B. die Vermuthungen aus der natürlichen Freyheit, welche aber vielfältig durch andere faktiſche Gegengründe überwogen werden. (a)

a) Von Senkenberg, Abh. de ſerv. Condit. §. 11. ziehet daher mit vollem Grunde bey dergleichen Streitfragen, den Beſitz als eine Hauptentſcheidungsnorm zur Seite, und verlacht billig den ganzen Schwarm von Generalvermuthungen, womit Juriſten und Advokaten gewöhnlich gegen einander zu Felde ziehen. In der Note ſagt er: Unde ergo præſumtiones *generales*, in re, ob varias cauſarum figuras nonniſi ex ſpecialibus rationibus ubique determinanda, pro quibus ſemper naſcitur *major* præſumtio *ex poſſeſſione?* Nulla hic mihi argumenta *ex jure Rom.* ſed *ab æquitate naturali* deprompta, et ſervitutem Rom. tam rerum quam perſonarum — huc non pertinere ſcio. —

§. 35.

Befreyungen dieſer Art liegen nicht in gemeinen Rechten. — Beyſpiele älterer, und neuerer Libertationen in unſerm Erzſtiftiſchen Vaterlande. —

Freyheit von Beſthaupte, — nicht aber Befreyungen hiervon, — liegt übrigens in gemeinen Rechten. Bey den letztern wird es alſo alleinig darauf ankommen, was, wieviel, auf wie lang ꝛc. beſonders verliehen worden ſeye.

Kommen

Kommen aber dergleichen Befreyungen ſtreitigerweiſe zur Entſcheidung des Richters, ſo gewinnt freylich auch dieſe Verleihungstheorie ihr Licht häufig aus geſchriebenen Rechten, — jedoch nur entfernt, weil die Hauptentſcheidungsgründe dann doch immer wieder aus des Verleihers oder auch des Impetrantens Abſicht, Willen, oder andern faktiſchen Umſtänden hergeleitet werden müſſen.

Unſer Erzſtiftl. Vaterland hat ſchlüßlich häufige, ältere und neuere Beyſpiele von Libertationen dieſer Art aufzuzeigen. — Wie ſelbſt die Würde eines Hofkanzlers mit der Pflichtigkeit zum Realbeſthaupte vereinbarlich anerkannt, und deſſen Wittwe davon beſonders gefreyt worden ſeye? davon liefert die nachſtehende Urkunde a) einen Beweiß.

Aber auch Diſtrikten, Gemeinden ꝛc. wurden durch mildthätige Regenten bey uns dieſer Beſchwerde enthoben, — andern ward ein autonomiſches Anordnungsrecht hierunter verwilligt. Die alte Grafſchaft Oſtheim hatte dieſen Vorzug von uralten Zeiten her. Erzb. Konrad II. entzoh ihr zwar dieſes alte Landherkommen; Erzbiſchof und Kardinal Albrecht aber verlieh ihr dieſen Grundgebrauch wieder, und deſſen Nachfolger haben ihn noch lange Zeit hernach beſtätigt. b)

Für Realbeſthaupt ſchützt noch h. T. kein Stand, Anſehen, Würde, Freyheit, und Vorzug des Güterbeſitzers; — auch iſt dieſen die Entrichtung eines ſolchen Präſtandi unverkleinerlich. Der Adel, die Geiſtlichkeit, Miniſterial- Hof- Land- und andere Würden, Bediente vom höchſten bis zum unterſten Range ſind ihm, als Beſitzer damit behafteter Güter, gleichförmig unterworfen.

Das

Das nemliche hat bey dem Perſonalbeſthaupte ſtatt, welches von allen Leibeigenen, ohne Rückſicht ihres Standes, Bedienung, Profeſſion ꝛc. ohne Ausnahme ſolange zu entrichten iſt, als nicht Patrimonialmilde gewiſſe Stände, oder Individuen deſſen enthebt.

So haben Se. jetzt regierende Kurfürſtl. Gnaden aus Landesväterl. Sorgfalt für die in Höchſt Ihro Kurſtaaten aufblühende Wiſſenſchaften, durch ein unterm 25. Merz 1787 erlaſſenes gnädigſtes Generalreſcript allen leibeigenen Muſenſöhnen, welche ſich aus den Kurſtaaten dahier den Studien wittmen, und dabey verharren, die Leibeigenſchaft, und insbeſondere die Entrichtung des Beſthaupts, für alle nachkommende Zeiten gnädigſt zu erlaſſen geruhet, welches noch im J. 1792. auch auf die am hieſigen Schullehrerinſtitute ſich bildende Landſchulzöglinge durch ein beſonderes höchſtes Inſcript mildeſt ausgedehnt worden iſt.

a) „Ich Eliſabeth, weyland des würdigen vnd Hochgelehrten Georgen von Helle, Doctor ꝛc. vnd Menziſchen Kanzlers nachgelaſſene Wittwe, bekenne, vnd thue kunt offentlich mit dieſem Brieue, daß ich nach Abſterben des gemeldten meines Hauswirts ſel. dem hochwürdigſten hochgebornen Fürſten vnd Herrn, Herrn Bertholden, Erzbiſchouen zu Menze, vnd Kurfürſten, m. g. H. ein Beſtheupt von dem Houe zu Griesheim zu geben ſchuldig geweſt bin, vnd ſeine Fürſtlich Gnad daſſelb gnädiglich nachzulaſſen erſuchen und bitten han; daß ſinGnad mir daſſelb Beſtheupt vß ſondern Gnaden, vnd in Anſehung gemelts meines Hauswirts ſel. fleyſſiger getrewer Dynſt, ſo er ſeinen Gnaden, ſeiner Gnaden Vorfaren, vnd Stift lange zyt vnd viel Jare gethan vnd ertzeigt, diesmal gnädiglichen geſchenkt vnd nachgelaſſen hat, doch ſinen Gnaden, ſiner Gnaden Nachkommen vnd Stift, an yrer gerechtigkeit des Beſthaupts vnſchedlich. Des zu Bekenntniß, ſo

han ich min Bittſchaft ꝛc. Der geben iſt vff Sant Endreas-tag, Anno Domini 1501. "

b) "Wir **Wolfgang**, v. G. G. des heil. Stuhls zu Menze Erzbiſchof ꝛc. bekennen ꝛc. als vnſere arme Leuth, die in die Zent vnd Graſſchaft **Oſtheim** gehörig, vnd darinn geſeſſen ſein, ein gutt alt gewohnheitt, Recht, vnd Herkommen gehabt haben, von der **Beſtheupter** wegen, die ihnen etwa unſer Vorfahrer, Erzbiſchoue **Conradt** ſeliger Gedechtnuß benommen gehabt, vnd aber vnſer Vorfhar Erzbiſchoue **Albrecht**, Cardinal ꝛc. loblicher gedechtnuß, deſſen aigentlich vnderweiſet worden, vnd merklich befunden, daß ſolch Benemung der vorgeſchr. Recht vnd Herkommen ſeiner Liebden vnd Erzſtift Menz, auch den ehegen. armen Leuthen keinen Nutzen, ſondern großen Schaden gethan, vnd zugefuegt; derhalben, vnd vff daß die ehegeſchrieben Zent, Graueſchaft, vnd arme Leuth darinn gehörig, vnd geſeſſen, ſolches Schadens, der vnſerm Stieft, vnd ihnen bishero dauon kommen vnd entſtanden iſt, und in künftigen Zeitten entſtehen vnd kommen moge, furbaſſer abe geſein mögen, ermelter vnſer Vorthar Erzbiſchoue **Albrecht** ſehliger gedechtnuß ihnen dieſelben altenn Herkommen vnd Gewonheiten widderumb zu gebrauchen zugelaſſen vnd Erleubet. Wann Wir dan vnſers Erzſtiefts Vnderthanenn, vnd vorbemelter armer Leuth, inn die Zennt vnd Graueſchaft **Oſtheim** gehörig, Nutzen vnd Beſten zu befürdern gnedichlichen geneigt vnd ſchuldig ſeint, ſo haben wir fur vns, vnſere Nachkomen und Erzſtift Meinz, den obgen. vnſern armen Leuthen ſolch alt Herkommen vnd gewonheit, wie die Ihnen durch ermeldten unſern Vorthar Erzbiſchoue **Albrecht** ſehligenn widderumb gegonnet vnd erlaubet worden, confirmirt vnd beſtettiget; Thun das auch hiemitt dieſem vnſern offenen Brieue, alſo, daß ſie ſich von der **Beſtheupt** wegen aller Recht, alter Herkommen, vnd gewonheitt, wie ſie die gehabt, vnd herpracht haben, furbaß gebrauchen, die halten vnd haben ſollen, vnd mogen ohne Inntrag allermenniglichs. Doch wöllen Wir vns, vnſern Nachkommen, vnd Erzſtift Meynz furbehalten haben, dieſe

Frey-

Freyheitt zu wenigern vnd zu mehren, oder genzlich abzuthun, wie vns, vnd vnſern Nachkommen Jederzeit nach Gelegenheitt gefellig vnd beliebt ſeyn wirdet, ohn alle geuerde. Des zu Vrk. habenn Wir vnſer Innſiegel an dieſſen Brieff thun henken, der geben iſt zu St. Martinsburg In Vnſer Stadt Mainz, den 12. May, Anno Domini milleſimo, quingenteſimo, octuageſimo ſecundo. „

§. 36.

Wer über Beſthauptspflicht, Freyheit, ꝛc. und darüber einſchlagende Streitigkeiten zu erkennen habe?

Allgemeine Regulative über **Beſthauptspflicht**, und **Freyheit**, mögen der Regel nach nicht füglich von **Finanzkollegien** und **Rentkammern** erwartet werden, weil dieſen nur die Befugniß, über **Erhebung**, **Verwendung**, und **Berechnungen** zweckmäſige Vorſchriften zu ertheilen, nicht aber, ſich in Dinge einzumiſchen, welche allnächſt den politiſchen Status der Eingeſeſſenen betreffen, gebührt. Deren Abfaſſung gehört demnach ſchlechtweg und ausſchlüſſig für die **Landesregierungskollegien**, — welche jedoch, um das herrſchaftliche Aerarium nicht dabey zu verkürzen, in den meiſten Fällen ſich weislich vorderſamſt mit dem Kammerkollegio darüber benehmen.

Sobald nun aber über derley Pflichtigkeit, und damit verknüpfte Fragen, zwiſchen mehreren Gliedern, Gemeinden, Gutsbeſitzern, oder dem Landesärario ſelbſten Streit erwächſt, ſo wird die Sache eine **Juſtiz**- und Partheyſache, worinnen weder **Landesregierungs**- noch **Finanzkollegien** die Hände einzuſchlagen, ſondern den rechtlichen Austrag derſelben, den angeordneten **Juſtizbehörden**, oder, wo es die Verfaſſung mit ſich bringt,

beſondern deshalb niederzuſetzenden Kommiſſionen, (wobey die Glieder eo ipſo ihrer Pflichten gegen den Landesfürſten für entbunden zu halten ſind;) ohne die mindeſte Einmiſchung zu überlaſſen haben.

Dieſe Behörden können nun, wenn unter bloſen Privaten der Streit beſtehet, die Aemter, — bey Gemeinden aber, oder wo die Landesgutsherrſchaft mit ins Spiel tritt, die höhere Landesgerichten, Juſtizſenate ꝛc. ſeyn, weshalb jedoch die Berufung jedem Theile offen zu belaſſen iſt.

Erwachſen allgemeine Landesbeſchwerden darüber, — ein nicht ſeltener Fall, — ſo tritt unmittelbar der Rekurs an die höchſte Reichsgerichte ein; weshalb doch vorderſamſt Schreiben um Bericht zu erkennen ſeyn wird.

Entſtehen Klagen gegen die Härte, Misbrauch, Ungleichheit, Unbilligkeit ꝛc. in den beſtehenden Uebungen dieſes Rechts, oder in den im Mittel liegenden Vorſchriften, Herkommen, Kurialregeln ꝛc. ſo gehört der Austrag in Anſehung mittelbarer Herrſchaften, für die Landesherrliche Gerichte; — das Aufſichtsrecht der Regenten berechtigt ſolche auch wohl in einzelnen Fällen, Offizialvorkehrungen zu treffen, und das Fiskalat deshalb aufmerkſam zu machen. Unmittelbare Herrſchaften aber finden deshalb wieder ihren Gerichtsſtand bey den höchſten Reichsgerichten, wenn ſich Unterthanen nicht an unpartheyiſcher Landesjuſtiz deshalb erſättigen laſſen wollen.

Endlich liegt es gänzlich auſſer den Gränzen der Gewalt eines Beamten, ja ſelbſt eines Finanz- und Regierungskollegiums, ohne vorderſame höchſte Begnehmigung

gung der Herrſchaft unmittelbar, dergleichen Befreyungen zu ertheilen, und Beſthäupter nachzulaſſen, oder ſonſt etwas in der Uebungsart eigenmächtig abzuändern; hingegen urtheilen Juſtizbehörden, auch über Freyheit und Befreyung hierunter unbeſchränkt, und verfügen auch ſolche, ſobald ſie die Rechte billigen, oder nothwendig machen. Sie lenken endlich üble Ausübungen in das gehörige Geleiſe, und ſteuern dadurch der Ruhe und Eintracht der Länder, Gemeinden, und einzelner Eingeſeſſenen, ihrer Einſicht nach, auf die kräftigſte Weiſe.

§. 37.

Klagen.

Die Benennung der Rechtsmittel, wodurch Gutsherrſchaften, oder ihre Hinterſaſſen und Kolonen, bald die Pflichtigkeit zum Beſthaupte, — bald aber die Freyheit davon, auszuführen ſuchen, hat in unſern Tagen mehr theoretiſche, als praktiſche Mühe. Iſt das Recht ſelbſten auſſer Widerſpruche, ſo mag man meinetwegen jede Klage deshalb eine deutſche Condictio ex moribus nennen; — dann wer will ſich um leere Worte bekümmern? — Iſt aber das Recht des Beſthaupts ſelbſten der Vorwurf des Rechtſtreits, ſo behelfen wir uns mit der Erlaubniß des Röm. Prätors mit der, einmal geng und gebe gewordenen konfeſſoriſchen und negatoriſchen Klage, die wir, um grades Recht nicht ungrad zu machen, in Gottes Namen *utiles* nennen wollen.

Wenn nun aber eine oder die andere derſelben zur Hand zu nehmen ſeye? darüber iſt des theoretiſchen und praktiſchen Kopfbrechens kein Ende. Mich dünkt, die utile Negatorienklage ſeye überall ſtatthaft, wo der Kläger

 ſeine

ſeine Abſicht in einem ordinären Rechte gründet. So klagt die Leibsherrſchaft gegen Leibeigene, um zu ihrem Perſonalbeſthaupte zu gelangen; — umgekehrt klagen Kolonen, und bedienen ſich dabey der negatoriſchen Klage, wenn Leib- oder Gutsherrſchaften entweder in Anſehung der Anforderung, oder des herkömlichen Maaſes bey Beſthauptsthädigung, auſſer Schranken treten, und davon eine Freyheit behaupten. Alle neue, eigenmächtige Veränderungen, Beſchwerungen, u. ſ. w. werden durch eben dieſe Klage beſeitiget.

Hingegen hat utile konfeſſoriſche Klage hierunter überall ſtatt, und wälzt die Beweispflicht auf den Kläger, wo immer ſich dieſer etwas beſonderes, auſſerordentliches, anomaliſches, entweder in dem Rechte ſelbſten, oder in deſſen Uebung anmaſet. Solchemnach bedienen ſich Leib- und Gutsherrn derſelben, wenn ſie Beſthaupt von einem Gute in Anſpruch nehmen, wovon üblichermaſen bisher keines fällig geweſen, — oder einen höheren Thädigungsfuſe einführen wollen ꝛc. — Leibeigene und Kolonen aber verfahren konfeſſoriſch, und beladen ſich annebſt mit Beweiſe in allen Fällen, wenn ſie eine Freyheit von ordinärem herkömlichen Laſte, oder Temperatur eines altverwährten Theidungsfuſes affektiren, oder ihren übrigen Gemeindsgenoſſen hierunter etwas zumuthen, was ſonſten die ordinäre Qualität der Güter und Höfe nicht mit ſich bringt. Kurz: es kömt einzig darauf an, ob Rechte, Befugniſſe ꝛc. dabey angeſprochen werden, welche dem Imploranten der Regel nach, oder Ausnahmsweiſe zuſtehen können.

§. 37.

§. 38.

Beweis, und Vermuthungskraft darinnen.

Ungeachtet der großen rechtlichen Begünſtigung der **natürlichen Freyheit**, läßt ſich doch nicht behaupten, daß immer nur jener Theil beweiſen müſſe, welcher behauptet, es ſtehe ihm **wider** dieſe Vermuthung ein Recht, eine Befugniß rc. zu; d. i. es iſt durchaus unrichtig, daß bey **konfeſſoriſchen** Klagen immer der **Kläger**, — bey **negatoriſchen** aber ſtets der **Beklagte** zu beweiſen habe. Ein Irrthum, den ſchon andere a) bemerkt, und berichtiget haben.

Denn ſo hat z. B. der **Beſitzhauptskläger** auch bey der **negatoriſchen** Klage zu beweiſen, α) wenn er ſich nicht ſowohl in der **naturlichen Freyheit**, als vielmehr in einem *quaſi* **Beſitze** der **Freyheit** von dem jenſeits angeſprochenen Laſte, gründet; — er läßt nemlich dadurch das Petitorium aus der Hand fahren, ergreift dafür das Poſſeſſorium, und muß demnach ſeine poſſeſſoriſche Handlungen darlegen. Wehe der Parthey, deren Sachwald ſolchenfalls in das Poſſeſſorium verfällt! — In ſolchem Falle bleibt es immer räthlicher, den **Beſitz** ganz unberührt zu laſſen, und ſich dafür ſchlechtweg auf die **Vermuthung** der **natürlichen Freyheit** zu gründen, die jeder Gutsbeſitzer vor ſich hat. Ein ſchönes Beyſpiel hiervon gibt **v. Wernher**. b)

β) **Längnet** der Kläger in ſeiner negatoriſchen Klage nicht ſchlechtweg etwas, ſondern in dem ſcheinbar läugnenden Satze liegt eine verdeckte **Behauptung**, oder er führt ſolche Dinge an, die keine Vermuthung vor ſich haben, und doch mit dem **Grunde** ſeiner **Klage**, d. i. der **Freyheit**, dergeſtalt verbunden ſind, daß ſie davon

nicht

nicht leicht zu ſondern ſind, ſo hat er abermals den Beweislaſt auf ſich. c)

γ) Wer als Kläger die negatoriſche Klage zur Hand nimt, indeſſen der Gegenſtand doch nicht ſein, ſondern einem Dritten gehört, hat immer den Beweislaſt auf ſich. Er gründet ſich nemlich ſolchenfalls vielmehr in einem Rechte etwas zu verbieten, und bedienet ſich alſo im Grunde mehr der konfeſſoriſch = als negatoriſchen Klage. Der Richter iſt ſolchenfalls befugt, auch wohl beyden Partheyen zugleich, einen Hauptbeweis aufzulegen.

a) S. v. Pufendorf, Obſerv. Jur. univ. T. I. obſ. 36. und Ayrer, progr. de onere probandi, non reo, ſed actori, etiam in actione negatoria ſubinde imponendo. Gœtt. 1756.
b) Sel. Obſ. for. P. I. obſ. 274.
c) S. Leyſer, Medit. ad Pand. Sp. 109. med. 8.

§. 39.

Rechtsgang dabey, — Petitoriſcher, — Poſſeſſoriſcher.

Ueber den Rechtsgang hierbey, habe ich nichts zu erinnern. Wenn aber verſchiedene Juriſten in dem Wahne ſtehen, es ſeye durchaus räthlicher, in dergleichen Händeln den Poſſeſſoriſchen, als petitoriſchen Wege einzuſchlagen, ſo bekenne ich dagegen offenherzig, daß dieſes nicht allenthalben wahr ſeye, ſondern von der Lage der Umſtände abhänge. Wem es z. B. ſchwer fällt, Beſitzhandlungen rechtsbeſtändig darzulegen, dem wollte ich doch gerathen haben, ſich lieber petitoriſch, ſchlechtweg in der natürlichen Freyheit zu gründen, als ſich durch Anmaſung eines Quaſibeſitzes der Freyheit in ein Poſſeſſo-

ſeſſorium zu ſtürzen, wo ihn ein ſchwerer, leicht präjudizirlicher Beweis ganz gewiß erwartet.

Daß endlich poſſeſſoriſche Rechtsmittel auch hierbey mit petitoriſchen kumulirt, und dadurch die Richter füglich vorbereitet werden können, über Recht und Beſitz zugleich, — oder wenigſtens eines derſelben ſchlüßlich zu erkennen ꝛc. iſt ohnedem bekannt.

§. 40.

Iſt Beſthaupt für eine dingliche, oder perſönliche Beſchwerde zu halten? —

Dieſe weitläuffige Theorie von Beſthauptspflicht, und Freyheit, muſte ich vorausſetzen, um mich einer gründlichen Auflöſung der Frage zu näheren: iſt Beſthaupt, in unſern Tagen für eine dingliche, oder perſönliche Beſchwerde zu halten? — ihr kömt eine Frage gleich: ob Dreyecke unter die grade- oder krumlinichte Figuren gehören? — Sie gehören zu beyden.

Struben, a) v. **Cramer**, b) und ihre Helfershelfer erklären Beſthaupt h. T. im Zweifelsfalle überall für eine dingliche Beſchwerde. Andere folgten der entgegengeſetzten Meinung. c)

Wer kann, wer will aber hier mit verbundenen Augen entſcheiden? — von jeher ſchien mir dieſe Frage mehr faktiſch, als rechtlich zu ſeyn, und man hat, wie mich dünkt, vor allem nothwendig ausfindig zu machen, ob dergleichen Beſthaupt urſprünglich entweder auf die Güter, Grundzinnsweiſe gelegt, mithin dem Güterbeſitze auf ewig angeknüpft worden ſeye, oder ob ſonſten die perſönliche Leibeigenthumslaſten mit dergleichen Gütern verbunden, und dadurch realiſirt worden ſeyen. Iſt

 dieſes

dieſes kundbar, oder kann erforderlichen Falls erwieſen werden, ſo bleibt es dabey, daß Beſthaupt daſelbſt in ewigen Tagen eine dingliche, auf jeden neuen Gutsbeſitzer mit übergehende Grundbeſchwerde ſeye.

Solang aber überall keine Realiſirung gezeigt werden mag, ſolang halte ich Beſthaupt billig für eine, den zeitlichen Hof = Guts = Hubenbeſitzer treffende Abgift, welcher derſelbe ſich nur für ſeine Perſon, oder ſeine Erben, (bey Erbleyhen) unterworfen, welche mit ſeiner, und ſeines Stamms Erlöſchung hinwegfalle, und durch Verkauf, oder neue Vererbung nicht auf den dritten Beſitzer, oder Kolonen übertragen werde. Kurz: ich vermuthe keine perfekte Realiſation, wenn es zumal erweislich iſt, daß ſich die bisherige Leiſtungen nur auf perſönliche Bedingniſſe und Verſprechungen in Pacht- und Leyhbriefen rc. gegründet haben.

Eine andere Frage iſt es freylich wieder: ob anzunehmen ſeye, daß Beſthäupter, welche von Beſitzern Gutsherrlicher Höfe, Güter rc. geleiſtet werden, im Zweifelsfalle vom Gute, wegen dem Gute, wegen des Gutsbeſitzers, — oder von der Perſon, wegen allenfalls aufhabendem Leibesnexus entrichtet werden? und da verbürgen es unzählige Urkunden, und die Befolgung der Rechtswahrheit: Vermuthung erwächſt aus jenem, ſo am häufigſten vorkömt, daß immer ehender ein ſogenanntes Real-, nicht leicht aber ein Perſonalbeſthaupt bey Pächtern, Lehnleuten, Pfandinhabern, u. a. Realiſten zu ſtatuiren ſeye, falls das Gegentheil nicht anderwärtsher klärlich darzulegen iſt. —

Beſthäupter hingegen, welche blos perſönlich, ohne Rückſicht eines fremden Gutsbeſitzes, z. B. von Gemeinds-

meindsgliedern, und ſonſt entrichtet werden, haben die Vermuthung für ſich, daß ſie Kraft eines beſtehenden Leibnexus entrichtet werden, — oder daß ſie wenigſtens, nachdem dieſer verſchwunden, noch immer ein Andenken und Ueberbleibſel davon, d. i. pure Perſonalbeſthäupter ſeyen. d)

Wo nun vollends das Beſthaupt aus der verbundenen Eigenhörigkeit der Perſon und Güter zugleich herrührt, z. B. in Weſtfalen ꝛc. da iſt es eine vermiſchte Laſt, und fällt demnach dieſe Frage ohnehin weg.

a) Obſ. de mortuario, onere reali. (in Deſſ. Obſs. jur. et hiſt obſ 8.)

b) Abh. ob die Præſtatio des Churmuths pro onere reali, oder perſonali zu halten? (in deſſ. Wetzl. Beytr. Th. I. St. XV.

c) Z. B. Harpprecht, diſſ. de Jure mortuarii. C. VIII. §. 14.

d) Sollten daher ſelbſt in unſern Tagen noch Adeliche, Geiſtliche, u. ſ. w. Beſthaupt entrichten müſſen, und es wäre deshalb kein fremder Gutsbeſitz, worauf ſolches hafte, von ihnen anzuzeigen, ſo mögte auch in Anſehung ihrer, dieſer Grundſatz gelten. Bey dem allem verbürgt es die Geſchichte, daß in den älteſten Zeiten Beſthaupt immer eine Perſonallaſt geweſen, wovon man aber durch die bereits im XI. Jahrh. vorkommende Einführung der Realiſationen abgewichen iſt. S. auch Schneidt, a. a. O. §. 40.

§. 41.

Ob aus der Beſthauptsentrichtung ein bündiger Schluß auf des entrichtenden perſönliche Leibeigenſchaft zu ziehen ſeye?

Nicht allein unter die Schul- ſondern auch praktiſche Rechtsfragen gehört aber jene: ob, und wieferne aus der Entrichtung eines Beſthaupts, in unſern Tagen

gen, auf die perſönliche Leibeigenſchaft des entrichtenden ein bündiger Schluß gezohen werden möge? — Bey deren Beantwortung können wir unter dem Voraussatze folgender historiſcher, und Rechtsw..h:heite, uns in die Kürze ziehen:

1) Richtig iſt es, daß, gleichwie in den T. Gebieten viele Leibeigene kein Beſthaupt entrichten, alſo umgekehrt, viele freye Perſonen ſolches h. T. entrichten müſſen. Schon dieſer Umſtand bewürkt alſo, daß Beſthaupt in unſern Tagen als eine ſchwankende Abgabe anzuſehen ſeye, und daraus keine feſte Karakteriſtik für perſönliches Frey- oder Leibeigenthum des Präſtanten aufgeſtellt werden möge.

2) Eben ſo richtig iſt, daß, wie im vorhergehenden umſtändlich gezeigt worden iſt, das Beſthaupt itzo vielfältig in Deutſchlande auf dem Beſitze gewiſſer Huben, Höfe, Güter ꝛc. ruhe; daher es dann nicht ſelten iſt daß die an beſondern Huben betheiligte Glieder einer Gemeinde, Beſthauptpflichtig, — die andere aber frey ſind.

3) Es iſt demnach ſoviel h. T. unſtreitig, daß die Beſthauptsentrichtung allein, wenn nicht andere deutliche Kennzeichen der Leibeigenſchaft hinzutreten, keinen Beweis oder Anzeige dieſer letztern gewähre, und daher eine Herrſchaft, welche ſolche behauptet, immer noch einen Hauptbeweis zu führen ſchuldig ſeye, daß z. B. alles, was in der befraglichen Gemeinde, — auf dem Hofe ꝛc. Beſthaupt entrichtet, auch Leibbede, Leibhun, oder Leibfrohn, oder Erbhuldigung leiſten müſſe, — oder daß es ſo von jeher des Orts Herbringen, aus Roteln, Weisthümern, Leybriefen ꝛc. erweislich, mit ſich geführt habe, daß, wer Beſthaupt entrichtet, eben auch

dadurch

dadurch für leibeigen bisher gehalten worden, und noch zu halten ſeye. a)

Selbſt Vermuthungen daraus für Leibesnexus, können nur alsdenn rechtlich geſchöpft werden, wenn dieſe noch durch andere Leiſtungsarten leibeigener Art, beſonders durch den Beweis thätiger leibherrlicher Direktionsgewalt, und deren Uebung auf Handlungen ſolcher Leute, unterſtützt werden; wiedrigenfalls die Vermuthung der natürlichen und bürgerlichen Freyheit allerdings auch hier ihr Uebergewicht behalten muß. b)

a) S. v. Cramer, Abh. ob man von ungemeſſenen Frohnden auf die Leibeigenſchaft ſchlieſen könne? (in d. Wetzl. Beytr. Thl. III. St. XIX. §. 10. 11. 18. fgg.)

b) Der Reichshofr. v. Senkenberg bemerkt daher in ſeinen Schriften de ſerv. condit. §. 12. n. d.) ſehr gründlich: Præſtatio mortuarii, *cum operis conjuncta*, ſervitutem arguit, *præſertim ſi matrimoniorum directiodominica accedat.* Tum enim, ſi Dominus in horum poſſeſſione ſit, *pro ſervitute*, — aliàs *pro libertate* præſumitur. *In dubio* verò præſumtio libertatis et hic procedit, cum eo modo, ex ratione naturali, ruſticus ad ea adigi non poſſit, quæ non adparent; præſumptionibus *generalibus* ab uno ad alium, et in hoc caſu non magis, ac in paulo ante dicto (de oper. indeterminatis ruſt.) procedentibus. „ Und gleich darauf: „ Jura condi volunt autores ſecûndum id, quod plerumque accidit; admodum verò caute in odium aliorum generaliter præſumi concedunt. Et ſi generalibus faverent, *ſpeciales tamen præſumtiones à poſſeſſione libertatis, ſemper jure eſſent prævalituræ.* „ —

Vierter

Vierter Abſchnitt.

Von den Gütern, welche der Beſthauptsthädigung unterworfen, — und hinwieder davon frey, — oder befreyet ſind.

§. 1.

Allgemeine Grundſätze hiervon.

Bey der Beſtimmung der Frage: welche Güter ſind dem Beſthaupte unterworfen, und welche ſind davon frey zu laſſen? kam es zu allen Zeiten faſt einzig **auf jedes einzelnen Hofs-Guts-Leibherrns** ꝛc. **Herkommen an**; — es hatte aber doch nach der patriarchaliſchen Verfaſſung älterer Zeiten, ſoviel harmoniſches unter ſich, daß man wohl ſagen konnte: **von liegenden Gütern, als des Herrn Eigenthume, wird kein Beſthaupt, ſondern von des Eigenbehörigen, oder Kolonen Habſchaft an Viehe, Kleidern, Mobilien** c. **allein entrichtet.**

Dieſe Maxime bezoh ſich auf den **Perſonalſtatus** ſolcher Leute, welche alles Erbgrundeigenthums, Erwerbs, Beſitzes, faſt unfähig, Pflanzenähnlich Grundſtücken angebannet, fremde Fluhren mit ihren Händen und Vieh, gegen ſchlechtes Futter, harte Geſetze und Diſziplin durchwühlen, und am Ende noch gar einen Theil ihres Balgs zum feſtlichen Rekognitionsandenken ihres weiland ertragenen Schickſals, zurücklaſſen muſten.

Mit der Folge ward dieſer Status beſſer, ſeitdem **Erbrechte an Gütern**, gemilderte **Kolonatseinrichtungen**

gen, und endlich gar allodialeigenthumsrechte, jenen Leuten zu Theil wurden, ja die durch die Kreutzzüge erzeugte politiſche Veränderungen in den geſamten T. Perſonalklaſſen, einem Spiegler ſchon im XIII. Jahrh. es problematiſch machten, wer in den ſiebenten Heerſchild gehöre, — eben ſo problematiſch, als unauflöslich, wielang die ſiebente Welt daure? wodurch allem Zuſammenhange nach, auf die damal einſchleichende Sitte, Bürgern und Bauern, ſo nicht von Rittersart, ſogar den Lehnserwerb nachzuſehen, hingedeutet ward.

Davon waren Folgen für uns: a) daß damals viele des Beſthaupts entledigt, — b) viele Naturalbeſthäupter in Geldanſchläge verwandelt, — c) neue Gegenſtände derſelben aber, zur Schau aufgetragen, — und endlich d) andere realiſirt worden ſind.

Von dieſen Zeiten läuft die Periode ununterbrochen bis auf uns fort, und wir finden jetzt Gegenſtände der Beſthauptsthädigung, wovon die Primordialzeiten dieſer Gerechtſame unmöglich etwas wiſſen konnten.

Alles zuſammengenommen, läßt ſich aber noch itzo ſagen: wo noch bey uns die Primitivart, nur das beſte Haupt zu thädigen, in Uebung iſt, da iſt nur der Viehſtand der Gegenſtand dieſes Rechts; — wo der Leibeigene oder Kolone ſtatt der Naturalthädigung, ſolches bey ſeinen Lebzeiten, oder deſſen Erben nach ſeinem Tode in einem Geldanſchlage leiſtet, da iſt von deſſen Gütern keine Rede; — wo das Weib nur ihren beſten Rock (Wadmahl) thädigt, da wird nach ihrem übrigen, oft recht beträchtlichen Nachlaſſe wieder nicht gefragt; — aber nun! — wo nach der neueſten Mode von Finanzoperationen das ganze Vermögen, nach dem Anſchlage gewiſſer

gewiſſer vom Hundert, den Gegenſtand dieſes kläglichen Rechts ausmächt, — da wird freylich dieſe Frage für beyde Theile intereſſanter; — da iſt Beſthaupt, Leviathan; — da fragt jeder Bauer: wie kam doch unſere Herrſchaft auf dieſen Gedanken? — —

Anmerk. Woher mag es wohl rühren, daß die heutige Verbeſthauptungsmaximen in den T. Gebieten auf ſo verſchiedene Objekte ihr Augenmerk heften, und da das beſte Stück Vieh, — dort das beſte Stück Hausgeräths, — hier den bloſen Weiberrock, — dort die Helfte der fahrenden Habe, — anderſtwo die geſamte Mobiliarverlaſſenſchaft, — dann wieder bald ein Stück Geld dafür, — und nochmal anderſtwo einen Haushahnen, und Bratwurſt dafür, — und abermal anderſtwo gar gewiſſe Prozenten des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens ꝛc. reſpiziren? Hierüber habe ich oft und viel nachgedacht; meine Reſultaten ſind folgende:

1) Unſtreitig hatte ſchon die Grundverſchiedenheit des D. Provinzialleibeigenthums, auch auf die Verſchiedenheit der Uebung ſolcher Gerechtſamen einen Haupteinfluß, und der Umfang des häuslichen Vermögensſtatus des armen Manns, hatte ſchon hiernach ſeine Richtung. So war z. B. wenn man auch in die älteſte Zeiten zurücktritt, der Zuſtand unſerer Leibeigenſchaft, in Schwaben, Franken, Bayern, am Rheinſtrohme ꝛc. ſo ſtrenge ſie auch im Vergleiche unſerer jetzigen Verfaſſung war, doch ſchon damals im Vergleiche des Weſtphäliſchen, — ja noch mehr des in Wend- und Slaviſchen Provinzen beſtandenen Leibesnexus, ein überaus ſanftes, unmerkliches Joch. Hier beſtand aber dennoch des armen Manns ganze Habe, in ſeinem Viehe, Kleidung, und Naturalienvorrathe; das Vieh blieb immer das beträchtlichſte Stück; was Wunder alſo, wenn die Verbeſthauptung des Viehſtands und der Kleider, bey uns im Reiche, die älteſte und ausgebreiteſte Art iſt? —

2) Ungleich härter, aber, wie mich dünkt, jünger, als die vorige Art, iſt die Kurmede. Sie verräth Zeiten, wo der

Land-

Landmann neben dem Viehe auch ſchon einen beträchtlichen Hausrath zu beſitzen anfieng. Sie enthält übrigens zugleich Spuren von Milderung der alten Dominikalſtrenge, armen Leuten ihren ganzen Plunder aus dem Hauſe zu ſchleppen.

3) Noch härter iſt alſo das Mobiliarbeſthaupt, und beweiſt, wo es vorkömt, ein ungleich ſtrengeres Hörigkeitsſyſtem, als da, wo beyde vorige Arten üblich ſind. Würklich zeichnen ſich noch h. T. jene damit bewidmete Länder gegen andere, als abſtechende Originale aus; — dort gehört dieſe Patrimonialverfaſſung zugleich mit in die Landesgrundverfaſſung; — der Grund, warum ſolche weniger den Abänderungen, Linderungen einzelner ſanften Gutsherrn überlaſſen bleiben kann.

4) Der jüngſte und ſtrengſte Sohn dieſer ſchlimmen Mutter bleibt aber der Prozentenanſatz. — Nicht gemäß altem, — nicht neuem Syſteme, ward er erſt im vorigen Jahrh. ganz anomaliſch hie und da erzeugt, — nach dem Abzugsrechte gebildet, — und trotz all ſeiner Anomalie erhielt er den Beyfall mehrerer Staaten, die ihn nicht nur begünſtigten, ſondern ihm obenein noch allerley Schweſtern, lachende Erbengebühren, Collateralfall, und wie die neue Finanzphönomene alle heiſſen ꝛc. an die Seite ſetzten. —

§. 2.

Hauptwichtiger Unterſchied, ob das Beſthaupt auf Gütern, — oder auf der Perſon hafte?

In jedem einzelnen Falle iſt es aber äuſſerſt erheblich, und immer einer beſondern Unterſuchung werth: ob dieſe Beſthauptspflicht auf dem Beſitze gewiſſer Güter ruhe, und davon herrühre, ꝛc. oder, ob ſie einzig und allein auf der Perſon hafte.

Erſteres iſt nicht allein der Fall bey Beſitzern eines fremden Eigenthums, ſondern überaus häufig auch bey Gemeinden, welche volles Erbeigenthum an ihren Gütern genieſen, deren Feldmarken beſonders vormals aus

lauter geſchloſſenen Höfen, oder Huben beſtunden; worauf, insbeſondere bey erfolgten Realiſationen, die Beſthäupter regulirt worden ſind; — es gewährt demnach auch für Gemeinden, Beſthaupt noch keinen Schluß auf Leibesnexus, ſondern man muß annehmen: Beſthauptpflichtige Gemeinden, ſind eben ſo, wie einzelne Glieder, entweder leibeigen, oder leibfrey.

Dergleichen Güterbeſthäupter nehmen ſolchenfalls auch alleinig Rückſicht auf den Gutsbeſitze, und es kömt hier nicht, wie bey Leibbeſthäuptern, auf Inkolat, Aufnahme in die Nachbarſchaft u. dergl. Perſonalprinzipien an; um deswillen ſind auch ausherriſche Forenſen ꝛc. als bloſe Güterbeſitzer in der gemeinen Marke, zu ſothanem Güterbeſthaupte verbunden.

Ein Hauptmoment dieſes Unterſchieds liegt ſchon, wie wir unten näher ausführen werden, darinnen, daß das Leibbeſthaupt auch des Leibeigenen anderwärts, auſſer dem Gebiete gelegene Güter reſpizire, bevorab wenn ſolches nach Prozenten gethädigt zu werden pflegt; — dahingegen ein bloſes Güterbeſthaupt gewöhnlich nur die an dem Orte belegene Güter, Viehſtand, Mobilien ꝛc. berückſichtet, wenn nicht ein irreguläres Herkommen, Landes- und Dorfbrauch ein anderes mit ſich führet.

§. 3.

Die Thätigung des Güterbeſthaupts geſchieht entweder von den liegenden Gütern ſelbſt, — oder von andern beſtimmten Gegenſtänden.

Ob es nun gleich ganz richtig iſt, daß h. T. alles Güterbeſthaupt wegen dem Güterbeſitze gethädigt wird, ſo

ſo weis ich doch keinen deutſchen Fleck anzuzeigen, wo es auch von liegenden Gütern, dermaſen gethätigt werde, daß eine Gutsherrſchaft nach des Kolonen oder Bauern Tode befugt wäre, etwas von deſſen freyeigenthümlichen Liegenſchaften an ſich zu ziehen; ſondern deſſen ungeachtet geſchieht dieſe Thätigung nur von beſtimmten beweglichen Stücken, wohin man bald das Zugvieh, bald die fahrende Habe, a) Kleidungsſtücke ꝛc. verwieſen hat. Nur der exorbitante Thädigungsfuß nach Prozenten, greift virtualiſch auch die unbewegliche Güter an, und ſtiftet alſo in dem Syſteme allenthalben ſtrenge Anomalien.

a) Es iſt nur gar zu richtig, daß die fahrende Habe der Manzipien in den älteſten Zeiten eine Perſonalzubehörde der Eigenthumsherrn, in eben dem Maaſe, wie die Huben, Morgen, Wald, Waſſer, Weyde, beſucht, und unbeſucht, eine Realbehörde der Höfe, Häuſer, oder Hofraithen, (curtis, area, arealis, curtelocus) geweſen ſeye; — eben deswegen melden alle Traditionsnoteln des 8. 9ten Jahrh. der Uebergabe der Manzipien *cum omni eorum ſuppellectili et ſumptu*, — *cum omni elaboratu*, — *cum filiis et pecoribus*, *domibus*, *et cum omnibus utenſilibus*, — welche dann würklich auch oft ausdrücklich unter der Benennung: *pecunia*, *peculium*, *peculiare*, vorkommen, mithin deutlich bewähren, daß daran der Hofherrſchaft ein wahres Eigenthum, in eben der Maſe, wie dem Röm. Hausvater an ſeines Hausſohnes Vermögen zugeſtanden habe, und welches alſo in ein eben ſo feſtes Eigenthum des Donatars, wie jene Höfe, Güter, und Manzipien ſelbſt, übertragen ward. War nun alles andere dienſtbar, ſo darf man ſich nicht wundern, wenn die Herrſchaften ſich auch dieſes Eigenthum an der fahrenden Habe dadurch nutzbar, und dienſtbar zu machen ſuchten, daß ſie ſolche der Familie

zum Gebrauche überlieſen, aber zur Bekanntnuß des Eigenthums daran, ſich bald die Helfte, bald das beſte Stück daraus, nach Willkühre, (Kurmede) bald aber ein Stück Vieh, (Beſthaupt) vorbehielten. Die ungemein lehrreiche Fuldiſche, und Lorſcher Traditionen, klären dieſen Gegenſtand der deutſchen Rechtsalterthümer bis zum höchſten Grade der Vollſtändigkeit und Wahrheit auf, und man kann bey der Theorie der ältern Dorf = und Bauernverfaſſung in Deutſchland das Studium dieſer Traditionsnoteln nicht genugſam empfehlen.

Wenn nun aber in der Folge dergleichen Manzipien freygelaſſen wurden, ſo geſchah es nicht ſelten, daß zur Bekräftigung der erhaltenen Ingenuität, die Herrſchaft den Freygelaſſenen das Peculium ſchenkte, mit dem ausdrücklichen Zuſatze, daß, was er hiernächſt erringen nnd erwerben würde, ebenfalls ſein Eigenthum ſeyn und verbleiben ſolle. So heiſt es in einer merkwürdigen Ingenuitätscharte v. J. 819. (bey Schannat, Tradit. Fuld. n. 305. S. 128.) „et cui dono ad confirmandam ingenuitatem ipſius, quidquid peculiare habes, ut (*vel*) in antea elaborare potueris, conceſſum habeas &c. „

§. 4.

I. Regulirung des Beſthaupts auf Güter.

a) Bey geſchloſſenen Lehnen, Huben, und Höfen.

Iſt es nun einmal richtig, daß das Beſthaupt auf Gütern ruhe, ſo kommen dabey allerley Hauptbetrachtungen vor, welche wir einzeln zergliedern wollen. Vorerſt kömt es darauf an, ob a) ſolche Güter ein ganzes Lehn, einen ganzen geſchloſſenen Hof, ꝛc. bilden? oder b) ob ſie nur Theile eines ehemals geſchloſſenen, nachher aber dismembrirten, aber doch noch ein ganzes Lehn ausmachenden Guts darſtellen? oder c) ob es einzeln für ſich beſtehende Güter ſeyen, die dergleichen Eigenſchaft

ſchaft nie auf ſich getragen, oder wenigſtens ſolche gänzlich verloren haben.

Iſt eine Vertheilung geſchloſſener Huben und Höfe geſchehen, ſo kömt es abermal darauf an, ob ſie mit des Lehn=Guts=oder Hofherrns Einwilligung und Vorſchub — oder hinter demſelben, heimlich vorgegangen ſeye? — es kömt ferner darauf an, ob ſolche Huben, und Hubenparzellen, oder Solitargüter bebauet, d. i. mit eigenen bewohnten Herdſtätten verſehen ſeyen, oder nicht? ob ſie öde und wüſt liegen, oder unter Bau ſtehen? u. dgl. mehr.

Wo nun 1) geſchloſſene Höfe, Huben, Lehne ꝛc. ſind, (ſie mögen noch itzo eine Belehnung (Handlangung) mit ſich führen, oder wie es jetzt meiſtens geſchieht, ſich ſelbſt lehnen,) da haftet der Regel nach auf dem ganzen Hof, Lehn, ein einziges unzertheiltes Beſthaupt, welches bey des zeitlichen Beſitzers Todsfalle, von deſſen Erben des ganzen Lehnshalber entrichtet werden muß. Dergleichen geſchloſſene Lehne und Höfe haben ſich nicht allein in Weſtfalen, ſondern auch vielfältig im Reiche, in Schwaben, Franken, Bayern, noch aufrecht erhalten, und man ſchützt ſie, trotz der anderwärts greiſenden Staatspolitik mit ihrem Bevölkerungsgrundſatze, durch nachdrückliche Reunionsedikte, weil man einſiehet, daß ſie das Landvolk zwar minder vermehren, aber um ſo wohlhabender und glücklicher machen, auch dem Gutsherrn weſentliche Vortheile zuſichern. Iſt es wahr, daß alle heutige Dörfer und Gemeinden aus Höfen, (villa, curtis) und darauf reſidirenden Familien erwachſen ſind, wie ſolches die Geſchichte verbürgt, ſo iſt es eben ſowahr, daß alle Karolingiſche Bauerngüter urſprünglich geſchloſ-

ſene Lehne geweſen, welche nur durch Vermehrung der Familien in der Folge eine Zerſtickelung erfahren haben.

2) Wie geſagt alſo, nicht alle Gutsherrſchaften waren auf dieſes alte Grundprinzip der Unzertrennlichkeit ſolcher geſchloſſenen Bauernlehne, Huben ꝛc. wachſam genug; ehe ſie ſichs verſahen, befanden ſich ihre geſchloſſene Güter in den Händen von 3. 4. 6. 10. und mehrern Stämmen, — und bey dieſen, unter 10. 20. 30. und mehrern daran betheiligten Köpfen; — geſchwinde Reunionsplane aber hatten unüberſteigliche Hinderniſſen und Beſchwerde. Sollten anderſtwo die anwachſende Familien nicht den Bettelſtabe in die Hand nehmen, oder den Gutsherrſchaften höchſt beſchwerlich fallen, ſo blieb letztern oft nichts übrig, als in dergleichen Theilungen zu gehelen, und ſo nahmen mit dem XII. XIII. Jahrh. dergleichen Lehnszerſtickelungen faſt allenthalben in Deutſchland über Hand.

Von nun an rafinirten Herrſchaften darauf, ihre auf ſolchen Huben und Höfen beſtandene Abgiften ſchicklich zu erhalten, und unter der Hand möglichſt zu vermehren. Man fieng daher an, 1) dergleichen dismembrirte Parzellen, wenn ſie mit einer beſondern, bewohnten Herdſtätte bepflanzt worden, als ein neues Separatgut anzuſehen, und darauf ein neues Beſthaupt zu ſchlagen; 2) wenn ſie nicht bebauet waren, jedem Beſitzer einer ſolchen Lehnspertinenz, zur Rekognition des Lehnsnexus ein Faſtnachthun aufzulegen, — in Anſehung des Beſthaupts aber Lehnträger zu verordnen, welche auf den Fall, da der bezimmert und bezäunte Beſitzer des zum Hauptlehn gehörigen Hauſes verſtarb, das darauf haftende Beſthaupt unter allen Betheiligten zu repartiren,

und

und zu erheben hätten; — Falls aber dergleichen Haus ſich bey dem Hauptlehne nicht befunden, ſo ward gewöhnlich der Todsfall dieſes Lehnträgers für den Beſthauptsfall der ſämtlichen Lehnsbetheiligten erklärt, und gehalten. a)

Dieſe Sitte hat ſich bis auf unſere Tage vererbt, und iſt daher bey geſchloſſenen Bauernlehnen noch itzo gemeiner Grundſatz.

a) Bey jedem Sterbfalle eines ſolchen Lehnträgers muß ſogleich ein neuer angeordnet werden, welcher gleich dem vorigen, als alleiniger Repräſentant der ganzen Geſellſchaft, welche das vertheilte Lehn unter ſich beſitzt, in Rückſicht dieſes Punkts anzuſehen iſt. Befindet ſich bey dem Lehne ein Haus, ſo iſt deſſen Eigenthümer und Beſitzer geſagtermaſen, immer der Lehnträger ipſo jure; widrigenfalls muß aus den Inhabern der lehnbaren Güterparzellen ein beſonderer aufgeſtellt werden, und die Gutsherrſchaft hat deshalb entweder die Wahl, oder die Lehnspartizipanten erkieſen hierzu jenen, der am Lehne am ſtärkſten betheiligt iſt. — Dieſe Einrichtung iſt übrigens der ältern Diſziplin hierunter in der Hauptſache noch ganz konform. Es war nemlich in den früheſten Zeiten jedes Haus, oder Hofraithe, (area, arealis, curtis, curtelocus, manſio &c.) mit einer Hube Feldgüter, (Huoba, Hobunna, Haftuna &c.) ſtändigerweiſe verknüpft, und man darf daher die Manſionarien, Huobarien, Hobunnarien, Hübner, Curtilen rc. für gleichviel bedeutende Worte halten. Es war aber jede Hofraithe und Hube mit einem unzertheilten Faſtnachthune und Beſthaupt beſchwert. Als nun vollends durch die Vermehrungen die curtes zu villis, capturis, erwachſen, mithin die geſchloſſene Huben vertheilt werden muſten, ſo blieb das Beſthaupt unvermehrt, wurde aber allmählig unter die Hubenbetheiligte nach Marzahl ihrer Antheile vertheilt. Das Faſtnachthun aber, weil es ſchlechthin eine

Bekanntniß der Lehnherrſchaft, und des Obereigenthums befaßte, welche jedem Theilhaber ganz, und ohne Theilung oblag, wurde nicht getheilt, ſondern es ward zur Rekognition eines getheilten Lehns, auf jeden lehnbaren Hubentheile ein beſonderes und neues Faſtnachthun geſchlagen, und man nahm als Grundſatz an: die Faſtnachthüner fliegen aus. Umgekehrt, wenn dergleichen Gütertheile nach und nach ſich wieder in ein Hauptlehn, in der Hand eines einzigen Beſitzers vereinigten, ſo verſchwunden die interimiſtiſche Hüner, und es ward am Ende wieder nur ein Faſtnachthun gereicht, d. h. die Faſtnachthüner fliegen auch wieder ein. Weil es nun mit dieſen Hünern ein unſtätes Weſen war, ſo hieſen ſie unrechte Hüner; und heiſt es deswegen z. B. in der alten ſogenannten Belautung der dreyen Petronenſ. zu Waldmühlbach, ſo die Bauern belauten: „So geben die 16 Huben auch 16 Hauptrecht, vnd wie er hat am Gut, alſo ſoll er auch theydigen ſin Hauptrecht. Vnd wann die Güetter alſo getheilt werden, alſo viel Vaſtnachthüner gibts den Junckherrn vff Alnfeld, vnd heiſſent die Vnrechten Hüner; vnd geben keinen Vall. Vnd ſo es wieder zuſammenkömt, gibts wieder ein Hun." — Nach einem neueren Berichte befinden ſich zu Mühlbach 19 Huben oder Höfe, und müſten davon, wenn jede Hube unter einem Manne oder Pflug ſtünde, mehr nicht, als 19 Hühner, nemlich von jeder ein Hun jährlich entrichtet werden. Weil aber ſolche unter mehreren vertheilt werden, ſo hat jeder Theilnehmer, ſoviel deren ſeyn mögen, ein Hun zu entrichten, alſo, daß im J. 1781. 410 Hüner, — und dafür zu Geld gerechnet, 68 fl. 20 kr. zur Kellerey Allfeld gefallen ſind. Gleichwie aber dieſe Hüner ausgeflogen, und ſich vermehret haben, ſo pflegen ſie auch wieder einzufliegen, und ſich zu vermindern, wenn wenigere Theilhaber an dem Lehne ſich ergeben. In Anſehung des Beſthaupts aber iſt neben Kurmainz an dieſem Orte auch das Kurpfälziſche Stift Mosbach zu einem beſondern Hauptrechte berechtigt, dergeſtalt jedoch, daß

daß dieſes Stift niemalen mehr, oder gar ſoviel, als dieſ- ſeits gehoben worden iſt, nehmen dörfe; und finde ich davon folgendes verzeichnet: „Solcherwillen zwey Fälle zu geben, und zwar den erſten bey der Kellerey Allfeld, den andern aber bey dem Kurpfälziſchen Stifte **Mosbach**; in welchem Stück es jederzeit alſo gehalten worden, daß die erſte Thaidigung bey der Kellerey, — die zweyte ſo folglichen erſt bey dem Stift Mosbach vorgehen, und ſolches Stift ſich jedesmalen nach dem bey Allfeld angeſetzten alſo reguliren müſſen, daß ſelbiges niemalen mehr, oder gar ſoviel, als bey dieſem Ort geſchehen, fordern und nehmen dörfen ꝛc.“ —

§. 5.

Beſonders, wenn ſolche zertheilt, und die Parzellen mit neuen Herdſtätten und Hofraithen bebauet werden.

Dergleichen Familientheilungen ſtifteten alſo **Kolonien**, wovon eine neuerbaute Stätte, das **Stammhaus**, — und eben dieſes alſo das **Haupt** des **ganzen neuen Separatguts** vorſtellen konnte. Nur muſte es mit eigenem Feuer, Herd und Rauche, von dem **Gutsinhaber** bewohnt ſeyn, weil **Gut** und **Haus**, und **Eigenthümer von beyden**, hier nothwendig zuſammen verbunden ſeyn muſten, um neue Beſthäupter zu erzeugen.

Iſt dies nun noch h. T. der Fall, daß einzelne Theilhaber an einem geſchloſſenen Lehne, ihren lehnbaren Grund und Boden mit einem **Wohnhauſe neu bebauen**, (von Scheuern, Stallungen ꝛc. iſt keine Rede,) ſo iſt noch itzo die Gutsherrſchaft **befugt**, hierauf **ein neues ganzes** Beſthaupt zu reguliren, und die Beſitzer haben deshalb ſich zu beſchweren **keine** Fug. Kommen aber umgekehrt in der Folge dergleichen Lehnhäuſer wieder in Abgang, und es werden an ihrer Stelle keine neue, — oder nur **Scheuern**, ꝛc. dahin erbauet, ſo iſt kein Zwei-

 fel

fel, daß dergleichen Separatbeſthäupter hinwieder ceſſiren, und nur, wie vormals, an dem auf dem ganzen Lehne haftenden Beſthaupte beyzutragen haben. Ja, wenn folgends alle Parzellen ſich wieder vereinen ſollten, dergeſtalt, daß nur eine einzige bewohnte Herdſtätte darauf beſetzt wäre, ſo würde alles wieder in ſeinen vorigen Stand treten, und nur ein einziges Beſthaupt gefordert werden mögen.

Der oben angezeigte Amorbachſche Entſcheid drückt würklich die Sache recht angemeſſen aus, weil dergleichen Beſthauptsvervielfältigung bey Gütern, welche in geſchloſſene Huben gehören, und mit ſelbſtbewohnten Häuſern beſetzt ſind, tief in der Natur der Sache liegt. Waren Burgen die Häupter ganzer Gebiete, wodurch dieſe beſchloſſen wurden, ſo beſchloſſen Häuſer billig auch die dazugehörige Güter; und man entdeckt in dieſer ganzen Lehnsgrundanſtalt unſerer Vorfahren überall lauter Symmetrie und Einförmigkeit.

§. 6.

b) Bey ungeſchloſſenen Bauerngütern.

Bey ungeſchloſſenen Bauergütern fanden ſich Gutsherrn, um ihre Beſthäupter zu erhalten, gar oft in dem nothwendigen Falle, jene Anordnungen bey geſchloſſenen Lehnen und Huben zu exemplifiziren, und auch in Anwendung zu bringen. Hier wird nun aber nicht allenthalben darauf Rückſicht genommen, ob die neue Theile mit neuen Wohnſitzen beſetzt worden, ſondern es kömt auf Partikularherkommen, und Grundſätze an. Nicht ſelten hat man hierbey ſein Augenmerk auf die Größe des neuen Separatguts gefaßt, und dabey manchmal

ſchon

ſchon in alten Zeiten recht arge, filzige Prinzipien unterſtellt. Wie kläglich und wunderlich zugleich klingt es nicht in einigen Weisthümern, daß jeder Nachbar ein Beſthaupt zu entrichten habe, der in der Markung des Guts ſoviel beſitze — „daß er einen dreybeinigen Stuhl „darauf ſtellen könne; „ — „daß er eine Wiege mit „einem Kinde, und einem Stuhl für ein Meidlein dar„auf ſetzen könne, um das Kind zu wiegen ꝛc. „

Daß aber auch bey ſolchen Gütern manchmal wenigſtens von dem Raume, ein Haus darauf zu bauen, ſchon auf eine neue Beſthauptspflicht geſchloſſen worden, zeigt das obangezeigte Weisthum von Richtelbach: **hat einer, daß er eyn Hus mag offſetzen, des Gudes, er ſall geben ein Beſtheupt davon.** —

Unter dieſen Grundſätzen ſcheint es mir alſo problematiſch, was hie und da Gutsherrſchaften bewogen haben möge, juſt das Gegentheil einzuführen, und **bebaute Huben** vom Beſthaupte zu verſchonen, **unbebaute**, d. i. mit keinen bewohnten Häuſern verſehene, aber damit zu beſchweren. So heiſt es in dem **Weisthume über** Kloſter und Dorf **Holzkirchen** v. J. 1406.: „daß ein Probſt vff der ytzunt genannten Huben das „Recht habe: ſind die Huben bebuwet, vnd do eyner „buwelich vnd hebelich daruff ſitzet, ſo ſal er dem Pro„ueſt vnd Cloſter khein Beſthaupt geben. Hätte aber „eyner der Huben eyne, odir mee, daruff er nit ſitzet, „ſie ſy bebuwet, oder nit, ſtirbit er, er ſal dem Proueſt „eyn Beſtheupt oder Watmal geben, obe ſie eyn ganz, „eyn halbe, odir eyn Vierteil were, als nach Antzale.„ — Vielleicht hatte man dabey das Abſehen darauf gerichtet, den Anbau der Huben, d. i. die Erbauung neuer

Herd=

Herdſtätte zu befördern, und dagegen der Verödung und Verwüſtung der beſetzten dadurch glimpflich zu begegnen.

§. 7.

Ob von mehrern Gütern, auch mehrere Beſthäupter zu entrichten ſeyen?

Struben, a) und verſchiedene neuere, welche ihm gefolgt ſind, **unterſtellen** den Satz: **daß von mehreren Gütern nicht mehrere Beſthäupter, ſondern nur eines zu entrichten ſeye.** — Ich denke anderſt, und glaube, daß ſich hiervon kein allgemeiner Satz aufſtellen laſſe, ſondern es dabey 1) auf das Spezialherkommen jeder Gutsherrſchaft, und 2) darauf ankomme, ob dergleichen Güter ein beſonderes **Beſthaupt** auf ſich tragen, — oder nur in ein geſchloſſenes Lehn als Parzellen eingehören, — oder ungeſchloſſene Solitärgüter ſind. Wir wollen die Fälle auseinander ſetzen:

α) Bringt jemand 2 geſchloſſene Güter an ſich, auf deren jedem ein beſonderes Beſthaupt ruhet, ſo iſt die Sache für ſich ſchon entſchieden.

β) Hat jemand einzelne Parzellen eines mit einem Beſthaupte verſehenen Hauptlehns im Beſitze, und bebauet ſolches mit verſchiedenen Brand- und Herdſtätten, ſo pflegen die Gutsherrn darauf wieder ſo viele beſondere Beſthäupter zu ſchlagen, als **Herdſtellen** beſetzt werden; — Theilungen können alſo abermal jemand in den Fall ſetzen, mehrere Beſthäupter zu entrichten, wenn dergleichen abgetheilte, beſonders Beſthauptspflichtige Hauptlehnsſtücke mit ihren Lehnhäuſern ſich in einer und derſelben Hand reuniiren.

γ)

γ) Auch ungeſchloſſene Gemeindsgüter tragen häufig, beſonders im Reiche, das Herkommen auf ſich, daß, ſoviele ſonders gelehnte Bauerngüter jemand an ſich bringt, ſoviele beſondere Beſthäupter davon zu entrichten ſeyen, weil das Gegentheil offenbar zum Abbruch und Verminderung der Dominikalabgiften und Nutzbarkeiten gereichen würde. Nur kömt es immer darauf an, wie ſie urſprünglich hingelehnt worden ſeyen, welches aus alten einförmigen Leybbriefen zu erſehen iſt. So heiſt es z. B. in dem obenangezeigten Richtelbacher Weisthum: „Hat er zwey „Gut, er ſal geben zwey Beſthaupt, — hat er „dry Gut, er ſal geben dry Beſtheupte. Als „manich Gut eyner hat, als manich Beſtheupt ſal er geben ꝛc. „ —

δ) Hingegen iſt es wieder wahr, daß, wo keine geſchloſſene Bauerngüter, oder Sonderlehne üblich ſind, und jeder theilen, veräuſſern, und mit ſeinem Gütertheile willkürlich verfahren kann, mehrere Beſthäupter von mehrern Gütern dort nicht leicht zu erwarten ſeyen, weil das Beſthaupt dort nicht ſowohl auf die Lehnſchaft, als auf Köpfe regulirt zu ſeyn ſcheint. Um deswillen iſt es nach dem Bürgſtadter Kammerforſtweisthum nichts ſonderbares, daß jene, welche 2. 3. und mehrere Kammerforſtgüter beyſammen beſitzen, doch nur ein Beſthaupt entrichten.

ε) Niemand kann zweyen Herren dienen; — es kann daher von ein und derſelben leibeigenen Perſon, auch nur ein Beſthaupt erfordert werden. Bey

unab-

unabgetheilten mehrherriſchen (Kondominial) Leibeigenen ſind mir aber doch Fälle bekannt, daß auf deren Todsfall auch wohl eben ſoviele beſondere Beſthäupter aus dem Gute folgen müſſen, als Herrſchaften ſind; wobey nicht ſelten einer das beſte, der andere das zweytbeſte, u. ſ. w. zu wählen befugt iſt. Dergleichen beſonderes Herkommen dörfte jedoch überall nur unter die **Ausnahmen** gehören.

c) So gibt es hin und wieder auch ungeſchloſſene Güter genug, welche an 2. 3. und oft mehrere Lehnherrn zugleich lehnbar ſind, und dieſe haben insgeſamt ein beſonderes Beſthaupt darauf hergebracht; — ein ſicherer Beweis alſo, daß hier im allgemeinen nichts entſchieden, ſondern allenthalben auf das beſondere **Hofsherkommen**, — ferner auf die **Lehnſchaft** ſolcher Güter, und ihre **Geſchloſſenheit** ꝛc. zu ſehen ſeye.

a) Recht. Bed. Th. IV. Bed. 59.

§. 8.

Wie wenn die ins Lehn gehörige Haupthuben, Höfe, Häuſer ꝛc. — oder die auf einzelnen dahin eingehörigen Gutsparzellen erbaute Häuſer, öde und wüſt, oder unbeſetzt liegen bleiben, oder ſonſt in Abgang gerathen?

Wie oft geſchieht es aber nicht, daß bey Lehn- Zinns- und Gültbaren Bauerngütern, die Beſitzer ins Abweſen kommen, fortgehen, dergleichen Güter, Häuſer, und Lehnparzellen, worauf ein Haupt- oder abgeſondertes Partikularbeſthaupt bisher regulirt geweſen iſt, öde und wüſt

wüſt liegen laſſen, welche ſofort niemand um den Zinns — und das beſchwerliche Beſthaupt annehmen will? was iſt ſolchenfalls für Gutsherrſchaften Rechtens? — Ich glaube folgendes:

1) Wenn Hof- nnd Herdſtädte wüſt liegen bleiben, welche bisher das Haupt des ganzen Lehns vorſtellten, und die eingehörigen Lehnsgüter ſind unter mehrere vertheilt, ſo wird dadurch das Beſthaupt nicht verlohren noch vermindert, ſondern die Gutsintereſſenten am geſchloſſenen Lehne, haben ſolches nach wie vor zu entrichten, weil ſolchenfalls würklich causa mortuarii individua iſt. Die Gutsherrſchaft hat diesfalls wegen anderweiter Beſtimmung des Lehnfalls nur zu ſorgen, daß ein Lehnträger aufgeſtellt werde.

2) Bleiben Hofſtätte wüſt liegen, welche auf einzelne Parzellen eines geſchloſſenen Guts oder Lehns erbaut waren, und deswegen mit einem beſondern Beſthaupte angeſehen worden ſind, ſo erlöſchen dergleichen Spezialbeſthäupter ſolang, bis dergleichen Lehnhäuſer wieder erbauet werden; hingegen haben die Inhaber ſolcher vom Hauptlehne getrennter, und jetzt wieder vereinigter Güter nach wie vormals an dem auf das Hauptlehen geſchlagenen Beſthaupte beyzutragen.

3) Bleiben einzelne Güterparzellen, welche in ein Haupt- oder Sonderlehn gehören, öde und wüſt liegen, ſo wird dadurch abermal das auf dem ganzen Lehn ſtehende Beſthaupt nicht geſchwächt, ſondern es haben wegen dieſer individuellen Eigenſchaft die übrige Lehnspartizipanten den auf dem öden Theile beruhenden Beſthauptsantheil, nach einer neuen Repartition ſolang auf ſich zu nehmen, bis ſolche Güter wieder in Bau kommen.

4)

Digitized by Google

4) Iſt aber bey dergleichen Gütern und Hofſtätten keine Lehnſchaft, — ſie haben auch nichts geſchloſſenes auf ſich, ſo kann die Gutsherrſchaft durch deren Verödung leicht um ihre Beſthauptsgerechtſame kommen, und hat alſo hohen Grunde, auf deren Beſetzung ein ganz beſonderes Augenmerk zu tragen. Brand, Verheerung, Ueberſchwemmung, u. dgl. ſtiften inzwiſchen dabey nur temporelle Verluſte, und die Wiederherſtellung der Brandſtätte ꝛc. gewähret wieder die Uebung des alten Rechts, welche allein nur bisher gehindert war.

5) Es bleibt daher immer räthlich, anſehnliche Güter in Hauptſtämme zu verleiben, und ſich überall dabey zu bedingen, daß die Güter unzertheilt bleiben, in deſſen Erfolge aber, dergleichen Verſtickelungen dem Gutsherrlichen Rechte, das Beſthaupt von dem Hauptſtamminhaber, oder von jedem, auch noch ſo gering betheiligten Beſitzer einer Parzelle, ganz, und in ſolidum erfordern zu können, durchaus unpräjudizirlich ſeyn ſollen.

§. 9.

Ob Beſthaupt auch von den auſſer dem Gebiete, oder dem Gutsherrlichen Diſtrikte belegenen Gütern zu entrichten ſeye?

Wird Beſthaupt lediglich als ein Güterbeſthaupt, wegen Hof- oder Güterbeſitz gethädigt, dergeſtalt, daß eben der Zuſtand der Perſon dabey in keine Betrachtung fällt, ſo verſtehet es ſich von ſelbſten, daß auch eigends nur jene Güter, worauf es häftet, der Gegenſtand der Thätigung deſſelben ſeyn können. Wenn demnach Beſthaupt in Vermögensprozenten beruhet, ſo können deshalb die auſſer dem Gebiete, oder auſſer dem Guts-

herr-

lichen Diſtrikte belegene Vermögensſtücke nicht in den Anſchlag gezohen werden.

Haftet es aber auf dem Leibnexus, und es iſt deſſen Thädigung auf gewiſſe Prozenten regulirt, ſo ergreift es alle unter dem leibherrſchaftlichen Gebiete belegene beweg- und unbewegliche Güter, ſelbſt auch jene, welche der Leibhörige auswärts in fremden Ländern beſitzt; wenn nicht jene fremde Orte oder Gemarkungen eine beſondere Freyheit vor ſich haben, daß die binnen dem Burgbanne belegene Güter zu keinem auswärtigen Beſthaupte beygezogen werden können. Solchenfalls nemlich verwandelt ſich das Beſthaupt in eine wahre **Vermögensſteuer**, worein auch das auswärts belegene Vermögen ſolang gehört, als man annehmen kann, daß diesorts auch auswärtiges Vermögen **verſteuert** werden muß.

Im Grunde ſind dies aber doch ſtrenge Grundſätze von denen ich mich ſelbſten beſcheide, daß ſie nie verdienen in Ausübung gebracht zu werden. Iſt es doch ſchon hart genug, daß anſtatt des ehemals beſtandenen Thätigungsfuſes an einem Stücke Vieh, Kleidung, und höchſtens den Mobilien, nunmehr die Familie ſo häufig ihre ganze Verlaſſenſchaft in Anſchlag nehmen, und förmlich zehnden laſſen muß? — Faſt durchgehends daher folgt man der entgegengeſetzten Theorie, und unterſtellet, die Leibeigenſchaft mit ihren Würkungen und Anhängen beſchränke ſich lediglich auf das Gutsherrl. Gebiete, und alle auſſer dieſem belegene Vermögenſchaft des Eigenbehörigen ſeye davon ſolange befreyet, als nicht zu erweiſen ſteht, daß dieſer gefliſſentlich, in der Abſicht, das Beſthaupt zu verringern, oder gar zu vereitlen, ſeine Habſeligkeiten dahin verbracht, oder ſein Vermögen in liegende Güter dort verſteckt habe.

In unſerm Erzſtiftl. Vaterlande hat man dieſer ſanften Stimme der Billigkeit auch ſchon vorlängſt, gerne das Gehör verliehen.

a) Die Kurf. Regierung hat in Gemäßheit dieſer Grundſätze, noch in einem Kommunikate an die K: Hofkammer, unterm 2. Jun. 1782. reſolvirt: „daß, da die K. Hofkammer von „einem beſtehenden Herkommen nichts weiß, ob die auſſer „Landes gelegene Güter bey Regulirung der Loskaufsge„bühren zeithero mit ad computum gezohen worden ſeyen, „— zudem man aber diſſeits keine gegründete Urſache ein„ſehe, warum ausziehenden Leibeigenen auch die Thäti„gung von ihren auswärts beſitzenden Gütern aufgelegt „werden könnte, da die Leibeigenſchaft ein perſonaliſſimum „quid ſeye, und die dem Landesherrn von einem Leibei„genen zukommende Frohnden und Dienſte, beſonders „des beſten Haupts, nur nach den innländiſchen Gü„tern angeſetzt würden, auch ein gleiches Argument all„hier mit Erhebung der Nachſteuer eintrete, welche „ebenmäſig nur von innländiſchen Beſitzungen und Ver„mögen erhoben werden dörfte; ſo wäre Berichtendem zu „reſcribiren, daß er die auswärts beſitzende Güter — nicht „mit ad computum zu bringen hätte, in ſofern es in da„ſigem Amte nicht herkömlich ſeye ꝛc.“ — Das höchſte Inſcript v. 3. Jun. gedachten J. beſchränkte dies einigermaſen: „verſteht ſich jedoch lediglich von Immobilibus, „weil alle mobilia und activa, ſie mögen ſeyn, wo ſie „wollen, oſſibus perſonæ inhäriren.“

§. 10.

Ob von Gütern, welche bereits in den Ledigzählungs- oder Abkaufsanſchlage gezohen worden ſind, auch noch das Beſthaupt gethätigt werden möge?

Sind ferner die Güter bereits leibeigenſchaftlich verabkauft, und ſofort auſſer dem Gutsherrl. Bezirke,

Gebiete ꝛc. gebracht worden, es ereignet ſich aber nach der Hand der Fall, daß ſolche z. B. der Erbmaſſe eines, noch im Gebiete ſich befindenden itzt verſtorbenen, der Gleichſtellunghalber beygeworfen werden müſſen; ſo iſt es höchſt billig, daß ſie zur Verbeſthauptung nicht noch einmal eingerechnet, und beygezohen werden; denn dergleichen Güter ſind nach entrichtender Leibeigenſchafts-Abkaufgebühre frey, und werden durch die Beywerfung in die Maſſe, ſowenig ein integrirender Theil des zu verbeſthauptenden Proprietärvermögens des Verſtorbenen, daß man vielmehr als richtig annehmen muß, eine ſolche Collation geſchehe lediglich in der Abſicht, um daher die Größe der den übrigen Miterben gebührenden Erbportion zu ermeſſen; wie ſolches ja die Natur der Sache mit ſich bringt. a)

a) In Gefolge dieſes Grundſatzes entſchied die K. Regierung bereits unterm 3. Horn. 1738: „daß, wenn ein Sohn, „oder Tochter von ihren Eltern ein Heyraths gut empfangen, „und darauf vor den Eltern verſtorben, ſofort alſo dieſes „Vermögen verbeſthauptet worden, eben dieſes Heyraths-„gut nicht noch einmal verbeſthauptet werden müſſe, wenn „der Vater hiernächſt ablebt, deſſen Vermögen verbeſt-„hauptet, und von den Enkeln das von ihren Eltern be-„reits erhaltene Heyrathsgut zur Gleichſtellung der Ge-„ſchwiſter, zur Großväterl. Maſſe konferirt wird ꝛc.“ —

Anmerk. * Ein anderes würde ohne Zweifel ſeyn, wenn der Vater des ohne Kinder und Teſtament verſtorbenen Sohns, Tochter ꝛc. welche die Leibeigenſchaft abgekauft haben, oder welche im Lande geblieben, und dort verſtorben ſind, Erbe geworden wäre; ſolchenfalls muß er des Sohns Vermögen verbeſthaupten, und ſtirbt auch er, ſo muß dieſes Vermögen abermal verbeſthauptet werden, weil es durch den Erbgang nun wieder ſein eigenes Vermögen geworden iſt.

Anmerk. ** Im J. 1755. beſchwerten ſich die leibeigene Unterthanen der dritthalb Zenten des Odenwalds, bey K. Regierung: „ 3) So die Eltern ein Kind in fremde Herr„ſchaft verheyrathen, muß von Gerichtswegen ein Status über „der Eltern Vermögen gefertigt, und ſolches unter die vor„findliche Kinder repartirt, ſofort von demjenigen quanto, wel„ches dem in fremde Herrſchaft abziehenden Kinde allenfalls post „obitum parentum zu Theil werden dörfte, das Abkaufsgeld „von der Leibesſervitut mit 15 fl. — anbey die Nachſteuer mit „10 fl. — mithin 25 fl. p. Cent. — deſſen ohnangeſehen auch „auf erfolgendes Abſterben des Vaters, oder der Mutter, von „dem nemlichen vorhin allſchon angezohenen Vermögen, das „Beſthaupt und Wadmahl mit 5 fl. gezahlt werden. „ —

An das K. Amt Starkenburg ergieng unterm 11. Jenner 1792. nachſtehendes K. Regierungsreſcript: „— — 1) Finden „wir theils unbillig, theils widerrechtlich, daß jene dotes, Mit„giften, überhaupt jenes, was die in die K. Pfalz verheyra„thete beyde Albertiſche Töchter von ihren Eltern erhalten, „und bereits verabkauft haben, nochmals der väterlichen Verlaſ„ſenſchaft beygerechnet, und alſo nochmals verbeſthauptet wer„den ſollen, da die Collation derley Mitgiften lediglich ad con„ſtituendam æqualitatem inter liberos beſchieht. Wir verordnen „dahero, daß dieſe den Kindern erweislich mitgegebene dotes „bey der Verbeſthauptung des väterlichen Vermögens nicht mit „in die Verlaſſenſchaftsmaſſe geworfen werden ſollen; ſo, wie „wir auch auf gleiche Art in dem J. 1755. auf die von den „Unterthanen der Cent Fürth, Abtſteinach, Mörlenbach, „und des Hartenröder Gerichts bey K. Regierung eingeleg„te Beſchwerde, — und im J. 1776. in einem anderen, zu „Flockenbach ſich ergebenen derley Falle entſchieden haben. Es „iſt hierbey nicht wohl zu beſorgen, als ob auf ſolche Art die „Eltern ihr ganzes Vermögen bey Lebzeiten auf die Kinder, „und ſolchergeſtalt die K. Hofkammer um das Beſthaupt ſeiner „Zeit bringen dörften, indem hierunter die ältere und jüngere „Regierungsverordnungen allſchon Ziel und Maaß geben, als „welche verordnen, daß, wenn Eltern bey Lebzeiten ihr ganzes, —

„ oder

„ oder den größten Theil ihres Vermögens an die Kinder gegen „ einen leidentlichen Vorbehalt, Auszug, Vitalitium, vere, et „ proprietarie abgeben, ſolche in dieſem Falle pro civiliter mor- „ tuis gehalten, ſofort deren Vermögen alſobald verbeſthauptet „ werden ſolle; worauf alſo das K. Amt bey ſich ereignenden „ Fällen allerdings zu halten hat. Dahingegen iſt allerdings „ rechtlich, daß 2) dasjenige Vermögen, was die beyde Alber- „ tiſche Töchter bey Lebzeiten ihres Vaters erweislich nicht er- „ halten, und alſo noch nicht verabkauft haben, und was ſofort „ denſelben erſt in der Elterl. Theilung zugefallen iſt, verbeſt- „ hauptet werden müſſe, maaßen daſſelbe bey deren Ableben noch „ ad maſſam parentum, ſomit zur Vertheilung gehörig geweſen „ iſt ꝛc. „

§. 11.

Ob handlohnbare, oder bereits verhandlohnte Güter, auch noch dem Beſthaupte unterworfen ſeyen?

Eine ähnliche Frage wirft ſich wegen denen bereits verhandlohnten, oder wenigſtens handlohnbaren Gütern auf, ob auch dieſe dem Beſthaupte unterliegen?

Wir haben bereits im Abſchn. 1. hiſtoriſch wahrgenommen, daß das Beſthaupt bey Lehngütern urſprünglich vielfältig die Stelle des Handlohns vertreten habe, und man darf es, jedoch vorbehältlich der hie und da wegen beſonderm Herkommen eintretenden Ausnahmen, noch itzo im Zweifelsfalle als Regel annehmen: daß, wenn Erbbeſtändner, und andere, der Herrſchaft einen Sterbfall entrichten, und kein beſonderes Handlohn bedungen iſt, eben jener Sterbfall die Stelle des Handlohns vertrete, und kein beſonderes gefordert werden möge. a)

Natürlich iſt hier aber nur die Rede vom Sterbhandlohne; — mit dem Kauf- und Tauſchhandlohne hat es

eine andere Bewandniß, und es hat dieſes mit dem Beſt-haupte weder Verwandſchaft noch Verbindung. Indem es nun lediglich in Kauf- und Tauſchfällen eintritt, ſo liegt nichts im Wege, um es von Pächtern, Hübnern, Leibeigenen ꝛc. welche Beſthauptpflichtig ſind, auſſer dieſem zu fordern. **Handlohn**, (manuale, Handlang) wird wegen der Handreichung der Beſitzes, (Einwährung) und Beleyhung — **Beſthaupt** wegen einem **Hörigkeitsnexus** der Perſon, verabreicht, und keines von beyden irret das andere.

Und wenn auch nach dem obigen einige behaupten wollen, das **Faſtnachthun mit ſeinen Rechten**, bezeichne das **Beſthaupt**, und in Verkaufsfällen das **Handlohn**, — und darauf den Kanon: **die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz**, deuten wollen, ſo kann, da ich vom Beſthaupte mich ſchon oben desfalls erklärt habe, in Anſehung des **Handlohns**, das Faſtnachthun meines Ermeſſens nur alsdenn eine hohe Wahrſcheinlichkeit würken, wenn dergleichen mit Faſtnachthune bewidmete Güter und Huben eine **Lehnbarkeit** auf ſich tragen, dergleichen die ſtiftiſche und klöſterliche durchgehends, — ja nach Landesverfaſſungen, z. B. in Franken, Schwaben, Bayern ꝛc. auch viele Landesgemeindsgüter mit ſich führen. Alte Urbarien von ſolchen Orten werden daher immer das manuale und optimale ſehr fleiſig verbinden, weil beyde den Lehnſchaften überaus angemeſſen ſind, und hier gar gerne eines das andere auf dem Rücken trägt. Statt einer Menge Beweisſtellen hierüber, lieſere ich hier nur den Auszug eines alten Mönchsrotels der Kloſtergerechtſamen zu Schönrein (im Biſthum Würzburg) v. J. 1325. wo es heiſt: „Item, omnes, qui

nobis

nobis dant pullũm carnis privialem, habent hoc jus: quicunque ex ipſis obierit, dabunt nobis heredes ipſius unum *optimale de pecoribus ſuis*, que fuerunt in curia tempore mortis ſue. Et uxores eorum unum optimale *de veſtibus lineis*, quod habent redimere juxta eſtimationem magiſtri grangie, et aliorum bonor. viror. Deinde nota, quod omnes, qui volunt *alienare* bona ſua, de quibus dant pretaxatum optimale, debent venire infra III hebdomates, et requirere inpheodationem dictorum bonorum, quam vulgariter dicimus *Handalang*, pro quo nobis dant *unum manuale* juxta arbitrium noſtrum et eſtimationem bonorum virorum. Quo facto *Prior* et *cellerarius* habent jus ipſos inpheodare, quod debent facere intra XIV. dies proxime inſequentes. Quodſi Prior facere neglexerit, poſſunt procedere ad *Advocatum*, qui eos inpheudabit, *ſine tamen auro et argento*. Qui vero predicta neglexerit, nos habemus jus, ipſum pro duplici cenſu punire, et hoc toties, quouſque predictam inpheodationem requiſiverit &c. — a)

a) Aus Urkunden vollkommen überzeugt, trete ich demnach jenen Grundſätzen vollkommen bey, welche hierunter von **Ludewig**, gel. Anz. Th. II. St. 67. — der Verfaſſer des Art. **Lehnware**, in Repert. real. pract. Jur. germ. Th. III. S. 2090. und der Hr. Prof. Siebenkeeß in einem an den Hrn. Dr. Schröter zu Jena abgelaſſenen Schreiben geäuſſert haben. Hingegen haben mich die von Hrn. Schröter Abh. v. d. Lehnware, u. a. Belehnungsgebühr. §. 234. S. 618. weitwendig vorgetragene Gründe von dem Gegentheile noch nicht bereden können, und es beſtätigen mich vielmehr die von ihm §§. 233. 235. angezeigte Urkundenſtellen in meinem Glauben nur noch feſter.

Anmerk. Bey uns hat man jedoch auch hier wiederum ungemein gelinde Grundſätze adoptirt, und die K. Regierung reſcribirte wegen Könighеim und Langenprozelden, unterm 8. Merz 1788. u. am 29. Aug. 1789. nach Biſchoffsheim: „ daß die ſchon „ einmal verhandlohnte Grundſtücke, bey Entrichtung des Beſt„ haupts nicht weiter mehr in Anſchlag zu bringen ſeyen. „

§. 12.

II.) Insbeſondere: ob ſolchen die Mitgiften unterworfen?

Um nun weiter auf beſondere Güterarten überzuſchreiten, ſo entſtehet öfters da, wo Beſthäupter durch Vermögensprozenten gethätigt werden, die Frage: **ob in die Maſſe des Verſtorbenen, woraus das Beſthaupt zu thätigen iſt, auch die den Kindern bey Lebzeiten ausgekehrte Mitgiften, Heyratsgüter ꝛc. eingerechnet werden mögen? und ob alſo auch von ſolchen bereits längſt ausgefolgten Vermögensſtücken das väterliche Beſthaupt noch zu entrichten ſeye?**

Harpprecht a) glaubt, daß in derley den Kindern bey Lebzeiten zum Heyratsgute ausgelobten Gütern, ein väterliches Beſthaupt überall nicht ſtatt habe. Seine Gründe ſind aber unbeſchreiblich ſeicht, und dies bewog **Lauterbachen**, b) **v. Cramer**, c) u. a. m. der entgegengeſetzten Meinung beyzupflichten.

Weggerechnet die vielleicht hie und da im Mittel liegende verroſtete Obſervanzen, und Kanzleyſtyle, erkläre ich mich, wenn es auf Feſtſtellung einer Theſis ankommen ſoll, gradezu für die erſte Meinung. Hier ſtehen meine Gründe:

a) Heimſteuern, welche einmal ausgefolgt ſind, ſind und bleiben ein feſtes **Eigenthum der Kinder**; ſie hören nicht auf, ein ſolches zu ſeyn, wenn ſie auch nachher

her zur Gleichſtellung der übrigen Geſchwiſter, zur Erbmaſſe konferirt werden. Iſt es alſo wahr, daß 1) nur jenes Vermögen, welches ſich zur Zeit des Todfalls in des Verſtorbenen wahren Eigenthume befindet, der Gegenſtand des Beſthaupts ſeyn könne; — iſt es ferner wahr, daß 2) die Erben nicht ſchuldig ſeyen, von ihrem eigenen Vermögen, wenn ſie dieſes gleich ehemals vom Erblaſſer überkommen haben, deſſen Beſthaupt zu thätigen ꝛc. So iſt nicht abzuſehen, warum man Kinder als Erben der Eltern anhalten möge, ihre vorlängſt empfangene Mitgiften, Subſidien, Leibgedinge ꝛc. in die väterliche Erbmaſſe zum Zwecke einzuwerfen, um daraus deren Beſthaupt thätigen zu laſſen.

b) Iſt es ein blos möglicher, — keineswegs aber häufiger, und eben daher gar nicht vermuthlicher Fall, daß Eltern dieſen Dotirungswege als Mittel und Gefährde einſchlagen werden, um durch Ableitung ihres Eigenthums den Leibs- oder Gutsherrn um ſein Beſthaupt zu bringen; ſonſt müſte man auf gleiche Weiſe verordnen, daß zur Redintegrirung der Beſthauptsmaſſe, auch alle jeweilen von dem Verſtorbenen in ſeinem Leben verkaufte, vertauſchte, und ſonſt veräuſſerte Güter hineingezohen werden ſollen. Beſorgliche Gefährden können nur Aufſichts- und Sicherheitsmittel deshalb, nicht aber dergleichen Maximen rechtfertigen.

c) Daß freilich Gutsherrſchaften weniger, als im entgegengeſetzten Falle am Beſthaupte gewinnen, iſt richtig; das Ganze läuft aber endlich auf ein lucrum per accidens ceſſans hinaus, weil es wahr iſt: qui ſuo jure utitur &c. und gewähret alſo keine Entſchädigung.

 d)

d) Endlich behält auch die rechtliche Begünſtigung der Mitgiften, und die Wahrheit, daß in dergleichen inneren Familienſachen Geſetzgeber und Richter die Hausfreyheit nicht allzuſehr beſtricken ſollen, allerdings gegen läſtiges Beſthaupt das Uebergewicht; — Beſchränkungen ſolcher Art finden nirgends vernünftige Vertheidiger.

a) Abh. de Jure mortuarii C. VIII. §. 4. Unter denen bey Schneidt a. a. O. S. V. §. 53. angezeigten Beſthauptsobſervanzen im Hochſtifte **Würzburg**, welche durch keine ausdrückliche Geſetze beſiegelt ſind, heiſt es: „3tio. bleibt die legitima deren Kindern, derſelben Heimſteuer, und übrige conferenda, der Entrichtung des Hauptrechts durchaus unterworfen, in dem einzigen Falle ausgenommen, wenn ſie in immobilibus, die auſſer der Markung liegen, beſtehen; als welchen Falls dieſelbe vom Hauptrechte frey zu laſſen ſind.“ — Es iſt aber hier vermuthlich vom Beſthaupte der Kinder, und nicht der Eltern die Rede. —

b) Abh. de dotis collat. §. 59.

c) Wetzl. Nebenſt. Th. XLIX. St. V. S. 89. fgg.

§. 13.

v. Cramerſche Gegengründe.

Der Hr. v. Cramer wirft hiergegen ein:

α) Nach des Vaters Abſterben werde das Heyrathsgut mit den übrigen Erbſtücken konfundirt, dergeſtalt, daß der Partikulartitel, woraus die Kinder ſolches bisher beſeſſen hätten, ipſo jure erlöſche, und durch erfolgende Kollation, ſich in einen Univerſaltitel verwandle; alles nach Anleitung der L. 8. C. d. Collat.

β) Durch Rechtserdichtung müſſe man annehmen, bey des Vaters Abſterben befänden ſich dergleichen im-

mittelſt

mittelſt ausgeſetzte Mitgiften noch in des Vaters Vermögen, und ſeyen mithin als ein Theil deſſelben, dem Beſthaupte gleichmäſig unterworfen.

γ) Zwar ſeye jeder Beſitzer befugt, ſeine Güter bey Lebzeiten an Fremde, ohne alle Abgabe eines Beſthaupts zu veräuſſern; man müſſe aber hievon nothwendig die **Veräuſſerungen an Notherben** ausnehmen, wenn man anderſt Gutsherrn noch bey ihrem Beſthaupte zu ſchützen gemeint ſeye.

δ) Wenn man es für recht und billig halte, daß von jenen Gütern, welche ein Vater in ſeinem Leben den Kindern abgetreten, das Beſthaupt, und zwar ſogleich, erfordert werde, ſo ſeye auch nicht unbillig, daß auch jene Güter dieſer Laſt unterworfen würden, welche die Kinder zwar bey der Eltern Lebzeiten einſtweil zur Hilfe der Ehelaſten genoſſen, jedoch dereinſt als einen wahren Theil der Elterlichen Erbſchaft wieder beyzutragen, und dahin einzuwerfen hätten.

§. 14.

Und deren Widerlegung.

Schwache Gründe! — denn:

Auf α) dergleichen **Erlöſchung** und **Metamorphoſe des Rechtstitels** an Mitgiften, iſt illegales, ja geſetzwidriges Traumwerk. Sagt dann nicht der Juriſte ausdrücklich, dotem *è bonis patris exire*, et *proprium filiæfam. patrimonium* eſſe intelligi? „a) heiſt es nicht mit trokkenen Worten: „ *dotem in hereditate patris non inveniri?* „ b) — Iſt es überdies nicht ſehr vernünftig, daß, wenn auch dergleichen Güter durch erfolgende Kollation **wahre Erbſchaftsgüter** zu werden anfangen, dieſe Würkung

kung ſich nothwendig auf den **Grund** ſolcher Kollatio-nen, (d. i. auf Gleichſtellung der berath- und unberathe-nen Kinder,) beſchränken müſſe, mithin über jene Per-ſonen nicht ausgedehnt werden möge, als um derentwil-len ſolche geſchieht, d. i. welche in des Vaters Nachlaſſe folgen wollen; — gehört nun unter dieſe eine **Gutsherr-ſchaft mit ihrer Beſthauptsforderung**? iſt ſie **Miterbe**? — das Gegentheil iſt oben gezeigt, und dort feſtgeſtellt, daß Beſthauptsforderung nicht des Verſtorbenen **Erb-ſchaftsmaſſe**, wie ſie etwa unter den Erben durch Bey-träge, Aufrechnungen, Voraushinwegnahmen ꝛc. erſt noch gebildet werden mag, — ſondern nur **das Vermö-gen, welches ſich im Augenblicke des Todes bey ihm eigenthümlich, und aktuel beſitzlich vorfindet**, zum Augenmerke habe ꝛc. kurz: die Beſthauptsbefugte Herr-ſchaft iſt nie **Miterbe**, ſondern entweder **Herr** und **Ei-genthümer**, oder **Gläubiger** an der Maſſe, wie ſie baar zu ſeines Todes Zeiten beſtand.

Auf β) ſind mir Rechtsfiktionen überall unausſteh-lich, wo grade legale, oder Billigkeitsgründe ermanglen, um ſolche zu **ſtatuiren**. Ueberlaſſen wir doch lieber dieſe Beſchäftigung armen Dichtern! — wie mag vollends dieſe Erdichtung hier Platz greifen, wo Geſetze ausdrück-lich ſagen, **Mitgiften wären nicht in des Vaters Erb-ſchaft begriffen**?

Auf γ) warum ſollen eben **Veräuſſerungen an Noth-erben** einem härtern Zwange, als jene anderer Leute, un-terliegen? — wie beſteht dies mit der Mitgiften recht-licher Begünſtigung? — wie mit des Juriſten Ausſpru-che: cauſa dotis, eſt *neceſſaria*? — woher argwohnet **v. Cramer**, daß Veräuſſerungen aus dergleichen **Nothwen-**

dig-

digkeisgründen, eine Herrſchaft mehr gefährden, ihr Beſthaupt zu verlieren, als jene aus Gründen bloſer Willkühre?

Auf b) liegt zwiſchen beyden Fällen der Unterſchied vor Augen. Wenn ein Vater ſeinen Kindern bey Lebzeiten ſeine Güter abtritt, ſo wird er bürgerlich für tod gehalten, und die Beſthauptsforderung tritt jetzt gradezu ein. Dieſer Fall iſt es aber nicht, wenn Eltern ihren Kindern eine Mitgift, oder eine väterliche Hilfe zur Beſtreitung der Ehelaſten ausreichen; — denn wer hat einen Vater deswegen, weil er ſeine Tochter bemitgiftet, oder ausgeſteuert hat, für bürgerlich tod erklärt? — kömt es alſo dereinſt bey der Eltern Tode zur geſchwiſterlichen Gleichſtellung, ſo trägt jedes ſeinen Vorempfang gebührend bey; — was geht dann aber das den Fiskus, — oder eine Beſthauptfordernde Herrſchaft an?

a) L. 4. ff. de collat. L. 1. §. ult. de dot. collat.

b) L. 3. §. 5. ff. de minor. L. 14. pr. ff. ad L. Falc.

§. 15.

Inzwiſchen kömt es in Hypotheſi auf Spezialobſervanzen an. — Geſetze und Obſervanz hierunter in hieſigem Erzſtifte.

So bündig nun aber immer dieſe Theorie nach der Natur der Sache, und der Analogie ſeyn mag, ſo zeigt ſich gleichwohl in Verordnungen und Herkommen einzelner Länder und Stadte, hie und da manchfaltige Abweichung. Es haben ſich dabey allerley Nebenbetrachtungen mit in das Spiel gemiſcht, und aus Rechtsſätzen, — Konvenienzſätze veranlaſſet. Die Vorſchriften für das Erzſtift Mainz hierunter, liefert die Note a).

a) Solang im hohen Erzſtifte das Beſthaupt noch in Natura gethätigt, und der Prozentenfuß noch unbekannt war, konnte von Verbeſthauptung der Mitgiften, natürlich noch keine Frage ſeyn. Die Chorde ward, ſoviel ich finden kann, zum erſtenmale im J. 1728. geregt, als angefragt ward: ob nicht die *dotes* der noch unberathenen Kinder, als eine Paſſivſchuld vorderſamſt vor der Thätigung des Beſthaupts abzuziehen ſeyen? und es erfolgte darauf unterm 29. May gedachten J. das Regierungsreſcript: „ — — Wären — die künftige Fälle, gleich der Kinder Ausſteuerung, nicht allein davon nicht zu decourtiren, ſondern dabey auch in Todes = ſowohl, als Ceſſionsfällen „ auf dasjenige, ſo die Eltern vor der Ceſſion, oder vor ihrem „ Ableben ein oder anderem Kinde zur Ausſteuer mitgegeben, „ ebenmäßig zu reflektiren, und ſolches mit der übrigen Verlaſſenſchaft, oder Summe der cedirten Güter um ſo mehr „ ad computum zu ziehen, als ja ſie verheyrathete Kinder „ ſelbiges bey Vertheilung der Elterl. Subſtanz den bekannten gemeinen Rechten nach zu konferiren in allwege ſchuldig „ und gehalten ſeyen. „ —

Unterm 21. Jenner 1737. reſcribirte die K. Regierung auch nach Krautheim: „ daß die Ausſteuer der Kinder (daſelbſt) „ mit ins Beſthaupt geworfen, auch die apportata der Weiber und zwar als ein activum maſſæ mit eingezohen werden ſollten. „ — Hiergegen beſchwerten ſich die dortige Amtsunterthanen folgender maßen: „ Wenn aber — ein ſolches der uralten Obſervanz ganz zuwider läuft, daß von „ Heyrathsgütern, welche die Eltern in Lebzeiten ihren Kindern abgeben, und hierzu denen Rechten nach allerdings „ verpflichtet ſeynd, nach ihrem ſpät oder kurz erfolgenden „ Ableben einiger Sterbfall abgeführt werde, in Betracht, „ das mortuarium ſeiner Eigenſchaft und allgemeinen Obſervanz nach, des defuncti hinterbliebene Habſeligkeit lediglich zum Vorwurf hat, und ſich auf die inter vivos begebende, mithin in bonis vel dominio des Verſtorbenen „ nicht mehr ſeyende Stücke keineswegs erſtreckt, es wäre

dann

„ dann, daß Argliſt oder Gefährde mit unterlieſen, und „ Eltern etwa zu Vernichtung des hergebrachten Beſthaupt= „ rechts mittelſt Ausſteuerung der Kinder, ihr völliges Ver= „ mögen, oder gröſten Theil deſſelben exhaurirten; — da „ übrigens ob dem einzuführenden ſyſtemate derer in die Thä= „ tigung mit einzuwerfenden Heyrathsgütern allzunachthei= „ lige Folgerungen ohnumgänglich erſprieſen würden; indem „ e. g. wann ein verheyratheter Sohn vor ſeinem Vater „ verſtürbe, ſelbiger wegen aufhabender Königs= oder Leib= „ eigenſchaft das empfangene Heyrathsgut thätigen, und ein „ gleiches nach des Vaters Tode (weilen ex ſuppoſito die „ dotes autea datæ zu konferiren wären) abermalen beſchehen „ müſte, welch gedoppelter Laſt derley Art Leute allzuhart „ bedrückte, und ſucceſſive gänzlich erſchöpfte, ſo hingegen „ in collatione dotium inter liberos, ad conſtituendam pa= „ rificationem nicht vorwaltet, und der Unterſchied zwiſchen „ beyden Fällen ſich ohnehin klärlich zeiget ꝛc. „ — Es er= folgte aber am 3. Horn. 1738. das Regierungsreſcript: „ daß „ es in der Hauptſache bey denen diesfalls ergangenen K. „ Verordnungen ſein Bewenden habe, jedoch mit der Erläu= „ terung, daß in dem Falle, wo die bereits ausgeſteuerte „ Söhne vor dem Vater geſtorben, ſofort deren Verlaſſen= „ ſchaft bereits verſterbhandlohnt worden, die quäſtionirte „ Ausſteuerung bey denen hernach ſterbenden Eltern nicht „ mehr zu konferiren ſeye; da im Gegentheil, wann die „ Kinder nach denen Eltern ſterben, obſchon ihre Ausſteu= „ rung bey des Vaters Ableben als pars hereditatis konfe= „ rirt worden, ſolche billig wieder zu thätigen wäre. „

Im J. 1746. beſchwerten ſich auch die zur Stadt Heppenheim ge= hörige 6 Ortſchaften gegen die K. Regierungsverordnung: „ daß die Mitgiften der Kinder bey der Verbeſthauptung der „ Eltern mit komputirt werden ſollten. „ — Auf eingezohenen Amtsberichte aber ließ es die Regierung bey der Verordnung bewenden.

Meines Wiſſens beſtehet im hieſigen Erzſtifte deshalb ſo wenig ein eigenes Generalreſcript, als eine allgemeine gleich= förmi=

förmige Obſervanz. In Anſehung der letztern überzeugen mich zwar die nach und nach eingegangene Aemterberichte von den J. 1767. und 1782. daß die Mitgiften in den meiſten K. Aemtern, beſonders Krautheim, Miltenberg, Waldthürn, Starkenburg, Burken, Ohlm ꝛc. komputirt werden; dahingegen z. B. von Amorbach, Lohr ꝛc. das Gegentheil erhellen will.

Anmerk. Hingegen iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Kinder ihre von den Eltern erhaltene Mitgiften, eben ſowohl, als ihre empfangene Pflichttheile, Voraus ꝛc. wenn von ihrem eigenen Beſthaupte die Rede iſt, mit anſchlagen laſſen müſſen, weil zur Zeit, da die Beſthäupter gethätigt werden, das Vermögen nicht mehr unterſchieden wird, und nach geſchehener Adquiſition jene Qualitäten in Anſehung des Haupt- oder Gutsherrn nicht mehr vorhanden ſind, wenigſtens nicht mehr anerkennt werden können.

§. 16.

Ob auch das anzuhoffende Vermögen bereits dem Beſthaupte unterworfen ſeye?

Ein Vermögen, welches weder im Eigenthume, noch Beſitze iſt, iſt noch kein Vermögen, ſondern nur eine Hofnung, welche bekanntlich durch widrige Zufälle oft genug vereitelt werden kann. Beſthaupt hingegen mag nur von den, zur Zeit des Todes des Beſthauptspflichtigen, in deſſen würklicher Gewähre und Eigenthume befindlichen Gütern gethätigt werden.

Ziehen demnach Leibeigene auſſer Landes, und werden zur Ablöſung des Sterbfalls angewieſen, ſo geſchieht es meines Ermeſſens mit Beleidigung der Rechten und Billigkeit, daß man z. B. Kinder, deren Eltern oder Großeltern noch am Leben ſind, anhält, auch bereits dieſes an-

anhoffende Vermögen zu verbeſthaupten; — wäre auch hier überall keine Härte, und Anomalie erſichtlich, ſo würde doch jede Herrſchaft einbekennen müſſen, daß ſie mehr, als ihr immer gebühren mag, d. i. plus tempore beziehe; — ſie zehendet heute ein Vermögen, ſo vielleicht, — aber auch vielleicht gar nicht, — erſt in 20 Jahren anfällt, und bezieht alſo einen reellen frühern Nutzen aus einem Dinge, ſo noch gar nicht exiſtirt, und ſich auf nichts gewiſſes anſchlagen läßt. Wer kann, — wer wird das billigen? a)

a) Und dennoch iſt es würklich durch Geſetze und Herkommen hie und da gebilligt worden. In einem umſtändlichen Dekrete der Hochf. Würzb. Regierung vom 5. Merz 1745. heiſt es z. B.: „iſt einer leibeigenen Mannes- oder Weibsperſon ihr ſämmtliches Vermögen, welches ſie nicht nur würklich beſitzt, ſondern auch, welches ſie von ihren Eltern und Großeltern zum kindlichen oder dichterlichen Pflichttheil einsmal zu erben hat, — Item welches ſie nicht nur von ihrer leibeigenen Mutter, ſondern auch von ihrem freyen Vater zum kindlichen Pflichttheil zu hoffen hat, — ferner, welches ſie nicht nur in einem leibeigenen Orte, ſondern auch in einem freyen Orte beſitzt, oder von ihren Eltern und Großeltern zum Pflichttheil zu ererben hat, — in Anſatz zu ziehen, und ſofort im Amtsberichte zu bemerken. Und zwar ſolle — wegen demjenigen Vermögen, welches eine ſolche leibeigene Manns- oder Weibsperſon von ihren Eltern und Großeltern erſt in Zukunft zum kindlichen oder dichterlichen Pflichttheil zu ererben hat, es alſo gehalten werden, daß der Eltern und Großeltern Vermögen allein dem Schatzungsfuße nach, nemlich wie es in dem Schatzungsbuche begriffen iſt, genommen und einberichtet werde; — mit den Mobilien, welche in der Schatzung nicht begriffen ſind, iſt es dergeſtalt zu halten, daß — von demjenigen, — ſo ſie von ihren

Eltern und Großeltern erſt einmal zum Pflichttheil zu hoffen, lediglich abſtrahirt werde; es wäre dann, — daß eine leibeigene Manns = oder Weibsperſon auſſer Land ſich begeben wollte, und ihre Eltern und Großeltern nebſt ihrem ſchazbaren Vermögen zugleich Paſſivſchulden hätten; bey welcher Beſchaffenheit der Eltern und Großeltern ihre beſiz-zende Mobilien dem eigentlichen mittlern Werth nach mit in Anſatz zu bringen, und einzuberichten ſeynd ꝛc. S. Schneidt, a. a. O. §. 47.

§. 17.

Wie, wenn dergleichen Güter dem Pflichtigen nur nutznießlich, — oder ſonſt beſchränkt, zum Genuſſe gehören? — ingleichen von Gütern, welche mit Leibrenthen, Auszügen behaftet, — und von Vermögen, ſo nur in Ziel = und Zeitfriſten zu beziehen iſt.

Oft ſind es 1) Güter, welche den Pflichtigen nur nutznießlich zugehören. Hier giebt es drey Fälle:

a) Sind es Güter, deren Eigenthum einem Geſchlechte, oder einem Dritten zugehöret, deren Nutznießung aber dem Beſthauptpflichtigen gebührt, ſo ſind die Güter ſelbſt dem Beſthaupte nicht unterworfen, und können deshalb in keinen Anſchlag gebracht werden. Fideikommiſſe, wahre Lehne, Erbgüter, mit Subſtitution belegte Güter ꝛc. ſind daher kein Gegenſtand des Beſthaupts, weil überall die Proprietät derſelben ermangelt.

b) Umgekehrt aber, ſind es Güter, welche ſich in des Beſthauptpflichtigen Eigenthume und Proprietät befinden, woran aber andern ein Jahrs = oder lebenslänglicher Genuß zuſteht, z. B. Auszugs-Leibrenten ꝛc. Güter, ſo unterliegen ſolche dem Beſthauptsanſchlage billig,

weil

weil nicht darauf geſehen werden mag, ob dem Pflichtigen ſeine Proprietät auch nutzbar ſeye, oder nicht. —

c) Die **Nutznießung des Beſthauptspflichtigen**, und das dadurch erkohrne **Vermögen**, bleibt aber auch in jeder Rückſicht ein Gegenſtand der Verbeſthauptung. Erſtere läßt ſich eigends, ſie mag auf beſtimmte Jahre, oder lebenslänglich gebühren, auf ein Kapital anſchlagen; die große Schwierigkeiten dabey machen es aber räthlicher, hier durchzugreifen, und einen **Averſionalanſchlag** zu Grunde zu legen.

2) Sind die Güter mit Laſten, z. B. **Auszügen**, **Leibrenthen** behaftet, ſo kömt es darauf an:

a) Ob ſolche dem Beſthauptspflichtigen eigenthümlich bereits zugeſtellt worden, wovon er nur die Abkünften unter jenen Titeln auszufolgen hat; — ſolchenfalls gehören dieſelbe in den Beſthauptsanſchlage unſtreitig.

c) Hat er aber nur die **Hofnung**, mit des Leibzüchters Abgange, ſolche in Eigenthume und Beſitz zu erhalten, ſo ſind ſie bis dahin mit dergleichen Anſchlage billig zu verſchonen.

c) Ein Leibzüchter aber hat ſowohl von ſeiner Leibzucht, und dem dadurch erſparten Vermögen, — als etwa von Gütern, die er Auszugsweiſe noch eigenthümlich beſitzt, allerdings das Beſthaupt zu entrichten.

3) Ein Vermögen, ſo ein Beſthauptspflichtiger nur in **beſtimmten Ziel- und Zeitfriſten** zu beziehen hat, iſt zwar ſchon jetzt ſein **Eigenthum**, — es iſt aber großen Theils noch pur **Ideal**, und ihm fehlt der **Beſitz**; — ſoll alſo ſchon gegenwärtig das Beſthaupt **von der ganzen Summe** gethätigt werden, ſo muß eine **Interuſuriumsberechnung** ſtatt finden, wobey man doch immer wieder

 mathe-

mathematiſch auch für eben ſo richtig annehmen müſte, daß der Schuldner die vertagte Ziele pünktlich einhalten werde. Wie ſelten iſt dies aber der Fall! — Man hat daher 2 Wege : α) entweder dieſe Ziele zu annotiren, und von jedem einzeln das Beſthaupt nachzuholen, — oder β) ſich über einen Mittelanſatz zu vereinigen, und dabey lieber etwas zu verlieren, als durch ſtrenge Berechnungen ſich Ungunſt und üble Nachrede auf den Hals zu ziehen.

§. 18.

Von verpfändeten, — oder unter bedingter Wiedereinlöſung, Wiederkaufe ꝛc. veräuſerten Gütern.

Verpfändetes und verhypothezirtes Vermögen, bleibt noch des Schuldners Eigenthum, und unterliegt daher dem Beſthauptsanſchlage ohne Widerſpruche.

Wenn nun aber Güter unter vorbehaltener Wiedereinlöſung, Wiederkaufe ꝛc. veräuſſert worden ſind, ſollen dieſe auch dahin eingezohen werden? — der Präſ. Faber glaubt dies, a) und andere haben ihm nachgebetet. Allein der Verkäufer hat ja ſolchenfalls zur Zeit der Verbeſthauptung weder Eigenthum, noch Beſitz an derley Gütern.

So iſt es auch mit allen, unter bloſen Sicherheitsgedingen, z. B. eines vorbehaltenen Eigenthums, einer kommiſſoriſchen Klauſel, einer Addiktion auf Ziel und Zeit ꝛc. geſchloſſenen Veräuſſerungen, welche überall, wo nicht das abſolute Eigenthum, doch den Beſitz übertragen, mithin kein würkliches, wahres Vermögen des Verkäufers, zur Zeit deſſen Ablebens gewähren können.

a) Cod. Sabaud. Defin. for. L. VII. Tit. 1 def. 2.

§. 19.

Wie, wenn des Beſthauptspflichtigen Güter eingezohen, und konfiszirt werden?

Wenn die Güter des Beſthauptspflichtigen eingezohen, und konfiszirt werden, ſo kann die Beſthauptsberechtigte Leibs- oder Gutsherrſchaft nie dabey zu kurz kommen. Hat ſie nemlich ein auf beſtimmte Gütergegenſtände radizirtes Beſthaupt, ſo hat ſie deshalb ein Eigenthum daran, und tringt, da ihr Pflichtiger bürgerlich getödtet wird, auf deſſen Sonderung von ſeiner übrigen Vermögensmaſſe, billig. Umfaſſet aber ihre Befugniß Prozentweiſe das ganze Vermögen deſſelben, ſo tritt ſie als Gläubigerinn auf, und fordert, daß auch dieſe Schuld vorher berichtigt werde, ehe man Vermögen einziehen will. a)

a) So ward ſchon in alten Zeiten die fahrende Habe eines leibeigenen Ketzers, ſeinem Leibherrn zugewieſen, wie ſolches unter andern durch einen Reichsſchluß von K. Henr. VII. auf dem Reichstage zu Worms, im J. 1231. vermöge der bey Moritz, Hiſt. Dipl. Abh. vom Urſpr. der Reichsſtädte, Urkundenb. n. 9. S. 160. befindlichen Urk. geſchehen iſt, wo es heiſt: „quod heredes condemnati bonis ejus deberent hereditariis, ac patrimonio gaudere, beneficiis ejus ſimiliter ad jus et poteſtatem Dominorum, à quibus habeant, redeuntibus, Domino vero, cujuscunque eſſet homo condemnatus, bonis ejus mobilibus innitente. Hoc tamen excepto, quod ſumptus ad incendium hereticorum faciendi, et merces comitis de bonis eorum forent mobilibus recipienda;„ — über welche Stelle ich die gründliche Anmerkungen des ehemaligen Wormſiſchen Paſt. Nebel, welche derſelbe dem Heſſ. Hebopfer, St. LII. S. 244. fgg. einrücken laſſen, vorzüglich empfehlen kann; und wenn bey uns Chf. Joh. Schweickard im J. 1614. die Vertheilung des

Nachlaſſes einer wegen Zauberey beſtraften Perſon regulirt, ſo heiſt es in der Verordnung hierüber ebenfalls: „ Ingleichen ſoll davon vorderſamſt ausgerichtet werden, was davon dem Herrn wegen Abreichung des Hauptrechts, und ſonſten gebühren mag, ohne geverde; und was alſo übrig were, ſoll alsdann zu unſern, unſeres Erzſtifts und Nachkommen Henden, Botmeſſigkeit und Nutz eingezogen, gekart vnd gewandt werden. „ — „

§. 20.

Von den Beſthäuptern von Häuſern, und andern Gebäulichkeiten.

Nicht ſelten iſt es aber auch geſchehen, daß 1) Güter, welche mit Beſthaupte beſchwert geweſen, in der Folge liegen geblieben, und verwüſtet, die Häuſer aber in gutem wohnbaren Stande forterhalten worden ſind; — 2) daß auf lehnbaren Gründen Häuſer erbauet worden, ohne eine Güteradpertinenz um ſich zu haben; 3) daß durch Vererb-Vertheil-und Verſtickelung der Lehne, der Lehnsnexus der liegenden Gründen endlich ganz verdunkelt, und nicht ſelten gar erlöſcht worden, — dahingegen die Häuſer, und andere Gebäulichkeiten noch dieſes Lehnsandenken erhalten haben; u. ſ. w.

So geſchah es demnach, daß folgends auch beſondere Hausbeſthäupter erwuchſen, bey denen man nachher gar oft eine ähnliche Lehnſchaft in der Maſe zum Grund legte, daß alle Hausgenoſſen, welche daran aktuelle Antheile, und ſeparirte Wohnungen beſaßen, oder zu beſitzen berechtigt waren, als eben ſo viele Lehnleute angeſehen, und bey Abgang des Lehnträgers angehalten wurden, zu dem darauf haftenden Beſthaupte mit ein Viertel, ein Drittel u. ſ. w. zu konkurriren.

Auch

Auch dieſe Sitte hat ſich daher noch h. T. hin und wieder erhalten; — ſie iſt aber auf Häuſer regulirt, und erſtreckt ſich daher nicht auf andere Hofraitsgebäulichkeiten, wenn nicht a) ſolches namentlich das Herkommen mit ſich bringt, oder b) an die Stelle der abgängigen Wohnhäuſer andere Gebäude, z. B. Stallungen, Scheuern ꝛc. aufgeführt werden ſollten. — Mit dem Faſtnachthune hat es hierbey wieder die nemliche Bewandniß, und man erſiehet hierab die Befugniß der Lehn- und Gutsherrſchaften, ſich der Verödung der Hofſtätte eben ſo, — wie der Verwandlnng der Häuſer in Scheuern, Stallungen ꝛc. nach Kräften zu widerſetzen.

§. 21.

Wie ferne ſind Leib- und Gutsherrſchaften berechtigt, ihrer Beſthauptsbefugniße halber, ſich in das Erwerbs, Diſpoſitions, und Verlierungsgeſchäfte ihrer Beſthauptspflichtigen einzumiſchen?

Manche haben den Herrſchaften die Grille in den Kopf geſetzt, ſie ſeyen zur Bedeckung ihrer Beſthauptsbefugniſſe, überall berechtigt, ſich in die bürgerliche Erwerbs- Diſpoſitions- und Verlierungsgeſchäfte ihrer Beſthauptpflichtigen, Aufſichts- und Direktionsweiſe, durch ertheilende Erlaubniſſe, Beſtätigungen ꝛc. einzumiſchen, und gleichſam darüber eine Vogtey, Vormundſchaft, Kontrolle ꝛc. zu führen. Andere haben gar Paulianiſche Klagen, Favianiſch und Kalviſianiſche Rechtsmittel, hieher geſchleppt, und alſo des Wuſts, und pragmatiſchen Unſinns recht viel, in dieſe Theorie eingeflochten. Aber, o! des albernen Zeugs! — Es wird ſich unten beweiſen, daß die Gränzen dieſer Befugniſſe eben jene

 ſeyen,

ſeyen, welche nach dem Beyſpiele **inoffiziöſer Schankungen**, ꝛc. Aufmerkſamkeit, Vorbeugung für Gefährde, und gefliſſentliche Verſchleuderung, und zwar einzig und allein in der Abſicht, **um dadurch die Beſthauptsbethätigung zu untergraben**, mit ſich führen. Iſt dies der erweißliche Fall nicht, ſo muß er, es mag aus Noth, oder aus Willkühre geſchehen, bey allen bürgerlichen Rechtsgeſchäften, ſie mögen auf poſitive **Verluſte**, oder **Nichterwerbe** hinauslaufen, einen ruhigen Zuſchauer abgeben, — darf keine Käufe, Schankungen, letzte Willen behindern, — (weil letztere ja ohnehin Beſthauptsrechten nicht abbrüchig ſeyn können,) — er muß ſich wie das **Kind** betragen, welches den Eltern, ſeines zu hoffenden Pflichttheils halber, Geſetze, Ziel und Maaß, über ihr Vermögen bey Lebzeiten willkührlich zu diſponiren, nicht vorſchreiben mag; — er hat ſich nicht bereits als **Herr** und **Eigenthümer**, ſondern als künftiger bloſer **Delibator** der **Verlaſſenſchaft** aufzuführen, — kann nicht verlangen, daß ihm Kontrakte zur Einſicht oder Beſtätigung vorgelegt werden, — kann Erbſchafts- und andere Erwerbsausſchläge nicht reſcindiren laſſen, — kurz: nichts thun, um ſeine Beſthauptspflichtige gefliſſentlich wohlvermögend, oder nicht arm zu machen, ſondern nur ſorgen, daß dabey gegen ihn keine gefliſſene Bosheit, Unterſchleife, und Gefährde geſpielt werden.

Weg alſo mit allen erträumten Beſtrickungen, die das ohnehin harte Joch des Beſthaupts, nur noch drükkender machen! — weg überdies mit elenden Suggeſtionen unpaſſender Anſtalten, und herbeygezohener Rechtsmitteln! — wo iſt der Schäfer, der ſeine Schafe von Beſuchung der Sträuche und Hecken ſo ängſtlich abhält, um

bey

bey der nächſten Schafſchure eine Hand voll Wolle mehr zu gewinnen?

§. 22.

Beſthaupt berückſichtet bald die Güter beyder Ehekonſorten, — bald nur eines derſelben.

Wenn Beſthaupt ein Leib= und Familienbeſthaupt iſt, ſo kömt es auch vornemlich darauf an, ob beyde, Mann und Weib miteinander leibeigen ſind, — oder ob nur eines von beyden Eheleuten in dieſem Nexus ſteht. Im erſten Falle wird das Beſthaupt bey dem Abgange jedes einzelnen Ehegemächts, von deſſen Vermögensantheile beſonders gethätigt. Iſt aber nur eines davon leibeigen, und es zieht nicht etwa herkömlich die unfreye Hand die freye nach ſich, es hat auch keine Gütergemeinſchaft ſtatt, oder dieſe iſt z. B. durch den erfolgten Tode des andern Ehegatten ohne Kinder, und ohne Kondonation getrennt ꝛc. ſo bezieht ſich allenthalben die Beſthauptsthätigung nur auf den Vermögenstheil des Verſtorbenen, und läßt jenen des überbliebenen Ehekonſorten entweder auf immer, oder bis zu ſeinem demnächſt auch erfolgenden Ableben, auſſer Anſpruche.

Wie es aber dabey mit der würklichen Thätigung gehalten werden müſſe? werden wir unten vernehmen.

§. 23.

III.) Güter, worauf beſtimmte Naturalbeſthäupter ruhen. a) Vieheſtand.

Soviel von Gütern, und Vermögen, als Gegenſtand eines unbeſtimmten Beſthaupts, dergleichen jenes iſt, welches nach gemeſſenen Prozenten gethätigt zu werden pflegt. Ganz anderſt fällt dieſe Betrachtung in

dem Falle aus, wo Beſthäupter einen feſten beſtimmten Individualvermögensgegenſtand zum Augenmerk haben, und vollends gar noch in Natura gethätigt zu werden pflegen.

Dergleichen Naturalbeſthäupter haben alſo beſtimmte Vermögensſtücke zum Vorwurfe: a) den Viehſtatus, b) die Garderobe, c) die Hausmobilien. — Statt dieſer Naturalerhebung werden aber vielfältig auch Beſthäupter in einem entweder beſtändigen, — oder erſt beſonders angeſetzten Geldanſchlage gethätigt. Wir wollen dieſe Arten einzeln thetiſch und hypothetiſch betrachten. —

a) Der Viehſtatus bleibt unſtreitig der älteſte, einfacheſte, angemeſſenſte, auch h. T. noch üblichſte Gegenſtand des Hauptrechts; — er gewähret das **Beſthaupt im eigentlichſten Verſtande.** — Es wird nemlich unter den ſammtlichen, in dem Augenblicke des Todes auf dem Hofe vorhandenen Zug- und Laſtvieh, an Pferden, Rindern, Ochſen, Eſeln, dem Guts- oder Leibherrn die Wahl überlaſſen, das beſte, oder herkömlich das zweytbeſte — u. ſ. f. entweder heraus, und mit ſich fort zu nehmen, oder ſolches taxiren, und den wahren Werth ſich dafür berichtigen zu laſſen, oder endlich, ohne Taxation, einen geringern Averſionalanſchlag an Gelde zu thun, und ſich deshalb mit dem Pflichtigen zu vereinbaren, welch letzteres **um das Beſthaupt thädigen,** — heiſt. Dieſe Beſchreibung gibt uns einige praktiſche Korollarien:

α) Nur das, was im Augenblicke des Tods des Pflichtigen vorhanden iſt, iſt Gegenſtand des Hauptrechts. — Das alſo erſt nachher jung gewordene, oder erkaufte Vieh gehört nicht darunter.

β) Das Vieh, welches ſich zur Zeit auf der Hofraithe befand, woſelbſt der Pflichtige verſtorben iſt. — Jene Stücke alſo, welche damals vielleicht auf einem andern Hofe ſtunden, ohne eigends dahin gebracht worden zu ſeyn, um ſie der Kühre des Gutsherrn zu entziehen, unterliegen dem Beſthaupte nicht.

γ) Nur das Zugviehe des Hofs unterliegt regulår der Thåtigung; — es iſt daher abweichend, und bedarf eines ganz beſondern Herkommens, wenn, auch in Abgang des Zugviehs, Beſthaupt von Schafen, Schweinen, oder gar vom Federviehe behauptet werden will. An zahmes, oder bezåhmtes Hausviehe iſt vollends nicht zu gedenken.

δ) Die Wahl beſtimmt erſt, was das beſte ſeye. Wenn daher αα) noch vor der Wahl das ſonſt für das beſte Stück gehaltene Vieh ſtirbt, ſo ſteht der Herrſchaft frey, noch immer das beſte aus den übrig gebliebenen zu wåhlen. ββ) Wenn ſich nur ein einziges Stück auf dem Hofe befindet, ſo fållt zwar die Wahl, nicht aber die Beſthauptsbefugniß hinweg, ſondern eben dieſes mag itzt dafür genommen werden. γγ) Wenn auch des Pflichtigen ganzes Vermögen in dieſem Stücke beſtehen ſollte, ſo kann es, ungeachtet vielleicht daſſelbe noch nicht bezahlt wåre, oder andere Glaubiger am Verſtorbenen noch zu fordern håtten, gradezu hinweggenommen werden, — denn es iſt der Herrſchaft eigenthümlich zugefallen. δδ) Iſt die Hauptrechtsbefugniß auf das beſte Haupt von beſtimmten Viehgeſchlechtern ausdrücklich beſchrånkt, z. B.

auf

auf das beſte Stück Rindvieh, — es befindet ſich aber dergleichen nicht auf der Hofraithe, ſo mag dafür kein Pferd, Eſel ꝛc. gewählt werden. Iſt aber dieſe Beſtimmung nur auf Arten in den Geſchlechtern geſetzt, ſo kann z. B. ſtatt des beſtimmten aber abgängigen Ochſen, Stier, ꝛc. noch unter den vorfindlichen Kühen gewählt, und daher auch nur die einzige vorräthige Kuhe fortgebracht werden.

Was aber die Rechte dieſer Wahl ſelbſten betrift, ſo wird davon füglicher unten zu handlen Gelegenheit ſeyn.

§. 24.

b) Die weibliche — oder männliche Garderobe.

Weibsperſonen, — zuweilen aber auch Mannsperſonen, kommen bey dem beſtimmten Naturalhauptrechte mit Darreichung des beſten aus ihrer Garderobe, davon. a) Da nun dieſes der Gewandfall iſt, ein Gewand aber ein bereits fertiges Kleid anzeigt, ſo muß man bey deſſen Thätigung billig folgende Sätze befolgen:

1) Es gehören ſo wenig unzugeſchnittene, als zugeſchnittene, aber noch nicht zuſammengenähte Tücher, ꝛc. — Noch weniger alſo Materialien zu deren Verfertigung, Flachs, Wolle, Seide ꝛc. unter die Thätigung des Wadmahls.

2) Dergleichen Stücke beſtehen in Gewandten, worunter eigends der Rock, Mantel, Schürze, und Leibkleid gehören; — der ſtrenge Sinn ſchließt demnach Strümpfe, Schuhe, Hauben, Weiszeug u. dgl. aus. Doch pflegt man auch hie und da ſich daran zu beluſtigen.

3)

3) Nicht eben der Sonntagsrock iſt der beſte, — ſondern die Herrſchaft hat ſchlechtweg zu wählen; ſie überträgt aber dieſe gewöhnlich unbedeutende Befugniß, ihren aufgeſtellten Vögten und Schultheiſen, welche wählen, die Beſitzerin darum theidigen laſſen, und den kleinen Abfall zu beziehen pflegen.

a) Die Wadmahle ſtammen unſtreitig von den uralten weiblichen Wadzinnſen der Deutſchen, wovon die früheſte Nachricht bereits bey Tacitus d. M. G. c. 25. vorkömt: „Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut *veſtis*, ut colono, injungit: et ſervus hactenus paret &c., — Und in den Geſetzen der Alamanen K. XXII. heiſt es: „ Servi etiam æccleſiæ tributa ſua legitime reddant; — ancillæ autem *opera impoſita* neglecto faciant. „ Schannat Buchon. vet. p. 332. bemerkt mit Recht: „ nec ab iis oneribus eximebantur eorundem mulieres et filiæ, communi nomine *ancillæ* dictæ, quæ paſſim aut ex proprio lino, aut ex lino dominico integros pannos, camiſiales, manutergia, et mappas pendebant &c. „ — Kein Wunder alſo, daß ſich bey Weibsperſonen nach ihrem Tode das Beſthaupt nach jenen Stücken gerichtet habe, welche ſie bey Lebzeiten ihres Zinnſes halber beſchäftigt hatten.

§. 25.

c) Die häusliche Mobiliarſchaft.

Die verſchiedene Hauptrechtsarten reſpiziren die häusliche Mobiliarſchaft verſchiedentlich. Die Kurmede begnügt ſich oft nur mit der Wahl des beſten Stücks daraus. Das Buttheil aber ergreift bald die ganze, bald die Helfte, bald zwey Drittel derſelben. a) Die hiernach anderwärts gebildete Sterbfallsrechte, nehmen auch darauf ihre einzige Rückſicht.

Weſt=

Weſtfalen, ſonderbar die Stifter Osnabrück, Münſter, Paderborn, die Grafſchaft Mark und Ravensperg, — Jülich, Cleve, und Bergen, Stablo, Corvey, Aachen, Cornelymünſter, Lüttich ꝛc. befolgen hierunter einförmige Grundſätze; dort iſt der Sterbfall nach Verſchiedenheit ber Fälle, bald auf die Helfte, bald auf das Ganze der fahrenden Habe, Landverfaſſungsmäſig gegründet. Die ältere Theilungsmaximen daſelbſt mögen ſtrenge geweſen ſeyn; der **Kanon** davon war: „**Die Herrſchaft theile bis zur Aſche auf dem Herde, und bis zum Löffel auf dem Korbe.**„ Neuere Eigenthums- und Bauerordnungen aber bezeugen, daß man auf Milderungen gedacht, und den ganzen Plunder auf ein gewiſſes Geld zu verdingen pflege. b)

Allgemein brauchbare praktiſche Korollarien über dieſen Hauptrechtsvorwurf anzugeben, hält um deswillen ſchwer, weil, wie bereits v. **Ludolf** c) bemerkt hat, faſt allenthalben ſo viele Spezialien mit unterlaufen, daß auf ſichere Regeln nicht wohl dabey zu kommen iſt.

a) In den Urkunden findet man das Buttheil und Hauptrecht meiſtens vergeſellſchaftet, und wenn ganze Gemeinden derſelben durch Freyheitsbriefe enthoben wurden, ſo hieſen ſolche davon *privilegia honoris*; nebſt dieſen finden ſich auch häufig genug die Befugnißertheilungen, daß Stifter, Klöſter, u. ſ. w. aus ihren Familien der Kolonen, und Manzipien, nach Belieben zu ihren Dienſtleuten promoviren können, dergleichen Privilegien dann *privilegia dignitatis* nach der Kanzleyſprache des Mittelalters heiſſen. Von der erſten Art kömt eines von Kayſ. **Henr. IV.** v. J. 1114. für die Reichsſtadt **Worms**, (bey **Moriz**, Hiſt. Dipl. Abh. v. d. Urſpr. der Reichsſtädte ꝛc. Urkundenb. n. 3. S. 144.) vor, wo es heiſt: „jubemus, ut, quicunque, aut unde-

cunque

cunque ſit vir, qui uxorem, ſeu de *conſortio* ſuo, ſive de alia familia, ibidem acceperit, aut uxoratus aliunde illuc venerit, hanc unam eandemque juſticiam omnes indiſcrete ex hoc in perpetuum habeant, ut nullus advocatus conjugia eorum juramenti coactione diſſolvat, et nulla, vel major vel minor poteſtas in obitu vel viri vel mulieris, aliquid de rebus relictis tanquam *jure debitum* exigat; et ſicut in ſequentibus ordinauimus, hec res fixa ſedeat. Scilicet ſi vir prior uxore ſua obierit, uxor, et ejus progenies, quam de viro illo habuerit, quidquid poſſeſſionis reliquerit vir, ipſa abſque omni contradictione obtineat, et eadem lex de muliere, ſi prior obierit, ad maritum redeat. Si vero ſine progenie ambo deſuncti fuerint, proximi heredes relictam ſubſtantiam habeant. Et nulla, ut predictum eſt, ab aliquo advocato, aut ab alia qualibet perſona pro eisdem bonis calumpnia eis fiat. „ — Noch umſtändlicher aber heiſt es in der Urk. K. Frid. I· für beſagte Reichsſtadt, v. J. 1180. (bey Ebend. n. 5. S. 150. fg. u. bey Schannat, Hiſt. Epiſc. Worm. Cod. Prob. p. 84.): „Statuimus, ut civis Wormacienſis quilibet, et in eadem habitans ciuitate, ſi uxorem duxerit *ſue* condicionis, aut *alterius*, ſiue uxoratus illuc aliunde venit, hac in perpetuum indulgencia perfruatur: ut nullus advocatus conjugia cujuſcunque Wormacienſis ciuis, juramenti coactione, aut quouis alio ingenii modo diſſolvat; nulla poteſtas major aut minor viri mortui, aut mulieris res relictas, aut aliquid de rebus ejus, tamquam Jure ſibi debitum exigat; ſi ergo vir uxore ſua prior moriatur, uxor, et proles ex eo viro ſuſcepta, omnem viri hereditatem, tam mobilia, quam immobilia ſine contradictione obtinebit; ſi uxor præmoriatur virum, et ſua proles ex illa muliere ſuſcepta omnem uxoris hereditatem, tam mobilia, quam immobilia obtinebit. Quodſi alteruter conjugum ſine herede præmoriatur, ſuperſtes omnem præmortui hereditatem, quoad vixerit, libere poſſidebit; defunctis autem ambobus ſine prole conjugibus, ad proximos eorum heredes relicta eoram ſubſtantia devolvetur, et

viri

viri quidem hereditas ad heredes viri; mulieris autem hereditas ad mulieris tranſibit heredes, ita, ut nemo dicat, ſibi aliquod Jus in bonis mortuorum racione ſuppellectilis, que vulgò *bidella* dicitur. Nos quoque fidem ac deuocionem, et prona eorundem civium Wormacienſ. obſequia attendentes, Imperiali eis auctoritate indulſimus, ut, ſicuti ab exactione Juris, quod *Bidel* dicitur, indulgencia privilegii antiqui ſunt immunes: ita et ab *exactione optimi animalis*, ſiue *preciosſioris veſtimenti*, quod vulgo *Hauptrecht* vocatur, de cetero ſint abſoluti. Von der andern Art aber, den Dignitätsprivilegien nemlich, kömt ein Beyſpiel in der Urk. K. Frid. I. für das Kloſter St. Emeran zu Regensburg v. J. 1153. vor, wo es heiſt: „Stabilimus etiam ei, ut *morticinia*, que *Val* dicuntur, de hominibus ſepedicti monaſterii, ubicunque defuncti fuerint, monaſterio ſalua ſint, et cuſtodita, nec in eis alicujus loci libertate (dies war hauptſächlich die Städte gemeint) injuriam patiatur. Idem erit obſervandum in *perceptione medietatis totius ſubſtancie mobilium et immobilium*, que monaſterio ſepe recitato debetur. quando moriens caret ſue condicionis prole. Ipſi etiam Abbati, ejuſque ſucceſſoribus hoc *ſpeciale* concedimus *privilegium dignitatis*, ut in ordinem et Jus poſſit promovere miniſterialium, quemcunque de familia tali honore judicaverit eſſe dignum.„ —

b) S. z. B. Osnabrück. Eigenth. Ordn. C. VI. Ravensperg. Eigenth. Ordn. K. I. §. 19. fgg. Münſter. Eigenth. Ordn. K. V.

c) Obſ. for. T. II. obſ. 148. wo zugleich ſehr viele brauchbare Nachrichten vorkommen.

Anmerk. Eigentlich beſteht der Sterbfall in Weſtfalen in dem Rechte des Gutsherrn, nach dem Tode ſeines Eigenbehörigen, deſſen Mobiliarnachlaß ganz, oder zum Theil an ſich zu nehmen. Der Betrage deſſelben bey Verheyratheten Perſoſonen, iſt von dem Betrage bey Ledigen, ſehr unterſchieden. Bey erſteren, beſteht er in der Helfte des ſämmtlichen Mobi-

Mobiliarvermögens, nach einem von dem Gutsherrn bey dem Tode des Eigenbehörigen aufgenommenen Inventario; — bey ledigen Perſonen aber fällt dem Gutsherrn der ganze bewegliche Nachlaß anheim. Der Grund dieſer Verſchiedenheit liegt in der bey Eigenbehörigen daſelbſt geltenden allgemeinen Gütergemeinſchaft.

Nach den Geſetzen, und dem Herkommen, hat der Eigenthumsherr ein Recht auf den ganzen Nachlaß der Eigenbehörigen, — welches er bey ledigen Perſonen auch in Ausübung bringt. Weil aber der Weſtphäliſche Gutsherr durch die Einwilligung in die Heyrath des Eigenbehörigen, und durch die Annahme des Erbgewinns, ſtillſchweigend auch die Eingehung einer Gütergemeinſchaft unter den beyden Eheleuten bewilligt hat, ſo muß er ſich alles das gefallen laſſen, was dieſe Gütergemeinſchaft ihrer Natur nach mit ſich bringt. Durch eine allgemeine Gütergemeinſchaft unter Eheleuten wird das Vermögen beyder Theile gemeinſchaftlich; nach deren durch den Tod erfolgter Trennung erhält alſo der überlebende Theil das ganze. Indem aber der Gutsherr das ganze Mobiliarvermögen des verſtorbenen Eigenbehörigen in Anſpruch nimmt, und dieſes in der Helfte der gemeinſchaftlich geweſenen Güter beſteht, ſo muß ſich der Ueberlebende mit der ihm ſchon während der Ehe eigenthümlich zugeſtandenen Helfte begnügen, an die aber auch der Gutsherr nicht den geringſten Anſpruch machen kann.

Es wird aber dieſer Mobiliarſterbfall in Weſtphalen ſelten in Natura bezohen, ſondern ſtatt deſſen eine Summe Gelds gegeben, die nach dem Ertrage der Stätte verſchieden iſt. Ihre Größe wird gewöhnlich ſo beſtimmt, wie ſie bey vorhin vorgeweſenen Fällen erlegt worden iſt. Billige Gutsherrn ſehen dabey auch auf die Zeit, welche ſeit dem letztern Sterbfalle verfloſſen iſt. Weil aber jedem Gutsherrn frey ſteht, wenn er will, den Sterbfall in Natura zu beziehen, ſo iſt dieſes dort zugleich ein konvenientes Mittel, den Eigenbehörigen unter der Furcht, und Bedrohung, dereinſt den Sterbfall in Natura ziehen zu wollen, in Gehorſam zu erhalten.

Digitized by Google

§. 26.

d) Beſtimmter Anſchlag in Gelde dafür.

Schon uralt, billig, und häufig iſt aber die Maxime, daß der Sterbfall ſtatt der vorhero erwähnten Naturalthätigungsarten, in einen leidentlichen Anſatze eines Stück Gelds verwandelt, entrichtet werde. Hierzu braucht man verſchiedene Maaßſtäbe:

a) Man regulirt für ſolches Sterbjahr einen doppelten gewöhnlichen Jahrszinns.

b) Man läßt jährlich, nach wohl gefaßter Proportion der Güter, und des bisher üblich geweſenen Beſthauptswerthes, etwas beſtimmtes zahlen, und erleichtert durch Zerſchlagung des ganzen Laſtes, in viele unmerkliche Jahrzielfriſten den Bauern dergeſtalt, daß er an die Exiſtenz eines Beſthaupts zu gedenken aufhört.

c) Man ſchlägt bey erfolgendem Todfalle entweder unter vorhergehender förmlicher Abſchätzung des gewählten Hauptes, — oder ohne dieſe, den Fall auf ein quid pro quo an, welches der Pflichtige nun entweder ſchlechthin zu entrichten hat, oder die Freyheit behält, um deſſen Verminderung mit der Herrſchaft noch zu traktiren. Dies heiſt man dann: um das Beſthaupt thätigen.

Wenn bey Gutsherrſchaften gar kein beſtimmter Hauptrechtsgegenſtand durch Geſetze oder Herkommen fixirt ſeyn ſollte, — (ein beynahe undenkbarer Fall, —) ſo wird es denſelben wohl immer überlaſſen bleiben, mit ihren Leuten darüber ſo gut, oder ſo ſchlecht abzumachen, als es ſich thun läßt. Bey den, in neueren Zeiten geſchloſſenen Güterverleihungen hat man es als eine gute Operation angeſehen, die Beſthäupter unter die erhöhete Pächte und Zinnſen dergeſtalt zu verſtecken, daß nur

die Herrſchaft allein noch, von einem exiſtirenden Beſthaupte weiß. Dieſem Beyſpiele ſollten andere folgen, ſo würde der verdrüßliche Namen getilgt, und die Sache gerettet ſeyn.

Ob übrigens Herrſchaften, welche ſeit langer Zeit gewohnt geweſen, ein Beſthaupt in einem geringen Geldanſchlage anzunehmen, wieder auf die alte Naturalerforderung zurücktreten mögen? wird auch unten erörtert werden.

§. 27.

e) Verwandlung, und unbeſtimmter Anſchlag des Sterbfalls, in Prozenten vom geſammten Vermögen.

Eine fruchtbare Mutter rechtlicher und politiſcher Irregularitäten iſt endlich die neuere Maxime, den bisherigen Sterbfallsnaturalfuße in einen Anſchlage des geſammten Vermögens, und Berechnung auch Erhebung gewiſſer Prozenten davon, zu verwandlen. Wir dörfen es einen Vermögenszehend nennen, der im Gelde geleiſtet wird. Wie weitſchweifig dieſe neue Thätigungsoperation gegen die alte einfache ſeye? wiſſen Geſchäftsmänner zu beſtimmen, — und wie ſehr man ſich dabey, in Aufſtellung neuer Grundſätze hin und her zu drehen habe, weil nichts ſo recht in das alte Syſtem und Geleiſe einpaſſen will, werden Räthe, Juſtizmänner, und Referenten bezeugen können.

Der Rheinſtrom iſt ihr Vaterland; — dort iſt ſie durch Geſetze, und nunmehr verjährtes Herkommen, im Erzſtifte Mainz, — in der Landgrafſchaft Heſſendarmſtadt, überdies aber auch in dem Fürſtenthume Naſſau-

Weilburg, in dem Herzogthum Ober- und Niederbayern, — vielleicht auch noch anderſtwo, — eingeführt und befeſtigt. Mindere Herrſchaften, mit unter auch viele Stifter und Klöſter ꝛc. haben ſich hieran fleiſſig geſpiegelt, und mit Verlaſſung ihres alten Herbringens, dieſe nützliche Neuerung hin und wieder auch bey ſich geltend gemacht.

Hier ſchützt ſich nun die Sache durch ihren langen, jetzt einmal Grundverfaſſungsmäſſig gewordenen Beſtande, nachdem zumal die dagegen erregte Schwierigkeiten gehoben ſind. Sollten in neueren Zeiten dergleichen Veränderungen ohne der Pflichtigen guten Willen eingeführt, und durchgeſetzt werden wollen, ſo werden die bedenkliche Folgen davon Beweggründe genug mittheilen, mit dergleichen Projekten und Planen keinem Regenten an Handen zu gehen.

Dieſe Verwandlung hat in jedem T. Staate, wo ſie unternommen worden iſt, ihre eigene Geſchichtsdata. Die von unſerm Erzſtiftl. Vaterlande enthält die Note a) umſtändlich.

Die Theorie und Praxis der dabey einſchlagenden Manipulationen ſtehen zuſehr in Verbindung, als daß ſie füglich getrennt werden könnten; wir haben daher beyde neben einander, wie mich dünkt, vollſtändig genug unten (Abſchn. VI.) erläutert, und entheben uns hier der Mühe, praktiſche Korollarien davon auszuziehen.

a) Urſprung und Geſchichte der heutigen Beſthauptsthatigungsart im Erzſtifte Mainz:

1) Bis auf das J. 1691. hatten die K. Beamten, Vaute, und Schultheiſſen das Beſthaupt in ihren Amtsbezirken verſchiedentlich, und zwar lediglich nach ihrem beſten Dünken, ohne

ohne einige deshalb beſtehende Generalnorm geſchätzt, und gethätigt. In dieſem Jahre aber erließ die K. Hofkammer, auf Kurf. Befehl, die Verordnung: **daß hinfüro die Beſthäupter nach dem Vermögen des Verſtorbenen, zu 5. p. Cent. gethätigt werden ſollten.**

2) Dieſe Verordnung veranlaßte aber viele Schwierigkeiten. Dieſen, und denen ſich häufig ergebenen Remiſſionsfällen für die Zukunft auszuweichen, faßte die K. Hofkammer unter dem 31. Dez. 1692. ein Gutachten, daß man von dieſem Grundſatze abgehen möge, und ſchlug davor 2 Wege. als die konvenienteſte vor: a) daß, wie in andern benachbarten Orten eingeführet ſeye, eine gewiſſe Anlage ſtatt der nach dem Tode zu thätigen habender Beſthäupter, auf einen Einwohner, ſo Beſthauptpflichtig, nach ſeinem Stande gemacht würde, und zwar, daß zu dieſem Ende ſämmtliche Leibeigene in 3 Klaſſen, als beſte, mittlere, und geringe zu theilen wären, und ſolchemnach ein leidentliches auf jeden zu ſchlagen, nemlich auf einen Bauern, ſo Geſchirr führt, des Jahrs 40 kr. — auf einen, ſo kein Geſchirr, doch einig Vieh hat, 20 kr. — auf einen gemeinen Taglöhner, welcher gar kein Vieh hält, doch leibeigen iſt, 10 kr. — ; daß ſolchemnach künftighin keiner mehr nach ſeinem Tode einig Beſthaupt zu thätigen haben, ſondern mit jährlich abgetragener ſolcher Präſtation davon ganz frey ſeyn ſolle. Sollte dies nicht beliebt werden, ſo erachte man b) für das dienlichſte, ſolchenfalls dem graden Buchſtaben des Beſthaupts, und gemeinen ſonſt üblichen Landbrauche zu folgen, und ſowohl ohne Unterſchied oder fernere Thätigung das Beſthaupt anzunehmen, dergeſtalt, daß der Wittib frey ſtehen ſolle, ſolch abgehend Stück Vieh in dem Preiſe, was es werth, zu behalten, und zu bezahlen; wegen der Taglöhner aber, ſo gar keines im Vermögen, ein leidentlicher Satz zu machen ſeye. —

3) Auf dieſes der K. Regierung kommunizirte Gutachten berichtete dieſelbe unterm 10ten Jenner 1693.: „Es iſt uns

Digitized by Google

aber bey dem erſten Vorſchlag bedenklich vorgekommen, daß das Beſthaupt erſt durch Abſterben eines Einwohners, ſo das Beſthaupt zu thätigen ſchuldig, dem Erzſtifte anheimfallet, einfolglich deſſen jährliche Präſtation, ſie werde ganz, oder zum Theil abgeſtattet, vor würklich erfolgtem Todsfalle unbillig zu ſeyn ſcheint; — wie dann über dieß auch 2do. ſich oftmals begiebt, daß die Unterthanen in ihren männlichen Jahren, bey gutem, in dem hohen Alter aber bey geringem Vermögen, et econtra, ſich befinden, und dahero durch ſolche, anſtatt des Beſthaupts jährlich beſchehende Entrichtung ſowohl dem Erzſtifte, als dem Unterthanen zu kurz geſchehen könnte; ſonderlich, da ſich 3tio. wohl zutragen kann, daß ein oder anderer Unterthan ſein Domicilium von einer Herrſchaft in die andere transferirt, und alſo zur Zeit ſeines Abſterbens in dem Erzſtifte nicht mehr ſeßhaft ſeyn dörfte. Soviel nun den andern Vorſchlag betrift, ſeynd wir der unterthänigſt ohnmaßgeblichen Meinung, daß derſelbe, indem dadurch weder einem, noch dem andern Theile einiger Präjuditz zugezohen wird, am räthlichſten, und deswegen für einen beſtändigen Fuß anzunehmen, auch darauf, jedoch dergeſtalt zu halten ſeye, daß nicht alſogleich poſt mortem das Beſthaupt denen Wittiben und Kindern hinweggenomen, ſondern in ihrem billigmäſigen Werthe taxirt, und hernach von denen Intereſſenten in Geld abgetragen werde ꝛc. „ —

4) Meines wiſſens erfolgte hierauf keine Entſchlieſung, oder Generalverordnung. Noch im J. 1704. reſcribirte die K. Regierung an Königſtein: daß das Beſthaupt nach advenant des Vermögens genommen werden ſolle. Damals beſchwerten ſich nemlich ſämmtliche dieſes Amts Schultheiſſen gegen die unter der Hand eingeführt werden wollende 5. p. Cent. mit Bitte, nach advenant beurtheilt zu werden. Auch waren die K. Regierung und Hofkammer dabey einſtimmig: daß bey Thätigung des Beſthaupts die Armuth und das Vermögen des Pflichtigen in Hauptbetracht zu ziehen ſeye.

5) Im J. 1706. erließ hiernächſt die K. Regierung ein eigenes Reſcript, das Beſthaupt mit 5 Prozenten zu thätigen. Die

Sache

Sache ſetzte aber allenthalben Schwierigkeiten, und war nicht überall durchzuſetzen. Es erfolgte vielmehr im Erzſtifte darob eine ungleiche Obſervanz.

6) Im J. 1725. berichtete das K. Amt Höchſt: es ſeyen dort nie 5. p. Cent. genommen, ſondern lediglich das beſte Pferd, Ochs, Kuh ꝛc. erhoben worden, welches ſich bey weitem nicht ſo hoch belaufe, und wäre hart, da doch die Frau und Kinder den Mann und Vater verloren, ſolche auch noch mit einem anſehnlichen Quotaverluſt des Vermögens anzuſehen; auch würden durch die 5. p. Cent. nicht wenige beſchwert ꝛc. — — und der damalige Referent bemerkte: „Im obern Erzſtifte werden 5. p. Cent. genommen, — in andern das Aequivalent des Stücks Viehe, — in den meiſten aber werde es nach des Beamten Gutfinden gethädigt. A. 1693. ſeye man auf eine Generalverordnung im Erzſtifte bedacht geweſen, ſie ſeye aber nicht erfolgt. Der Vorſchlag von 5. p. Cent laufe zu hoch, weil mancher 50. 100. und mehrere Gulden zahlen müſte, da doch das beſte, ja allerbeſte Stück Vieh nicht ſoviel werth ſeye. 2) Daß dem Leibeigenen die Option, das Beſthaupt in natura, oder taxato pretio zu entrichten gelaſſen werde, dies begründe eine Ungleichheit zwiſchen Armen und Reichen; hielte alſo dafür, 3 Klaſſen zu machen, und ſolche nach der Aeſtimation, was kommuniter ein Stück Baurenvieh werth ſeye, als die erſte von 20. — die andere von 10. — die 3te von 5. Rthlr. zu beſtimmen, oder, wie ſchon im Projekte v. 23. Febr. 1725. geweſen, von einem Pferde 15. von einem Ochſen 12. — von einer Kuh 8. Rthlr. mit der den Unterthanen überlaſſenden Option, zu nehmen ꝛc. „ Worauf dann unterm 5. Horn. 1726. das Reſcript an Höchſt erfolgte: „Gleichwie Wir nun für das billigſte zu ſeyn erachtet, daß ſolches Beſthaupt, ſo vorhanden, und fällig iſt, in natura zu reichen, denen Erben aber frey zu ſtellen ſeye, ſelbiges nach dem wahren Werthe zu redimiren; alſo iſt unſere befehlende Meinung, der Herr und ihr hättet in dieſes Regulativi Conformität die in Zukunft fällig werdende Beſthaupter anzuſetzen, und zu erheben,

 ſofort

ſofort auch von ſolchen bey denjenigen Unterthanen, welche mehreren Herrſchaften mit Leibeigenſchaften affizirt ſeynd, entweder den bezahlten taxirten Werth, oder bey der Naturalentrichtung das daraus löſende Quantum unter die daran partizipirende Herrſchaften pro rata zu vertheilen. „ — Dieſes Reſcript ward ſonächſt unterm 22. Horn. 1727. an Höchſt wiederholet, mit dem Zuſatze: „ daß bey Wittwen und Armen noch eine nähere Moderation gebraucht werden ſolle. —

7) Im J. 1733. beſchwerten ſich die **Naumburger**, oder **Altendorf- und Altenſtädter** wegen dieſer 5. p. Cent. ebenfalls, unter der Vorſtellung, daß ſie vorhin nur 2 auch 2 und ein halbes p. Cent. entrichtet hätten. Es blieb aber bey dem Anſatze.

8) Im J. 1735. forderte der Kurfürſt ein Gutachten von der Regierung und Hofkammer ab, wieviel zu einem leidentlichen und beſtändigen Prozent in derley Fällen zu reguliren ſeyn möge? — Dieſes erfolgte dahin: „ daß man es da, wo kein anderes Herkommen, bey den eingeführten 5 Prozenten, bis auf anderweitere Verordnung belaſſen möge. „ Seit dieſem Jahre ſcheint auch dieſer Fuß im Erzſtifte erſt ſeine Feſtigkeit gewonnen zu haben.

9) Dennoch wurde noch unterm 14. Aug. 1738. reſcribirt: daß wegen dem Herkommen der 5. p. Cent. Beſthaupt, in Anſehung der Altendorfer und Altenſtädter, ſich zu erkundigen ſeye, weil es bedenklich, ſolches wieder das Herkommen, zu erhöhen. — Wie aber die Sache ausgegangen? kann ich nicht ſagen.

10) Im J. 1742. beſchwerten ſich auch die Unterthanen im **Freygerichte**, gegen die zu thätigende 5 Beſthauptsprozenten, unter Anführung: daß ſie über das Herkommen um ſo minder angehalten werden mögten, als dieſes eine ganz neue, und unleidentliche Beſchwerde ſeye ꝛc. — Auf erſtatteten Amtsberichte, erfolgte auch würklich eine Temperatur.

11) Noch im J. 1749. beſchwerten ſich die **Heppenheimer** Amtsortſchaften gegen die angeblich Obſervanzwidrig eingeführte

führte 5. p. Cent. Beſthaupt. — Auf eingekommen Berichte aber, wurden ſie zurecht gewieſen.

12) Seit dieſer Zeit gedieh endlich die Sache zu einem allgemeinen Landes- und Regierungsprinzip, wobey daher auch ſolange beſtanden wird, bis ein unverrücktes beſonderes Lokalherkommen dargethan werden mag.

§. 28.

Was für Vermögen dieſe Thätigungsart in ſich begreiffe?

Nach dieſer Thätigungsart unterliegt nun das geſammte Vermögen, nichts ausgenommen, wie es an liegenden Grundſtücken, Fahrender Habe, Baarſchaften, Kapitalien, Früchten, kurz: allem, was ſich zur Zeit des Ablebens nicht allein auf dem Hofe, ſondern überhaupt in dem Gebiete, ja an Kapitalien und Fahrniſſen auch auſſer ſolchem befindet, — nur immer beſtehen mag, dem Sterbfalle ſchlechtweg; wenn nicht die Herrſchaft in einzelnen Fällen, wegen beſonderer Umſtände, und wegen ſonderbarer Vermögensſtücke, Milde und Nachſicht dem ſtrengen Rechte vordringen laſſen will.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Von den Zeit- und Lokalbeſtimmungen der Sterbfallsthätigung.

§. 1.

Zeitbeſtimmung.

Der Augenblick des Todes des Beſthauptpflichtigen, iſt der dekretoriſche Zeitpunkt des Beſthauptsanfalls, wodurch das Eigenthum, (wenn es auf beſtimmte Vermögensgegenſtände gegründet iſt,) oder das Erforderungsrecht (bey der unbeſtimmten Prozentenmaxime) deferirt wird. Dieſer Grundſatz hat ſeine entſcheidende Würkung auch auf die Frage: ob etwa das nach dieſem Zeitpunkte zur Maſſe des Verſtorbenen noch hinzugetretene Vermögen an Früchten, Vieh, Erbsanfällen ꝛc. ebenmäſſig ein Gegenſtand der Thätigung ſeye? und ob umgekehrt, was inzwiſchen bis zur Auswahl durch Schuld, Fahrläſſigkeit, oder Gefährde der Erben, verderbt, verſchleppt, verkauft, vernachläſſiget ꝛc. worden, gegen dieſelbe einen gegründeten Anſpruch gewähre?

Dieſer Zeitpunkt macht demnach ſowohl das Recht, als deſſen Uebung, pur; — es hindert daher nichts, daß nicht die Herrſchaft berechtigt ſeyn ſollte, wenn ſie will, auf der Stelle das Sterbhauſe zu beſuchen, ihr Recht geltend zu machen, und den Beſitz zu ergreifen. Zum Troſte der leidenden Menſchheit wartet man jedoch üblichermaſen, den Dreyſſigſten ab, — oder, wenn Vermögensſtücke

genſtücke, worauf Beſthäupter ruhen, unter Siegel gebracht worden ſind, die Zeit der Referirung.

Der Umſtand, daß doch noch vorderſamſt eine Wahl (Option) nothwendig ſeye, um ſich des Beſthaupts zu verſichern ꝛc. hebt den Anfall des Eigenthums an gewiſſen Stücken nicht auf; die Option beſtimmt nur deſſen Uebung, mittelſt Beſitzergreifung und würklicher Thätigung.

§. 2.

Bey Lebzeiten hat nie ein Beſthaupt ſtatt.

Solchemnach iſt es feſte Regel, daß bey Lebzeiten der Pflichtigen nie ein eigenthümliches Beſthaupt ſtatt habe. Wenn demnach Leibhörige ſich des Leibnexus, und zugleich des Landes, worunter ſie bisher gewohnt haben, zu entſchlagen, und ihre Eigenſchaft abzulöſen im Begriffe ſind, ſo kann ſich keine Herrſchaft berechtigen, unter was immer für Vorwande, ſolche Leute zur Entrichtung des Beſthaupts, oder zur Entſchädigung deſſen, ſo ſie durch den Abzuge daran verlieren, anzuhalten.

Von Handlohne, deſſen Palliativ ofters der Beſthauptsnamen iſt, iſt keine Rede. — Die Regel iſt feſte; ich weis davon keine Ausnahme anzugeben; viventis nec legitima, nec mortuarium datur. a)

a) Wie aber, wenn es Perſonen giebt, welche nie ſterben? — Ungeachtet beſtehender Amortizationsgeſetze erlauben doch hin und wieder Landesfürſten ihren Stiftern, Klöſtern, geiſtlichen Gemeinden, u. a. milden Stiftungen, Güter, Höfe und Huben an ſich zu bringen, welche nicht ſelten mit lehnbaren Beſthäuptern beſchwert ſind. Dieſe kommen an tode Hände, und es fragt ſich alſo: wenn tritt hier der

der Beſthauptsfall ein? — Vornemlich kömt es dabey auf die Gedinge an, die man nicht umgehen darf. Iſt aber nichts beſtimmt, ſo wird man darauf zu ſehen haben, ob dergleichen Körperſchaften dieſe Güter ſelbſt unter Pflug, und eigenen Bau nehmen, — oder ob ſie ſie hinwieder an Pächter, Lehn = Zinns = und Gültleute ꝛc. ausgethan haben. Erſternfalls wird man billig den **Todsfalle des Vorſtands**, mithin des Abten, Probſten, Proviſors, u. dgl. zur Richtſchnur zu nehmen haben; — letzternfalls aber beſtimmt das Ableben eines ſolchen **Unterbeſitzers**, den Fall ganz natürlich. — Haben wir doch oben geſehen, daß vormals Stifter und Klöſter, welche andern Stiftern ꝛc. Beſthauptpflichtige Güter verliehen haben, die nemliche Maxime befolgt, und ſich von dieſen eben ſo, wie von den Edelleuten bedungen haben, daß bey Abgang des ſtiftiſchen, klöſterlichen, Adelichen ꝛc. Hofmeyers, ꝛc. deſſen beſtes oder zweytbeſtes Pferd, ſtatt des vom Stifte, Kloſter, Ritter ꝛc. ſelbſt zu leiſtenden Sterbfalls gethädigt werden ſolle. Die Alten waren auch vorſichtig genug, annebenſt zu ſtipuliren, daß dergleichen Hofleute, Meyer ꝛc. unter dem Vorwande der Unvermöglichkeit, oder ſonſt, von dem Beſthauptspflichtigen Hofe bis an ihr Lebensende, ohne beſondere Erlaubniß der Sterbfallsberechtigten Oberherrſchaft, nicht auf andere Höfe dürften verſetzt, oder ſonſt abberufen werden; — und auch dieſe Vorſicht verdient Nachahmung. Mit dem **Sterbhandlohne** hat es gleiche **Bewandniß**.

§. 3.

Natürlicher, — bürgerlicher Tode.

Man ſtirbt aber **natürlich**, — oder **bürgerlich**. Beyde Todesarten haben in Anſehung unſeres Rechts gleiche Würkungen. Die Geſetze u. die Gerichtspraxis erklären aus gewiſſen Umſtänden jemand für **bürgerlich** tod, der ſich **natürlich** oft im beſten Wohlſeyn befindet. Die Fälle,

wo

wo dies, anhero anwendbar, geſchieht, wollen wir beſtimmt auseinanderſetzen.

Soll Beſthaupt eines natürlich Toden eintreten, ſo muß deſſen Todsfall kundbar ſeyn, — oder erwieſen werden, oder man muß nach den gemeinen Landesrechten und dem Style mit Grunde annehmen können, daß er nicht mehr am Leben ſeye.

§. 4.

Beſtimmte Fälle des bürgerlichen Todes.

a) Mönchsproſeſſion. b) Landesverweiſung.

Der Monachismus hebt den Leibesnerus mit ſeinen Folgen nicht auf. Die **Mönchsproſeſſion** tödet den Proſeſſen bürgerlich, und es iſt kein Zweifel, daß durch dieſe das Beſthauptsrecht lebend gemacht werde, wenn gleich Schneidt a) das Gegentheil behaupten will; — Solchenfalls treten ja auch andere, auf den Todfall gegründete Rechte, z. B. des Pflichttheils, ein, und die Herrſchaft übt ihre Patronenrechte aus.

Wenn ferner der Eigenbehörige wegen **Verbrechen**, (wohin geduldete Religionsanhänglichkeit nicht gehöret,) das **Land-** oder **Ortsbürgerrecht** verlieret, und aus dem Gebiete zur Strafe auf ewig fortgeſchafft wird, (Landesverweiſung,) — wenn er in den weltlichen **Reichs-, Land-** oder **Stadtbann** verfällt, oder ihm ein ähnlicher Poſſen wiederfährt, ſo iſt er bürgerlich **maustode**; — daß nun das Beſthaupt in allen dieſen Fällen ſogleich eintrete, iſt wieder auſſer Zweifel. Hingegen haben **Landesräumung auf beſtimmte Zeit**, Infamie, **Zuchthaus-Schanz-** und andere Strafen hierauf keine Wirkung.

a) Abh. de mortuar. §. 39.

Digitized by Google

§. 5.

c) Förmliche Abtretung der Güter an die Kinder, bey Lebzeiten.

Ferner, wie, wenn Eltern bey Lebzeiten ihre Güter an die Kinder, mit, oder ohne Vorbehalt eines Auszugs ꝛc. abtreten? — ſolchenfalls werden ſie in Anſehung ſolches Güterbeſitzes bürgerlich für tod billig gehalten, und das Beſthaupt davon ſogleich gethätigt, ohne erſt den Erfolg des natürlichen Tods abzuwarten. a)

Die Beſthauptsregulative der T. Gebieten, zeigen bey dieſem Grundſatze eine bewundernswerthe Uebereinſtimmung, welche beweiſt, daß die Natur der Sache laut dafür ſpreche. b)

a) Als ein Ueberbleibſel der alten deutſchen Rechte findet man inzwiſchen noch hie und da, daß Eltern dergleichen Abtretung zugelaſſen ſeye, wenn ſie noch in geſunden, und nicht in Siechtagen geſchieht, und ſind die Kinder ſolchenfalls von der Pflicht, das Elterl. Beſthaupt zu thätigen befreyet. So bemerkt z. B. Beſold, Theſ. pract. v. *Hauptrecht*, p. 368. und aus ihm Kopp, Spec. Jur. germ. de Teſtam. Germ. ex form. ungehabt und ungeſtabt ꝛc. §. 10. p. 155. „In der Margrafſchaft Baden und der Grafſchaft Eberſtein giebt ein Leibeigener keinen Hauptfall, wenn er bey lebendigem Leibe die Fröhnen, d. i. ſein Gut, einem andern übergiebt; doch muß er ſo ſtark ſeyn, daß er kann für das Haus über den Dachtrauf gehen, und die Uebergebung auf der Gaſſe thun.“ — Eine Verordnung, die aus der nemlichen Quelle flieſet, woraus das Vorrecht der Oberlausnitzer Edelleute ſich herſchreibt, ihre ſelbſt dem Aperturfalle ganz nahe Landlehne zu veräuſſern, wenn der ohne Leibeserben, noch einzig überbliebene Vaſall noch ſo jung, geſund und ſtark iſt, daß er in ſeinem Küriß von der Erden auf ein Hengſtmäßiges Pferd ſitzen, und ſich in dieſer Poſitur dem

dem Landvogte erzeigen mag; wovon man das: Etwas von dem im Marggrafthume Oberlauſitz eingeführten Rechte, der Vorritt genannt; Lpz. 1777. und dann Gottl. Balth. Bierwirths wohlgerathene Schrift: von den Schankungen am Siechbette, nach dem Zell. Stadtrechte; Zelle 1779. 8. auch des unvergleichlichen Domprobſten, Hrn. Dreyers, Einl. in die Lüb. Verordn. S. 361. und deſſen Beyträge S. 73. n. 4. zur Erläuterung dieſer ſo recht ächt deutſchen Sitte nachleſen kann.

b) S. z. B. das Ausſchreib. der Kurf. Kammer zu Hannover. v. 11. Jenner 1704. (in den K. Braunſchw. Lüneb. Landordn. u. Geſetz. Th. IV. S. 80.) — das Hochf. Würzb. Kammerdekr. v. 14. Jul. 1711. (in der Samml. Würzb. Land geſ. und bey Schneidt, a. a. O. S. V. §. 53.) welches noch das ſonderbare mit ſich führt, daß, „wenn ein Unterthan die Zeit ſeines Lebens jährlich einen halben Gulden reichen wollte, ein ſolcher das Hauptrecht abkaufen kann;" u. a. m.

Anmerk. * In dem hieſigen Erzſtifte hat man dieſen Grundſatz unabwendig befolgt. — Bereits unterm 12. May 1718. zeigte das K. Amt Königſtein an, daß „gar frequent werde, daß faſt die mehreſte Unterthanen, zumal wenn ſie in etwas zu Jahren kommen, auch bey gutem Vermögen ſtehen, ihren Kindern oder Erben die Güter entweder ganz, oder doch den gröſten Theil davon, mit Vorbehalt eines jährlichen gewiſſen Leibgedings an Früchten, auch Geld, oder andern Hausmitteln bey lebendigem Leibe übergeben, erb- und eigenthümlich abtreten, und in Handen ſtellen, die Erben dann nachgehends bey erfolgendem Sterbfalle das Beſthaupt zu thätigen, oder zu zahlen ſich mit Vorſchützung beſchehener Uebergabe, und daß defunctus nichts hinterlaſſen, zu exkuſiren vermeinen, auch dafür halten, ſolches nicht ſchuldig zu ſeyn; ꝛc." —

Die K. Regierung reſcribirte hierauf am 9. Jul. ged. J.: „Nun ſeynd Wir darinn mit Euch gleicher Meinung, daß, wenn die Eltern ihren Kindern die Güter ganz, oder zu mehrerem Theil

Theil, gegen Vorbehaltung eines gewiſſen jährlichen Leibgedings übergeben, ſie, die Eltern, alsdenn pro civiliter mortuis gehalten werden können, und ſollen. Der Herr und ihr hätte demnach in dem demſelben und euch anvertrawtem Oberamt Königſtein, bey denen Schultheiſſen und Gerichten, oder wo es ſonſten dienlich, die Verfügung zu thun, damit — pro futuro, wann nemblichen dergleichen Uebergebungsfälle von denen Eltern an ihre Kinder, oder Erben, ſich ferners eräugnen, ſolche gleichfalls an vorerwähntes Oberamt Königſtein ohngeſäumt berichtet werden, umb darauf ſogleich bey denen Eltern das Beſthaupt zu thätigen, und ſolches für gnädigſte Herrſchaft behörend einzubringen.„ —

Dergleichen Reſcripten ergiengen an die K. Beamten öfters, bis endlich die K. Regierung unterm 27. Horn. 1719. nachſtehende Generalverordnung erließ: „Nachdemahlen man dahier aus verſchiedenen, von den Erzſtiftl. Aemtern eingeloffenen Berichten vernehmen müſſen, wasgeſtalten die Eltern, wann ſie zu einem etwas hohen Alter gelangen, öfters dero Güter ihren Kindern oder Erben gegen Reſervirung eines gewiſſen Leibgedings übertragen, da dann des Beſthaupts wegen gemeinlich keine Anzeige geſchehe, und hernach bey der Eltern Abſterben von ihren Kindern wegen Abführung gedachten Beſthaupts allerhand Difficultäten gemacht würden; und wie nun an dem iſt, daß, wann die Eltern ihren Kindern die Güter ganz, oder zu mehrerem Theil gegen Vorbehaltung eines gewiſſen jährlichen Leibgedings übergeben, Sie, die Eltern alsdann pro civiliter mortuis gehalten werden können und ſollen; Als iſt unſere befehlende Meinung hiemit, der Herr und ihr hätten in den demſelben und euch anvertrauten Vize-Oberamt- und Kellereyen bey denen Schultheiſſen und Gerichten, oder wo es ſonſten dienlich, die Verfügung zu thun, damit, ſoviel das præteritum betrift, die bishero vorgefallene Uebertragsfälle gedachtem Vizedom-Oberamt- oder Kellerey annoch angezeigt, und alſo die rückſtändige Beſthäupter gnädigſter Herrſchaft mögen eingebracht, — pro futuro aber, wenn nemblich dergleichen Uebergebungsfälle von denen Eltern an ihre Kinder oder Erben ſich ferners ereignen, ſolche

gleich-

gleichfalls an vorerwähntes Vizedomamt, Oberamt, oder Kellerey ſogleich, umb darauf bey denen Eltern das Beſthaupt zu thätigen, und für gnädigſte Herrſchaft einzubringen, ſollen berichtet werden. „ —

Es wurden aber gegen dieſe Verordnung unter der Hand allerley Gefährden und Unterſchleite erſonnen. Die Eltern fiengen an, ihren Kindern zwar die Höfe und Güter um einen gewiſſen Preiſe zu übergeben, jedoch mit dem Vorbehalte, ſolche ihres Gefallens mit und neben den Kindern zu bauen und zu benutzen, und zwar ſolange, bis ſie ſich zum Leibgedinge entſchlieſen wollten. Bey K. Regierung wurde daher angefragt: 1) ob bey ſolcher modifizirten Güteraufgebung auch die Beſthauptsthätigung, und wie, vorzunehmen ſeye? 2) weil in verſchiedenen Fällen von den übertragenden Eltern allerhand Prätext und Unterſchleife gemacht werden, wodurch das herrſchaftliche Leibsrecht, bey der Unterthanen Lebszeiten ehender, als nach deren Tode defraudirt zu werden pflegt, wie ſolchen, um anfangs berührte Verordnung aufrecht zu erhalten, am füglichſten zu ſteuern ſeyn möge? 3) Wenn über die cedirte Güter ein abtretender Unterthan noch einige Kapitalien in ſeinem Vermögen übrig behielte, wie es ratione derſelben bey Thätigung des Beſthaupts zu halten ſeye? —

Und es erfolgte am 29. May 1723 die Regierungsentſcheidung: „ daß 1) wann ein leibeigener Unterthan ſeine Güter ſecundum tenorem prædictæ ordinationis entweder ganz, oder zu mehreren Theilen, verè et proprietarie übergiebt, derſelbe alsdann, er mag was er wolle für Bedingniſſen dem Ceſſionskontrakt wegen ſothaner Güter mit Bau- und Benutzung, einverleibt haben, davon indiſtinktim das Beſthaupt, oder loco deſſen, die im obern Erzſtifte herkömliche 5. p. Cent. zu entrichten ſchuldig zu halten ſeye. ad 2) Solle zu allerhand Unterſchleifen und Simulationen Verhütung, ein abtretender Unterthan jedesmalen ſowohl den Contractum Ceſſionis. (welcher ohnedem vor Gericht geſchehen muß,) als ſein ganzes Vermögen cum ſtatu activorum et paſſivorum juratò anzeigen; und wann ad 3) dabey ſich äuſſern würde, daß ein ſolcher Uebergeber ſeiner

Güter noch über dieſe, et deductis paſſivis ein oder anderes Vermögen an Gütern, oder auch Kapitalien, und ſonſten zu ſeinem etwaigen Behuf übrig behielte, ſo wäre zwar allererſt nach deſſen Tode derenthalben die proportiolrte Thätigung, wie herkömlich, vorzunehmen, die Erben jedoch alsdann zur eydlichen Manifeſtation darüber anforderiſt anzuhalten. „ — ꝛc.

Obige Verordnung v. J. 1719. wurde folgends durch mehrere Spezialreſcripte würtlich wiederhohlet, z. B. an das Amt Hirſchhorn am 11. May 7765. und der Grundſatz ſelbſt als eine ſtändige Judikaturnorm aufgeſtellt. Nach Kaltenberg ward z. B. am 1. Merz 1779. reſcribirt: „Wann in Hinkunft leibeigene Unterthanen ihr beſitzendes Vermögen ihren Kindern entweder ganz, oder gegen ein Leibgeding abtreten, ſo hättet ihr in Anſicht des zu bethätigenden Beſthaupts oder mortuarii, wie bey den Sterbfällen zu verfahren, und das ſogenannte Beſthaupt, wie herkömmlich mit 5. von 100 für gnädigſte Herrſchaft einzuziehen.„ — Und nach Neudenau, am 31. Jenn. 1788: „Uebrigens wird bemerkt, daß, wo Eltern bey ihrem Leben gegen einen Aushalt ihre Güter an ihre Kinder abgeben, dieſelbe inhaltlich vorhandener älterer Regierungsverordnungen pro civiliter mortuis gehalten werden, und alſo in dieſem Falle deren Vermögen alſogleich verbeſthauptet werde.„ Ingleichem an das Vizedomamt Aſchaffenburg, unterm 27. Dez. 1788: „Da nach der beſtehenden Ordination die Eltern bey Uebergabe ihres Vermögens an ihre Kinder, pro mortuis gehalten werden; als hat die von N. N. dagegen angebrachte Beſchwerde nicht ſtatt, und ſind dieſelbe zur Verbeſthauptung des ihnen von ihrem Vater übergebenen Vermögens um ſo mehr anzuhalten, da derſelbe bey der vorgehabten Uebergabe ſich ſelbſt ſchon bey K. Vogteyamte angemeldet, mithin ſeine Schuldigkeit anerkannt hat ꝛc. — —

Anmerk. ** In Weſtfalen erlauben die Eigenthumsordnungen keinem Kolonen, ſich auf die Leibzucht zu ſetzen, ſolang er noch im Stande iſt, der Stätte gehörig vorzuſtehen. Iſt er aber Alters- oder Unvermögenheitshalber hierzu gezwungen, ſo ſoll der Sterbfall beſchrieben und bedungen, aber nicht eben-

der

der, als nach des Alten Todsfalle gezohen werden. Falls nun bey Abtretung der Stätte ein Inventarium aufgenommen worden iſt, ſo hat die Beſtimmung, wieweit davon der Sterbfall gezohen werden könne, keine Schwierigkeit. Iſt dies aber nicht geſchehen, und es ſind zwiſchen der Abtretung, und dem Tode des Leibzüchters mehrere Jahre verfloſſen, ſo kann die Ausmittlung des Mobiliarvermögens zur Zeit der Abtretung oft ſchwürig werden. In Ermanglung einer andern gütlichen Uebereinkunft, iſt ſolchenfalls der Gutsherr befugt, den Sterbfall nach dem jetzt vorhandenen Inventario zu ziehen; dabey müſſen aber doch Sachen, durch die das Inventarium erweislich erſt nach der Abtretung der Stätte merklich vergrößert und verbeſſert worden iſt, z. B. neu erworbene Grundſtücke, oder neu angelegte Kapitalien, von den dem Sterbfalle unterworfenen Gütern billig abgeſetzt werden.

Stirbt aber der junge Kolone vor dem Leibzüchter, ſo tritt ſolchenfalls eine billigere Meinung ein, daß nemlich der Gutsherr den Sterbfall das erſtemal von dem Inventario der Stätte, — das zweytemal aber, (wenn nemlich hernach der Leibzüchter ſtirbt,) nur von dem Vermögen ziehen könne, ſo der Leibzüchter bey Antretung der Stätte für ſich behalten, und mit auf die Leibzucht genommen hat. S. Diederichs Einl. a. a. O. S. 91. fgg.

Anmerk. *** Noch einige Bemerkungen will ich hier beyrücken: 1) Treten Leibeigene ihren Kindern die Güter ab, ſie erwerben aber hernach durch Zufälle neues Vermögen, ſo ſteht die Unterſtellung des bürgerlichen Tods nicht im Wege, daß nicht ſonächſt bey ihrem erfolgenden natürlichen Ableben, oder neuer Abtretung ꝛc. auch von dieſen Gütern das Beſthaupt gethätigt werden müſſe.

2) Stirbt das Kind vor dem Vater, und dieſer nimmt etwa die von ihm abgetretene Güter wieder zu ſich, ſo kann er nicht fordern, daß ihm das entrichtete Beſthaupt wieder zurückbezahlt werde; weil einmal kräftig der Fall des Beſthaupts eingetreten war. Selbſt in dem Falle, da das Vermögen zur Zeit des na-

türlichen Todes weit geringer ſollte befunden werden, als es zur Zeit des bürgerlichen geweſen iſt, mag deshalb nichts zurückgefordert werden.

3) Ein Vater tritt dem Sohne ſeine Güter ab. Letzterer ſtirbt nach Verlaufe einiger Jahre, und der Vater nimmt das Gut wieder zu ſich. Nunmehr ſtirbt auch der Vater. Soll von dieſem Gute der Vater nun abermal ein Beſthaupt entrichten? Allerdings; er beſaß es aus einem neuen Rechtstitel, als Erbe, da der vorige durch die Abtretung erloſchen war; — es kann alſo zufällig ein und daſſelbe Vermögen, auch von ein und derſelben Perſon mehrmal verbeſthauptet werden müſſen.

Hiernach laſſen ſich auch noch andere praktiſche Fälle und Fragen erörtern.

§. 6.

d) und Errichtung der Auszugs-Leibgedings ꝛc. Kontrakten.

Beſtellen ſich überdies die Eltern dabey ein Leibgeding, einen Auszug, Vorbehalt ꝛc. ſo tritt das nemliche Recht ein. Nur ſind die von den Eltern eigenthümlich zum Genuſſe vorbehaltene Auszugsgüter nicht ehender, als nach deren wirklichem Ableben zu verbeſthaupten, inzwiſchen aber gehörig zu annotiren.

Hat die Gutsherrſchaft gegründeten Verdacht, ſo iſt ſie befugt: a) auf die Vorzeigung ſolcher Kontrakte zu dringen, auch b) nach Befinden einen Eyd der Gefährde zuzuſchieben; ſie kann aber c) nicht ſchlechthin verordnen, daß dergleichen Kontrakte gerichtlich geſchloſſen, oder amtlich beſtätigt werden ſollen, wenn ſie nicht Guts- und Gerichtsherr zugleich iſt.

Anmerk. Bey uns iſt dieſer Fall durch die obangezeigte K. Verordnung v. J. 1719. und das Regierungsdeciſum v. J. 1728. deutlich erörtert. Deſſen ungeachtet wurde das anfragende Vi-

zed.

Digitized by Google

zed. A. Aſchaffenburg durch ein Reſcript v. 27. Dez. 1776. wiederholt angewieſen: „daß, gleichwie in dergleichen Fällen (Auszugs = und Leibgedings) die nemliche Urſache, als die Sicherheit des herrſchaftlichen Intereſſe, wie in andern Fällen, wo ein Unterthan ſein Vermögen ſeinen Kindern übergiebt, vorwaltet; alſo ihr auch in dieſen, wie in jenem Falle, euch gleichergeſtalt zu verhalten, und das herkömliche Mortuarium davon für gnädigſte Herſchaft einzuziehen hättet ꝛc. „ —

§. 7.

e) Ob hierunter auch die Schankungen bey Lebzeiten, oder von Todes wegen, letzte Willen, Vermächtniſſe, u. ſ. w. begriffen werden mögen?

Hingegen würde es ein unjuſtifizirlicher Zwang ſeyn, wenn Herrſchaften zur Befeſtigung ihrer Sterbfallsbefugniſſe, und ihrer Sicherheit, ſchlechthin alle Schankungen bey Lebzeiten oder Todeshalber, wenn ſonſt daraus keine Spuren der Gefährde hervorleuchten, verbieten, oder beſchränken wollten.

Um deswillen können auch nicht leicht letzte Willenserrichtungen, Stiftungen und Vermächtniſſe der Eigenbehörigen, den Herrſchaften im Wege ſtehen; denn die Vollziehung derſelben kömt ja gewöhnlich erſt alsdenn zur Sprache, wenn die Herrſchaften bereits durch Vorhinwegnehmung ihres Sterbfalls vollkommen geſichert ſind, — und dieſes ſind ſie bekanntlich zu thun überall befugt, ohne ſich durch dergleichen Verordnungen des Erblaſſers irre machen, oder die Hände binden zu laſſen. Wozu bedarf es alſo ängſtlicher Beſchränkungen ſolcher Rechtshandlungen? —

Anmerk. Anderſt iſt es jedoch, wenn das herrſchaftliche Beſthauptrecht einen beſtimmten Gegenſtand des Vermögens

mögens reſpiziret. So mag z. B. der Weſtfäliſche Eigenbehörige zum Nachtheil des Gutsherrn über ſein dem Sterbfalle unterworfenes Mobiliarvermögen durch Teſtamente, Vermächtniſſe ꝛc. ſchlechtweg keine gültige Verfügung machen; iſt es dem ungeachtet doch geſchehen, ſo ſind dergleichen Verordnungen, worunter ohne Zweifel auch die Schankungen von Todeswegen gehören, ſchon für ſich null und nichtig. S. z. B. die Ravenſp. Eigenth. Ordn. K. VIII. §. 1. Diederichs, Entw. S. 94.

§. 8.

Wo es zu erheben, — und wohin es abzuliefern ſeye?

Beſtimmte Beſthäupter, ſind der Regel nach auch an beſtimmten Orten zu erheben. Gewöhnlich iſt dies das Sterbhauſe, und die Hofraithe. Die Herrſchaft hat ſich darum zu melden, und hat es förmlich zu erheben; ſie iſt daher nicht befugt, zu fordern, daß ihr ſolches von freyem geliefert, und wenn es vielleicht auch auf mehrern Gütern zerſtreuet iſt, vom Pflichtigen zuſammen getragen werde; weil es der Herrſchaft Eithum iſt. Auch die Abſchäzungs- und andere Thätigungskoſten hat deswegen leztere ganz allein über ſich zu nehmen, und der Maſſe dagegen nichts in Aufrechnung zu bringen.

Berückſichtiget aber der Sterbfall nach Prozenten, ein ganzes Vermögen, und die Sache läuft auf Gläubiger- und Schuldnerverhältniſſe hinaus, ſo iſt es billig, daß beyde Theile ſich die Berichtigung dieſer Gebühre zu einem Geſchäft machen, und die Herrſchaften ſollten ſo gerecht ſeyn, daß ſie die Erben, wo nicht ganz, doch zur Hälfte, der oft beträchtlichen Thätigungskoſten überheben; — was pflegt man aber dagegen dem Bauern nicht aufzulaſten? Sie müſten daher geſchehen laſſen,

daß

daß auch dieſe Koſten von der Maſſe gekürzt werden, und werden oft genug angehalten, aus eigenen alleinigen Kräften den Sterbfalls-Gibeoniten für die Herrſchaft zu vertreten.

§. 9.

Bey kollidirendem Herkommen mehrerer Diſtrikte, Orte ꝛc. worauf vornemlich zu ſehen ſeye?

Bey Beſthauptsthätigungen kreutzet ſich nicht ſelten das Herkommen mehrerer Diſtrikte, Gebiete, Oerter ꝛc. recht ſonderbar, und wenn ſich Landesherrſchaften gegen Mediatleib- und Gutsherrſchaften mit Nachdruck zeigen wollen, ſo entſtehen eben ſo oft Konflikte deshalben, als oft hingegen ſolche vermieden blieben, wenn man ſich überall zum Geſetz machte, daß das Imperium, und das Dominium, mit ihren beyderſeitigen Ausflüſſen und Anhängen, ſich nicht verdrängen, nicht eingreifen, ſondern ſich wechſelſeitig ſchützen ſollten,

Es bleibt meines Ermeſſens dabey, daß hierunter nur jenes Herkommen den Ausſchlag geben könne, welches die Leib- oder Gutsherrſchaft kundlich oder erweislich bey ſich hergebracht hat, weil ſolches überall, auch auſſer ihrem Diſtrikte als Kurialregel billig zu reſpektiren iſt. Wenn daher an dem Orte, wo der Pflichtige verſtorben iſt, oder wo die Güter liegen, andere Thätigungsmaximen üblich ſeyn ſollten, als jene ſind, welche das Gutsherrſchaftliche Herkommen mit ſich führt, ſo mögen jene weder von Landes- noch anderer Leib- oder Gutsherrſchaftswegen, dieſer zum Maasſtabe aufgetrungen werden; und es iſt in der Natur der Sache nur allzugegründet, was ſchon andere ausgeführt haben: in

exactione mortuarii unice ſpectandam eſſe obſervantiam et conſuetudinem Domini, ſeu curiæ, ex qua dijudicatur proprietas, non loci vel domini, ubi et ſub quo vel homo proprius defunctus eſt, vel ubi bona ſita ſunt &c. a)

a) S. davon A. Faber, Cod. Sabaud. L. VII. Tit. I. def. 12.

§. 10.

Wohin demnach das Beſthaupt zu entrichten ſeye, wenn jemand einen doppelten Leibesnexus auf ſich trägt? —

Laßt uns dieſen Grundſatz anwenden! — 1) Es ergiebt ſich zuweilen, daß jemand einen doppelten Grund eines Leibbeſthaupts mit ſich führe; — er iſt z. B. leibeigen, und trägt überdies ein, mit einem beſondern Beſthaupte belaſtetes Vogt = Meyer ꝛc. Amt auf ſich; — oder ein eingeborner Leibeigener zieht ohne vorderſame Abkaufung und Entledigung ſeines originären Leibnexus, anderſtwohin unter eine leibeigene, mit Beſthaupt bewidmete Gemeinde ꝛc. — dann fragt ſich: wohin folgt das Beſthaupt?

Man unterſcheide nur die Fälle, ſo hat die Auflöſung keine Schwierigkeit. a) Iſt die Leib = und Grundherrſchaft an beyden Orten der Geburt und des Domizils die nemliche, ſo iſt die Erörterung würklich arbiträr; man verfährt aber doch am richtigſten, wenn ſolchenfalls die Herrſchaft verordnet, daß das Beſthaupt nur an einem Orte, und zwar am füglichſten an dem Orte des Domizils des verſtorbenen Pflichtigen erhoben und gethätigt werde. a)

b) Sind aber beyde Herrſchaften verſchieden, und man hat dort bey dem Abzuge des Leibeigenen nicht auf

Digitized by Google

die vorderſame Ablöſung des Leibesnerus beſtanden, ſo ſind beyde Herrſchaften, und zwar jede in dem Maſe ihres, bey ihr beſonders üblichen Herbringens, berechtigt, ein ganzes Beſthaupt zu erfordern, ohne daß eine der andern ſich mit ihr in einen einzigen Hauptſterbfall zu theilen, oder bey der Erhebung ſich nach dort beſtehenden Landbräuchen und Vorſchriften zu reguliren, rechtlich zumuthen kann. b)

Das nemliche kann auch bey **Leibs-und Gutsherrſchaften** untereinander eintreten, wenn z. B. Leibeigene anderſtwo Güter, worauf Beſthaupt ruhet, in Kultur nehmen; — ja ſelbſt unter mehreren **Gutsherrſchaften** kömt nicht ſelten das nemliche vor, wenn z. B. die Lehnſchaften an dem Gute, **Lehnskondominien** ſind.

a) Dergleichen Fälle waren vormals bey uns ſehr häufig, und es geſchah daher, wie anderſtwo, daß die Erhebung der Beſthäupter vielfältig von einer Kellerey in die andere, worunter der Leibeigene überzoh, überwieſen wurde. So reſcribirte auch die K. Regierung unterm 3. Apr. 1719. nach **Miltenberg**: „Unſere befehlende Meinung iſt hierauf, weilen berührte beyde Kellereyen (Waldthürn u. Miltenberg) unter eine Herrſchaft gehörig, mithin das ſchuldige Beſthaupt nur an **einem Orte**, und zwar in loco domicilii von des defuncti Verlaſſenſchaft zu bethätigen; ihr hättet in angezeigtem casu daſſelbe ganz und privative, nemlich 5. von 100. gleichwie es bishero gebräuchlich geweſen, zu erheben, und von dieſer Verordnung dem Keller zu Waldthürn behörige Nachricht zu ertheilen ꝛc. — Wegen der **Leibsbeetſamlung** ergieng am 23. Merz 1784. an die ſämtliche K. Aemter ein Regierungsgenerale nach gleichem Grundſatze. — Noch jetzo iſt dieſer Fall in unſerm Erzſtiftl. Vaterlande häufig genug, und es hat z. B. die K. Kellerey **Buchen** gar viele Leibeigene in den Kellereyen **Waldthürn**, **Amorbach**, **Miltenberg**,

Klingenberg, Külsheim, Selgenthal, Neudenau ꝛc. und umgekehrt, dieſe Kellereyen dergleichen in der Kellerey Buchen. Bey dieſen auswärtigen Leibeigenen erfährt man ſelten die Sterbfälle, und kann gewöhnlich anderſt nicht, als mit vielen Schwierigkeiten die kaum halbrichtige Inventarien, und ſodenn die gethätigte Gelder erhalten. Der größte Schaden kömt hinzu, weil man theils nicht erfahren kann, wohin die leibeigene Kinder ziehen, und theils, wenn denen Freygelaſſenen, welche zur Zeit nur ein abſchlägliches Vermögen erhalten haben, die ganze Erbſchaft anheim gefallen ſeye, um die volle Gebühre davon thätigen zu können. Am beſten wäre es, die Leibeigene, welche mit ſolcher Eigenſchaft anderſtwohin gehören, zu ihren Kellereyſitz, worunter ſie wohnen, einzuweiſen, — zu dieſem Ende aber an jede Kellerey ein Verzeichniß darüber zuzufertigen, und demnächſt daſelbſt die Thätigungsfälle verrechnen zu laſſen. —

b) Einen ſolchen Fall findet man bey v. Ludolf, Symphor. Conſ. T. II. — und einen parallelen, dermal am K. Reichshofrathe noch unerörtert obſchwebenden, mag ich hier nicht nennen.

§. 11.

Wohin folgt Beſthaupt in Lehns- und Vogteykondominialfällen der Edelleute, Stifter, Klöſter, Probſteyen ꝛc.?

Leibeigene in alieno ſind noch itzo ſehr häufig, und beſitzen auswärtige, benachbarte, oder im Gebiete ſelbſten gelegene Stifter, Klöſter, Probſteyen u. ſ. w. oft in Ortſchaften der Landes- oder Mediatgrundherrſchaft, geſchloſſene Bauerlehnſchaften, mit, oder ohne Lehnsvogteyen, Lehnſchultheiſſen ꝛc. und ſind zu Dorf und Felde wegen verſchiedenen gült- und zinnsbaren Grundſtücken, oder wegen bloſem Leibnerus ihrer Vogteyhinterſaſſen, Beſthäupter zu erheben befugt. Auch

Auch der Adel, beſonders die Reichsritterſchaft befindet ſich in dieſer Lage ſtark genug; letztere hielt die Sache für important, um ſich ſolcher Leibeigenen in alieno halber ſogar Kaiſ. Freyheitsbriefe zu erwürken, — welche freilich bey der Anwendung oft manche Modifizirung erleiden werden. a)

Fragt man nun, wohin ſolchenfalls das Beſthaupt gebühre? ſo kömt es wegen der ſich ins unendliche durchkreutzenden Miſchung dieſer Herrſchafts- und Hoheitsverhältniſſen, überall nicht ſowohl auf Regel, ſondern auf das: tantum præſcriptum, quantum poſſeſſum, an; es fehlt auch nicht an Beyſpielen, daß Stifter und Klöſter an auswärtigen Leibeigenen, welche andern mit Leibsnexus verwandt ſind, wegen Gütern ein Beſthaupt hergebracht haben. So hat z. B. das Kloſter Schönthal auf einigen Gütern, deren ſowohl in den unmittelbaren, als mittelbar Schönthaliſchen, zum K. Amte Krautheim gehörigen Vogteyen, wohnenden kurmainziſchen ſogenannten Königsleuten ein Faſtnachthun mit ſeinen Rechten, Kurmainz aber an ſothanen Leuten ein Beſthaupt hergebracht; gleichwohl hat Schönthal wegen dieſer ſeiner Lehnhubgerechtſame dieſes Faſtnachthun auf den Güterfall, als ein Realbeſthaupt erweitert, und iſt in deſſen ſo merkwürdigem Beſitze, daß bey der Thätigung des kurmainziſchen Perſonalbeſthaupts vorderſamſt neben den Schulden des Verſtorbenen, auch die rata des vorbeſagten Güterfalls in Abzuge zu bringen iſt. b)

Auch der Kloſter Amorbachſche Lehn- und Hubhof unterſtellt den Lehnſatz: daß, wo Faſtnachthüner gefallen, auch ein Lehnsbeſthaupt eintrete, und umgekehrt wo die Faſtnachthüner nicht beſchrieben ſind, davon auch

keine

keine Beſthäupter gefallen. Wie nun ſolchenfalls, wenn ein doppelter Beſthauptsgrund auf einer, — ein einfacher aber auf der andern Seite, eintritt, hiernach auch eine Theilung ſtatt finde? davon giebt ein altes Amorbacher Jurisdiktionalbuche, bey Weilbach, Schneyberg ꝛc. ein Beyſpiel, wo es heiſt: „Mein gnädigſter Herr hat allhier neben dem Prälaten zu Amorbach Sommer- und Faſtnachthüner mit ihren Rechten fallen, (mithin eine Anzeige des Lehnkondominiums,) jedoch ziehen Ihro Kurfürſtliche Gnaden das beſte Haupt vor Hrn. Abten, und hat gnädigſte Herrſchaft vermöge ergangener Befehlen, wegen der Leibeigenſchaft und Hubzinnſen auf den Gütern, mithin ex duplici fundamento, zwey Theile, und muß ſich der Abt mit einem Drittel des von dem kurfürſtl. Beamten gethätigten kontentiren. Und weil gewiſſe Güter zu Weilbach befindlich, welche dem Kloſt. Amorbach weder Zinns-Sommer-noch Faſtnachthüner entrichten, ſeynd ſelbige auch auf begebenden Todsfall des poſſeſſoris, vom Beſthaupte à parte des Kloſters befreyet.„ — — Und wie leicht könnten dieſe Beyſpiele noch durch ein paar tauſend andere vermehrt werden! — c)

Gleichhäufig iſt der Fall, wo verſchiedene Lehnherrſchaften an dem nemlichen Orte, jene ein Güterbeſthaupt, die andere ein Häuſerbeſthaupt hergebracht hat, wo dann letztere meiſtens wieder von Stiftern, Klöſtern aus dem Grundſatze darauf geſchlagen worden ſind, daß überall, wo ein Faſtnachtshun im ganzen, oder zu gewiſſen Theilen beſchrieben iſt, da auch zugleich ein Beſthaupt entweder im ganzen, oder zu gewiſſen Theilen, und zwar in gleichem Verhältniſſe ſtatt haben ſoll; wie es dann gar oft z. B. heiſt: NN. von ..... Morg...

Ruthen

Ruthen ... giebt ein Sechstel Beſthaupt, kann von ſeinem an das Kl. N. lehnbaren Hauſe ein Faſtnachthun, und ein Beſthaupt. Es haben h. T. die landesherrſchaftl. Vogteyen, in deren Bezirken andere Guts- und Lehnsherrſchaften dergleichen Gefälle zu erheben haben, darauf zu wachen, daß, wo es nicht beſonders hergebracht iſt, die Faſtnachthüner bey Zerſchlagung ſolcher Lehngüter nicht allzuſtark vermehrt und unter dieſem Vorwande neue Beſthäupter aufgelegt, und eingeführt werden; — man muß, wo es immer geſchehen kann, zwar den Grundſatz aufſtellen, daß durch Lehnshubenvertheilung zwar die Faſtnachthüner ausfliegen, aber dem Gutsherrn nur geſtattet ſeye, das ungetheilte Beſthaupt jetzt auch zu zertheilen; — man hat auch zu ſorgen, daß nicht geſchloſſene Hauptlehne in mehrere kleine beſondere Lehne zerfällt, und beſonders bey Erbauung neuer Hofraithen, keine beſondere neue Beſthäupter unter der Hand eingeführt werden; kurz: dergleichen ſtiftiſche und klöſterliche Lehnſchaften in alieno ſind als Patrimonialdienſtbarkeiten in fremden Diſtrikte anzuſehen, und man handelt weislich, indem man ihnen auf die Finger ſiht, und jeder Ausdehnung ſolcher Gefälle mit gemeſſenen Vorſchriften begegnet.

Wenn endlich leibeigene Gemeinden mehreren Herrſchaften mit unzertheilter Leibs- und Beſthauptspflicht angehören, und man fragt, wohin das Beſthaupt folge? ſo haben wir bereits oben vernommen, daß es hauptſächlich auf das beſtehende Herkommen, oder die im Mittel liegende Rezeſſe ꝛc. ankomme. Sollten dieſe nicht überall Ziel und Maaß geben, ſo iſt es analogiſch, daß, wenn ein beſtimmtes Beſthaupt ſtatt hat, es beſtehe in Natural-

turalſtücken, oder in einem feſten Geldanſchlage, ſolche in gemeinſamen Namen aller Berechtigten erhoben, reſpective abgeſchätzt, und der von den Erben, oder andern erlöſete Werth nach Marzahl der tragenden Gemeinſchaft vertheilt werde; d) bey unbeſtimmtem Beſthaupte aber, d. i. wo es von den Herrſchaften abhängt, bey jedem vorkommenden Falle erſt einen wüllkührlichen Geldanſatz, ohne Rückſicht des eigentlichen Werths eines Naturalbeſthaupts, zu reguliren, ſondern ſie dafür etwas mehr oder weniger bezahlen zu laſſen, iſt es immer das räthlichſte, wenn ſonſt nichts einen Ausſchlag, oder ein Beſtimmungsvorrecht an Handen giebt, dieſe Beſtimmung nach einem einzuführenden Turnus, ambulando den Gemeinern zu überlaſſen.

a) S. hiervon Kerner, Reichsritterſch. Staatsr. Th. I. S. 173.

b) S. die Kl. Schönthal. Lehnſchaftsgewohnh. über die im A. Krautheim befindliche vogteyiſche Königsleute des hohen Erzſt. bey Schneidt, a. a. O. S. V.

c) Ein ſolcher Fall könnt auch in der K. Oberkellerey Miltenberg vor. Daſelbſt ſind 3 vogteyliche Ortſchaften, Monbrunn, welches der adelichen Familie von Hoheneck, — Windiſchbuchen, ſo gemeinſchaftlich mit dem hohen Erzſtifte, denen Gräfl. Familien von Ingelheim, und von Sickingen, — Heppdiel, welches zu ein Viertel dem hoh. Erzſtifte, eine Hälfte dem Hoſpital zu Miltenberg, — und zu ein Viertel dem Würzb. Kloſter Brombach zugehöret. In all dieſen Orten iſt das Beſthaupt hergebracht; nur beziehen die vogteylichen Mitherrſchaften einen Antheil an den Thätigungsgebühren, der entweder in der Halbſchiede, oder nur in jener Rata beſteht, welche bey dem Vermögensanſchlage auf die ihnen Lehn = Zinns = und Gültbare Güter fällt; welch letztern Antheil auch die Pfarrkirchen zu Riedern und Heppdiel zu beziehen hergebracht haben.

Digitized by Google

Zu Altheim hat das Kl. Amorbach wegen einer Art von Mitvogteilichkeit ein Drittel, und wann jemand daſelbſt ein Faſtnachthun mit Rechten zu fordern hat, auch ein Drittel an dem Beſthaupte zu genieſen.

Zu Görzingen hat das Kl. Amorbach, und die Kellerey Selgenthal bey jedem Falle jedes ein Sechstel in Uebung; desgleichen wird ein Drittel für ein Huhn mit Rechten verabreicht. In dieſem Orte hat der Graf v. Riancour viele Leibeigene, welche zu dem Hofgute zu Sindolzheim gehören, wovon er ein Drittel, — die Klöſter Amorbach und Selgenthal zuſammen, ein Drittel, — und das hohe Erzſtift für den Güterfall ein Drittel ziehen.

Eine ſonderbare Bewandniß hat es mit dem Amorb. Kloſterorte Unterneudorf, welches in den Zwange des K. Amts Buchen gehört, und woſelbſt die Luft eben ſo, wie in den übrigen Vogteyorten, leibeigen mächt, wenn der Leibeigene, welche meiſtens in gedachtes Kloſter gehören, keinen andern nachfolgenden Herrn hat. Es werden nemlich die dahin ziehende freye Perſonen dem hohen Erzſtifte allein leibeigen, und zahlen von dem geſamten Vermögen 5. p. Cent. das Kloſter aber prätendirt die Halbſcheide, oder ein Drittel wegen dem Güterfalle.

Auch in den meiſten zum K. Oberamte Amorbach gehörigen Ortſchaften hat das hohe Erzſtift das Beſthaupt nur zu zwey Drittel, — das Kl. Amorbach aber, oder zum Theil einige Pfarrer, und Kirchen, ein Drittel daran zu beziehen. In den Vogteyortſchaften endlich, welche unter dieſes Oberamt gehören, haben ſich die Landes- und Vogteyherrſchaften in die Erhebung des Beſthaupts zu gleichen Hälften getheilet, und gehören dahin: Railbach, u. Galmbach, (Gr. Erbachiſch,) — Waldhauſen, und Laudenberg, (v. Rüdiſch und Adelsheimiſch,) — Neudorf, Zittenfelden, Gänz, Baxbrunn, Otterbach, Breitenbuch, Oberneudorf, Wörzenhard, Eimbach, Neübrunn, Heſſelbach, (Abtey Amorbachiſch.) Auerbach, (zur Kirche Mudau Vogteylich.)

Ueber-

Ueberhaupt iſt es aber in dergleichen Fällen einer Landesherrſchaft nicht zu verdenken, wenn ſie dergleichen Vogteyherrn und Klöſter von Zeit zu Zeit anhält, ihre Beweisthümer vorzulegen, um einſehen zu können, ob dieſes Recht nicht etwa nur auf einige Höfe, Häuſer, oder Huben, — oder aber auf alle Unterthanen, und deren geſamte Güter in der Markung ohne Unterſchied, begründet ſeye, — oder ob dieſelbe wohl gar vor Alters vielleicht nur einzelne eigenbehörige Leute daſelbſt gehabt, folgends aber dieſes Spezialrecht unter der Hand auf alle Einwohner und Unterſaſſen ausgebreitet haben? —

d) So reſcribirte die K. Regierung wegen Sosenheim, woſelbſt mehrere 3. bis 4herriſche Leibeigene ſeßhaft ſind, unterm 5. Horn. 1726: „Gleichwie wir nun vor das billigſte zu ſeyn erachtet, daß ſolches Beſthaupt, ſo vorhanden, und fällig iſt, in natura zu reichen, denen Erben aber frey zu ſtellen ſeye, ſelbiges nach dem wahren Werthe zu redimiren; Als iſt unſere befehlende Meinung, der Herr und ihr hättet in dieſes Regulativi Conformität — die in Zukunft fällig werdende Beſthäupter anzuſetzen, und zu erheben, ſofort auch von ſolchen bey denjenigen Unterthanen, welche mehreren Herrſchaften mit Leibeigenſchaft affizirt ſeynd, entweder den bezahlten taxirten Werth, oder bey der Naturalentrichtung das daraus löſende Quantum unter die daran partizipirende Herrſchaften pro rata zu vertheilen ꝛc. „ —

Wenn Kurmainz mit andern Mediatherrſchaften in Anſehung leibeigener Gemeinden oder Perſonen dergeſtalt in Condominio ſteht, daß unter ihnen ein gemeinſames Beſthaupt zu vertheilen iſt, ſo pflegen letztere herkömlich ſich faſt durchgehends ſowohl wegen Anſetzung des Werths, oder einer Averſionalſumme, als auch im Betreff der etwaigen Verminderung, oder Remiſſion nach erſterem zu richten. Man wird hiervon aber auch bey andern Herrſchaften Beyſpiele genug finden. — — Wie ferner Kurmainz wegen derley Gefällen im Auslande ſich vormals mit benachbarten benommen, Mutſchierungen geſchloſſen, und dadurch dergleichen Kondominialrechte

nialrechte

nialrechte gewahret habe? davon haben wir (Abſchn. I. am Ende,) ein Beyſpiel geſehen. Es bleibt in ſolchen Fällen aber doch immer der Auswechſel oder Abkauf ſolcher Leute, wo möglich, vorzüglich zu empfehlen.

Anm. Wenn das Recht ſelbſt, an dem Orte einen Güterfall, oder Beſthaupt zu erfordern, unbeſtritten oder erwieſen iſt, und es kömt nur darauf an, was, und wieviel dafür zuzuſprechen ſeye? ſo hat man auf allerhand Umſtände zu reflektiren:

1) Wenn an Ort und Stelle ſonſt niemand hierzu berechtigt iſt, ſo iſt kein Zweifel, daß ein volles Beſthaupt, nach Maße, wie es das Herkommen dortiger Nachbarſchaft, oder Landes mit ſich bringt, gebühren müſſe.

2) Wenn aber mehrere daſelbſten ein Beſthaupt zu erfordern haben, ſo ſind die Fälle wieder unterſchieden:

a) Der Theſis nach würde jedem Leib- jedem Lehn- und Markherrn ein eigenes abgeſondertes Beſthaupt zu erfordern zuſtehen, — ja mancher würde wegen vereinten mehrern ſolchen Eigenſchaften ſchon zu einem zwey- dreifachen Beſthaupte berechtiget werden. Wer ſieht aber nicht ein, daß ſolchergeſtalt der Bauer gänzlich erſchöpft, und ſein Hofe erſpoliirt werden müſte? — Man pflegt daher vielmehr

b) in Hypotheſi anzunehmen, daß nur ein einziges Beſthaupt zu erheben ſeye, worein ſich die ſämtlichen Leibs- und Lehnsherrn zu theilen haben, dergeſtalt, daß ſie entweder in ſoviele Quotas konkurriren, als ſie beſondere Beſthauptsgründe vor ſich aufzeigen können, — oder daß ſie nach der Proportion des Werths ihrer Hubengüter, worauf das Beſthaupt ruhet, lediglich an dem Anſchlage der gethätigten Prozenten Theil nehmen. Die erſtere Art hat die wenigſte Beſchwerniß, ob ſie gleich keine mathematiſche Ausgleichung in ſich faßt. Wenn daher der Verſtorbene ein Leibeigener des A, — auch noch mit Leibesnexus ein Verwandter des B. geweſen; er hat überdies auch lehnbare Güter von C. unter ſich gehabt, ſo vertheilt man das Beſthaupt in 3. Theile, und ſtellt jedem ein Drittel zu. So können oft 3.

Digitized by Google

4. und mehrere Herrſchaften konkurriren, und ſoviele beſondere Beſthauptstiteln ſie vor ſich hat, ſoviele Gründe, und Anſprüche auf Beſthauptsquoten müſſen zum Grund gelegt werden, es mögen jene ausgedrückt oder nur als Conſequenzen und Anhänge anderer Rechte, z. B. des Faſtnachthuns mit ſeinem Rechte, anzuſehen ſeyn. Mancher Orten iſt daher üblich, und ſchon durch ein Herkommen feſte entſchieden, daß, wer ein Faſtnachthun von dem Manne zu erheben berechtigt war, nach ſeinem Tode ſchlechtweg ein Drittel von dem von ſeinem Vermögen zu thätigenden Beſthaupte in Anſpruch nehmen könne. Vermuthlich wird dieſes Herkommen aber doch überall den Fall unterſtellen, da auch noch andere ſich zu ſolch einem Beſthaupte melden, — widrigenfalls es nicht ungereimt iſt, daß eine ſolche zum Faſtnachtshune berechtigte Herrſchaft auch einen ganzen Güterfall anſprechen könne. —

§. 12.

Dabey iſt einzig auf das Herkommen und die beſtehende Rezeſſe zu ſehen.

Dieſe Lehre gewinnt inzwiſchen wegen ihren faſt unzählbaren Schattirungen nirgends feſtere Grundſätze, als wenn überall auf das Partikularherkommen, und die etwa im Mittel liegende Rezeſſe gebauet wird. Beyde geben nemlich unverbrüchliche Gränzen ab, wornach keine Herrſchaft dergleichen Gebühren entweder auszudehnen, oder in Rückſicht deren Erhebung Vorſchriften für die andere zu ertheilen berechtigt iſt. Bedenkt man auch, daß Landesherrſchaften in Anſehung dergleichen Befugniſſe, nicht als Regenten, ſondern als Landespatrimonialherrn, oder Verweſer der Staatspatrimonien auftreten, mithin hierunter überall vor Mediat- und Privatherrſchaften nichts zum voraus haben, ſo ergeben ſich die Schlüſſe auf noch andere praktiſche Reſultaten von

ſelbſt

ſelbſt, welche insgeſamt da hinauslaufen, daß die Schützung wechſelſeitigen Beſitzes und Herkommens, auch Beybehaltung eines guten Einverſtändniſſes, ſowohl für dergleichen Herrſchaften, als die pflichtige Hinterſaßen ſelbſt, die erſprieslichſte, und daher ſtets zu bezweckende Folgen haben müſſen.

Sechster Abſchnitt.

Von der Art und Weiſe, wie in Sterbfällen üblich, und rechtlichermaſen das Beſthaupt würklich zu erheben, und zu thätigen ſeye?

§. 1.

Beſthaupt erheben, — und Beſthaupt thätigen, was das ſeye?

Nach vorausgeſetzten Theorien dieſer Lehre, müſſen wir nun auch praktiſch die Art u. Weiſe kennen lernen, wie unter Rückſicht des T. Herkommens, d. i. üblich- — und der geſunden Analogie, d. i. rechtlichermaſen, bey eintretenden Fällen das Beſthaupt entweder würklich in Natura zu erheben, oder darum zu thätigen ſeye.

Wird das beſte Stück Vieh, fahrende Habe ꝛc. oder ein durch Herkommen oder Geſetze, Verträge ꝛc. feſtgeſetzter, unveränderlicher Geldanſchlag von den Erben in Natura, und würklich erhoben, ſo heiſt dieſes: das Beſthaupt erheben; — Läßt man aber dem Pflichtigen die

Freyheit, die Naturalablieferung durch Leiſtung des taxirten Werths abzulöſen, oder hierüber ſich in folle mit der Herrſchaft gütlich zu benehmen, indem es dieſer zuſteht, in jedem einzelnen Falle erſt eine Summe zu beſtimmen, oder es wird ſonſt über die Entrichtungsart eine Unterhandlung zwiſchen der Herrſchaft und den Pflichtigen gepflogen ꝛc. ſo heiſt dies: **um das Beſthaupt thätigen.** a) Im allgemeinen Verſtande aber begreifft man unter der **Thätigung des Beſthaupts**, überhaupt alle Anſtalten, wodurch ſich eine Herrſchaft zu deſſen Beſitze verhilft, ſie mögen gerichtlich, oder gütlich, — erſterufalls von Gerichten, oder von andern Perſonen vorgenommen werden. Solchemnach begreift ſie a) die **Vorbereitungs**, b) **Erhebungs** = oder **Thätigungs**= c) **Berechnungs=Grundſätze**, welche bey dieſer Operation in Anwendung gebracht werden müſſen.

a) **Thädigen, Thaidingen**; (pacisci) — dann **Beſthaupten** hieß urſpünglich ſoviel, als ſich mit den Kindern oder Erben des verſtorbenen Pflichtigen, wegen der Naturalerhebung, oder Ableiſtung eines äquivalenten Werths, oder einer Averſionalſumme ꝛc. benehmen, vergleichen, und vertragen. Seit dem XVII. Jahrh. aber ſcheint es promiscue von allen Erhebungen, und dabey einſchlagenden Manipulationen ohne Unterſchied, gebraucht worden zu ſeyn.

§. 2.

Wenn die Thätigung vorzunehmen ſeye?

Der Fall nun, wenn ſothane Thätigung vorgenommen werden kann, iſt der **Todfall des Beſthauptpflichtigen**; — hingegen iſt es höchſt irregulär, und eine Anzeige, daß unter dem Ausdrucke: **Beſthaupt**, nur ein eigentliches **Handlohn**, oder **Lehngeld** verſtanden werde,

wenn

wenn hie und da dergleichen auch im Falle des Ablebens des Lehnherrns, Hof- und Gutsherrns verabreicht werden muß; — eben ſo irregulär, ſage ich, wie wenn Beſthäupter nicht auf der Stelle, ſondern bey gehegten jährlichen höfiſchen Zinns- Lehns- und Hubengerichten gethätigt werden müſſen, wovon auch hin und wieder Beyſpiele vorhanden ſind.

§. 3.

Wer ſolche zu beſorgen habe?

Stifter und Klöſter ließen ſolche vormals durch ihre Vögte und Hofmeyer, — andere Herrſchaften durch ihre Kämmerer und Vauteyen beſorgen. Dieſe Einrichtungen ſind verſchwunden, indem man ſeit dem XVI. und XVII. Jahrh. mit neuen Manipulationsplanen, auch andere Perſonen hierzu aufgeſtellt hat; weshalb aber in unſern Tagen keine Einförmigkeit herrſcht, ſondern alles von der Willkühre der berechtigten Herrſchaften abhängt.

Die Beſthäupter des hohen Erzſtifts wurden noch im XVII. Jahrh. autonomiſch von Fauten, Hünerfauten (Hörfauten) Ausfauthen (in alieno) gethätigt, welche auch daran zuweilen partizipirten; anderſtwo überließ man dieſe Sorge und Beſchäftigung denen Schultheiſſen, und Gerichten; und ſo hat auch der Gerichtsbüttel (præco) zuweilen die Beſorgung der Leibsregiſter übertragen, und zugleich damit die Befugniß erhalten, an Belohnungsſtatt die kleine Abfälle, beſonders die Wadmahle für ſich zu beziehen, oder darum thätigen zu zu laſſen. a) Nunmehro liegt bey uns die Behandlung dieſes ganzen Geſchäfts denen K. Landkameralbeamten auf, welche die Vorbereitungsmanipulationen von

Schultheiſſen und Gerichten beſorgen laſſen, übrigens aber alle einſchlagende Hauptoperationen dirigiren, zum Theil ſelbſt entwerfen, und vor der würklichen Thätigung, der K. Hofkammer zur Reviſion and Unterſuchung annoch vorlegen müſſen.

a) Am Rheinſtrome hatten bereits im 9. und 10. Jahrh. die Advocati in villis et curtibus reſidentes, *Magiſtri curiæ et Grangiarum*, wie ſie die Urk. und beſonders die Lorſcher Traditionen nennen, die Cenſus capitales, cum juſticiis hominum, (worunter wohl die Beſthäupter werden begriffen ſeyn,) ſtets zu beſorgen; — und dieſe ſind unſtreitig die Stammväter der verſchiedenen Arten von Vauteyen, Lehnsſchultheiſſereyen, und Hofmayereyen, denen man folgends dieſes Geſchäft übertragen hat, und welche es zum Theil noch beſorgen. Sie hatten die Pflicht, die Leibesregiſter in Ordnung und Vollſtändigkeit zu erhalten, die Heyraths-, Geburts- und Todsfälle leibeigener Gemeinds- oder Hofsgenoſſen fleiſſig zu bemerken, die Kinder zu verzeichnen, die Leibbede, Hüner ꝛc. zu ſammeln, die Vormundſchaften über dergleichen Leute zu beſtellen, die Leibfrohnden zu repartiren, und umzuſagen, kleine Differenzien wegen dergleichen Abgiften und Dienſten, nach ihren 5 Sinnen zu entſcheiden, die Leibfälle zu thädigen, und darüber den Amtleuten Rechnung, Rede, und Antwort zu geben ꝛc. Dafür genoſſen ſie beſtimmte Gefälle; z. B. nach der Ordn. über die Leibeigenſchaft des Amt Ohlm, v. J. 1499. hatte der Hünerfauth a) von dem neu verheurathenden Paare, die erſte Jahrsleibsbeede zu erheben, b) von jedem Beſthauptfalle 6 Schill. Heller, c) einen Münchwagen Holz, d) jährlich bey Einlieferung der geſammelten Bede, einen Rock, Hoſen und Kappen, — oder eine „Kogel von mynes Herrns Farbe,“ — e) Vorſprachsgelder, wenn Leibeigene mit ihm einen Tag leiſteten; u. ſ. w. Auch die Beziehung der Wadmahle ward ihnen fleiſſig zugewieſen. Jede Gemeinde hatte ihren beſon-

beſondern Baut, — und überdies waren der Leibeigenen halber, die ſich im Auslande befanden, die Ausfaute, welche aber auch oft Vaute, Hörfaute heiſſen, angeordnet. Mit dem XVII. Jahrh. hat man viele dergleichen Bauteyen eingezoben, und die Beſthauptsthätigung an die Schultheiſſen und Gerichte verwieſen, welche bis in dieſes Jahrh. ſolche auch allein beſorgt, und nur die gethätigten Summen zur Berechnung an die Kellereyen geliefert haben. In neueren Zeiten hat man endlich die Beſorgung der Vermögensaufnahmen, Abſchätzungen u. dgl. den Vogteyen und Ortsgerichten, die Entwerfung des ganzen Status aber, den Kameralbeamten, — deſſen Reviſion, und gänzliche Thätigungsvorſchrift endlich, der K. Hofkammer zugewieſen.

§. 4.

Sie geſchieht nach der Verſchiedenheit der Sterbfallsgegenſtände verſchiedentlich. 1) Thätigung des Beſthaupts, bey dem Viehe.

So verſchieden die Gegenſtände ſelbſt ſind, welche der Sterbfall in Deutſchlande berückſichtet, ſo verſchieden iſt auch die Art und Weiſe, denſelben zu thätigen, — ſo verſchieden ſind auch die Grundſäze, welche dabey zur Hand genommen werden müſſen.

Laſſet uns eine jede Art beſonders betrachten, und, was dabey zu beobachten ſteht, unterſuchen:

1) Beſteht der Sterbfall in dem beſten Stücke Viehe, ſo erfolgt die Thätigung überaus kurz, und bündig. Man verfügt ſich nemlich:

a) in die Sterbſtätte, und läßt die Erben vorderſamſt angeloben, daß ſie von Zeit des Todes des Erblaſſers, bis anhero nichts auf die Seite geführt, verkauft, verſteckt haben, und daß ſie ſofort alle Stücke, wie ſie damals in des defuncti

Gewähre geweſen, getreulich angeben, und vorzeigen wollen.

b) Das Pferd- und Rindvieh, — und nach beſonderem Herkommen, auch andere Gattungen, müſſen hiernach vollſtändig, (plene) vorgezeigt werden.

c) Die Herrſchaft wählet nunmehr das beſte, zweytbeſte ꝛc. und iſt zu dieſem Ende berechtigt, Viehkenner mit ſich zu bringen.

d) Sie läßt hiernächſt ſolches forttreiben, und nimt es in ihre Gewähre, — oder ſie läßt es taxiren, überläßt den Erben die Freyheit, ſolches pro taxato, oder um einen mindern Preiſe wieder in natura zurückzunehmen, — oder ſie läßt, ohne ſich in alle dieſe Umſtände einzulaſſen, den Pflichtigen offen, ſich darüber in folle pro redimendo mortuario mit ihr abzufinden.

e) Das in natura gethätigte Vieh wird ſonächſt durch geſchworne Metzger, oder Pferdekenner geſchätzt, und entweder aus freyer Hand, oder durch Verſteigerung verkauft, — die Taxationsurkunde aber, ſo wie das Zeugniß über die Qualität des beſten Stücks, und endlich das bey dem Verkaufe abgehaltene Protokoll, der Rechnung gehörigen Orts beygelegt, und dadurch die Legalität vollkommen beglaubigt.

§. 5.

Einige praktiſche Anmerkungen dabey.

Wir rücken hier noch einige praktiſche Anmerkungen bey:

1) Die Herrſchaft kann dieſe Wahl durch mitgebrachte Viehverſtändige bewürken laſſen, — ja ſie kann

Digitized by Google

kann ſie, ohne ihr Präjudiz, auch ſelbſt den Erben überlaſſen.

2) Die Option hat keine Präjudizialfriſt. Sollte aber eine ſolche erſt präfigirt, und verſtrichen ſeyn, ſo fällt zwar das Recht nicht dahin, das Beſthaupt zu fordern, — die Option aber fällt jetzt auf die Erben.

3) Sind mehrere Gutsherrſchaften nach Stufen, zum erſt-zweyt ꝛc. beſten Stücke berechtigt, die erſte hat aber nicht das erſtbeſte, ſondern aus Schonung ein mittleres Stück, genommen, ſo iſt die zweyte befugt, das erſtbeſte zu nehmen; u. ſ. w.

4) Die Beſthauptsoption iſt mit keiner Gewähre für Viehmängel verbunden.

5) Wenn die Option wegfällt, weil nur ein Stück vorhanden, ſo beſtehet doch das Beſthaupt.

6) Wer vor dem Beſthauptsanfalle wählt, präjudizirt ſich nicht, ſondern mag hernach noch immer ein anderes Stück wählen.

7) Zeigt ſich in der Folge, daß nicht alle Stücke vorgezeigt worden ſind, es ſeye mit oder ohne des Erben Gefährde geſchehen, ſo iſt die Option nichtig, und es mag neuerdings optirt werden.

8) Nach einmal richtig vorgegangener Option, kann die Herrſchaft nicht zurücktreten, und ein anderes Stück wählen.

9) Die Optirung eines fremden, vielleicht dahin eingeſtellten Stücks, oder welches nicht plenè vorgezeigt worden iſt, berechtigt zu einer neuen Auswahl.

10) Die Option überträgt die Gefahr, und alle Folgen des, an dem optirten Stücke nun zuſtehen-

Digitized by Google

den Eigenthums; — ſtirbt es daher, ehe es dort weggeführt worden iſt, ohne der Erben Schuld, ſo kann es dieſen nicht ſchaden.

11) Nach der Option ſind die Erben nicht ſchuldig, das Stück auf ihrer Hofraithe noch einen Augenblick zu laſſen, oder zu verpflegen.

12) Wenn das Beſthaupt *in genere* gebührt, und es befinden ſich auf dem Hofe Pferde, und Rößer, wovon z. B. erſtere ſämtlich beſſer ſind, als letztere, ſo iſt die Option noch nicht dadurch konſummirt, daß ein Pferd gewählt werde, ſondern die Herrſchaft kann aus den Pferden wieder das beſte wählen.

Uebrigens wird eine geſunde Anwendung des Tit. der Pand. de optione vel electione legata, noch zu manchem brauchbaren Korollar Stoff geben.

§. 6.

Gnade, Schonung, und Nachſicht, giebt hier kein Recht.

Gutmüthige Herrſchaften pflegen nicht ſelten dem armen Manne bey dergleichen Thätigungen allerley Schonung, Nachſicht und Vortheile wiederfahren zu laſſen, indem ſie z. B. geſtatten, das Vieh um ein weit geringeres, als den taxirten Werthe, wieder an ſich zu nehmen, oder ſich gar mit einem weit unproportionirterem Stücke Geld per averſum begnügen. Geſchieht dies einigemal, ſo iſt der Bauer geneigt, ein Herkommen, ein Recht daraus aufzuſtellen, und dergeſtalt am Ende Gutsherrſchaftliche Milde mit grobem Undanke zu vergelten.

Allein, wenn dergleichen Leute zu zeigen auſſer Stande ſind, daß die Gutsherrliche Thätigungsart urſprüng-

lich

lich dieſe Gränzen mit ſich führe, und das Beſthaupts=recht ſelbſt von jeher darauf eingeſchränkt geweſen ſeye, (ein Umſtand, der wider die gemeine Uebungs=maxime läuft, und daher nie vermuthet wird;) ſo hält man alle dergleichen Fälle für lauter herrſchaftliche Scho=nungs= und Gratialfälle, deren tauſende noch kein Her=kommen, und feſtes Recht begründen. Es bleibt aber doch eben deswegen für alle Herrſchaften räthlich, zuwei=len dabey zu variiren, und dergleichen Schonungen ge=fliſſentlich, beſonders alsdenn auf die Seite zu ſetzen, wenn unter der Hand dergleichen Sprache von Herkom=men ꝛc. laut zu werden anfängt.

§. 7.

2) Methode, den Gewandfall, (Wadmahl) zu thätigen.

Iſt 2) der Sterbfall auf das beſte Gewand, (Wad=mahl) radiziret, ſo hat dabey die nemliche Manipulation ſtatt; nemlich:

a) Nach vorgängigem Handgelöbniſſe läßt ſich die Herrſchaft die ſämtliche Kleidungsſtücke des Verſtorbenen, von deſſen Erben vorzeigen;

b) Wählet ſonächſt nach Befinden, das beſte Stück, oder was ihm beliebt;

c) Nimt es mit ſich fort, und verkauft es, — oder

d) läßt ſolches auf der Stelle für einen Averſional=anſchlag, — oder nach vorgängiger Abſchätzung pro taxato ablöſen, — oder vergleicht ſich auch ohne Wahl, his inviſis, darum für einen geringen Anſatz.

e) Der Erlöß wird ſonächſt unter obigen Beylagen, gebührend verrechnet.

Uebrigens iſt dieſer Gewandfall zuweilen nur auf beſtimte Kleidungsſtücke, z. B. den Mantel, (Hocken) ein=

eingeſchränkt, — und kann ſodann in deren Ermangelung nicht auf andere, obgleich geringere, ausgedehnt werden. Iſt er auf ein beſtimtes Stück Geld regulirt, ſo muß es dabey bleiben, das beſte Stück Gewand mag mehr oder minder werth ſeyn.

Fauthe, Schultheiſſen, Gerichtsdiener, u. a. mit Beſthauptsthätigung noch hin und wieder am Rheinſtrohme beſchäftigte Dorfsvorſtände und Offizialen, genieſen ſolches noch h. T. öfters als ein kleines Dienſtakzidenz, — und manche Frau Schulzin kömt dadurch unvermerkt zu einem Kabinette der ſchönſten Hauben im Dorfe.

§. 8.

3) Art und Weiſe, bey Beſthauptsthätigung in beſtimten oder unbeſtimtem Geldanſchlage zu verfahren.

Bey Geldanſchlägen iſt der Thätigungsfall noch weniger umſtändlich:

a) Iſt der Geldanſchlag beſtimt, und es hat hieran nur einer zu entrichten, ſo iſt alles ſchon in Richtigkeit, er mag ihn als doppelten Jahrszinns, a) oder auſſer dem beſonders zu thätigen haben. Letztern Falls beraumt man einen Zahlungstermin an.

b) Iſt ein beſtimtes Lehns, Habenbeſthaupt unter mehrern Beſitzern geſchloſſener Lehnsparzellen vertheilt, ſo konkurriren ſie zu deſſen Entrichtung entweder nach Quoten, zu ein Achtel, ein Drittel, ein Viertel u. ſ. w. oder nach Morgenzahlen repartirt, je nachdem es das Herkommen, und die Lehnbücher mit ſich bringen.

c) An einem beſtimten Häuſerbeſthaupte haben alle, welche ſowohl im Hauſe ſwohnen, als zu deſſen

Beſitze

Beſitze dinglich berechtigt ſind, ihre Ratas beyzutragen, und die Herrſchaft, welche die Theilungen nur geſchehen läßt, hält ſich pro indiviſo et in ſolidum am richtigſten am Hausinhaber, oder Lehnträger, welcher für den Abgang am Beſthaupte auch allein reſponſabel wird.

d) Von dem unbeſtimten Beſthaupte, nach einem Geldanſchlage merkt ein geſchickter Kenner, b) gründlich an: „das unbeſtimte wird dermal ſtatt des beſten Stückes Viehe zwar auch gewöhnlich an Gelde geleiſtet; es hängt aber immer dem wahren Begriff eines Beſthaupts zufolge, vom obern Gutsherrn ab, ſich bey einem vorkommenden Falle etwas mehr, oder weniger bezahlen zu laſſen, ſo, wie es auch von ihm abgehangen hätte, ſich ein beſſeres oder auch geringeres Stück des vorhandenen Viehes zu wählen. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey dieſer Willkühre die Grenzen nicht überſchritten werden dürfen, und immer auf das Verhältniß der hinterlaſſenen Wahlſtücke Rückſicht genommeu werden müſſe. — Indeſſen bleibt doch immer noch dem Lehnherrn das ihm zuſiehende Kurrecht für die Zukunft offen ꝛc. —„

e) Falls nun endlich das Beſthaupt ſo unbeſtimt ſeyn ſollte, daß es eben auf kein Vieh, oder fahrende Habe, noch anderes beſtimtes Objekt reflektirte, ſondern ganz unbeſchränkt nach bloſer Willkühre der Herrſchaft, in jedem Falle beſonders zu thätigen, und zu beſtimmen wäre; — ſo würden doch die natürliche Billigkeitsgränzen dieſem ſchon Ziel und Maaß ſtecken, daß es nemlich allen

len anderen beſtimt= und unbeſtimten Arten ſich möglichſt nähern müſſe; und man würde vernünftig handlen, vorderſamſt das Vermögen eines Beſthauptspflichtigen, der ungemeſſenes Beſthaupt zu entrichten hat, mit dem Vermögen eines zum beſtimten Beſthaupte Verbundenen in der Nachbarſchaft zu vergleichen, und bey gefundener Uebereinkunft von beyden, die Beſtimmungen des letztern auch zum Maaßſtabe des erſtern zu gebrauchen, wenn über Exzeſſe bey der ſchwankenden Uebung eines ungemeſſenen Beſthauptrechts geklagt werden wollte.

f) Manche Gutsherrſchaften haben bey Einrichtung neuerer Lehn= und Zinnsbücher, mit Zuziehung der Lehnleute das Beſthaupt in einen gewiſſen Anſchlag gebracht, und feſtgeſetzt, daß nach dem Verhältniſſe von 20 Jahren jährlich bey Entrichtung der Zinns= und Gültgefälle, zugleich auch für das Beſthaupt etwas gewiſſes bezahlt werde. Dieſe jährliche Entrichtung geſchieht aber nicht mehr unter der Rubrick eines Beſthaupts, ſondern es iſt der Anſchlag in den jährlichen Huben= und Grundzinns eingerechnet worden, wodurch dann der ſtändige Erb= und Hubenzinns um ſoviel ſtärker erhöhet ward. — Dieſe nachahmungswürdige Maxime erlöſcht alſo alles Andenken des Beſthaupts, und läßt an Thätigung gar nicht mehr gedenken.

g) Ich weis auch Fälle, daß man ſtatt des Beſthaupts, jährliche ſehr geringe Abgaben verordnet hat, — und wieder andere, wo man ein für

alle

Digitized by Google

alle Zeiten beſtimtes Averſionalſtück Geldes bedungen hat, welches ſonächſt die Erben zu entrichten haben. Auch hier iſt wiederum alles in Richtigkeit.

Alle dieſe Anſchläge, wenn ſie übrigens dem Vermögenszuſtande der Pflichtigen, und der Natur einer bloſen Rekognition nicht widerſprechen, weis ich auch auſſer dem Umſtande, daß ſie faſt keine Thätigungsanſtalt erfordern, noch von jener Seite her zu ſchätzen, daß ſie entweder die Laſt, und das Niederſchlagende dieſer Abgabe durchaus unmerklich machen, anderſtwo mit dem Namen derſelben, ſogar auch ihren üblichen Haß aufheben, oder doch der weinenden Menſchheit nicht noch Stoff zu häufigerem Ungemach gewähren.

a) Eine ſolche Obſervanz hatte z. B. vormals in dem Orte Billigheim in Anſehung der, auf dort beſchriebenen Häuſern und Gebäulichkeiten, auch Feldgütern haftenden 19. Hünern mit ihren Rechten, (als Handlohn und Sterbfall,) in der Maſe ſtatt, daß dieſe Gebäulichkeiten oder Güter in Veräuſſerungs = oder Sterbfällen theils mit 5. p. Cent. — theils mit doppeltem Zinnſe reſpectivè verhandlohnt, und verthätigt worden ſind, dergeſtalt, daß, wenn z. B. 15. kr. Zinns auf einem Stücke gehaftet, dafür mehr nicht, als 15. kr. weiter gezahlt werden müſſen; — welches aber durch die Einführung des Prozentanſatzes, daſelbſt abgeändert worden iſt. —

b) Thomas, Syſt. der Fuld. Privatr. Th. I. S. 294.

§. 9.

Können Herrſchaften von dergleichen Geldanſchlägen wieder auf die Naturalthätigung des Sterbfalls zurücktreten?

Manche Herrſchaft kann es in unſern Tagen nicht übers Herz bringen, daß ihre Vorfahren vor langer Zeit

die

die Sterbfälle auf eine beſtimte, oft recht unbedeutende Abgabe von einigen wenigen Gulden, einem Pfund Heller, u. ſ. w. regulirt haben, wenn ſie wahrnimt, daß die ſchlechteſte Bauernkuhe anitzo 20 bis 30 Rthlr. werth iſt, — wenn ſie einſieht, daß andere Herrſchaften umher auch Beſthaupt erheben, aber dafür unter der Firma: Vermögensprozente, oft anſehnliche Kapitalien einärnden; — ängſtlich, und voll Beſtreben um ähnliche Gewinnſte, fragt man alsdenn: ſind dergleichen Herrſchaften nicht befugt, von dergleichen Geldanſchlägen ab- und wieder auf die Naturalthätigung zurückzukehren? — in allen Fällen, mögen ſie wegen verändertem Werthe der Dinge, dergleichen Anſchläge nicht ſteigern, und den jetzigen Zeiten genauer proportioniren?

Es kömt würklich blos auf die Art an, wie vormals dergleichen Regulative geſchloſſen worden ſind, und die Fälle davon ſind verſchieden:

1) Gründen ſich dergleichen Surrogaten an Gelde, in bloſen Leih- oder Pachtbriefen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ſämtliche Stipulaten mit Beendigung der Pacht wieder aufhören, mithin ſodann jeder Herrſchaft offen bleibe, ſich ihres Gefallens wieder ein anderes zu bedingen. Aber vor dieſer Zeit mag ohne guten Willen des Pächters nichts abgeändert werden, denn es iſt kontraktmäſig.

2) Sind dergleichen Verwandlungen in förmlichen Rezeſſen beliebt worden, oder man hat ſie nach vorgängigen Kameraloperationen durch Geſetze befeſtigt, ohne ſich ausdrücklich die Freyheit vorbehalten zu haben, auf die alte Naturalthätigung nach Befinden ſonächſt wieder zurückzukehren; ſo geben ſolche ein feſtes unwieder-

Digitized by Google

derruſliches Recht für beyde Theile, wovon ſich eine Herrſchaft einſeitig, willkürlich nicht entbinden mag.

3) Meiſtens aber ſind ſie im XVI. und XVII. Jahrh. lediglich durch neuere Einrichtungen der Lehn- und Zinnsbücher, Urbarien, u. a. Regiſtern, dergeſtalt bewürkt worden, daß man dabey mehr de facto, als de Jure vorgeſchritten iſt; man hat deshalb keine Rezeſſe geſchloſſen, keine Reſcripten erlaſſen, ſondern die Beamten lediglich angewieſen, ſtatt der, in der Naturalleiſtung nunmehro unbrauchbaren Intraden, für die Zukunft ſo und ſoviel für das Hundert Eyer, — ſoviel für ein Pfund Unſchlitt, — ſoviel für einen Lamsbauch ꝛc. und dann auch ſoviel ... für ein ſtändiges Beſthaupt zu erfordern. Der Bauer that es zwar ungern, muſte es jedoch geſchehen laſſen; mit erfolgtem Wechſel der Zeiten aber, war es nicht er, ſondern die Gutsherrſchaft, welche bey dieſer Operation einbüſete. Man ſieht es jetzt ein, und fragt: ſtehen dieſe Lehnbücher, und dieſe Metamorphoſen der Reintroduktion des Naturalbeſthaupts nunmehro im Wege? — Es kömt darauf an, wie es darinnen ſteht. Es kann heiſſen 5 Pfund Heller ſtatt eines Beſthaupts, — oder: ein Beſthaupt à 5 Pfund Heller, — oder: ein Beſthaupt, oder 5 Pfund Heller ꝛc. Erſtern Falls dünkt mich, das Beſthaupt in Natura, ſeye in ein ganz anderes Surrogat regiſtermäſig umgeſchaffen, und müſſe alſo in ewigen Zeiten in Gelde präſtirt werden, ohne daß die Herrſchaft ſich eines willkührlichen Rücktritts auf die Naturalerhebung anmaſen könne.

Im andern Falle halte ich dafür, gehe das Recht auf beyden Seiten der Regel nach nur auf die Sache in Natur, — der Geldanſchlag aber gehöre nicht zur

Weſenheit, und es ſtehe daher der Herrſchaft zwar nicht frey, von dem Geldſurrogate überhaupt, auf die Naturalerhebung zurückzutreten, wohl aber in dieſem Falle den Werth dem jetzigen Zeitpunkte zu konformiren, und zu erhöhen.

Im dritten Falle endlich, glaube ich wieder nicht, daß es die Herrſchaft ſeye, welche ſich ein Kürrecht hierbey, und folglich auch das Recht, auf die Naturalthätigung des Beſthaupts zurückzukehren, oder dafür den Anſatz zu erhöhen, zumeſſen könne; es bleibt vielmehr ſothanes Kürrecht nach der Art aller alternativen Pflichten und Schuldigkeiten, nur den Bauern über, welche in unſern Tagen wohl einſichtig genug ſind, daß es konvenienter ſeye, 5 Pfund Heller, als einen Ochſen hinzugeben.

4) Muß man ſich auch nicht irre machen laſſen, wenn man ſooft in Kammerreſcripten und andern Verfügungen Landesfürſtl. Finanzkollegien an ihre Beamten, Gemeinde, Partikuliers u. ſ. w. die Unterſtellung lieſt: alles, was ehemals hierunter geſchehen, habe urſprünglich lauter Nachſicht, Milderung, Gnade ꝛc. zum Grunde geführt, ſeye mithin augenblicklich, und ewig wiederruflich; — dann auch Gnadenverleihungen ſind Vehikeln folgends unwiederruflicher Rechten; — der Rock, der mir geſchenkt ward, gehört mir ſo feſte eigenthümlich zu, wie der gekaufte.

5) Ueberhaupt kann man ſagen: Herrſchaften, welche einmal dergleichen Surrogate ſeit langer Zeit, — geſchweige dann ſeit Jahrhunderten, einförmig, ohne Abwechſelung, ohne Vorbehalt, ohne Interpellirung, bezohen haben, haben die Vermuthung gegen ſich, daß ſie

ſie nicht mehr befugt ſeyen, darinnen willkührliche Aenderungen vorzunehmen, oder auf Naturalerhebungen und Leiſtungen zurückzutreten; ſie müſſen daher beſtimt vorlegen, daß in der Art ſelbſt, dergleichen Surrogaten aufzuſtellen, nur **temporelle Zwecke** beabſichtet worden ſeyen, — daß die ganze **Operation** hierzu, **temporell** geweſen, — mithin nur ein **temporelles Produkt** habe erzeugen können, welches entweder mit veränderten Zeitumſtänden von ſelbſt ceſſire, oder doch einer willkürlichen Radikalabänderung augenblicklich unterliegen könne. Wer mag dieſes aber ſo gradezu glauben? a)

6) Kömt es endlich hierbey auf **Privilegien** an, ſo wird man wieder aus dem Umſtande: ob ſie **Perſonen**, oder **Gütern** verliehen ſind, — und aus ihrem **Inhalte** ſelbſt ſchon für ſich das Kriuomenon unſerer Frage beurtheilen können.

7) Die **Theorie von Verjährungen** aber, würkt auch bey der Auflöſung dieſer Frage, wieder nur höchſt ſchief, und gezwungen ein. Billig ſollte man ſie ganz bey Seit laſſen. a)

a) Dieſe Frage wird inzwiſchen verſchiedentlich erörtert; ſie kömt bey Zehenden, Zinnſen, Frohnden, u. a. Dominikalrechten gleichhäufig vor. In einem ſonſt überaus gründlichen Buche: *Ig. Chr. Lorber à Stœrchen*, Inſt. Jur. feud. p. 34. wird die Frage: Si ruſticus cenſus ſuos annuos hactenus in pecunia, v. g. die Faſtnachtshenne mit 10. kr. — ein Herbſthun mit 6. kr., — die Pfingſtkäſe mit 14. kr. ſolverit, an Dominus eos hodie *in natura* petere poſſit? mit Ja beantwortet; wenn dieſer Abänderung nicht etwa ein ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Vertrag im Wege ſtehen ſollte. Hier ſtehen ſeine Gründe: 1) „pro Domino facit regula, per præſtandos cenſus regulariter eos *in natura* intel-

intelligi; unde, ſi ruſtici, cenſus perpetuo in æſtimatione præſtandos eſſe adſtruant, exceptionem hanc probare, conventionemque deſuper docere debent; aliud enim pro alio invito creditori ſolvi non poteſt. 2) Secundum L. 33. ff. d. Donat. quælibet res ex ſua origine eſt dimenſuranda; per conſequens præſumi ſtatus debet, qui ab initio extitit. 3) Cenſus accipere *in ære*, et eos exigere *in natura*, ordinarie eſt actus meræ facultatis, qui retractioni ſemper eſt obnoxius, quoniam actui meræ facultatis per notoria aliter non præſcribitur, niſi per contradictionem ex una, et adquieſcentiam ex altera parte &c.„ — Allein es läßt ſich hiergegen vielleicht nicht ohne Grund einwenden: Auf 1) daß es nach Geſtalt der Fälle gar oft auf eine ſtillſchweigende **Konvention** hinauslaufe, wenn ſich Herrſchaften Jahrhunderte lang dergleichen Zinnſen einförmig in Gelde entrichten laſſen, und daher der Bauer vielmehr die **Regel** gegen ſeinen Gutsherrn in der Hand habe, wogegen alſo dieſer die Ausnahme zu erweiſen hat.

Und dann iſt es auch umgekehrt wahr: aliud pro alio ab invito debitore exigi non poteſt. — Auf 2) mag überall der alte Zuſtand nicht mehr **vermuthet** werden, wo es **offenbar** iſt, daß man von demſelben **abgewichen** ſeye; freylich thäten manche Gutsherrn anjetzo dieſen Schritt wieder zurücke, wenn noch **Res integra** wäre; — es iſt es aber in den meiſten Fällen wahrhaftig nicht mehr. — Auf 3) enthält dieſer Grund würklich das, was hier ſtreitig iſt: ob es nemlich von der **bloſen Willkühre** der Gutsherrn abhänge, die Gefälle heute in **Natura**, — morgen in Gelde, — dann wieder in **Natura**, u. ſ. w. zu nemen? — ich dächte vielmehr, alle **Laſten**, und **Abänderungen** dabey, hiengen nicht von der **Willkühre** des bloſen **Gutsherrn**, ſondern **gedingsmäſig** von dem **guten Willen** der **Partheyen** ab, und wenn ſich dabey eine der letztern beſchwert fände, ſo müſſe man die Sache hübſch laſſen, wie ſie hergebracht iſt; — von der **Verjährung** der **Handlungen** bloſer **Willkühre** mag demnach ſchicklich hier keine Frage ſeyn. Man muß ſich in die

Zeiten

Zeiten gedenken, wo dieſe Adärationen vorgegangen ſind, und die Gründe erwägen, die die Herrſchaften dazu bewogen haben, ſo ſteht man auf dem rechten Flecke, der Frage ihre gehörige Richtung, und der Entſcheidung derſelben ihre wichtige Gründe zu geben. —

§. 10.

4) Verfahrungsart bey Thädigung des Mobiliarſterbfalls.

Iſt der ganze Mobiliarnachlaß als Sterbfall zu thätigen, ſo gehen gewöhnlich dabey folgende Manipulationen vor:

a) Die Erben werden über die treue Angabe der geſamten Stücken in Handpflichten genommen, — ja, es mag auf den Fall eines eintretenden gegründeten Verdachts einer gebrauchten Gefährde ihnen auch wohl ein förmlicher Manifeſtirungseyd zugeſchoben werden.

b) Die Hauptbaſis der Thätigung iſt hiernächſt ein über den geſamten Nachlaſſe zu errichtendes vollſtändiges Inventarium. — Ein gerichtliches iſt eben nicht nothwendig, — hie und da aber doch üblich.

c) Es würde in unſern Tagen hart ſeyn, Häuſer und Höfe ihrer ſämtlichen fahrenden Habe, ſonderlich an Schiff und Geſchirr, zu entblöſen; die Herrſchaften pflegen daher billig, ſtatt der Naturalerhebung, einen Anſchlag in einem, nicht ſtrenge, und nach dem wahren Werthe, ſondern mehr per averſum et in folle formirten leidentlichen Anſatze zu machen, und darauf zu ſehen, ob von dem letztern Falle bis hieher eine geraume Zeit verſtrichen, — ob auſſer der fahrenden Habe, die Erben noch ein anſehnliches Immobiliar- und ande-

anderes Aktivvermögen beſitzen, u. ſ. w. Auf die Entrichtung des wahren Werths der Fahrniſſen zu beſtehen, iſt weder konvenient, noch üblich. Billigdenkende Herrſchaften laſſen es dabey nicht einmal auf einen Akkord, oder Abhandlung ankommen, ſondern greifen durch, und beſtimmen willkührlich, aber doch überall weit geringer, als es ſelbſt auch brüderliche Taxationen mit ſich bringen würden.

d) So iſt es auch überall da, wo dergleichen Thätigungsart üblich iſt, eine nicht genug zu empfehlende Maxime, die Größe der zu entrichtenden Summe jederzeit ſo zu beſtimmen, wie ſie bey vorigen Fällen erlegt worden iſt, wenn anderſt mit der Vermögensmaſſe noch Res integra, und dieſe inzwiſchen nicht vermindert worden ſeyn ſollte. Iſt auch die Zeit, welche ſeit dem letztern Sterbfalle verfloſſen iſt, ſehr kurz, ſo kann die Summe niedriger beſtimt, — iſt ſie ſehr lang, ſo kann auch wohl ein höheres gefordert werden, als bisher gethätigt worden iſt. So geſchieht es in Weſtfalen. a) Ein Verlauf von 20 Jahren hält den Sterbfallsanſatz in der Mitte, d. i. auſſer Verminder- und Vermehrung.

e) Iſt aber der Sterbfall nur in der Hälfte des Mobiliarnachlaſſes gegründet, ſo kommen abermals ſämtliche Mobilien, Schiff und Geſchirr, Moventien ꝛc. in ein Verzeichniß und Anſchlag, um beyläuffig die Größe der Hälfte beſtimmen zu können; aber auch dieſe Größe iſt das Regulativ der Thätigung nicht, ſondern billige Gutsherrn bleiben

ben noch unter demſelben, und ermäſſigen ihre Forderung bloß nach Willkühre.

f) Eine Separation des männlichen oder weiblichen eingebrachten Mobiliarvermögens kann aber bey dieſer Sterbfallsart in Thätigungsfällen niemals, und ſelbſt alsdenn nicht urgirt werden, wenn auch keine allgemeine Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten beſtehen ſollte; dann durch den Tode des einen Ehegatten werden ſolchenfalls alle Mobilien beyder Eheleute, oder die Hälfte derſelben, pro indiviſo, ipſo jure ein Eigenthum der Herrſchaft, und dieſe zieht dieſelbe nicht vermöge eines Erb- ſondern eines devolvirten Eigenthumsrechts an ſich, und bekümmert ſich nicht darum, was etwa ſonſt daran für Eherechte, und aus dieſen, für Erbfolgsrechte ſtatt gehabt haben, oder woher dergleichen Güter urſprünglich gekommen ſind.

a) Die Vortheile hieraus bemerkt Diederichs, a. a. O. S. 95: „Treibt der Gutsherr ſeine Forderungen zu weit, ſo läuft er Gefahr, daß der Eigenbehörige dadurch zu Grunde gerichtet, und zur Abtragung der jährlichen gewiſſen Gefälle auſſer Stande geſetzt wird, auch wohl gar die ungewiſſe Gefälle für die Zukunft ganz verloren gehen, oder doch wenigſtens von viel ſchlechterem Ertrage ſind, als bisher ꝛc. —“

§. 11.

5) Art und Weiſe, die Kurmede, oder das beſte Stück aus der geſamten Verlaſſenſchaft zu thätigen.

Gleich unbeſchwerlich iſt ferner die Operation, die Kurmede, d. i. das beſte Stück aus der geſamten Verlaſſen-

laſſenſchaft des Verſtorbenen zu thätigen. Sie beruhet auf folgenden Manipulationen:

a) Auch hier wird wiederum das ganze Vermögen, unter obigen Kautelen in ein richtiges Verzeichniß gebracht;

b) Durch Verſtändige abgeſchätzt, — ſofort:

c) Der Herrſchaft vorgelegt, um das beſte, oder ihr ſonſt gefällige Stücke daraus zu kühren.

d) Sie erhebt ſolches nun in Natura, — oder läßt ſich dafür den taxirten Werth vergüten, — oder ſie bedingt ſich ſtatt deſſen, ohne Taxation, ohne Inventar ꝛc. ein proportionirtes Averſionalquantum. Das letztere iſt in unſern Tagen das üblichſte, ſeitdem nemlich Herrſchaften eingeſehen haben, daß die beyde erſte Wege neben der koſtſpieligen Weitläuftigkeit doch nur dahin abzielen, Sterbhäuſer, die durch den Todsfalle ohnehin ſchon leer genug ſind, nur noch lichter zu machen.

Uebrigens hat dieſe Thätigungsart mit der Thätigung des beſten Haupts in Anſehung der Manipulationen, und der einſchlagenden praktiſchen Rechtsſätzen die gröſte Uebereinſtimmung.

§. 12.

6) Art und Weiſe, den Sterbfall nach gewiſſen Prozenten der ganzen Verlaſſenſchaft zu thätigen.

Voll Weitſchweifigkeit endlich, und reichhaltig an den verwickeltſten Rechtsfragen iſt die Art, und Weiſe, den Sterbfall dort zu thätigen, wo man unter dieſer Rubricke gewiſſe Prozenten von dem geſamten Nachlaſſe des Verſtorbenen zu erheben pflegt.

Wir

Wir müſſen, um hier beſtimt vorzuſchreiten, nachſtehende Stücke einzeln unterſuchen:

α) Was für Güter und Vermögensſtücke machen den Inbegriff des Aktivvermögens aus, wovon der Sterbfall zu thätigen iſt? — und was iſt vordersamſt davon abzuziehen?

β) Wie geſchieht die Thätigung ſelbſten?

γ) Was iſt dabey nebenher, — und bey der Berechnung zu bemerken?

§. 13.

I. Was für Güter und Vermögensſtücke machen den Inbegriff des Aktivvermögens aus, wovon der Sterbfall nach Prozenten der geſamten Maſſe zu thätigen iſt? — und was iſt forderſamſt davon hinwegzuziehen? —

Die Güter, und Vermögensſtücke, welche der Regel nach den Status des geſamten Aktivvermögens herſtellen, wovon Sterbfallsprozente gethätigt werden ſollen, ſind gewöhnlich:

αα) Alle Immobilien an Haus, Gärten, Feldgütern ꝛc.

ββ) Alle Mobilien, Moventien, Schiff und Geſchirr.

γγ) Alle Fruchtvorräthe jeder Art.

δδ) Alle Baarſchaften, und ausſtehende Aktiven.

εε) Die von den Kindern empfangene Mitgiften.

ζζ) Das eingebrachte Vermögen des verſtorbenen Ehegatten;

ηη) Deſſen Errungenſchaftsantheil, wenn dergleichen vorhanden iſt.

Dahingegen ſind vorderiſt davon abzuziehen alle Schulden, ſo der Verſtorbene entweder ſeparat und

Digitized by Google

allein, — oder nur in Anſehung ſeines errungenſchaftlichen Antheils, zu bezahlen hat; — wohin aber die denen unberathenen Kindern noch in Zukunft gebührende Mitgiften, Vorauſe ꝛc. nicht gerechnet werden können. a)

a) Sowenig künftige Erbſchaften und Gewinnſte dem zu thätigenden Aktivvermögen beygerechnet werden mögen, ſo wenig, umgekehrt, können künftige Laſten und Pflichten, welche den Vermögensſtand verringeren, — ſollten ſie auch geſetzliche Pflichten ſeyn, als ein Paſſivum von jenem abgerechnet werden. Die Sache hat ihren natürlichen Grunde. Die Kön. Preuſſ. Geſetzkommiſſion zu Berlin hat für die Mark Ravensperg unterm 12. Horn. 1785. die Frage: ob Brautſchätze, konſentirte, oder unbewilligte Schulden von dem Mobiliarnachlaſſe des Kolonen vor Berechnung und Entſcheidung des Sterbfalls in Abzug zu bringen ſeyen? ebenfalls dahin entſchieden: „Kann dergleichen Abzug keineswegs ſtatt finden, da der Eigenthumsherr den Sterbfall nicht aus irgend einem Erbrechte, ſondern Jure Dominii zu ziehen hat, welches ihm nach urſprünglicher Verfaſſung auf des Eigenbehörigen ganzer Habe zuſtand, und in neuern Zeiten zwar auf die Hälfte eingeſchränkt, — in Anſehung dieſer Hälfte aber auch dem Colono alle und jede facultas diſponendi benommen worden iſt, ſo, daß dieſe Hälfte der nach dem Tode vorhandenen Mobilien gar nicht ad bona deſſelben gehöret, und daher auch der Rechtsſatz: quod bona non intelligantur, niſi deducto ære alieno, darauf nicht angewandt werden mag ꝛc. — —

Anmerk. Als Baſis unſerer Erzſtiftl. Sterbfallsthätigung, ſetzet die Rubricken ein pragmatiſches Hofkammerkonkluſ. v. 17. Aug. 1786. nachſtehendermaſen feſt: „*Concluſum.* Camera Electoralis muß noch immer mißfällig vernehmen, daß die meiſte Beſthauptsverzeichniſſe mit vielen Defekten angefüllet ſind; be-

Digitized by Google

ſonders fehlt denſelben Ordnung und Gleichformigkeit, welche die dem Beſthaupte unterworfene Vermögensmaſſe klar ins Licht ſtellt, wodurch die Ueberſicht derſelben, als auch deren Ratifikation ausnehmend verzögert wird. Da nun meiſtens dieſe Verzeichniſſe gerichtlich gefertigt werden, und faſt allen Gerichten hierinn genugſame Kenntniß, auch einigen Fleiß und Dienſtakurateſſe ermangelt; So hat K. Hofkammer zur künftigen beſſeren Einrichtung und Abhilfe für nöthig erachtet, gegenwärtige Vorſchrift für vorkommende Thätigungsfälle zur genauen Folge aufzuſtellen:

„ I) Soll in jedes Verzeichniſſes Aufſchrift kurz bemerkt werden:

„ a) Ob der verſtorbene Unterthan verehlicht geweſen, oder nicht? und

b) die Thätigung nach dem neuen Landrechte, oder der alten Obſervanz geſchehen? — dann ſolle

„ A) die erſte Rubrik, die ILLATA enthalten:

„ 1) **Des Mannes**: an Haus und Hof, — baarem Gelde, — Geräthſchaften, — Früchten, — Vieh, — Aktiv- und Paſſivſchulden, — an Gütern, welche aber alle nach ihrer Lage, Morgenzahl, Größe, jeder Acker beſonders, muß taxiret, und ſpecifice angeſetzt werden; — wobey dann auch die Taxation ordentlich geſchehen ſoll;

„ 2) **Der Frau**: Hier wird wie bey jenen verfahren, und müſſen um deswillen bemerkt werden, weil öfters in die weiblichen Illaten eingegriffen wird, wenn die kontrahirte Schulden die Errungenſchaft überſteigen.

„ Alles, was ſich nun über die Maſſe beyderſeitiger Illaten vorfindet, gehört zur zweyten Rubrike:

B)

„B) **Errungenſchaft**, — an Haus und Hof, — Gütern, — Geld, — Geräthſchaften ꝛc. Alle aber müſſen ſpecifice taxirt, und angeſetzt werden.

„Zur dritten Rubrike folgen dann:

„C) **Aktiv- oder Paſſivſchulden**, — an wen ſolche ausgelehnt, oder zu zahlen; wobey aber die Zinnſen nicht zu vergeſſen ſind. Sind Activa oder Paſſiva beyſammen, ſo folgen ſolche einander.

„Dieſes alles obbemerkte iſt die Maſſa des ganzen Vermögens, welche aber nun noch einmal ſummariſch rekapitulirt werden muß; woraus alsdann jedem Ehetheile ſeine Illata, — dann auch die Errungenſchaft nach dem Rechte zugetheilt, und die Schulden ſamt Unkoſten pro rata abgezohen werden. Nach dieſer Verfahrungsart iſt nun eines jeglichen Antheil ganz klar hingeſtellt, und das Beſthaupt von jenem des Verſtorbenen leicht zu thätigen.

„II) In dem Falle aber, daß eine Communio bonorum kontrahirt ſeye, müſſen die Apportata und Errungenſchaft wohl bemerkt, — die vor eingetretener Communion ſchon fällig geweſene Zinnſen, von jenen während der Communion, richtig unterſchieden werden, und die Abtheilung ſpecifice geſchehen. „

„III) Am Schluſſe ſollen alle Verzeichniſſe von Schultheiſſen und Gericht, Vogtey und Beamten unterſchrieben, und Ordnungsmäſig ad ratificationem Cameræ nach der Vorſchrift an dem Schluſſe des Quartals eingeſchickt werden ꝛc. „ —

§. 14.

§. 14.

Insbeſondere a) von Mobilien und Kapitalien, ſo ſich im Auslande befinden.

Daß unbewegliche Güter, wenn ſie im Auslande liegen, der Sterbfallsthätigung nicht unterliegen, und ſelbſt in dem Falle, da erweislich wäre, daß ſie aus Geldern, welche im Lande erworben worden, angeſchaft worden ſeyen, doch immer viele Inkonvenienzien und Schwierigkeiten in den Wege lagern würden, iſt bereits oben bemerkt. Will man die verdrüßliche Retorſionsmaterie bey Benachbarten nicht noch mehr irritiren, ſo verfährt man weislich, es bey dieſem Kanon bleiben zu laſſen.

Anderſt verhält es ſich aber a) mit Mobilien. Dieſe haben immer ein näheres Perſonalverhältniß, als unbewegliche Güter. Sie mögen demnach aus unſerem Staate anderwärtshin gebracht, oder von ihrem Beſitzer dort angeſchaft worden ſeyn, und er mag hierzu die Summe hergenommen haben, woher er will, ſo bleiben ſie ſtets ohne Unterſchied der Thätigung unterworfen. Der Satz: daß ſolche Stücke auf Mark und Knochen des Beſitzers ruheten, iſt zwar falſch, und dieſer Grundſatz nur von Klagen richtig, welche auf die Herbeyſchaffung derſelben abzielen; es bleibt aber doch ſoviel wahr, daß obige ſubtile Unterſchiede hier überall unanwendbar ſind, weil ſie in den meiſten Fällen die ſchleunige Thätigungsoperationen durchgehends aufhalten, und in Prozeſſe von unabſehbaren Enden verwandlen würden. a)

b) Bey Baarſchaften, die jemand im Auslande beſitzt, hat es die nemliche Bewandniß, und ſie bleiben der Thätigung ſo lange unterworfen, bis ihr Eigenthümer

mer zeigt, daß ſie anderwärts hergefloſſen, — und weder in unſerem Staate erzeugt, noch durch Importirung in denſelben, zu einem integrirenden Theile unſeres Landesvermögens geworden ſind.

c) Auch auswärts angelegte Kapitalien behaupten dieſen ſtrengeren Perſonalnexus, und ſind der Sterbfallsthätigung, jedoch unter dem nemlichen Vorbehalte unterworfen, wenn nemlich nicht ihr Beſitzer darzulegen vermag, daß ſie ihre Entſtehung keinem Erwerbe in unſerem Lande zu verdanken gehabt, oder daß ſie niemals unſern Grund und Boden berührt, ſondern unmittelbar auswärts erworben, dort geblieben, und angelegt worden ſind.

Dieſe Limitirungen ſind geſetzlich, und an ſich billig, weil Gerechtſame, und Klagen, wohin dergleichen Kapitalien im Auslande gehören, weder zu beweglichen noch unbeweglichen Dingen gehören, ſondern bekanntlich eine abgeſonderte dritte Art von Rechtsgegenſtänden ausmachen, die mit den andern nicht zu verwechſeln ſind.

Wollen Herrſchaften hierbey eigenſinnig ſeyn, — nun, — ſo frage man, wie es dann komme, daß Beſthaupt jetzt ſeine Arme ſoweit ausſtrecke, da es ſich doch vormals ſelbſt in dem nemlichen Diſtrikte nicht einmal auf andere Höfe, als jenen, worauf der Mann verſtorben iſt, erſtreckt hat.

d) Daß endlich Früchten allerley Art, ſie ſeyen eingeſcheuert, aufgeſpeichert, eingeherbſtet, eingekellert, oder befinden ſich noch auf dem Halme, am Stocke u. ſ. w. in dieſe Rubrick gehören, iſt wiederum richtig. Indem aber die Zeit des Todfalls den Anfall gewähret, und die Erben nicht ſchuldig ſind, nach dieſem dekretoriſchen Zeitpunkte etwas beyzutragen, um das herrſchaftliche Beſthaupt zu erhöhen, ſo iſt es billig, daß, wenn die

noch

noch ausſtehende Früchten zu ihrer Reife eine geraume Zeit erfordern, oder noch einen und mehrere Bäue haben müſſen, davon pro rata der Baulohn abgezohen, und auch pro rata temporis der zu thätigende Fruchtantheil vermindert werden müſſe. Sind aber die Bäue noch faſt insgeſamt zurücke, ſo wird doch wohl billigermaſen nur etwa der Säeſamen in dem Werthe, den er zur Saatzeit in dem Orte, oder dem benachbarten Stadtmarkte gehabt hat, in Anſatz zu bringen ſeyn.

Und da bürgerliche Früchten, an Pächten, Zinnſen, Miethegeldern ꝛc. ſich der Zeit nach proportionirt beſtimmen laſſen, ſo kann wegen deren Anſchlage und Thätigung eben keine erhebliche Schwierigkeit eintreten. Rückſtände daran, ſind wie ausſtehende Schulden anzuſehen; können aber, wenn die Schuldner böſe ſind, oft gar nicht in Anſatz gebracht werden. Dergleichen Dinge erfordern zuweilen eine förmliche Liquidation, wobey die Erben nothwendig zu hören ſind.

a) Sind Herrſchaften ſtrenge, ſo verſchonen ſie, ſelbſt Dinge von dem unbedeutendſten Werthe nicht; — manche ſind aber hierbey mit beyſpielsmäßiger Milde vorgegangen, und haben verordnet, daß Tiſche, Bänke, geringes Bettwerk, und alles, ſo nicht von ſonderlichem Werthe iſt, dabey gänzlich verſchont bleiben ſoll. S. z. B. das Würzb. Regierungsdekret v. 5. Merz 1745.

§. 15.

b) Ob, und wieferne bey dem Tode des Ehemanns, auch das weibliche Vermögen, — und umgekehrt, in die Thätigung gezohen werden möge?

Stirbt der Ehemann, ſo kann der rechtlichen Regel nach nur von deſſen Vermögen, nicht aber jenem der über-

überlebenden Ehefrau das Beſthaupt gethätigt werden; — und umgekehrt. Ueberhaupt kann man daher ſagen, eine rechtsbeſtändige Thätigung gründe ſich auf einer zu Recht beſtändigen Abtheilung des männlichen, von dem weiblichen Vermögen. Was demnach in Anſehung der Theilungen Rechtens iſt, müſte wegen dieſem Betreffe auch in Anſehung der Thätigung Platz finden.

Inzwiſchen kömt es hierbey hauptſächlich auf die Rechte an, welche beyde Eheleute zugleich als die Baſis ihrer Ehe- und Erbfolgsrechte, nach Geſetzen, Herkommen, oder Verträgen bey ihren Lebzeiten befolgt haben. Dieſe geben oft folgenden Ausſchlag:

α) Haben beyde Eheleute unter ſich eine allgemeine Gütergemeinſchaft gehabt, ſo iſt die rechtliche Folge davon, daß der überlebende Ehegatte, welcher im Genuſſe, Gedeyhen, und Verderben ſitzen bleibt, aus der gemeinen Maſſe, wie ſie ſich zur Zeit des Tods des eheverſtorbenen befunden hat, alle Schulden deſſelben, — auch die legale, oder durch das Herkommen geſtiftete, — mithin auch deſſen Beſthaupt thätigen laſſen müße; jedoch kann jedesmal nur die Hälfte der geſamten Verlaſſenſchaft deshalb zur Thätigung beygezohen werden. a)

β) Hat aber unter ihnen nur eine Gemeinſchaft der Errungenſchaft beſtanden, ſo iſt rechtlich, daß das männliche Beſthaupt lediglich von den männlichen Illaten, und deſſen Errungenſchaftsantheile gethätiget werde; hingegen iſt die Ehefrau hieran etwas aus ihren Illaten, oder ihrem Errungenſchaftsantheile beyzutragen ſo wenig ſchuldig, daß vielmehr beyde im Falle eines würklichen Adquäſts, als Paſſiva von der Maſſe vorderſamſt abzuziehen ſind.

Da-

Daher wird in Gemäßheit des **Kurmainz. Landrechts**, nach obiger Kameralverordnung das Beſthaupt bey des Ehemanns Ableben, lediglich von deſſen Illaten, und gebührenden zwey Drittel Errungenſchaft gethätigt, und im Falle eines würklichen Adquäſts, ſowohl das weibliche Illatum, als das derſelben gebührende Eindrittheil Errungenſchaft, abgezohen. b) Im Falle eines **Dequäſts** aber, iſt die überlebende Ehefrau mit ihren Illaten für ein Drittel der **Schulden** des Ehemanns **bekanntlich ebenfalls** verhaftet; es kann aber doch meines Ermeſſens dieſe weibliche Theilverbindlichkeit zur männlichen Schuldentilgung, **nicht füglich** auch auf die Theilverbindlichkeit derſelben ausgedehnt werden, zu des Mannes **Beſthauptsthätigung** zu **konkurriren**. c)

a) Dergleichen allgemeine Gütergemeinſchaft, mittelſt Zuſammenſetzung **Huth bey Schleyer**, und **Schleyer bey Huth**, nach Fuldiſchem Rechte, iſt z. B. im Joßgrunde üblich, woſelbſt die Beſitzer der geſchloſſenen ſogenannten **Loosgüter** (Laßgüter) bey ihrem Abſterben das Beſthaupt mit 5. vom 100. entrichten, ob ſie gleich keiner Leibeigenſchaft unterworfen ſind. (Wahrſcheinlich iſt es daher, daß es urſprünglich kein eigentliches **Beſthaupt**, ſondern nur eine **Lehnsbethätigung**, **Lehngeld** ꝛc. geweſen ſeye.) Dieſe Beſthauptsthätigung wird nun daſelbſt herkömlich nur von der **Oberbeſſerung** des Guts, d. i. von der zweyjährigen Abnutzung, Klaſſenweis auf 20. 40. 80. bis 100. fl. angeſchlagen; ingleichem geſchieht ſie von der **beweglichen Habe** ohne **Unterſchied**. — Bey den geſchloſſenen Gütern zu **Lertgenbrunn** und **Vielbach** iſt es auch noch in Uebung, und dabey bisher folgender Maaßſtabe eingehalten worden, daß von einem Gute, welches der Vater, oder nach deſſen Tode die Anverwandte um 1000. fl. dem Kinde angeſchlagen, mehr nicht als 20. fl., d. i. 2. p. Cent für das Beſt-

 haupt

haupt angeſetzt worden ſind. Dieſer Anſatz ſoll ſich angeblich auch auf die Oberbeſſerung gründen, oder auf die Abnutzung, die ſich hinwieder auf den Fruchtpreiſe bezieht, wornach ſich im Handel und Wandel dem Werthe nach alles zu richten pflegt.

So abweichend nun dieſe Thätigungsart von der allgemeinen Erzſtiftl. Landesregel hierunter immer ſeyn mag, ſo hat dennoch K. Regierung unter Anbetracht, daß ſie ſich auf eine beſondere Güterart beziehe, und eine uralte Diſtriktsobſervanz vor ſich habe, kein Bedenken getragen, ſolche noch durch ein neueres Reſcript vom 27. Okt. 1785. ausdrücklich zu beſtätigen.

Von dem Fuldiſchen Fallgelde, und der Verbindlichkeit der Frauen, ungeachtet ihrer auf die dortige allgemeine Gütergemeinſchaft gegründeten Mitherrſchaft an dem eingebrachten und erworbenen Vermögen, nach des Mannes Tode das Beſthaupt aus der geſamten Maſſe thätigen zu laſſen, merkt Hr. Hofr. Thomas in ſeinem vortreflichen Syſtem all. Fuld. Privatr. Th. I. S. 280. fg. ſehr gründlich an: „Nach Fuldiſchem Rechte macht eine allgemeine Gütergemeinſchaft unter Eheleuten die Regel aus, vermöge welcher dem Eheweibe während der Ehe ſchon eine Mitherrſchaft ſowohl über das von beyden Seiten zuſammengebrachte, als auch über das erworbene Vermögen zuſtändig iſt. Deſſen ungeachtet iſt die Ehefrau verbunden, nach dem Tode ihres Mannes von dem in der Gemeinſchaft geſtandenen Lehngute oder Grundſtücke der Lehnsherrſchaft das ſogenannte Fallgeld, oder mortuarium zu entrichten. Bey einem ſolchen Falle werden aber nur von einem Gulden wahren Werthe 3. kr. oder 5. fl. vom 100. geleiſtet. So auffallend dieſe Beſchwerde ſogleich im erſten Anblicke beſonders aus dem Grunde zu ſeyn ſcheinet, weil die Frau ſchon beym Leben ihres Mannes ein Miteigenthum auszuüben befugt war: ſo erhält ſie doch aus folgenden Gründen ihre Rechtfertigung. a) Wurden die Güter im Hochſtifte, welche vorher nur Laßweiſe eingeräumt waren, bey den erfolgten Ver-

erbungen

erbungen um einen geringen Preiß überlaſſen, wobey man im Erbvertrage auf die darauf gelegte Beläſtigungen, bey welchen auch allerdings die Beſchwerde des Fallgeldes mit in Anſchlag kam, ſchon hinreichende Rückſicht genommen hat.„ (Wahrſcheinlich iſt auf ähnliche Data auch die oberwähnte Obſervanz des Joßgrunder Beſthaupts gegründet.) „ β) Hatte die Frau während der Ehe nur eine Mitherrſchaft, und zwar unter gewiſſen Schranken auszuüben, wohingegen ſie nach dem Tode ihres Mannes die Alleinherrſchaft über das nützliche Eigenthum ihres Gutes unbeſchränkt erhält. Natürlicher Weiſe wird hierdurch die Qualität ihres Beſitzes zu ihrem Vortheile verändert, welches ſich aber nicht eben ſo von Seite des überlebenden Mannes ſagen läßt, da er ſchon bey Lebzeiten ſeiner Ehefrau das Haupt des Hauſes war. γ) Endlich iſt der Mann, da er in die Gemeinſchaft eines Lehngutes heyrathet, daſſelbe ſogleich bey angetretenem Eheſtande ſchon zu verempfahen ſchuldig, wovon aber die Weiber, wenn ſie in das Gut ihres Bräutigams aufgenommen werden, befreyet ſind; daher ſie denn bey dem hiernächſt erfolgenden Tode ihrer Männer durch Entrichtung des Fallgeldes mit allem Grunde eine ähnliche Beſchwerde zu leiſten haben.„ — —

So kömt es auch hie und da darauf an, wenn dieſe Gemeinſchaft unter den Eheleuten anfange, oder aufhöre, oder ſonſt ihre Würkungen äuſſere. So fängt ſie z. B. in dem Hochſtifte **Würzburg** nur alsdenn an, wenn die Eheleute durch Kindererzeugung **vererbt** ſind, und hört auch mit deren Ableben wieder auf; daher dann, wenn eines der Ehegatten **vor** dieſer Vererbung, oder nachher, da aber die Kinder wieder alle verſtorben ſind, — oder endlich, wenn **Kondonationen** unter den Eheleuten vorgegangen ſind, verſtorben iſt, in allen dieſen Fällen das Beſthaupt nur von deſſen, nicht aber des überlebenden Ehegenoſſen Vermögen zu thätigen iſt. —

b) Als etwas beſonderes iſt inzwiſchen hier anzumerken, daß die Verbeſthauptungsart in dem quoad Cameralia und Ge-

Digitized by Google

fällverrechnung zu dem K. Amte Kroneberg gehörigen Orte Neuenhayn dergeſtalt hergebracht ſeye, daß 1) nur von jenen Unterthanen allein das Beſthaupt uralter Obſervanz gemäß gethätigtwird, deren Hofraithen in dem ſogenannten Dinghöfiſchen Diſtrikte liegen; die dann 2) die Beſthauptsgebühre vom pure Männlich in die Ehe eingebrachtem Vermögen ganz, mit 5. p. Cent. entrichten; dahingegen 3) die Errungenſchaft quoad activa et paſſiva jederzeit in 2 gleiche Theile, — niemals aber in Tertias vertheilt, — und die eine, nemlich die männliche Hälfte zur Verthätigung angeſetzt wird. Eben dieſe Errungenſchaftsvertheil- und Verthätigung beſteht auch zu Altenhayn, und iſt vielleicht eine Reliquie des Solms- oder Kurpfälziſchen Landrechts, welches dort geltendes Anſehen gehabt hat, ehe beyde Orte von Kurpfalz an die diſſeitige hohe Kur ausgetauſcht und abgetreten worden ſind.

c) Beyſpiele klären auf. Wir ſetzen zwey hieher, 1) wenn würkliche eheliche Errungenſchaft vorhanden iſt:

Nach des Manns Ableben iſt befunden worden, daß an Geld, Mobilien, Aktiven, und Gütern, das geſamte Vermögen beſtanden in 2000. fl.

Das weibliche Beybringen ſeye -	700. fl.
Das männliche - - - -	600. fl.
Das *Paſſivum* der Ehe - - -	400. fl.
Summa.	1700. fl.

Beſteht alſo des Manns Vermögen im Beygebrachten - - - - - - à 600. fl.
Zwey Drittel Errungenſchaft à 200. fl.
Summa. 800 fl.

Wovon der Herrſchaft zu 5. p. Cent. 40. fl. Beſthaupt gebühren.

2) Wenn kein Adquäſt, ſondern ein Eheverluſt vorhanden iſt:

Nach

Nach dem Ableben des Ehemannes beſtand das geſamte Vermögen in = = = = 791. fl. 43. kr.

Das weibliche Beybringen ſeye =	350. fl. 56. kr.
Das männliche = = =	639. fl. 1. kr.
Das *Paſſivum* der Ehe = =	88. fl. 15. kr.
Summa.	1078. fl. 12. kr.

Alſo iſt nichts errungen worden, ſondern ein Eheverluſt.

Von dem Vermögen à 791. fl. 43. kr. wird nun vorderſamſt der Frauen beygebrachtes mit 350. fl. 56. kr. ausgeliefert, jedoch dergeſtalt, daß ſie an den währender Ehe gemachten Schulden ein Drittel mit 29. fl. 25. kr. bezahlen muß. Nach Abzug dieſer 350. fl. 56. kr. von dem Vermögen à 791. fl. 43. kr., bleibt dem Manne noch übrig: 430. fl. 47. kr. wovon er deducta rata paſſivorum, das Beſthaupt zu bezahlen hat.

Anm. * Ob nach dem Kurmainz. Landrechte in einem ſolchen Falle, wo der Mann an ſeinem Beybringen verliert, die Ehefrau dieſen Verluſt ebenmäſig zu ein Drittel tragen, und reſpectivè erſetzen müſſe, und ob überhaupt die Ehefrau an der nach geendeter Ehe ſich ergebenden ehelichen Einbuße ein Drittel zu übernehmen, und dieſen Abgang auch an ihrem Beybringen eben ſo, wie der Mann ſolchen zu zwey Drittel an dem ſeinigen, zu erleiden habe? iſt nebenher einer Unterſuchung werth, weil ich dieſe Frage durch das Geſetz nicht beſtimt finde.

Für die bejahende Meinung ſtreitet, daß die Ehefrau ein Drittel an der Errungenſchaft erhalte, mithin auch ein Drittel an dem Verluſt, oder Ehel. Einbuße erleiden müſſe, und zwar nach Anleitung des L. R. Tit. IV. §. 2. nach welchem die Frau ein Drittel der währender Ehe gemachten Schulden bezahlen muß.

Die verneinende Meinung aber hat vor ſich:

a) Daß ſowohl nach gemeinen Rechten, als dem beſondern Kurf. L. R. Tit. XXII. §. 3. die Ehefrau die erſte Gläubigerin des Manns ſeye, — eine Hypothek an deſſen Gütern habe, — und deswegen in Konkursfällen vor allen übrigen Gläubigern ausgeliefert werden müſſe, wenn

wenn auch das Apportat nicht mehr vorhanden ſeyn ſollte; — dahingegen der Ehemann kein ſolches Recht oder Hypothek an der Frauen Vermögen hat, und kein Gläubiger, ſondern vielmehr ein **Schuldner** der Frauen iſt, mithin dieſe dem Ehemanne ſein Apportat nicht auszuliefern, noch daran etwas zu erſetzen ſchuldig iſt, wenn er deshalb eine Einbuße erleidet.

b) Daß die obige Stelle L. R. Tit. IV. §. 2. nur von den, während der Ehe gemachten **Schulden**, nicht aber von der **Einbuße an des Manns Beygebrachtem**, rede ꝛc. —

Letztere Gründe ſcheinen mir überwiegend, und ich ſtimme daher für die **verneinende** Meinung.

Anm. ** Die Grundſätze wegen Beſtimmung der Frage: ob bey Verbeſthauptung des Manns, auch das weibliche Vermögen mit beyzuwerfen ſeye? waren, wie es ſcheint, noch vor 40 bis 50 Jahren in unſerm Erzſtifte äuſſerſt ſchwankend. Hier ſteht der Beweiß;

1) Die Kurf. Regierung reſcribirte am 21. Jenn. 1737. an **Krautheim**: „daß die Apportata der Weiber, und zwar als ein Activum maſſæ, bey Verbeſthauptung des Manns, mit deſſen Vermögen einzurechnen ſeyen.“

2) Auf die **Beſchwerde der Krautheimer Amtseingeſeſſenen** ward im J. 1740. konkludirt: „Die Apportaten der Weiber mit des Manns Vermögen nicht zu verbeſthaupten, ſondern ſolche davon zu ſepariren.“

3) In gedachtem Jahre kam dieſe Frage nochmal vor, und man trug dahin an: daß die weiblichen Apportaten bey Thätigung des männlichen Beſthaupts mit beyzuziehen, hiernächſt aber bey ihrem erfolgenden Ableben frey zu belaſſen ſeyen. Die K. Regierung konkludirte aber: „daß ſich forderſamſt um die Obſervanz zu erkundigen ſeye.“ — Dieſe ſprache auch würklich zum Theil dafür.

4) Im J. 1744. ſcheint die Sache zum erſtenmale eine Feſtigkeit gewonnen zu haben. In S. Sebaſt. **Krimms**, geweſenen Erb-

Erbbeſtändners des Kameralguts zu **Külsheim**, reſcribirte die K. Regierung unterm 9. Merz: „daß vor allen Dingen das mütterliche Apportatum vom väterlichen abzuziehen, und das mortuarium, falls die Frau nicht ebenmäſig leibeigen, nur von des Mannes Illatis, und ſeiner Rata am Adquæſtu zu äſtimiren; dannenhero das beyderſeitige anfängliche Vermögen, und ſodann der Adquæſtus jedesmal zuerſt feſtzuſtellen iſt. „ — Und an **Krautheim** ergieng im nemlichen Jahre das Regierungsreſcript: das Illatum maternum bey des Manns Beſthauptsthätigung vorhero abzuziehen ꝛc. „ —

5) Unterm 11. Aug. 1750. fragte **Miltenberg** an: 1) ob die Frau von der Thätigung, wie in andern Erzſtiftl. Orten nicht befreyet ſeye? — 2) ob bey Ableben eines Ehemanns das völlige, auch das von ſeiner Frau beygebrachte Vermögen, — ingleichem 3) ob bey Abſterben einer Ehefrauen auch derſelben Ehemanns Beygebrachtes, oder vielmehr 4) nach Ablebung des Ehemanns, nur deſſen, — mithin das, was ſich väterlich, — und bey tödlichem Hintritte des Eheweibs das, was ſich mütterlich nennen mag, verthätigt, und von denen Kindern die Thätigungsgebühre bezahlt werden müſſe? — — 6) Wenn an verſchiedenen Orten die Männer allein thätigen, ob ſolchenfalls, wenn der Mann ſtirbt, dennoch das ganze beſitzende, mithin der Frauen beygebrachtes, und errungenes Vermögen in der Thätigung mit angezohen werden ſolle? „ — Und die K. Regierung reſcribirte darauf am 27. Nov. 1751: „ es ſeye billig, daß, wo der **Mann** ſtirbt, deſſen Vermögen nur allein, — und wo die **Frau** abgeht, derſelben illatum taxirt, mithin eines derſelben nicht zweymal in beſagte Thätigung zu bringen ſeye. „ —

6) Endlich beſchwerten ſich auch die **Dritthalb Centen im Odenwalde**, im J. 1755: „daß in ehevorigen Zeiten auf Abſterben eines leibeigenen Unterthanen, oder Frauen, ganz allein von derſelben **Errungenſchaft**, und nicht, wie dermalen zu geſchehen pflegt, von denen vorhin allſchon gethaitigten *Apportatis*, das Beſthaupt und Wattmahl gnädigſter Herrſchaft entrichtet werde. „ — Das Amt berichtete aber: „ daß in ehevorigen Zeiten nur die bloſe Errungenſchaft, und nicht die Apportata

zur Thätigung ſollen gebracht worden ſeyn, ſeye um da weniger wahrſcheinlich, als, inſolang das mortuarium uſual iſt, non attento, ob einige Errungenſchaft vorhanden ſeye, oder nicht, das Beſthaupt aus dem hinterbliebenen völligen Vermögen jederzeit erfallen müſſen. „ — Und ſo wurde darüber hinausgegangen.

Anmerk. *** Als eine beſondere Abweichung verdient bemerkt zu werden, daß vermöge eines Lorſcher Vogteyamtszeugniſſes v. 5. May 1790. in den dortigen Vogteyortſchaften bey Sterbfällen leibeigener Unterthanen, baares Geld, oder ausſtehende Aktivkapitalien von den Gerichten nicht zur Thätigung gezohen werden, weil ſolches Vermögen ihnen nicht bekannt, und von den Erben ſelten angegeben werde. Die Odenwälder Centleute beſchwerten ſich auch im J. 1755: „daß nicht einmal die zur Hauskonſumtion erforderliche Früchten und Hausmobilien auſſer Beſthauptsanſchlage belaſſen würden ꝛc. — Bey dem einmal feſtgeſetzten Thätigungsfuße aber konnte eine ſolche Beſchwerde nicht mehr ſtatt finden.

§. 16.

II.) Wie die Thätigung ſelbſten geſchehe?

Hiernächſt geſchieht alſo die Thätigung ſelbſten, füglich auf nachſtehende Weiſe:

α) Das ſämtliche Vermögen des Verſtorbenen wird in ein förmliches Verzeichniß gebracht, — und von Sachverſtäudigen nach ſeinem wahren Werthe taxirt. a)

β) Von dem Kameralbeamten wird hiernächſt ein vollkommener Status entworfen, und die Thätigung auf dem Papier vorgenommen, indem nach Abzuge der Paſſiven, von dem beygebrachten, und allenfallſigen Errungenſchaftsantheile die herkömliche Prozenten berechnet werden.

γ)

γ) Schultheiß und einige Gerichtsgeschworne unterzeichnen dieſen Statusentwurf, welcher hiernächſt mit Beylegung des Inventarii, Taxationsprotokolls, und untereinſchlagender Aktenſtücken, von dem Kameralbeamten an die Hofkammer, oder Herrſchaft ad ratificandum et revidendum einbefördert wird.

δ) Nach erfolgter Reviſion, und eingelangtem Rato, werden die ausgeworfene Prozenten, nebſt Köſten ꝛc. von den Erben wirklich erhoben.

ε) Sie werden zur Rechnung vereinnahmſet, und dieſer der mit dem Kameralrato verſehene Originalthätigungsſtatus mit ſeinen Anlagen, ſonächſt als Beylage jederzeit angefügt.

a) Hiervon gehen jedoch viele Herrſchaften ab, und wollen, daß unbewegliche Güter nur nach dem Schatzungsfuße, wie ſolche nemlich in den Schatzungsbüchern nach einem **Mittelpreiſe** gewöhnlich angeſchlagen ſind, taxirt werden ſollen; welchenfalls ein **von dem Gerichte unterzeichneter Auszug aus ſothanen Kataſtern**, die Stelle der gerichtlichen Abſchätzung vertritt. Die **Mobilien**, u. dgl. Dinge hingegen werden nach ihrem **wahren**, jedoch **mittleren** Werthe, billig angeſchlagen. Uebrigens iſt es nicht nothwendig oder üblich, daß dergleichen Verzeichnungen und Taxirungen eben gerichtlich vorgenommen werden müſſen.

Anmerk. Ueberſpannte Verordnungen ſind es, wenn α) die Güter nach dem **Kaufſchilling**, wie er in den Kaufbriefen ausgedrückt ſteht, angeſchlagen werden ſollen, und deren Vorlegung anbefohlen wird. Noch unausführbarer aber, und ſogar Rechtswidrig, wenn vollends β) **öffentliche gerichtliche Verſteigerungen** derſelben verordnet werden. Der **Mittelwege**, daß nemlich die Abſchätzung zwar gerichtlich, oder ſonſt von verpflich-

teten Sachkundigen, aber in einem billigmäſigen mittlern Werthe, und überhaupt dergeſtalt geſchehe, daß die Güter nicht in 3 bis 4 Fällen ſich gleichſam ſelbſt bezahlen müſſen, ꝛc. iſt Gott gefällig, und läßt den Mann bey Kräften, Gewiſſen und gutem Muthe.

Allerdings liegt in dem überſpannten Abſchätzungsplane eben einer der ſtärkſten Gründe, warum die Erben auch des Eröfnungseides ungeachtet, die wahre Vermögensmaſſe ſo ſelten anzugeben pflegen; der gemeine Mann ſteht faſt durchgehends in dem Wahne, dieſe Thätigungsgebühre ſeye eine allzuharte Auflage; und er begründet dieſen gewöhnlich darinnen, daß die Abführung der Beſthauptsgebühre ſein Vermögen in mehreren Generationen entweder gar abwerſe, oder doch nach und nach merklich verringere. Sein Gewiſſen pflegt er ſich dadurch zu erleichtern, daß er nur dahinauszählt, was dermalen nicht verbeſthauptet werde, werde es noch wohl bey ſeinen Nachkommen, welche eben auch, wie er, über den Stock geſpannt werden würden. Unbedächtlich wird dadurch mancher arme Teufel zum Meineidigen gemacht, der es bey gelinderer Maxime ſeiner Herrſchaft wohl nie geworden wäre, und dennoch gewinnt am Ende letztere auch nichts dabey. —

Die von andern vorgeſchlagene Aufſtellung beſonderer Beſthauptsfiskalen, hilft der Sache eben ſowenig aus dem Grunde ab. Keine Krähe hackt der andern die Augen aus.

§. 17.

III) Was bey dergleichen Thätigungsoperationen nebenher zu beobachten ſeye.

Unter der gröſten Wachſamkeit aber hat der thätigende Offizial bey dieſen geſamten Operationen dahin zu ſehen:

a) Daß vor = oder zwiſchen der Thätigung von den Erben mit den Vermögensſtücken keine Unterſchleiſe paſſiren.

b)

b) Daß die Güter getreulich verzeichnet, Error calculi vermieden, und keine willkührliche Diſpenſationen, — als worüber der Offizial ſich ſtetshin reſponſabel mächt, — ertheilt werden.

c) Daß die Güter genau nach Vorſchrift, und ohne hier zur Benachtheiligung des herrſchaftlichen Intereſſe einen Caſum pro amico paſſiren zu laſſen, taxirt werden.

d) Daß nicht etwa fingirte Paſſiva zum Vorſchein kommen, um den Thätigungsſtock zu vermindern, — wahre Aktiva aber, allenfalls auch mittelſt Zuſchiebung des Eröfnungseyds, nicht verhehlet, — und auch die auswärtige, anhero gehörige Vermögensſtücke getreulich angezeigt werden.

e) Endlich daß der herrſchaftliche Thätigungsoffizial unter der Hand ſich beſtrebe, die bey dem gemeinen Manne tief eingewurzelte Idee: dergleichen Vervortheilungen bey Beſthauptserhebungen hätten keine ſchlimme Moralität auf ſich, weil Herrſchaften überall nichts dabey verlöhren, und überhaupt ſeye das Beſthaupt nur eine Erfindung barbariſcher Zeiten ꝛc. — durch Belehrungen, u. a. angemeſſene Mittel aus dem Kopfe zu ſchaffen.

f) Sind endlich die Sterbfälle, und Beſthauptsthätigungen häufig, ſo verordnet die Herrſchaft billig, daß darüber monatliche, oder wenigſtens Quartalberichte, wieviel unter dieſer Rubricke an Gefällen eingegangen, tabellariſch-überſchaulich abgeſtattet werden.

Anmerk.

Anmerk. In dem Erzſtifte **Mainz** beruhen die Manipulationen hierbey, nach Maaßgabe der hier ausgezohenen K. Regierungs = und Kammerreſcripten auf folgenden Stücken:

1) Bis in das J. 1767. überließ die K. Hofkammer die Regulirung der Beſthäupter, denen Schultheiſſen, Gerichten, und Kammerbeamten ganz ausſchlüſſig und allein. In dieſem Jahre aber verordnete ſie unterm 27. Hornung: „daß hinführo die verrechnete Beamten alle Beſthaupts und Wadmahlsthätigungen ad Cameram Electoral. zur Regulirung gedachter Gebühren, mit ihrem Berichte und Gutachten — einzuſchicken hätten.„ —

2) Nach der itzo beſtehenden K. Aemterverfaſſung haben bey Sterbfällen die K. Amtsvögte mit Zuziehung ihrer Vogteyſchreiber, vorderſamſt ein förmliches Inventarium über den geſamten Aktiv = und Paſſivnachlaſſe des Verſtorbenen zu fertigen, — ſonächſt das Mo = und Immobiliarvermögen von Ortsſchultheiſſen und Gerichte, nach ſeinem **wahren Werthe** (und nicht nach dem Schatzungsfuße,) abſchätzen, — auch die dabey gemachte, mit der Taxe à latere verſehene Verzeichniſſe mittelſt ihrer Handunterſchrift beglaubigen zu laſſen; — wo ſonächſt ſolche dem K. Kameralbeamten zur weitern Geſchäftsbeſorgung zuzufertigen ſind.

3) Der K. Kameralbeamte entwirft hierauf in Gemäßheit obiger K. Verordnung nach denen dort ausgezeichneten Rubricken den förmlichen Status, — beſtimt die Thätigungsgebühre, (*) — legt ſolchem die legale Inventarien nebſt ausgeworfener Taxe, mit den Protokollen, und ſonſtigen Anlagen bey, — läßt vorderſamſt auch dieſen Status von Schultheiſſen und einigen des Gerichts unterzeichnen, und — ſchickt endlich nebſt ſeinem gutächtlichen Begleitungsberichte, der Kurfürſtl. Hofkammer ad revidendum et ratificandum zu. Siehe einen ſolchen Status in der **Beylage**.

4) Hier werden nun die Rubr:cken, und Anſätze des Status mit den Originalbeylagen verglichen, kalkulirt, die

Forma=

Beſtimmung

des von der verſtorbenen NN. zu NN. nachgelaſſenen Vermögens, deſſen gerichtlichen Anſchlags, u. hiernach regulirten Beſthaupts.

Mrg.	Vrt.	Ruth.	I) Apportatum mariti.	fl.	kr.
			Dieſes beſtunde vermöge Ehebriefs vom 2. May 1780: In einem Wohnhauſe, ſo taxirt pro	300	
			In liegenden Gütern:		
2	—	—	— Weinberg im Krebsrhein ad	200	
1	2	3	— Wieſen im Kleefeld, ad	150	
1	—	—	— Acker, im Steinig, ad	75	
—	1	—	— Wüſtung, in der Oede, ad	12	
			Summa	737	—
			Nota, hieher kömt unter den behörigen Rubris all dasjenige, was der Verſtorbene in die Ehe an baarem Gelde, oder Geldswerth eingebracht hat.		
			II) Apportatum uxoris.		
			Beſag oben allegirter Ehepakten, beſtunde dieſes:		
			an baarem Gelde, in	500	—
			an Gütern	—	—
			an Bettung u. Meublen, ſo taxirt pro	45	—
			Item hat dieſelbe während der Ehe ererbt	200	—
			Summa	745	
			Nota, wie oben		
			III) Errungenſchaftliches Vermögen.		
			An baarem Geld	30	—
			ausſtehenden Activis		
			Vermöge Handſchrift d. d. ꝛc. ſchuldet Michel May		
			An liegenden Gütern		
			— Acker im Klausrhein, ſo taxirt pro	300	—
			— Wieſen	—	—
			— Weinberg	—	—

			fl.	kr.
Anſpann und Viehe.				
1. Paar Ochſen, tarirt ad			60	
1. Paar Stier, ad			30	
3. Kühe, ad			60	
1. Kalb, ad			3	20
2. Schweine, à 6 fl.			12	
6. Gänſe, à 20 kr.			2	
12. Hühner, à 10 kr.			2	
Summa			169	20
An Schiff und Geſchirr.				
1. Wagen ſamt Zugehör.	30 fl.		33	40
1. Pflug, nebſt ddo.	3 fl.			
1. Eggen,		40 kr.		
An Früchten und Wein.				
Die ſo auf dem Felde ausſtehen, ſind tarirt pro	78 fl.	—	106	
Item ſind vorräthig:				
3. Malter Korn, à 5 fl.	15	—		
1. Malter Spelz,	4	—		
3. Malt. Haber, à 3 fl.	9	—		
— — Wein ꝛc. ꝛc.				
An Heu, Grummet, Ohmet und Stroh.				
20. Centner Heu, à 30 kr.	10 fl.	—	18	
10. Centner Ohmet, à 20 kr.	3	20		
2. Fuder Stroh, à 2 fl. 20 kr.	4	40		
An Bett- und Weiszeug.				
1. ganzes Bett mit Köllniſch. Ueberzug,	15 fl.	—	18	20
3. Leilach, à 30 kr.	1	30		
2. Tiſchtücher, à 50 kr.	1	40		
1. Handtuch, ad	—	10		

Digitized by Google

An Fahrniß, als Holz- und Schreinerarbeit, Küchen, und ſonſtiges Geſchirr, auch Kleidungsſtücken ꝛc.			fl.	kr.
1. Kiſten, taxirt pro =	fl.	30 kr.		
6. Stühle, à 12 kr. -	1	12		
1. kupferner Keſſel, ad =	5			
1. zweyeimeriges Faß, =	1		19	57
1. Rock, mit Weſten ꝛc.	10			
1. dto. = = =	2			
1. Holzſäge = = =		15		

An Conferendis.

	fl.	kr.
Die nach NN. verheyrathete Tochter hat in dotem empfangen = = =	300	

Recapitulatio.

		fl.	kr.
Pag. 1.	Apportata:		
	— — mariti = = = =	737	
	— — uxoris = = = =	745	
	Errungenſchaftlich: = = =		
	an baarem Geld = = =	30	
	Activis = = = =	75	
	Gütern = = = =	300	
Pag. 2.	Anſpann- und Vieh = =	169	20
	Bauerengeſchirr = = =	33	40
	Früchten = = = =	106	
	Heu, Grummet, Ohmet u. Stroh	18	
	Bett- und Weiszeug = =	18	20
Pag. 3.	Allerhand Fahrniß = =	19	57
	Conferendis = = =	300	
	Summa des ganzen Vermögens	2552	17

Folgt die Abtheilung.

Abtheilungs = Status.	fl.	kr.
Das ganze Vermögen beſteht Pag. 3. in darunter iſt begriffen:	2552	17
Der z. B. verſtorbenen Ehefrau Apportatum pag. 1. = = 745 fl. des noch lebenden Ehemanns, ib. 737 An Paſſivis: Beſag Handſchrift an Lorenz Beucher zu Riedern 100 fl. Laut Hypothek an die Kirche zu Schippach 100 fl. } 200	1682	
Abgezohen, und gegeneinander verglichen, iſt errungen: = = = =	870	17
Hievon kommen dem noch lebenden Ehemann zu 2/3 ad 580 fl. 11 1/3 kr. Der verſtorb. Ehefrau 1/3tel, mit = 290 fl. 5 2/3 kr.		
Summa 870 fl. 17 k.		
Hat ſonach die verſtorbene Ehefrau zu verthätigen: 1) ihr Beygebrachtes mit 745 fl. — kr. 2) 1/3 Errungenſchaft, mit 290 fl. 5 2/3 kr.	1035	5 2/3
Wovon dem Aerario herkömlich 5 Prozent zufallen, und die im ganzen ertragen: 51 fl. 45 kr. 1 d. Aufgenommen NN. den .... NN. Schultheiß. NN. Geſchworner. NN. Geſchworner. Nota: Aeuſſert ſich kein Abquäſt, ſondern Verluſt, ſo wird dieſer zu reſpectivè 1/3 oder 2/3 von dem Apportat abgezohen, und das Surplus verthätiget. Confirmirt Miltenberg, den ...... NN. Amtskeller, mppr.		

Digitized by Google

Formalien, und Materialien, in Anſehung der Güter, des Werths, der Paſſiven, Abtheilung ꝛc. geprüft, und nach Befund der Status mit dem höchſten rato, — oder ohne ſolches mit den noch einzubringenden Verbeſſerungsmonitis remittirt.

5) Die Gebrechen werden gebeſſert, und auf eingelangte höchſte Adprobation, wird nun die Thätigung mittelſt würklicher Erhebung der ausgeworfenen, bey uns üblichen 5 Prozent vorgenommen, und zur Rechnungseinnahme gebracht.

6) Bey dieſer Berechnung muß nun jener mit dem höchſten Kameralrato verſehene Originalſtatus, cum adjunctis, als Belege unter gehöriger Ziffer angefügt, — eine Abſchrift deſſelben aber, dort in der Amtsrepoſitur reponiret werden.

7) Schlüßlich ſind in Gemäßheit K. Regierungsreſcripts v. 11. Jenner 1792. Sämtliche K. Amtsvögte und Jurisdiktionalbeamten angewieſen, alle Monate ihre Berichte und Verzeichniſſe über die immittels angefallene Beſthauptsgefälle, Kurfürſtl. Regierung einzuſchicken.

(*) Anderſtwo fertigen die K. Amtsvögte den Status, beſtimmen, und erheben auch die Gebühren, und ſchiken ſolche lediglich, nebſt dem von K. Hofkammer ratifizirten Status, und Beylagen dem Amtskameralbeamten zu.

§. 18.

Wie viel Prozenten üblichermaſen erhoben werden?

In dem Erzſtifte **Mainz**, — im Herzogthum **Bayern**, — in der Landgrafſchaft **Heſſen=Darmſtadt**, — und im Fürſtenthum **Naſſau=Saarbrücken**, ſind die Beſthauptsprozente ſtändigermaſen auf 5 von 100 reguliret.

Stifter, Klöſter, u. a. mittelbare Herrſchaften erheben bey uns bisweilen nur 2 — oft nur 1 oder ein halbes Prozent, — Gedinge, und Herkommen ſind auch hierbey an

Ver=

Verſchiedenheiten reichhaltig. a) **Kurpfalz** geht dem Vernehmen nach, in der Art, den Leibfall von ſeinen Leibeigenen zu thätigen, von der diſſeitigen darinnen ab, daß denen Erben eines gering bemittelten Leibeigenen ein ſehr geringes, — jenen eines wohlhabenden aber, ein beträchtliches abgenommen wird, dergeſtalt, daß, wenn ein Leibeigener 100 fl. hinterlaſſen, deſſen Erben nur 2 Prozent, — jene aber, welchen ein oder mehrere Tauſende zufallen, 10 auch 15 Prozent entrichten müſſen. Auf gleiche Weiſe hat man den Sterbfall auch anderſtwo mit Unterſchied beſtimt, je nachdem die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, deſſen **Kindern**, — oder **Kollateralen**, — oder endlich gar **lachenden Erben** zufällt, und hiernach bald ein geringes, bald aber ein ſehr anſehnliches Quantum, welches in jedem Falle beſonders zu beſtimmen iſt, thätigen zu laſſen verordnet. So beſteht z. B. das Beſthaupt nach einer **Heſſen-Darmſt. Verordnung** v. 14. Okt. 1713. wenn Erben in auf- oder abſteigender Linie vorhanden ſind, nur in 1 und einem halben Prozent der geſamten Verlaſſenſchaft; hingegen müſſen bey Kollateralfällen 5 Prozent entrichtet werden, wovon jedoch die Hälfte an fromme Stiftungen zuzufallen pflegt.

a) Im hohen Erzſtifte **Mainz**, ſind 5 Prozent die **Regel**, — welche jedoch hin und wieder Lokalabfälle leidet. So werden z. B. von denen im K. Oberamte **Krautheim** wohnenden ſogenannten **Königiſchen**, oder **Königsleuten** nur 5 Prozent, — Von den **Leibeigenen** daſelbſt aber 10 Prozent gethätigt. Oftmals iſt es auf ein geringeres, aber ſtändiges, z. B. bey den K. Erbbeſtändnern zu **Hettingen**, **Rudach**, und **Dörrnthal**, K. **Vogteiamts Buchen**, auf 10 fl. in caſum

caſum regulitet. Rezeßmäßig, oder Kraft alten Herkommens ſind bey uns auch oft Mediatherrſchaften auf ein geringeres gedinget, wobey es auch ſein Verbleiben haben muß. So erhebt z. B. das Kollegiatſtift zu Aſchaffenburg Rezeßmäßig zu Obernburg von den reicheſten Hübnern nur 12 fl. und ſo nach Verhältniſſe mindervermögender, 8. 6. 4. 2. bis 1. fl. — zu Mainflingen, K. Oberamts Bachgau, wird bey Abſterben eines Manns, ohne Rückſicht der Verlaſſenſchaft, mehrentheils nur 1. fl. bezahlt. Zu Selgenſtadt wird der dortigen Abtey bey Ableben einer Frau, für den beſten Kittel 45. kr. — eines Manns aber, deſſen ganzes Vermögen, jedoch nur mit 30. kr. oder höchſtens 1. fl. Prozent gethätigt. In eben dieſem Maße übt dieſe Abtey ſolches Recht auch zu Kleinkrozenburg und Froſchhauſen. — Ju den übrigen Bachgauer Amtsortſchaften, Stockſtadt, Leider, Großoſtheim, Pflaumheim, Wenigenumſtadt, Mosbach, Rodheim, Dorndiel, Mömblingen, Eiſſenbach, Großwallſtadt, und Niedernberg, wird bey Abſterben eines Leibeigenen für das Beſthaupt nur 15. kr. entrichtet, welche der zeitliche Oberbogt pro ſalario partizipiret. — Das Kloſter Himmelthal, (modo Exjeſuitenfond zu Aſchaffenburg) hat zu Eichelsbach bey jedem Sterbfalle eines Manns, er habe viel oder wenig Vermögen, 5. fl. zu erheben ꝛc. —

Dergleichen Spezialobſervanzen ſind noch gar viele bey uns hin und wieder vorhanden.

§. 19.

Wie dabey denen Unterſchleifen und Defraudationen am gemeſſenſten vorzubeugen ſeye?

Bey der Beſthauptsthätigung pflegen nicht ſelten allerley Unterſchleife und Defraudationen zu paſſiren. Nach geſammelten Erfahrungen beſtehen dieſe meiſtens darinnen:

a)

a) Daß die Gerichte die dem Beſthaupte unterworfene Güter nicht nach dem wahren Werthe, ſondern entweder willkührlich, oder nur nach dem in Schatzungsbüchern angeſchlagenem Preiſe abſchätzen, und hiernach in dem Thätigungsprotokolle auswerfen laſſen. Mit den Gütermaaßen geht es oft eben ſo.

b) Daß auch die Aktiva nicht gehörig unterſucht, — die angegeben werdende Paſſiva aber, (worunter die Erben auch meiſtens die von dem Erblaſſer hinterlaſſene Vermächtniſſe zu frommen Stiftungen gerechnet wiſſen wollen,) geradezu, und ohne der Gläubiger vorderſame Vorlad- und Vernehmung, als richtig angenommen, und vom Status maſſä abgezohen werden.

c) Daß die Taxatoren manchmal allerley Gunſtbezeugungen durch ungemein geringe Anſchläge der Mobiliarſtücke, Früchten ꝛc. verſpüren laſſen, — ja verſchiedene Artikel, z. B. ausſtehende Schulden, auf den bloſen Vorwand der Inexibigilität, u. dgl. ganz auſſer Aeſtimo belaſſen.

d) Daß von dem wahren Vermögen verſchiedenes verſchleppt, und verheimlichet werde.

e) Daß das weibliche Beybringen weit größer, als ſolches in der That, angegeben wird; ingleichem

f) Daß bey jenen Leibeigenen, welche auſſer dem Amtsdiſtrikte, oder gar auſſer Landes wohnen, ſelten die Sterbfälle in Erfahrung gebracht, und ſelbſt kaum halbrichtige Inventarien und Taxationen, geſchweige dann richtig gethätigte Beſthäupter erhalten werden.

Die

Dieſem Unweſen wird theils vorgebogen, theils abgeholfen, wenn:

aa) Jederzeit nur der wahre landläufige Werth, den die Vermögensſtücke zur Zeit der Thätigung haben, zur Taxirungsvorſchrift gemacht, und, daß ſolche befolgt werde, von Seiten der Kameralbeamten, und Finanzdikaſterien ſcharfe Aufſicht getragen wird. Ueberall iſt es daher räthlich, daß, indem keine Krähe der andern die Augen aushacken wird, die Beamte ſelbſten der Aufnahme und Abſchätzung des Vermögens beywohnen, und unter gerichtlicher Beſcheinigung die Protokollen und Status formiren dörfen.

bb) Wenn wegen der, gewöhnlich in überſteigender Menge angegeben werdender Paſſiven, eingeſchärft wird, daß 1) was ſich demnächſt als Paſſivum nicht darlegen würde, zur Strafe konfiszirt werden ſolle, und daß 2) lediglich nur jene Schulden, welche auf gerichtliche Hypotecken, oder von verpflichteten Schreibern ausgeſtellte Schuldſcheine und Handſchriften, oder ſonſtige Offenkündigkeiten ſich begründen, zum Paſſivſtatus angenommen, — alle übrige aber zurückgewieſen werden.

cc) Wenn dergleichen Taxatoren für ihre unfertige Barmherzigkeit, Schonung, und Gunſtbezeugung, zum Erſatze des Dupli aus ihrem eigenen Vermögen angewieſen werden, und ihnen auferlegt wird, daß ſie jene Summe, welche ſie unter der Angabe der Inexigibilität, ohne vorderſame genaue Unterſuchung auſſer Anſatz oder mittlern Abſchätzung belaſſen, ex propriis beyſchieſen, und davon die gebührende Prozente eben ſowohl entrichten ſollen, als wären dergleichen Schuldausſtände die beſte und ſicherſte geweſen.

dd) Wenn bey eintretendem gegründeten Verdacht einer Verheimlich- oder Verſchleppung, denen Erben der Eröfnungseyd zugeſchoben wird, — die entdeckte Frevel hierunter aber, mit unausbleiblicher Strafe des Anſatzes in doppelt — oder dreyfachen Werthe, angeſehen, und deshalb einigemal warnende Beyſpiele ſtatuirt, ſofort öffentlich bekannt gemacht werden.

ee) Wenn auch das weibliche Vermögen ehender nicht anerkannt wird, bis ſolches durch legale Wege, z. B. Vorlegung gerichtlich beſtätigter Eheberedungen, Inventarien, legale Zeugen, oder Eydesdelation ꝛc. förmlich richtig geſtellt worden iſt, — bloſe Handſchriften, und Quittungen des Ehemanns, ꝛc. aber ſchlechthin verworfen werden. Endlich:

ff) Wäre es bey dergleichen Leuten, welche ſich in fremdem Gebiete befinden, immer das räthlichſte, von Zeit zu Zeit durch Auswechſel Rath zu ſchaffen, und dabey das Beſthaupt nur auf einige Gulden anzuſchlagen, — Falls ſie ſich aber binnen den Gränzen des Gebietes, unter andern Amtsdiſtrikten befinden, obgedachtermaſen die Beſthauptsthätigung an jene Rezepturen und Kellereyen, worunter ſie wohnen, hinzuweiſen.

§. 20.

Von dem nachbarlichen Reziproko mehrerer Herrſchaften in Beſthauptsthätigungsfällen.

Wenn ſchlüßlich Herrſchaften Beſthäupter auf fremdem Landes- Vogtey- Lehns- ꝛc. Grunde und Boden zu thätigen haben, ſo iſt überall die Einhaltung eines guten nachbarlichen Benehmens, und die Sicherung des gemeſſenen freundnachbarlichen Reziprokums in ſolchen Fällen

Fällen eine Grundbedingniß, die jede der andern willig, prompt, und ohne weitläuftige Requiſitionen zu leiſten hat. Ein anderer Fall iſt freylich, wenn dergleichen Befugniſſe ſelbſten, Beſthaupt dort zu erheben, von dergleichen Ausherrſchaften beſtritten werden, wo dann ſtatt der Hülfe, leicht Arreſte, Sequeſtrirungen, u. a. präjudizirliche Beſitzergreifungen zu gewärtigen ſind.

Siebenter Abſchnitt.

Härte des Beſthauptrechts, — Milderung der Grundſätzen, und Manipulationen bey deſſen Uebung.

§. 1.

Unter die ſtrengen Theile der T. Rechtsdiſciplin, gehöret auch das Beſthaupt.

Geſchichte und Urkunden ſind voll der einleuchtendſten Beweiſen, daß man bereits ſeit dem XII. Jahrh. Beſthaupt, Hauptrecht, Buttheil ꝛc. unter die ſchlimmſte Arten der T. Abgaben, — und ihre Theorie unter die ſtrengſten Theile der geſamten T. Privatrechtsdiſciplin gerechnet habe. — a) Wo immer daher ihm ſein Abſchied zugetheilt wurde, bekam es eine ſo ſchlechte Reputation mit auf den Wege, daß man daraus die Geſinnungen des damals aufgeklärten Mannes, der aber

T 2 eben

eben keine Herrſchaft zugleich war, deutlich genug ab-nehmen mag.

Und dies nicht ohne Grunde. Denn was kann, wie Möſer richtig anmerkt, „traurigeꝛ ſeyn, als Witt-„wen und Waiſen ſofort in der gröſten Betrübniß, „und wenn die Leiche noch im Hauſe ſteht, zu überfallen, „— alles, was ſie im Hauſe und Vermögen haben, „aufzuſchreiben, und wegzunehmen, und ihnen von den „Empfindungen der Vornehmen die allerunanſtändigſte „Begriffe beyzubringen? — welcher Gutsherr fühlt es „nicht, was eine ſolche Handlung für widrige Begriffe „bey dem gemeinen Manne hervorbringen, und wie die-„ſer von dem Manne, der ins Sterbhauſe kömt, und „gleich alle Winkel durchſchnauft, denken müſſe?„ — —

Freylich belegen die erſte Urkunden, welche Bürgerſchaften von dieſer Abgabe befreyen, ſolche nur um deswillen mit Schande und Widerwärtigkeit, weil ſie dem Freythume ſolcher Perſonen entgegenſtrebte, welches verhälnißmäſig doch immer das karakteriſtiſche Grundgeſetz aller ſtädtiſchen Einwohner, vor dem gemeinen Landmanne, und Dorfgemeinden ausmachen ſollte; — aber ſeit dem XVI. Jahrh. bewafneten ſich dagegen auch die Begriffe des rohen Bauern, und wir haben oben vernommen, daß die Verbreitung dieſer Geſinnungen bereits damals die wichtigſte Einflüſſe auf eine Hauptrevolution gehabt habe, welche dieſes Recht in ſeinen Grundſätzen, und ſeiner Uebung erfahren hat.

a) So nennt es K. Friderich in einer Urk. für die R. Stadt Speyer, v. J. 1182. (bey Lehmann, Speyr. Chron. S. 466.) *conſuetudinem nefandam et nequiſſimam*, — K. Richard, in der obenangez. Urk. conſuetudinem *indecentem*,

—

— Philipp von Namur aber *improbam, ſtatui et honori militari indecentem* &c. Joachim Vadian lieſt den Klöſtern ſeiner Zeit deshalb eine ſcharfe Lektion in ſeinem Buche de reb. monaſter. und ſcheint daher der Abſcheu hiergegen ſich eben ſo ſehr, wie vormals jener gegen die Spolienrechte an geiſtl. Verlaſſenſchaften, vererbt zu haben.

§. 2.

Theoretiſche Rechtsſätze, welche hieraus flieſen, — und ihre Temperatur in der Anwendung.

Dieſe Abneigung hat ſich folgends auch in die Rechtstheorie ſelbſt eingedrängt, und dort bewürkt, daß man allerley widrige Grundſätze aufgeſtellt hat, z. B. Beſthaupt ſeye ein gehäſſiges, nie zu begünſtigendes Recht, — müſſe allenthalben richterlich beſchränkt, nie ausgedehnt werden; — werde nie vermuthet, ſondern ſeye ſtrenge zu beweiſen, und die natürliche Freyheitsvermuthung trete es überall zu Boden; — und was dgl. m. i.

Unſtreitig liegt in dergleichen Theorien, weil alle Dinge ihre zwey verſchiedene Seiten haben, auch viel überſpanntes. Es iſt ſchon immer zu voreilig gehandelt, wenn Richter, und Lehrer lediglich die äuſſere, meiſtens rohe Seite, wie ſie uns ein Inſtitut, durch Volksmißgunſt, Freyheitsſchwärmerey, u. ſ. w. gehudelt und geläſtert, zuzukehren pflegt, gradezu für die Richtſchnur ihrer Judikaturen und Meinungen aufnehmen, und andere hinwieder dieſen blindlings folgen. Man betrügt ſich ſelbſten, wenn man die anſcheinende Strenge, womit oft die Uebung eines Rechts bey uns vergeſellſchaftet iſt, auf die Sache, das Recht ſelbſten bezieht, und den Tadel, der jene trift, auch gegen dieſes wendet. —

§. 3.

Beſthaupt iſt ein Recht, — welches ſowohl angemeſſene hiſtoriſche Gründe, als eine ſehr richtige Analogie vor ſich hat.

Gutsherrſchaften, welche ſich dieſes Rechts noch in unſern Tagen bedienen, handeln nicht widerrechtlich, nicht unbillig; ſie haben vielmehr volles Recht, — eine kräftige Analogie, — annebſt auch angemeſſene hiſtoriſche Gründe vor ſich, welche mit veränderten Zeiten noch nicht verſchwunden ſind.

Beſthaupt diente als Vehickel, um Güter von Herrſchaften in Kultur zu gewinnen, die ſie niemanden umſonſt zu verleihen ſchuldig waren. — Beſthaupt löſete das Herrſchaftsrecht ab, dem Manne all jenes abzunehmen, was ihm verliehen war, oder was er durch jene eingeräumte Güter erworben hatte. Der Zinnß war in jenen Zeiten äuſſerſt unbeträchtlich, und das Beſthaupt ward als ein Theil deſſelben betrachtet. Geldzinnſen waren gering, und im Vergleiche immer beſchwerender als Naturalzinnſen; das Viehe ſtand in geringem Werthe, — beträchtlichen Hausrathe beſaß niemand, — und die Thätigung geſchah zur Zeit, wo der Eigenthümer alle dieſe Dinge nicht mehr brauchen konnte. — In dem Beſthaupte alſo, lag ſchon ein hoher Grad der herrſchaftlichen Milderung; es war würklich das Produckt der Idee, daß Kulturfleiß dadurch angefeuert würde, — daß Güter und Höfe dadurch bey kraftvollen Landſiedeln, und proportionirten Wirthſchaftsinventarien gelaſſen würden, — daß nebenher aber doch die Abhängigkeit der Perſon, Güter, Dienſte 2c. dadurch angemeſſen rekognoſzirt, und von Fällen zu Fällen neu bethätigt würden; — kurz

kurz: **Beſthaupt verräth planmäßige Grundphiloſophie, im T. Dominikalſyſteme jener Zeiten.**

Wie ſehr hat man nicht in neuern Zeiten bey jeder Gelegenheit dawieder geeifert, — die Menſchlichkeit darüber in Allarm geſetzt, und alles, was Raiſonnement vermag, aufgeboten, dieſes Recht als das abſcheulichſte Produkt des Eigennutzes, der Leidenſchaften und plumpen Sittlichkeit unſerer germaniſchen Urwelt an den Pranger zu ſtellen, und alle Gefühle des Menſchen, des Sittenlehrers, des Richters, und gemeinen Mannes dagegen zu empören.

Aber nicht doch! — unterſuche man lieber die Sache gründlich, und mit kaltem Blute! — ohne den öffentlichen Tadel zu ſcheuen: **Sehet hier! der vertheidigt im XVIII. Jahrhundert noch das Beſthaupt!** — dünkt mich wahrhaftig, man könne noch in unſern Tagen mit Grunde daran nichts, als die **äuſſere Form**, und die **Nebenbeſtimmungen** tadeln, — (und wie **zufällig** ſind dieſe nicht? —) die Sache ſelbſt aber habe noch itzo ihre überaus bündige Gründe vor ſich, führe keine Kennzeichen eines alten Primordialdeſpotismus, purer Leidenſchaften, gränzenloſer Barbarey, Hangs zur Unterjochung, und wie die Vorwürfe alle heiſſen ꝛc. — mit ſich; u. ſ. w.

§. 4.

Nur die heutige Nebenbeſtimmungen ſeiner Ausübung, verdienen in unſern Tagen zweckmäßige Modifizirungen.

Wie geſagt, — die ſcheinbare Härte dieſes Rechts liegt nur in **äuſſern Nebenbeſtimmungen** ſeiner Aus-

übung, die ihm die heutige Form gewähren. Man ſchaffe ſie um, ſo iſt die Aufgabe gelöſet. —

So iſt es z. B. 1) gar empfindlich, daß Beſthaupt zu einer Zeit gefordert wird, wo Weib und Kinder ohnedem den Ehemann und Vater als die Stütze des Hausweſens verloren, und die Sterblichkeit der hinterlaſſenen Familie noch gewöhnlich den Thränenzoll erpreſſet;

2) Es iſt auffallend, daß es überdieß an den beſten, oft unentbehrlichſten Stücken, an Viehe, Hausrath, Kleidungsſtücken, u. ſ. w. geübt wird, welche bey der ſo eben erfolgten Familienrevolution nicht ſo geſchwinde wieder angeſchafft werden können;

3) Noch niederſchlagender iſt es, wenn in ſolchen Augenblicken vollends das ganze Vermögen förmlich gezehndet wird, und überdieß dabey überall lauter unfreundliche Grundſätze in Anwendung gebracht werden wollen, welche vollends nicht ſelten durch leidenſchaftliche Verwalter faſt bis zu den Gränzen des Händeringens und der Verzweiflung dieſer Mitleidswürdigen Geſchöpfe, erhöhet und mißbraucht werden können; — wohingegen alte barbariſche Zeiten allenthalben lauter Sanftmuth, Milde nnd Nachſicht in ihre Thätigungsmaximen gelegt haben.

Iſt es alſo unſern jetzigen T. Leib und Gutsherrſchaften im Ernſte gemeint, eine vernünftige, zweckmäſſige, ihrem Rechte ſowohl, als dem Familienſtande ihrer Leib- und Gutsangehörigen vollkommen angemeſſene Reformation hierunter zu bewürken, ſo kann und wird ihnen kein vernünftiger zumuthen, ſchlechthin auf die ganze Beſthauptsbefugniß zu verzichten, und allein zu verlieren; ſondern ſie werden weiſe, gerecht, und überaus

konve-

Digitized by Google

konvenient handlen, indem ſie nur die Gebrechen in der heutigen Uebungsart zweckmäſig abſtellen, und dadurch den Schein der Härte, welcher nur allein beleidigen kann, von ſich, und der Sache ſelbſt entfernen.

§. 5.

Wie ſolche vernünftig, gerecht, und zuſammenhängend vorzunehmen ſeyen?

Man erhebe alſo 1) den Sterbfall nicht mehr bey des Leibeigenen, oder Kolonen **Todsfalle**, ſondern berechne ihn nach der Sterblichkeit des Landes oder Diſtriktes, und zerſchlage ihn in eine jährliche Abgabe, unter die gemeine Zinns- Gült- Pachtlieferung; dadurch werden zwar dieſe Abgaben jährlich um etwas erhöhet, dagegen verſchwindet aber der, blos allein gehäſſige Beſthaupts-namen. Bey Einrichtungen neuer Zinns- Gült- und anderer Lehnbücher ſollte keine Herrſchaft dieſe Gelegenheit unbenutzt vorbeylaſſen. a)

2) Bey puren Leibeigenen ſchlage man dergleichen Gefälle zu der jährlich zu entrichtenden **Leibesbede**; — und wo

3) das Beſthaupt die Stelle eines **Lehngeldes**, **Sterbhandlohns** ꝛc. vertritt, da nenne man die Sache mit ihrem rechten Namen, und verordne, daß ſolche Gebühren nicht von des **verſtorbenen**, ſondern jederzeit von des **neuen Kolonen** Vermögen allein, entrichtet werden.

4) Alle **Naturalthätigungen** dieſer Art, ſind verhaßt, wenn ſie zumal das beſte Stück des Viehſtandes, oder der Fahrniſſe ergreifen. Man ſchlage demnach das herkömmliche Objekt in einen leidentlichen Werth an, vertheile dieſen nach den Berechnungen der Lokalſterblich-

keit, und laſſe nach obigen Grundſätzen daran jährlich, unter andern Rubriken, etwas beſtimtes abtragen.

5) Man hebe, wo möglich, die Thätigung gewiſſer Prozenten vom geſamten Vermögen gänzlich auf, trete zu den vormals üblichen Beſthauptsobjekten Jure poſtliminii vel quaſi zurücke, und verfahre dabey nach n. 1. 2. 3. ſo wird oft überaus großen Beſchwerden der Länder glücklich abgeholfen; — die Herrſchaften verlieren nichts, und ärnden Seegenvolles Andenken ihrer Unterſaßen auf ewige Zeiten ein. b)

6) Endlich mildere man allenthalben die Grundſätze des Anſchlags, — verſchone geringfügige, doch unentbehrliche Vermögensſtücke, — beſchränke die Freyheit, bey Lebzeiten darüber zu verordnen, keineswegs, — laſſe Mitgiften der Kinder auſſer Anſchlage der Elterlichen Thätigung, — nehme überall nur den mittlern Werthe der Dinge zum Regulativ, ꝛc. ſo wird, wenn auch allenthalben in der Hauptſache alles bleiben ſoll, oder muß, wie es iſt, doch ſchon hierdurch eine gedeihliche Linderung verſchafft werden.

Die Gründe, warum es überhaupt ſehr räthlich ſeye, dieſe Beſthäupter in ein gewiſſes Jahrgeld zu verwandlen, hat bereits Möſer vorgetragen. Den Auszug davon theilen wir in der Note c) mit.

a) Mit glücklichem Erfolge iſt dies bereits anderſtwo verſuchet worden, und meldet davon Hr. Hofr. Thomas, a. a. O. S. 295: „In den Dörfern Frankenbronn und Reid hat man vor einigen Jahren bey Errichtung neuer Lehn- und Zinnsbücher mit Zuziehung der Lehnsleute das Beſthaupt in einen gewiſſen Anſchlag gebracht, und feſtgeſetzt, daß nach dem Verhältniſſe von 20 Jahren jährlich bey Entrichtung des

des Erbzinnſes, zugleich auch für das Beſthaupt etwas gewiſſes bezahlt werde. Dieſe jährliche Entrichtung geſchieht aber nicht mehr unter der Rubrik eines Beſthaupts, ſondern es iſt der Anſchlag in den jährlichen Erbzinnß eingerechnet worden, wodurch denn der ſtändige Erbzinnß um ſoviel ſtärker erhöhet ward. Zu Thulba geht es noch im alten Fuße. In Oberehrthal iſt man geſonnen, das dort ſchon beſtimte Güter- und Häuſerbeſthaupt eben ſo in die Jahre zur verhältnißmäßigen jährlichen Entrichtung zu vertheilen. „ —

b) Einen ziemlich proportionirten Maaßſtabe hierzu gab bereits der Referent der K. Hofkammer zu Mainz in dem oben angezeigten Gutachten vom J. 1692. dahin an, daß auf einen Bauern, welcher Geſchirr führt, jährlich 40 kr., — auf einen, der kein Geſchirr, doch einiges Vieh hat, 20 kr., — auf einen Taglöhner, welcher gar kein Vieh hat, doch leibeigen iſt, jährlich 10 kr. geſchlagen, — nach ihrem Tode aber kein Beſthaupt mehr erhoben werden möchte. Die damals von Seiten der K. Regierung dagegen aufgeſtellte Einwürfe waren im Grunde recht unbedeutend. Dann a) der Einrede, daß ſolchergeſtalt das Beſthaupt ja noch bey Lebzeiten entrichtet werden müße ꝛc. begegnet J. Möſer in der folgenden Note überaus bündig. b) Daß es ſich begeben könne, daß dergleichen Leute in jungen Jahren wohlbemittelt, — im Alter aber rückgängig werden ꝛc. iſt wahr; — beweiſet aber nichts; denn der umgekehrte Fall, daß junge Leute unbemittelt, — im Alter aber zu Kräften kommen, iſt weit häufiger; und im Durchſchnitte, (welcher bey dergleichen Berechnungen einzig das Maaß geben kann,) wird weder Herrſchaft noch Unterthan etwas beträchtliches dabey verlieren. Man beſtimme alſo z. B. die an Beſthaupte zu thätigende Bauernkuhe von mittlerer Güte, und mittlerem Preiſe, nur auf 20 fl. — man rechne dem Bauern 30 Abgabsiahre zu, — ſo wird man in dem Anſatze eines jährlichen Quantums à 40 kr. gewiß keine Unbilligkeit finden. c) Iſt es auch wahr, daß ein ſolcher Mann immittelſt ſeinen Wohnſitz verändern, mithin zur Zeit ſeines

Ablebens

Ablebens im Lande gar nicht mehr ſeßhaft ſeyn könne; — allein was folgt hieraus? — Die Herrſchaft tragt an ſeinem Abzuge keine Schuld, und als Leibeigener leiſtete er immittelſt dieſe Abgabe, um nach ſeinem Tode ſeinen Erben Erleichterung zu verſchaffen; — er allein beſtimte ſich zu dieſem Abzuge ꝛc. Dieſe Willkühre mag alſo gegen dergleichen allgemeine Landeseinrichtung nicht würken; die Herrſchaft mag auch nach dem obigen nicht angehalten werden, das bis hiehin jährlich entrichtete wieder heraus zu zahlen. —

c) Patr. Phantaſ. Th. III. St. LXV. S. 338. fgg.: „Es wird niemand laugnen,„ ſagt er,„ daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Kapitals, leichter in kleinen jährlichen Terminen, als in einer Summe fallen müße; und ob man gleich einwenden möchte, daß, wenn eine ſolche Einrichtung ſofort ihren Anfang nehme, verſchiedene Leibeigene dasjenige, was ſie bey einem ſich künftig erſt eräugnenden Falle zu bezahlen hätten, in voraus bezahlen würden; ſo kann man doch 2) mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß, wenn die eine Hälfte etwa einige Jahre im Voraus bezahlen müſſe, die andere Hälfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genießen würde, indem es nicht fehlen könnte, daß nicht ſehr viele — Sterbfälle ſofort zu bedingen ſeyn würden. Zudem wird 3) jeder Leibeigener es nicht auf die letzte Stunde ankommen laſſen, ſondern, wann er erſt weiß, daß das Erſparte ſeinen Erben zu ſtatten kömt, immer etwas zu Bezahlung künftiger Sterbfälle — zurücklegen; und da iſt es, wo nicht beſſer, und ſicherer, doch gewiß gleichgültig, ob er ſolches in ſeinen Schrank legt, oder ſeinem Gutsherrn auf Abſchlag bezahlt. Es geht auch 4) einem Gutsherrn dabey nichts verloren. Dann, da man annehmen kann, daß von 25 Leibeigenen jährlich einer einen Sterbfall — zu dingen haben würde: ſo wird ihm nichts dadurch abgehen, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zuſammen eben ſoviel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für ſolche Gutsherrn aber, die 5) ihre Leibeigen: nur für ihre Perſon, und nicht für ihre

Erben, auch wohl nur bey gewiſſen Commenden, Pfründen, und Beneſizien beſitzen, würde die neue Einrichtung unſtreitig beſonders gut ſeyn, weil ſie allemal ihr Gewiſſen frey haben, und den wahren oder falſchen Vorwurf vermeiden könnten, daß ſie ihre Leibeigene zum Nachtheil ihrer Dienſt-Lehn- oder Fideikommißfolger ausgeplündert hätten." —

Dieſe Grundſätze ſind auch in der Mark Ravensperg in Gebrauch gezohen, wo K. Friderich Willhelm I. v. Preuſſen bereits in einer Verordn. v. J. 1708. (bey **Meinders**, Tr. de orig. progr. nat. ac mod. ſtatu Nobilit. et ſervit. in Weſtphal. p. 19) mit den Königl. Eigenbehörigen in den Weſtphäl. Provinzen die Veränderung getroffen hat, daß ſie gegen Erlegung einer, nach der Größe, und den Kräften jeder Stätte beſtimten jährlichen Abgabe, von allen unſtändigen Gefällen, d. h. vom Sterbfalle und Weinkaufe ꝛc. völlig befreyet ſind; und **Diederichs** mächt dabey a. a. O. S. 19. die Anmerkung: „Dieſe Einrichtung hat ſehr großen Vortheil für den Eigenbehörigen; dann er fühlt die drückende Schwere der unſtändigen Gefälle nicht ſo ſehr, wenn er jährlich einen kleinen Theil davon abträgt, als wenn er bey eintretendem Falle das ganze auf einmal erlegen muß; ſo, wie er auch der oft unbilligen Härte des Gutsherrn, bey Dingung des Winnkaufs, Sterbfalls, und Freykaufs nicht ausgeſetzt iſt. Auf der andern Seite verliert der Gutsherr dabey nichts, wann der mehrjährige Ertrag der ungewiſſen Gefälle nach einem mittleren Durchſchnitte auf die einzelne Jahre repartirt wird. Es wäre alſo ſehr zu wünſchen, daß mehrere adeliche Gutsherrn dieſem Beyſpiele des Landesherrn folgen, und ihre Eigenbehörige in Anſehung der benannten Abgaben, auch auf etwas gewiſſes ſetzen möchten." —

§. 6.

Schluß dieſer Abhandlung.

So ſiehet das Bild unſers T. Beſthaupts hiſtoriſch und dogmatiſch aus. Jedes T. Gebiet, jeder Diſtrikt, jedes

jedes Amt, Ort, Gut ꝛc. hat aber ſeine viele Spezialien, welche ſich auf beſonderes Herkommen gründen, und in einer allgemeinen Theorie unmöglich geſucht werden können; fügt dieſe nun jeder Ortsgeſchäftsmann dieſer allgemeinen Notiz bey, ſo erhält er meines Dünkens zuverläßig eine, wo nicht durchaus berichtigte, doch überſchauende Kenntniß von dieſem Gegenſtande.

Umgekehrt dürfte aber auch dieſe allgemeine Abhandlung zur näheren Beſtimmung deſſen, was etwa in ſolchem Spezialherkommen hin und wieder noch Erläuterung bedarf, vielfältig die Hand bieten, ob ich gleich überzeugt bin, daß noch manches zurückſtehe, welches zur gänzlichen Beleuchtung dieſer Lehre hätte dienen können. Vielleicht kömt aber nach mir einmal ein anderer, der durch lehrreiche Zuſätze den Faden fortſpinnt, und das Gewebe zu einer höheren Stuffe von Vollkommenheit ausführet.

Alſo — genug hiervon.

Zuſätze.

Zu S. 5 *not. a*) Siehe auch ebenbelobten Hrn. Domprobſt. Dreyers, ſchöne Schrift: de pœna defoſſionis vivi et pali, und deſſen Anmerk. zur Erläut. der bey den deutſchen Criminalgerichten vorhin üblich geweſenen Ablöſung der Hände von des Entleibten Körper. (in ſeinen Miſcell. oder kl. Schr. St. VII. S. 124 fgg.)

Zu S. 16) zur fernern Erläuterung dieſes wüſten Gebrauchs der D. Biſchöffe, ihrer Geiſtlichkeit Verlaſ-

ſenſchaft

ſenſchaft ganz, oder ein Heerwette daraus an ſich zu ziehen, S. die ſchöne Abh. von den Synodalibus der Verdiſchen Biſchöffe. (in dem Handvr. Mag. v. J. 1764. S. 970. fgg.) —

Zu S. 32) das Leibeigenthum, und die Desherenz, nicht allein der Wildfänge, ſondern vielfältig auch aller, welche fremd herbeykamen, und ſich anſiedelten, wogegen folgends ein Beſthaupt eingeführt worden, iſt, wie ich finde, nicht allein in Deutſchland zu Hauſe, ſondern fand ſich eben ſo zuſammenhängend auch in Savoyen, Böhmen, Holland, Frankreich, und den Niederlanden. Von den letztern hatte ich Urſache zu zweifeln, bis mir erſt neuerlich ein Beyſpiel davon in des Hrn. *Jac. Ermerins* ſchöner Schrift: Eerſte Stichting en Lotgevallen van ſommige Plaatſen ten Ooſten en Weſten der Schelde gelegen, (in den Verhandl. van het Zeeuwſche Genootſchap der Wetenſchapp. te *Vliſſingen*; T. V.) S. 33 vorgekommen iſt, wo er von der Niederl. Baronie *van Beveren* meldet: „Het ſchynt, dat oudtyds iemand binnen dezen lande en Baronnie zig ter nêerzettende, gehouden was, zekere rechten te betalen, waar door veele lieden werhouden werden, hun beſtaan hier te zoeken; althans het behaagde *Lodewyk* graave van Vlaanderen, den 9. July 1371. voorz. recht te vernietigen, daarentegen invoerende het recht, om na de dood van elken Parochiaan te heffen *de beſte hand, en tbeſte hooft*; welk recht ik meene, dat nog in ſtand is, en een der inkomſten van den Heer uitmaakt. „

Zu S. 37) Auf gleiche Abgaben ſind auch die Dienſtmannslehne der K. Reichsabtey Werden regulirt, und finde ich in einer, meines Wiſſens noch ungedruckten Informatio general. bonor. feud. ins. Abbatiæ *Werdinenſ.* davon

davon folgendes: „Bona feudalia Abbatiæ *Werdinenſis*, quæ proprie cenſentur, et reputantur, duplici differentia ac natura exiſtunt; quædam enim ſunt *Miniſterialia feuda*, quæ vulgariter vocantur Dienſtmannslehngüter, quorum bonorum ratione poſt mortem vaſalli cum eis infeudati, cedit de jure domino, id eſt domino Abbati pro tempore, *Herwadium*, vulgò dictum ein Heergewette, quod præſentabitur ab heredibus Domino Abbati infra tempus 6. hebdomatarum et trium dierum, à morte defuncti Vaſalli computatarum. Eſt autem Herwadium: *Equus* videlicet *melior*, quo defunctus Vaſallus in vita ſua uſus, et inſedit, una cum *armis bellicis*, atque *exuviis*, i. e. Harniſch, Panzer, Schild, Kurutz, Schwerdt, Glanige, Leerſen, oder Steuelen, Sporen rc. vnd ganze Geruſte zu dem Pferd vnd Perſon. Quodſi Vaſallus defunctus equum cum exuviis, et prememorata arma bellica, dum viveret, non habuiſſet, tum heredes iſtius Vaſalli defuncti poſſunt cum Domino Abbate pro omnibus iſtis de quadam pecuniæ ſumma concordare, et hoc quidem ſecundum bonorum talium exigentiam et valorem, præcipue vero juxta annuum ex iis bonis fructum, quem heredes ſeu poſſeſſores quotannis percipiunt &c. &c. „ — Vergleicht man damit die reformirte Hofrechte des Stifts Eſſen, Art. III. und Art. XXI. und die Statut. des Hofes Hanſelåer, Tit. III. ſo wird man ſich leicht überzeugen können, daß dergleichen Gebräuche immer auf ein und das nemliche Prinzip hinausgeloffen ſeyen.

Zu S. 78. §. 6.) Privilegien- und Lehnweiſe läßt ſich dieſe Befugniß auch erhalten, und würklich hat es ſo wenig vormals, als h. T. an Beyſpielen hierunter gefehlt. Ein Privilegium Königs Rupert, für die

Land-

Landgrafen von Stuhlingen v. J. 1401 um Beſthaupt erheben zu können, findet ſich bey Schilter, Inſt. jur. publ. L. I. T. VII. §. 6. — Die Familie von Kniestedt, wird von dem Hauſe Braunſchweig, ausweis des Lehnbriefs bey Leyſer de feud. Brunſw. §. 41. belehnt: „mit der Baulebung, Bedemund, May- und Herbſtbeede, Rauchhünern, — Hageſtolzengerechtſamen ꝛc.„ — und wem iſt es unbekannt, daß die Rhein. Reichsritterſchaft noch itzo dieſe Gerechtſame Kraft des von Kurpfalz ihr verliehenen **Wildfangsrechts** auf beſtimten Orten, Weilern, und Höfen, gegen eine regulirte Abgabe, zu Lehn trage?

Zu S. 86. §. 13.) Ein anderes iſt aber a) die **Verjährung eines einzelnen Falls**, wo Beſthaupt erhoben werden mögen, und ein anderes b) die **Verjährung des Rechts ſelbſten**, ſolches zu erheben, für alle künftige **Zeiten und Fälle.** Hat ſich eine Herrſchaft ein oder das anderemal des Rechts nicht bedient, das gebührende Beſthaupt zu erheben, ſo läßt ſich daraus auf **Verjährung des Rechts ſelbſt**, in künftigen Fällen noch nicht juriſtiſch ſchlieſen. Letztere ſetzt ſchlechtweg die hier angezeigte Erforderniſſe, insbeſondere aa) die **Abforderung**, bb) die **Verweigerung**, und cc) die **Adquieſzenz**, voraus. — Wenn in **einzelnen Fällen** das Beſthaupt verjährt werden ſolle, ſo fragt man: **wie viele Jahre** ſollen verlaufen ſeyn? — **einige** bezohen ſich auf die Römiſche Rechte, u. behaupteten nach dem Tit. der Pand. ne de ſtatu defunct. poſt quinquenn. quær. 5 Jahre ſeyen hinreichend. — Von dieſer unſchicklichen Meinung iſt man abgekommen, und es wird wohl einzig darauf ankommen, in welcher **Maße** die Herrſchaft ihr Recht hergebracht hat. An beſtimten Beſthauptsſtücken hat ſie das **Eigenthum**;

Digitized by Google

— ihre Klage würde eine Vindikation geweſen ſeyn, und dieſe fällt mit Ablaufe 10 oder 20 Jahren dahin. Unbeſtimte Beſthäupter aber, welche auf Thätigungen beruhen, führen nur ein perſönliches Anforderungsrecht mit ſich, welche 30 und nach Unterſchied privilegirter Herrſchaften, auch wohl 40 Jahre zu ihrer Erlöſchung erfordern.

Zu S. 157) Von dieſen praktiſchen Vermuthungstheorien, und ihrer geſunden Anwendung für und wider Bauern und Herrſchaften, ſiehe auch noch v. Ludolf, Symphor. Conſult. T. I. col. 297. (v. Hoſcher) Saml. merkwürd. am K. Reichskammerger. entſchiedener Rechtsfälle, Th. IV. S. 69. 70. und J. L. Hauſchild, Anweiſung zur beſten Abfaſſung der rechtlichen Klagen der Bauern, wider ihre Gerichtsherrſchaften in Dienſtſachen, und wie dabey die ihnen zukommende Vermuthung der natürlichen Freyheit nutzbar zum Gebrauch zu machen am rathſamſten ſeye? (in deſſ. juriſt. Abhandl. von Bauern und deren Frohndienſten. Lpz. und Dresd. 1771. S. 37.) Endlich auch noch *G. L. Menken*, Introd. in doct. de action. forens. p. 400. ſ. und Schmidt, v. gerichtl. Klag. und Einred. S. 282. fgg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google